

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1904)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 30. April 1904.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat Mai zu der **ordentlichen Frühjahrssession** zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 16. Mai 1904**, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.
2. Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.
3. Staatsverfassung; teilweise Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.
4. Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.
2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei.

Dekretsentwürfe.

1. Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern.
2. Dekret betreffend die Amtsanzeiger.
3. Dekret betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle für die Anstalten Waldau und Münsingen.
4. Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Beitrages für das Primarschulwesen.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Zuteilung einer Direktion an Regierungsrat Kunz.
3. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1903.

Der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Eingabe betreffend Errichtung von Trinkerasylen und Motion Jacot.

Der Direktion der Sanität:

Revision des Medizinalgesetzes; Motion Bauer.

Der Direktion des Militärs:

Offiziersernennungen.

Der Direktion der Finanzen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Staatsrechnung für das Jahr 1903.
3. Nachkreditbegehren für das Jahr 1903.
4. Erbschaft Surber; Eingabe der Anstalt Grube betreffend Erbschaftssteuer.
5. Lenzstiftung; Verkauf der Oranienburg.

Der Direktion des Unterrichtswesens:

Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule pro 1904 und Motion Schär.

Der Direktion der öffentlichen Bauten:

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Armenwesens:

Beiträge an verschiedene Verpflegungsanstalten aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds.

Der Direktion des Gemeindegewesens und der Landwirtschaft:

1. Gemeindesteuern in Frégiécourt; Eingabe aus Pleujouse.
2. Hülfeleistung an die Gemeinde Schwanden.
3. Vogts-Aelgäu, Alpreglement; Eingabe Studer.

Der Direktion des Kirchenwesens:

1. Münster, deutsche Pfarrstelle; Loskauf der Wohnungsentschädigung.
2. Röthenbach, Kirchenbau; Staatsbeitrag.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Reimann und Mithafte vom 23. Februar 1903 betreffend Revision des Ehrenfolngengesetzes.
2. Motion Schär und Mithafte vom 20. Mai 1903 betreffend Revision des Hypothekarkassagesetzes.
3. Motion Moor und Mithafte vom 19. November 1903 betreffend die Verwendung von Blei im Maler- und Anstreicher-Gewerbe.
4. Motion Scheidegger vom 23. November 1903 betreffend die Vergebung von Staatsarbeiten.
5. Motion Lohner und Mithafte vom 3. Februar 1904 betreffend das Obligationenkapital der Dekretsbahnen.
6. Motion Lohner und Mithafte vom 3. Februar 1904 betreffend den Rückkauf der Berner-Oberland-Bahnen.
7. Motion Moor und Mithafte vom 17. März 1904 betreffend Einführung der Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung.
8. Interpellation Demme vom 17. März 1904 betreffend die Missstände auf dem Gebiet des Hausierhandels und des unlautern Wettbewerbes.

Wahlen:

1. des Grossratspräsidenten,
2. von zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates,
3. von vier Stimmenzählern des Grossen Rates,
4. des Regierungspräsidenten,
5. des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 18. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

F. v. Wurstemberger.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte (Art. 2 des Grossratsreglementes):

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Abänderungsgesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
3. Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden.
4. Dekret betreffend das Verfahren bei Volkswahlen und Volksabstimmungen.
5. Dekret betreffend die Armenenerziehungsanstalt im Schloss Pruntrut.
6. Eingabe Räber betreffend das Volkseinkommen.
7. Eingabe des Vereins der Bezirksbeamten betreffend die Besoldungsverhältnisse.
8. Eingabe des Gemeinderates von Twann betreffend die Zuteilung des Heidenweges an die Gemeinde Erlach.

Erste Sitzung.

Montag den 16. Mai 1904,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Burkhalter (Walkringen), Burrus, Fleury, Frutiger, Gou-vernion, v. Grünigen, Haldimann, Hari, Jacot, Marcuard, Milliet, Mühlemann, v. Muralt, Probst (Emil), Probst (Langnau), Rossel, Rufener, Vuilleumier, v. Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Beutler, Bigler (Wasen), Blaser, Boinay, Burkhalter (Hasle), Choulat, Christeler, Cortat, Crettez, Cueni, Erard, Flückiger, Glatthard, Gyger, Hennemann, Hutmacher, Jaquet, Küpfer, Lauper, Marolf, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Nicol, Rossé, Schenk, Schneider (Pieterlen), Schneider (Rubigen), Siegenthaler, Sutter, Weber (Porrentruy).

Präsident. Der Grosse Rat hat wieder den Verlust von zwei Mitgliedern zu beklagen. Das eine ist Herr Albert Houriet, geboren 1857, gewesener Advokat in Courtelary. Derselbe gehörte als Vertreter des Wahlkreises Courtelary dem Grossen Rat seit dem Jahre 1895 an und war Mitglied der Wahlaktenprüfungskommission, der Kommission für Vereinfachungen in der Gesetzgebung, der Kommission betreffend Beantwortung von Rekursen gegen Entscheide des Grossen Rates, sowie Stimmenzähler seit dem Jahre 1902. Das andere verstorbene Mitglied, ebenfalls ein Vertreter des Wahlkreises Courtelary, ist Herr Henri Houriet, gewesener Fabrikant in Tramelan-dessus, geboren 1840, im Grossen Rat seit 1880. Diese beiden Mitglieder haben nach besten Kräften dem Grossen Rat und dem Vaterland gedient, und ich möchte Sie ersuchen, zu Ehren der beiden Dahingeschiedenen sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

An Stelle des verstorbenen Herrn Houriet wird Herr Grossrat Stauffer (Corgémont) als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Eingelangt sind eine Anzahl

Eingaben

betreffend die Armen-erziehungsanstalt in Pruntrut.

Der Regierung und der Kommission überwiesen.

Präsident. Gemäss Beschluss des Grossen Rates hat der Regierungsrat das neugewählte Mitglied des Regierungsrates, Herrn Kunz beeidigt. Derselbe hat sein Amt am 1. Mai angetreten und es ist ihm provisorisch die Verwaltung der Finanzen überwiesen worden. Sie werden heute den Antrag des Regierungsrates auf definitive Zuteilung einer Direktion an Herrn Kunz zu behandeln haben.

Tagesordnung:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Vortrag des Regierungsrates, worin derselbe beurkundet, dass am 8. Mai abhin im Wahlkreis Courtelary zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind Fabrikant August Favre in Cormoret mit 1435 und Fabrikant Humbert Etienne in Tramelan-dessus mit 1340 von 2134 gültigen Stimmen.

Gegen diese Wahlen ist keine Einsprache eingelangt und gemäss Antrag des Regierungsrates werden die Wahlen stillschweigend validiert, worauf die Herren Favre und Etienne den verfassungsmässigen Eid leisten.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Auf meine Anfrage bei den Herren Kommissionspräsidenten wurde mir mitgeteilt, dass sämtliche auf dem Traktandenverzeichnis figurierenden Geschäfte spruchreif seien. Ich glaube daher, es sei nicht nötig, die einzelnen Gegenstände bei der Bereinigung der Traktandenliste zu besprechen und ich gewärtige allfällige Verschiebungsanträge betreffend die

Gesetzesentwürfe zur zweiten Beratung.

Kindlimann, Kommissionspräsident. Das Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre ist von der Kommission allerdings durchberaten. Allein Herr Regierungsrat v. Steiger ist für die nächsten Tage abwesend, so dass das Gesetz erst in der zweiten Woche beraten werden kann, sofern überhaupt die Session auf die zweite Woche ausgedehnt wird.

Präsident. Wir würden also die Beratung dieses Gesetzes für die zweite Woche in Aussicht nehmen.

Iseli (Jegenstorf). Ich möchte beantragen, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei und das Dekret betreffend die Amtsanzeiger von der gegenwärtigen Traktandenliste zu streichen. Die betreffenden Vorlagen wurden den Mitgliedern des Grossen Rates erst letzten Donnerstag zugestellt und die Zeit war zu kurz bemessen, um dieselben eingehend zu prüfen. Die beiden Geschäfte sind übrigens auch nicht dringender Natur, namentlich nicht das Dekret betreffend die Amtsanzeiger, und können daher gut verschoben werden.

Präsident. Ich möchte Herrn Iseli bemerken, dass wir vorderhand nur die Traktandenliste betreffend die Gesetzesentwürfe zur zweiten Beratung bereinigen.

Lenz, Kommissionspräsident. Ich möchte beantragen, das Gesetz betreffend die Sonntagsruhe auf nächsten Mittwoch anzusetzen.

Präsident. Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, nehme ich an, Sie seien mit diesem Antrag einverstanden. — Er ist angenommen. — Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so setze ich voraus, dass Sie auch damit einverstanden seien, dass die beiden übrigen Gesetzesentwürfe ebenfalls in dieser Session behandelt werden.

Gesetzesentwürfe zur ersten Beratung.

König, Kommissionspräsident. Ich bin bereit, über das Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten zu referieren. Es besteht nur noch eine kleine Differenz in redaktioneller Beziehung, von der die Justizdirektion wünscht, dass man sie mit ihr bereinige. Es wäre daher zu wünschen, dass die Beratung dieses Gegenstandes erst auf nächste Woche angesetzt würde. Nächsten Donnerstag wäre es mir nicht möglich zu referieren, da ich mich für diesen Tag entschuldigen muss.

Präsident. Die Behandlung dieses Traktandums wird also auf nächste Woche angesetzt. — Herr Iseli stellt den Antrag, das Forstpolizeigesetz zu verschieben. Wird das Wort zu diesem Antrag verlangt?

Scheurer, Kommissionspräsident. Das Gesetz ist von der Kommission durchberaten und ich bin von ihr beauftragt, den Wunsch auszusprechen, dass die Vorlage noch diese Woche zur Behandlung gelangen möchte. Das Neue, das dieser Entwurf enthält, hat

dem Grossen Rat bereits einmal vorgelegen. Das vorliegende Gesetz enthält im wesentlichen die nämlichen Bestimmungen, welche bereits in dem Dekret standen, das vor drei Jahren zur Behandlung kam und zurückgewiesen wurde. Der Umstand, dass die Vorlage erst letzten Donnerstag an die Mitglieder des Grossen Rates verteilt wurde, fällt also nicht wesentlich in Betracht. Ich möchte Ihnen vorschlagen, das Geschäft auf die Traktandenliste von morgen zu setzen.

Abstimmung.

Für den Antrag Scheurer	108 Stimmen
Für den Antrag Iseli	25 »

Joliat, Polizeidirektor. Unter den Verhandlungsgegenständen für die letzte Märzsession figurierte auch ein Gesetzesentwurf betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Arbeitsanstalten in bezug auf die Trinker und in Klammer wurde beigelegt: (Bestellung einer Kommission). Diese Kommission wurde inzwischen von dem Bureau gewählt. Nun erscheint dieser Gegenstand auf der Traktandenliste der gegenwärtigen Session nicht mehr und ich sehe mich daher veranlasst, Ihnen hierüber einige Aufklärung zu geben.

Wie Sie sich erinnern, wurde dem Grossen Rat schon im Jahre 1900 eine Petition eingereicht, in der über 100 Gemeinden des alten und neuen Kantons die Errichtung von Spezialanstalten für Trunksüchtige verlangten. Im Jahre 1902 reichten eine grosse Anzahl von Mitgliedern des Grossen Rates, an ihrer Spitze Herr Jacot, eine Motion ein, durch welche der Regierungsrat eingeladen werden sollte, die Frage zu untersuchen, ob es nicht angezeigt sei, einen Gesetzesentwurf einzubringen, nach welchem Trunksüchtige zwangsweise in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden könnten. Die Motion wurde am 20. März 1902 mit ansehnlichem Mehr vom Grossen Rat erheblich erklärt. Es lag nun der Polizeidirektion ob, diese Frage zu untersuchen und dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates darüber Bericht und Antrag einzubringen. Die Polizeidirektion unterzog sich dieser Aufgabe und arbeitete einen bezüglichen Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes betreffend die Arbeitsanstalten mit zudienendem Berichte aus, der dem Regierungsrat im Februar dieses Jahres vorgelegt wurde. Der Regierungsrat fand aber, diese Materie könne nicht für sich allein behandelt werden. Namentlich der Armendirektor wies darauf hin, dass aus andern Gründen eine Revision des Armenpolizeigesetzes notwendig sei und dass die Frage der Behandlung von Trunksüchtigen mit in diese Revision hineinbezogen werden müsse. Der Polizeidirektor war zwar der Ansicht, und ist es noch heute, dass es vielleicht doch einfacher gewesen wäre, die Frage der Versetzung von Trunksüchtigen in Anstalten für sich zu behandeln, allein die Regierung hielt dafür, dass die Vorschriften über die Versetzung von Trinkern in Anstalten, seien es Arbeitsanstalten oder spezielle Trinkerheilanstalten, mehr oder weniger mit dem Armenpolizeigesetz zusammenhängen, umsomehr als die Trinker, welche noch vermöglich sein können, mit der Zeit doch verarmen, und wenn sie auch heute nicht unter das Armenpolizeigesetz fallen, es doch in sicherer Aussicht steht, dass sie über kurz oder lang demselben unterstellt

werden müssen. Aus diesen Gründen beschloss der Regierungsrat, auf den Entwurf der Polizeidirektion nicht einzutreten und die Armendirektion zu beauftragen, die Materie bei der Revision des Armenpolizeigesetzes zu ordnen. Ich glaubte, diese Aufklärung dem Grossen Rat schuldig zu sein, damit die Motionäre sich beruhigen und nicht etwa meinen, man habe die Angelegenheit aus den Augen verloren. Der Armendirektor hat übrigens bestimmt erklärt, die Vorbereitungen für den Gesetzesentwurf betreffend die Armenpolizei seien im Gange und der Entwurf werde in nicht langer Zeit vorgelegt werden können. Damit wurde natürlich auch die Polizeidirektion von dem ihr seinerzeit erteilten Auftrag enthoben.

Dekret betreffend die Feuerbestattung.

Soll in dieser Session behandelt werden.

Dekret betreffend die Amtsanzeiger.

Präsident. Herr Iseli stellt den Antrag, dieses Traktandum zu verschieben, während der Kommissionspräsident mir mitteilt, die Kommission wünsche, dass das Geschäft morgen zur Behandlung gelange.

Reimann. Ich möchte den Antrag des Herrn Iseli unterstützen. Ich glaube, man könne dem Grossen Rat doch nicht zumuten, eine so wichtige Materie gleichsam aus dem Handgelenk zu schütteln. Der Bericht der Regierung wurde uns erst in den letzten Tagen zugestellt und es war der Mehrzahl der Mitglieder des Grossen Rates nicht möglich, die Frage zu Hause zu prüfen.

Iseli (Jegenstorf). Ich möchte in Ergänzung des früher Gesagten nur noch beifügen, dass es jedenfalls gut wäre, wenn das Dekret in den Kreisen der Amtsanzeigerverbände und im Volke der Beratung im Grossen Rat vorgängig besprochen werden könnte.

Mosimann. Das Einfachste wäre, wenn die vorliegende Materie zum Gegenstand eines Gesetzes gemacht würde. Dann würde es sich zeigen, ob das Volk den Erlass einer solchen Verordnung überhaupt für nötig erachtet.

Bühlmann, Kommissionspräsident. Die Kommission ersucht Sie, das Dekret noch in dieser Session zu behandeln, damit das Geschäft einmal aus Abschied und Traktanden fällt. Nach unserm Dafürhalten ist die Behandlung in dieser Session wohl möglich. Man könnte dann immerhin vielleicht noch eine Art zweiter Beratung in Aussicht nehmen, da das Dekret in der Tat Bestimmungen enthält, die wichtiger Natur sind.

A b s t i m m u n g.

Für Behandlung in der gegenwärtigen Session Minderheit.

Dekret betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle für die Anstalten Waldau und Münsingen.

Präsident. Der Regierungsrat beantragt, für die Vorberatung dieses Geschäftes eine Kommission zu bestellen.

Scherz. Ich möchte beantragen, die Behandlung dieses Gegenstandes zu verschieben. Wie Sie sich erinnern, wurde vor zwei Jahren über das Dekret betreffend die Organisation der kantonalen Irrenanstalten hier des langen und breiten beraten. Auf Antrag der Regierung wurde dann auf die weitere Behandlung dieses Gegenstandes vorläufig verzichtet und die Ordnung der Materie auf dem Gesetzeswege in Aussicht genommen. Es scheint mir nun, man sollte die Frage der Errichtung einer Pfarrstelle nicht besonders herausgreifen, sondern dieselbe ebenfalls in dem zu erlassenden Gesetze regeln. Ich möchte daher vorschlagen, diese Angelegenheit bis zu dem Erlass des Gesetzes zurückzulegen, und die Regierung zugleich einladen, den seinerzeit angekündigten Entwurf uns nächstens einzubringen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrates	
(Bestellung einer Kommission) . .	93 Stimmen
Für den Antrag Scherz	23 »

Der Grosse Rat beschliesst, die Kommission aus 7 Mitgliedern zu bestellen und deren Wahl dem Bureau zu übertragen.

Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Beitrages für das Primarschulwesen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen Ihnen, für die Vorberatung dieses Geschäftes eine Kommission niederzusetzen.

Bühler (Frutigen). Der Herr Grossratspräsident hat mich vor etwa 14 Tagen angefragt, ob dieses Dekret behandelt werden könne. Er ging dabei wahrscheinlich von der Voraussetzung aus, dass das Geschäft von der gleichen Kommission zu behandeln sei wie das Dekret betreffend die Verteilung der Schulsubvention. Ich teilte dem Herrn Präsidenten mit, dass ich die Spezialkommission und die Staatswirtschaftskommission zur Behandlung der Frage der Verteilung der Volksschulschubvention einberufen habe. Die Kommissionen haben auch Sitzung gehalten. Dabei stellte sich heraus, dass das Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Beitrages für das Primarschulwesen von der Regierung noch nicht behandelt und auch noch an keine Kommission gewiesen war. Die Kommissionen fanden aber, dass es unbedingt notwendig sei, dass dieses Dekret vom Grossen Rat erlassen werde, bevor wir über die Verwendung der Schulschubvention endgültig beschliessen können. Durch

das vorliegende Dekret soll einmal der Begriff der schwerbelasteten Schulgemeinden umschrieben werden. Da unter Umständen ein Teil der Schulsubvention ebenfalls den schwerbelasteten Gemeinden zukommen soll, so ist es gut, wenn dieser Begriff erst einmal durch ein Dekret des Grossen Rates festgestellt wird. Die beiden Kommissionen beantragen Ihnen daher einstimmig, vorerst das vorliegende Dekret zu behandeln und es an die gleichen Kommissionen zu weisen, welche die Schulsubventionsvorlage zu behandeln haben, d. h. an die Spezialkommission und die Staatswirtschaftskommission. Im fernern beantragen wir Ihnen, das Dekret nicht in der jetzigen Session zu behandeln, sondern auf eine spätere Tagung zu verschieben. Dieser Antrag schliesst auch den andern in sich, die Frage der Schulsubvention ebenfalls auf eine spätere Session zu verschieben, damit eben zuerst das vorliegende Dekret fertiggestellt werden kann. Gleichzeitig sprechen wir den bestimmten Wunsch aus, dass die Regierung zu Handen der beiden Kommissionen eine doppelte Vorlage betreffend die Schulsubvention mache, nämlich für den Fall, dass in der Angelegenheit in der Form eines Beschlusses und für den Fall, dass in der Form eines Dekretes vorgegangen werden wollte. Seit der letzten Grossratssession ist uns nämlich von seiten der Regierung keine neue Vorlage gemacht worden. Andererseits wurde uns von der Staatswirtschaftskommission mitgeteilt, dass sie beantragen werde, einen Teil der Schulsubvention für die Erstellung des Seminargebäudes in Bern zu verwenden. Wir glaubten, die Regierung sollte sich über diesen Punkt aussprechen, bevor wir in der Kommission darüber beraten können. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, die beiden Geschäfte auf eine spätere Session zu verschieben und das Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages ebenfalls den beiden Kommissionen zu überweisen.

Bühlmann. Ich ergreife das Wort nicht zu dem Antrag betreffend das vorliegende Dekret, sondern nur, um meiner Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, in welcher Weise die Frage der Schulsubvention sowohl im Antrage des Herrn Bühler wie in dem Traktandenverzeichnis behandelt wird. In der letzten Session hat der Grosse Rat beschlossen, die Verteilung der Schulsubvention auf dem Wege des Dekretes vorzunehmen. Im Widerspruch mit diesem Beschlusse figuriert nun die Schulsubventionsangelegenheit nicht unter den Dekretsentwürfen, sondern unter den Vorträgen der Erziehungsdirektion. Ich protestiere gegen eine derartige Behandlung von Gegenständen, von denen der Grosse Rat beschlossen hat, dass sie auf dem Dekretswege zu erledigen seien. Aus dem Votum des Herrn Bühler ging hervor, dass er auch der Ansicht ist, dass es vollständig frei stehe, ob man über die Schulsubvention von Fall zu Fall entscheiden oder sie durch ein Dekret regeln wolle. Ich betone nochmals, dass der Grosse Rat definitiv beschlossen hat, die Frage auf dem Dekretswege zu ordnen und dass deshalb dieser Gegenstand nicht unter den Vorträgen des Regierungsrates, sondern unter den Dekretsentwürfen zu figurieren hat.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der Verwendung der Schulsubvention ist infolge der Verquickung mit der Motion Schär in die grösste Unordnung ge-

raten. (Heiterkeit). Es handelt sich vorerst um die Ausführung eines Beschlusses des Grossen Rates. Der Grosse Rat hat bei der Budgetberatung eine neue Rubrik in das Budget aufgenommen «K. Eidgenössische Schulsubvention». Dabei werden nur zwei Zahlen aufgeführt und es heisst unter den Einnahmen «Bundessubvention 350,000 Fr.» und unter den Ausgaben ebenfalls «Bundessubvention 350,000 Fr.». Im weitem wird beigelegt, dass die Verteilung der Schulsubvention durch einen Beschluss des Grossen Rates zu erfolgen habe. Es ist also für die Verwendung der Bundessubvention pro 1904 ausdrücklich ein Beschluss des Grossen Rates vorgesehen. Ueber die Ausführung dieser Budgetrubrik pro 1904 hat aber der Grosse Rat nichts beschlossen; denn der Beschluss, der in der letzten Session gefasst wurde, geht einfach dahin, dass der zu fassende Beschluss des Grossen Rates über die Verwendung der Bundessubvention Dekretscharakter haben soll. Es ist deshalb nicht gesagt, dass die Frage durch ein Dekret geregelt werden soll, sondern dass der Beschluss Dekretscharakter haben soll. Seit wann wird eine Budgetrubrik durch ein Dekret ausgeführt? Das wäre verfassungswidrig. Ein Dekret kann nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Verfassung nur zur Ausführung eines Gesetzes erlassen werden. Man muss also nach unserer Auffassung zwei Fragen ganz getrennt von einander halten, nämlich die Frage der Verwendung der Bundessubvention pro 1904 und die Frage des Erlasses eines Dekretes betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die spätem Jahre. Wir haben uns um so weniger beeilt, einen Dekretsentwurf aufzustellen, als wir erfahren haben, dass die Spezialkommission, die über die Frage der Verteilung der Schulsubvention zu beraten hat, beschloss, in bezug auf den Erlass eines Dekretes im Grossen Rat einen Wiedererwägungsantrag zu stellen. Dieser Antrag wurde in der Kommission auch wirklich gestellt und angenommen. Die Sachlage ist also gegenwärtig die, dass der Grosse Rat über die Verwendung der Bundessubvention pro 1904 noch nichts beschlossen hat und dass in bezug auf die Verwendung in den spätem Jahren die Frage, ob ein Dekret erlassen werden soll oder nicht, noch nicht definitiv geregelt ist, da die Kommission einen Wiedererwägungsantrag angenommen hat.

In bezug auf das weitere Vorgehen ist die Kommission der Ansicht, dass es gut wäre, wenn zunächst die Frage der Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages auf Grund des Art. 28 des Schulgesetzes geregelt würde. Ich teile diese Ansicht und halte ebenfalls dafür, dass die für die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages aufgestellten Grundlagen auf die Verwendung der Bundessubvention in den künftigen Jahren, weniger für 1904, einen gewissen Einfluss haben können. Das Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Beitrages ist fertig gestellt und liegt schon seit einiger Zeit bei dem Regierungsrat. Die Verteilung war schon seit einiger Zeit gemacht, aber der Druck verzögerte sich, weil es sich um Kolonnensatz handelte. Jetzt ist aber die Sache fertig und wird jedenfalls in den nächsten Tagen vom Regierungsrat behandelt werden, so dass der Grosse Rat in der nächsten Session sowohl das Dekret betreffend den ausserordentlichen Staatsbeitrag als auch die Frage der Verwendung der Bundessubvention pro 1904 und die Frage der künftigen Verwendung der Schulsubvention erledigen kann.

Burkhardt. Herr Bühlmann hat sich darüber verwundert, dass die Frage der Schulsubvention nicht unter den Dekretsentwürfen auf der vorliegenden Traktandenliste figuriert. Ich habe mich darüber nicht verwundert, nachdem ich den gedruckten Bericht über die Verwendung der Schulsubvention gelesen habe, der im Februar zur Verteilung gelangt war. In diesem Berichte der Erziehungsdirektion liest man eine Menge Phrasen, die einem die Ueberzeugung beibringen, dass die Regierung die ganze Schulsubvention für sich verwenden will und für die schwerbelasteten Gemeinden nichts abfallen soll. Herr Gobat kommt da mit längst abgedroschenen Phrasen über die Unterstützung der armen Schüler. Wie stimmt das mit dem übrigen Verhalten unseres Erziehungsdirektors? Vor vielen Jahren beschloss der Grosse Rat auf Antrieb und dank den Bemühungen des Herrn Gobat, die armen Schüler um die Hälfte der Lehrmittel zu verkürzen. Daran war Herr Gobat schuld und nicht der Grosse Rat und die Regierung. Er hat mit allen Ränken gesucht, das Gesetz so interpretieren zu lassen, dass die Schüler verkürzt wurden. Als man später das Armen-gesetz erliess, wer war da sein grösster Gegner? Herr Gobat hat es bekämpft, und doch ist das Armengesetz das einzig Richtige, womit den armen Kindern geholfen werden kann. Was Herr Gobat mit der Schulsubventionsvorlage bringen will, hat das Armengesetz im Jahre 1897 bereits gebracht. Man braucht nur die Gemeindebehörden auf die betreffenden Bestimmungen aufmerksam zu machen, so werden dieselben schon ausgeführt und die Gemeinden brauchen nicht mehr zu betteln, sondern haben einen gesetzlichen Anspruch auf Hülfe. Im weitem enthielt das Budget pro 1903 einen Betrag von 100,000 Fr. aus dem Alkoholzehntel für Speisung und Kleidung armer Schulkinder. Die Rechnung des Jahres 1903 zeigt, dass für diesen Zweck 90 Fr. ausgegeben wurden. Wofür die übrigen 99,910 Fr. gebraucht worden sind, weiss ich nicht. Aber jedenfalls hat Herr Gobat nicht gedacht, dass die armen Schulkinder die 100,000 Fr. nötig haben, sondern nur daran, dass das Geld in seinem Sack bleibe. Ferner geht aus der letzten Rechnung hervor, dass für ein offizielles Schulblatt, das Herr Gobat herausgibt, 17,000 Fr. ausgegeben wurden. Diese Kosten werden aus dem Ertrag des Lehrmittelverlages bestritten. Die armen Schulkinder müssen also Herrn Gobat helfen, die Ausgaben für sein amtliches Schulblatt zu bezahlen. Ich möchte Herrn Gobat fragen: Welches sind die ärmsten Schulkinder im Kanton Bern? Das sind diejenigen, die 9 Jahre lang in eine Schule gehen müssen, wo sie nichts lernen, wo überfüllte Klassen vorhanden sind, wo der Lehrer nichts taugt und wo es darum für die Gesundheit der Kinder besser wäre, wenn sie von der Schule wegbleiben würden. Im Kanton Bern kommt es ja nicht vor, dass ein Lehrer wegen Unfähigkeit abgesetzt wird. Wenn einer etwa Schläge austeilt, so kommt er durch Herrn Gobat weg, sonst aber nicht. Ich habe das Unglück gehabt, vom 9. bis zum 13. Jahre eine solche Schule zu besuchen. Ich weiss, was das bedeutet, einen Lehrer zu haben, der nichts kann und bei dem man zum voraus sieht: der ist dümmer als ich selber. (Heiterkeit). Noch eines. In der Bundesverfassung heisst es, die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht. Trifft das für unsern Kanton zu? Nein. Wir haben noch ganze Landesbezirke mit ungenügendem Primarunterricht, wir haben vielleicht mehr

Gemeinden mit schlechter Schulbildung als Uri, Unterwalden, Schwyz und Wallis. Und doch sind wir der Bundesstadtkanton und wollen natürlich viel mehr und höher sein als jene Leute. Wer ist schuld daran? Herr Gobat. (Heiterkeit). In denjenigen Gemeinden, welche das nötige Geld haben, wie Bern, Biel, Burgdorf und den Gemeinden des Oberaargaus, wo reiche Bauern wohnen, sind gute Schulen. Aber daran ist nicht Herr Gobat schuld, nicht er hat diese Schulen gut gemacht, sondern die Gemeinden selber, welche die Kosten aus dem eigenen Sack bestreiten. Herr Gobat wäre aber der Mann, um unter Beihülfe der Regierung auch denjenigen Gemeinden, die finanziell nicht gut stehen, zu guten Schulen zu verhelfen. Herr Gobat selber hat erklärt, dass da nur mit Geld geholfen werden könne. Wie hat er aber Wort gehalten? Gar nicht. Wenn er es hätte machen können, wie er gerne wollte, so würde er das Dekret unter den Tisch gewischt und nichts gebracht haben. Das ist die Wahrheit. (Gobat: Das ist nicht Wahrheit, sondern Lüge). Doch, meine Herren, das ist so. (Heiterkeit). Ich will auch hundert gegen eins wetten, dass das Dekret, von welchem er sagt, dass es bereits gedruckt sei, derart ist, dass für die armen Gemeinden ein ganz kleines Almosen abfallen wird, aber lange nicht das, was nötig ist, um den Gemeinden auf die Höhe zu helfen. Das weiss ich zum voraus, ohne das Dekret gesehen zu haben. Bis Herr Gobat vom Grossen Rat gezwungen wird, die Sache recht zu machen, geschieht es nicht.

Schär. Die Auslegung, die der Herr Regierungspräsident dem Beschlusse des Grossen Rates über die Verwendung der Schulsubvention nunmehr gibt, veranlasst mich zu einer kurzen Erwiderung. Sie wissen alle, wie meine Motion entstanden ist und dass sie Herrn Gobat wohl etwas ungelegen kam. Er hätte sie lieber aus der Welt geschafft und sucht auch jetzt noch Mittel und Wege, um es zu tun. Ich weise auf den Wortlaut der seinerzeit von mir abgeänderten Motion hin: «Der Regierungsrat und die für die Verteilung der Bundessubvention bereits eingesetzte Spezialkommission werden eingeladen, zu prüfen und sobald möglich darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht über die künftige Verteilung der Schulsubvention ein Dekret zu erlassen sei» Das habe ich schon im Dezember und namentlich im vergangenen Januar beantragt. In diesem Zeitpunkt fiel die Schulsubvention pro 1904 unter den Begriff «künftig». Infolgedessen geht es nicht an, dem Grossen Rat nunmehr plausibel machen zu wollen, dass die Schulsubvention pro 1904 nicht unter den Beschluss des Grossen Rates fallen könne, der ein Dekret verlangt. Ich muss gegen die Auffassung des Herrn Regierungspräsidenten Protest einlegen. Ich habe das Protokoll nicht zur Hand und das Bulletin ist leider noch nicht gedruckt. Aber der Sinn des Beschlusses des Grossen Rates war zweifellos der, dass auch die Verteilung pro 1904 auf dem Dekretswege erfolgen soll.

Es ist richtig, dass die Staatswirtschaftskommission und die Spezialkommission in ihrer gemeinschaftlichen Sitzung mit Mehrheit beschlossen haben, dem Grossen Rat einen Wiedererwägungsantrag zu stellen. Ich verlangte aber, dass jede Kommission über diese Frage für sich abstimme. Diese Abstimmung fand aber nicht statt, sondern man vertagte sich und sagte, man wolle vorerst das Dekret über die Verteilung des

ausserordentlichen Beitrages abwarten und hernach sei es vielleicht möglich, sich auf einen gemeinsamen Antrag zu verständigen. Aber ich wiederhole, dass die Spezialkommission über die Frage, ob ein Wiedererwägungsantrag gestellt werden soll, noch nicht abgestimmt hat.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es hätte mich verwundert, wenn Herr Burkhardt die Gelegenheit nicht benützt hätte, um in seiner gewohnten Manier gegen mich aufzutreten. Seine heutigen Behauptungen haben aber nichts anderes bewiesen, als dass Herr Burkhardt krank ist. Einem kranken Mann antwortet man nicht. Man bedauert ihn und lässt ihn in Ruhe.

Was die Bemerkungen des Herrn Schär anbetrifft, so möchte ich doch dringend wünschen, dass dem Regierungsrat über die Frage der Schulsubvention klarer Wein eingeschenkt werde. Im Einverständnis mit dem Herrn Grossratspräsidenten haben wir in das Traktandenverzeichnis der letzten und der gegenwärtigen Session das Traktandum aufgenommen: «Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule pro 1904 und Motion Schär». In der letzten Session beschloss der Grosse Rat laut vorliegendem Protokoll: «Der Grosse Rat beschliesst, der Motion Schär in dem Sinne Folge zu geben, dass dem vom Grossen Rat zu fassenden Beschlusse über die Verwendung der Schulsubvention Dekretscharakter zu geben sei». Was heisst das: «Dekretscharakter zu geben sei»? Warum sagt man nicht, die Verwendung der Schulsubvention soll durch ein Dekret geregelt werden? Warum diese ausserordentliche Ausdrucksweise? Ich muss Sie nochmals darauf aufmerksam machen, dass der Grosse Rat bei der Behandlung des Budget pro 1904 folgenden Beschluss gefasst hat, der im Budget, Seite 26 steht «K. Bundessubvention für die Primarschule. Beitrag des Bundes. Verwendung desselben gemäss dem vom Grossen Rat zu fassenden Beschlusse». Der Regierungsrat hat Ihnen gedruckte Anträge betreffend die Ausführung dieses Beschlusses gestellt. Soll nun der Beschluss des Grossen Rates vom 15. März dieses Jahres den Sinn haben, dass auch die Subventionsverwendung pro 1904 durch ein Dekret geregelt werden soll, was nach meiner Ansicht verfassungswidrig wäre, so besteht ein Widerspruch zwischen dem Budget und diesem Beschlusse. Dieser Widerspruch sollte gelöst werden, damit die Regierung weiss, woran sie ist. Das kann aber nicht jetzt bei der Bereinigung der Traktanden geschehen. Ich werde jedoch den Regierungsrat veranlassen, im Laufe dieser oder der nächsten Woche den Grossen Rat zu ersuchen, uns zu erklären, was mit den beiden sich widersprechenden Beschlüssen gemeint sei, ob auch die Verwendung der Bundessubvention pro 1904 durch ein Dekret geregelt werden soll. Wir werden Ihnen freilich dies nicht beantragen; wenn aber der Grosse Rat es so versteht und in diesem Sinne einen Beschluss fasst, so werden wir auch für 1904 ein Dekret erlassen.

Bühlmann. Ich muss doch gegen diese Auffassung protestieren. In der letzten Session wurde ausdrücklich und zwar motiviert beschlossen, man wolle dieses Gezänke wegen der Verteilung der Schulsubvention nicht Jahr für Jahr haben und deshalb die Angelegen-

heit auf dem Dekretswege regulieren, damit man die Folgen der Bundessubvention für einen längeren Zeitraum mit Ruhe überblicken könne. Das war der Sinn des Grossratsbeschlusses und wenn Herr Gobat behauptet, das sei nicht der Fall, so ist das nicht richtig! Wenn die Kommission einen Wiedererwägungsantrag stellen will, so mag sie es tun. Sie wird dann sehen, ob der Grosse Rat damit einverstanden ist. Ich möchte es bezweifeln. Als neues Argument für die Vertrölung der ganzen Angelegenheit wird geltend gemacht, es bestehe ein Widerspruch zwischen den Beschlüssen des Grossen Rates. Man hat freilich beschlossen, in das Budget pro 1904 die ganze Summe einzusetzen und bestimmt, es sei einem Beschluss des Grossen Rates anheimgestellt, die Verteilung pro 1904 definitiv zu regeln. Aber der Erlass eines Dekretes ist auch eine definitive Regelung. Ein Dekret, das der Grosse Rat beschliesst, ist auch ein Beschluss des Grossen Rates und ich kenne keinen Unterschied zwischen einem derartigen und einem andern Beschlusse.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte gegen die Behauptung des Herrn Bühlmann protestieren, als würde das Geschäft von mir vertrölet. Ich drang schon im letzten Dezember darauf, dass die Sache behandelt werde. Wenn jemand das Geschäft vertrölet hat, so ist es gerade Herr Bühlmann, der durch sein Auftreten in der letzten Session und durch die Verquickung der Dekretsfrage mit der Frage der Verwendung pro 1904 die Angelegenheit verfahren und in ein falsches Geleise gebracht hat.

Präsident. Ich möchte Sie bitten, in Betracht zu ziehen, dass nur die Frage in Diskussion steht, ob das Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Beitrages für das Primarschulwesen an die bisherigen Kommissionen zu weisen sei, wie es von Herrn Bühler beantragt wird.

Dürrenmatt. Herr Gobat hat vorhin nicht das ganze Protokoll abgelesen, sondern nur die Stelle, wo es heisst, es sei beschlossen worden, dem Beschluss Dekretscharakter zu geben. Nachher fährt aber das Protokoll fort: «Der Antrag wird mit 86 gegen 70 Stimmen angenommen. Herr Freiburghaus stellt nunmehr den Antrag, die Vorlage an den Regierungsrat und beide Kommissionen zurückzuweisen, was widerspruchslos beschlossen wird.» Worum wir uns also jetzt zanken, ist wirklich mit 86 gegen 70 Stimmen beschlossen worden. Das Dekret wurde an die Regierung und beide Kommissionen zurückgewiesen und nach meiner Ansicht war es die Pflicht der Regierung und der beiden Kommissionen, uns dieses Dekret vorzulegen. Es ist klar, wenn man beschlossen hat, einem Beschlusse Dekretscharakter zu geben, dieser Beschluss nicht anders ausgeführt werden kann, als dass ein Dekret und nicht ein blosser Beschluss erlassen wird. Ich verwundere mich daher, dass die Kommission eine doppelte Vorlage verlangt, eine Vorlage, die bloss Beschlussescharakter hat, und eine solche mit Dekretscharakter. Das ist dem Beschlusse des Grossen Rates ganz entgegengesetzt. Wenn wir so progredieren wollen, so werden wir mit der eidgenössischen Schulsubvention gar nicht fertig und wir richten im

Volke einen grössern Schaden an, als der Nutzen ist. Ich halte dafür, dass die Regierung und die Kommission sich auf jeden Fall an den Beschluss zu halten haben, der am 15. März gefasst worden ist.

Burkhardt. Nur einige Worte auf die persönliche Bemerkung des Herrn Gobat. Herr Gobat hat mich abgemurkst. Er weiss aber nichts anderes zu sagen, als das, ich sei ein kranker Mann. Gewiss, Herr Gobat hat recht, ich bin ein kranker Mann, und wenn das vorliegende Geschäft nicht wäre, so hätte ich bereits meine Demission eingegeben. Ich habe sie schon längst geschrieben. Aber eines hat mir Herr Gobat nicht widerlegen können, das sind die Zahlen und Argumente, die ich angeführt habe. Diese hat er als richtig anerkennen müssen, und die Geschichte wird lehren, ob er oder ich recht haben.

Bühler (Frutigen). Man hätte wohl die Vorlage der Regierung und der beiden Kommissionen abwarten können. Für die jetzige Session ist das Geschäft nicht spruchreif, weil das Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages von der Regierung noch nicht beraten war, als die beiden Kommissionen zusammenkamen und es entschieden gut ist, wenn dieses Geschäft zuerst erledigt wird.

Was im übrigen die Pflichten der Kommissionen anbelangt, so möchte ich die Belehrung des Herrn Dürrenmatt ablehnen. Ich kenne meine Pflicht als Mitglied des Grossen Rates und als Kommissionspräsident ganz gut. Ich bin dieser Pflicht auch nachgekommen und habe die Kommissionen auf letzten Montag zu einer Sitzung zusammenberufen, in der Meinung, dass ein Dekret ausgearbeitet werden soll. Ich habe schon 14 Tage vor Zusammentritt der Kommission Herrn Gobat gegenüber den bestimmten Wunsch ausgesprochen, dass er einen Dekretsentwurf ausarbeite und der Regierung und der Kommission unterbreite. Ich bin unbedingt der Meinung, dass dem Grossen Rat ein Dekretsentwurf eingebracht werden soll. Nebstdem habe ich aber auch das Recht, unter Umständen im Grossen Rat einen Wiedererwägungsantrag zu stellen. Der Grosse Rat ist noch nicht für alle Zeit gebunden, die Angelegenheit auf dem Dekretswege zu ordnen, sondern er kann seinen früheren Beschluss in Wiedererwägung ziehen. Wenn ich die Ueberzeugung habe, dass es verkehrt ist, heute schon die Angelegenheit auf dem Wege des Dekretes zu regeln, so behalte ich mir das Recht vor, den Antrag zu stellen, die Sache in Wiedererwägung zu ziehen und vorläufig von der Ausarbeitung eines Dekretes abzusehen. Ich habe auch in der Kommission von diesem Recht Gebrauch gemacht. Es hat sich herausgestellt, dass es verfehlt wäre, jetzt schon ein Dekret zu erlassen, weil die Staatswirtschaftskommission mit ganz zwingenden Gründen auseinandersetzt, dass es angezeigt sei, von der Schulsubvention einen Teil für das Oberseminar in Bern zu beanspruchen, da es nicht recht sei, wenn die Aufgabe, ein Seminar zu bauen und zu betreiben, dem Staat allein übergeben werde. Ich bin in der Kommission allerdings dafür gewesen, dass man einen Dekretsentwurf ausarbeite, aber nebsthin behalte ich mir als Mitglied des Grossen Rates das Recht vor, einen allfälligen Wiedererwägungsantrag einzubringen. Im übrigen ist es so gegangen, wie Herr Schär auseinandergesetzt

hat. Mit kleiner Mehrheit beschlossen die vereinigten Kommissionen die Wiedererwägung und sodann wurde der Antrag angenommen, in beiden Kommissionen getrennt abzustimmen. Diese Abstimmung wurde aber verschoben, weil die Mehrheit der Ansicht war, dass alle weiteren Verhandlungen auf eine spätere Session vertagt werden sollen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Bühler, das Geschäft an beide Kommissionen zu weisen, ist nicht bestritten und somit angenommen.

Zuteilung einer Direktion an Regierungsrat Kunz.

Bereit.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1903.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es tut mir leid, dass ich namens der Staatswirtschaftskommission beantragen muss, dieses Traktandum für eine Sommersession zurückzulegen. Die Berichte der Direktionen sind uns erst Ende April, der letzte sogar erst am 1. Mai zugekommen und die Zeit war daher zu kurz bemessen, um den Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung bis zu der gegenwärtigen Session zu prüfen, da auch die laufenden Geschäfte mehrere Sitzungen der Kommission veranlassten. Ich muss Ihnen daher beantragen, das Geschäft zurückzulegen und eine Extrasession im August oder September in Aussicht zu nehmen.

Verschoben.

Expropriationen.

Bereit.

Naturalisationen.

Bereit.

Strafnachlassgesuche.

Reimann. Ich muss neuerdings die schon früher gemachte Bemerkung wiederholen, dass die Strafnachlassgesuche erst heute ausgeteilt wurden. In der letzten Session wurde unter zustimmendem Stillschweigen des Grossen Rates beschlossen, die Justizkommission möchte endlich einmal dem Wunsche des Grossen Rates entsprechend die Strafnachlassgesuche auf einen

bestimmten Termin abschliessen, sodass dieselben dem Grossen Rate auch rechtzeitig zugestellt werden können. Eingelegene Informationen haben ergeben, dass der Fehler der verspäteten Austeilung der Strafnachlassgesuche nicht bei der Staatskanzlei liegt, die das Material nicht rechtzeitig zum Druck erhielt, sondern bei der Justizkommission und der Regierung. Ich möchte daher nochmals den bestimmten Wunsch aussprechen, dass man dem Wunsche des Grossen Rates auch von seiten der Justizkommission einmal Rechnung trage.

Eingabe betreffend Errichtung von Trinker- asylen und Motion Jacot.

Präsident. Herr Jacot hat mir mitgeteilt, er wünsche, dieses Geschäft möchte in der nächsten Woche behandelt werden.

Joliat, Polizeidirektor. Ich nehme an, dieser Gegenstand sei infolge der Erklärung, die ich bereits abgegeben habe, erledigt. Der Grosse Rat hat diese Erklärung stillschweigend genehmigt.

Das Traktandum wird gestrichen und die betreffende Kommission als aufgelöst erklärt.

Revision des Medizinalgesetzes; Motion Bauer.

Wird auf morgen angesetzt.

Offizierzernennungen.

Auf Mittwoch angesetzt.

Staatsrechnung für das Jahr 1903.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das mit Bezug auf den Staatsverwaltungsbericht Gesagte bezieht sich auch auf das vorliegende Traktandum.

Verschoben.

Nachkreditbegehren für das Jahr 1903.

Verschoben.

Erbschaft Surber; Eingabe der Anstalt Grube betreffend Erbschaftssteuer.

Ritschard, Armendirektor. Ich kann mitteilen, dass dieses Geschäft erledigt ist und somit dahinfällt.

Lenzstiftung; Verkauf der Oranienburg.

Auf nächste Woche angesetzt.

Strassen- und andere Bauten.

Morgenthaler, Baudirektor. Namens der Regierung möchte ich beantragen, als neues Geschäft noch die Subventionierung der Brienzerseebahn, die durch den Bund gebaut werden soll, aufzunehmen. Der gedruckte Bericht ist Ihnen bereits ausgestellt worden und ich nehme an, das Geschäft kann Ende dieser oder anfangs nächster Woche behandelt werden.

Zustimmung.

Waldkäufe und -Verkäufe.

v. Wattenwyl, Forstdirektor. Es liegt ein Geschäft vor, das sich noch bei der Staatswirtschaftskommission befindet und Ende dieser oder anfangs nächster Woche behandelt werden kann.

Beiträge an verschiedene Verpflegungs- anstalten aus dem kantonalen Kran- ken- und Armenfonds.

Ritschard, Armendirektor. Es mag die Vertreter der betreffenden Gegenden interessieren, dass an folgende Anstalten Beiträge verabfolgt werden sollen: Verpflegungsanstalt Worben, Verpflegungsanstalt Friesenberg, Verpflegungsanstalt Bärau und Krankenasyll Mett. Ich beantrage, diese Geschäfte der Staatswirtschaftskommission zu überweisen.

Der Staatswirtschaftskommission überwiesen.

Gemeindesteuern in Frégiécourt; Eingabe aus Pleujouse.

Bereit.

Hülfeleistung an die Gemeinde Schwanden.

Minder, Direktor des Gemeindewesens. Dieses Geschäft liegt meines Wissens bei der Staatswirtschaftskommission.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben keine Kenntnis von diesem Geschäft.

Vogts-Aelgäu, Alpreglement; Eingabe Studer.

Bereit.

Münster, deutsche Pfarrstelle; Loskauf der Wohnungsentschädigung.

Bereit.

Röthenbach, Kirchenbau; Staatsbeitrag.

Bereit.

Motion Reimann vom 23. Februar 1903.

Bereit.

Motion Schär vom 20. Mai 1903.

Schär. Ich möchte Sie ersuchen, diese Motion auf die Tagesordnung von nächsten Mittwoch zu setzen. Dieselbe ist dringender Natur und sollte unbedingt in dieser Session behandelt werden können.

Auf Mittwoch angesetzt.

Motion Moor vom 19. November 1903.

Bereit.

Motion Scheidegger vom 23. November 1903.

Bereit.

Motionen Lohner vom 3. Februar 1904.

Lohner. Ich möchte Ihnen beantragen, die beiden Motionen auf nächsten Donnerstag anzusetzen. Dieser Beschluss wird die beste Antwort sein auf eine Mitteilung, die, wie mir einige Herren Kollegen aus dem Oberland heute gesagt haben, in dortigen Zeitungen erschienen ist, wonach die Motion betreffend die Berner-Oberlandbahnen zurückgezogen worden sei.

Auf Donnerstag angesetzt.

Motion Moor vom 17. März 1904.

Auf Mittwoch angesetzt.

Interpellation Demme vom 17. März 1904.

Bereit.

Zuteilung einer Direktion an Regierungsrat Kunz.

Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen lediglich mitzuteilen, dass der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 29. April 1904 beschlossen hat, es sei dem Grossen Rat zu beantragen, dem neugewählten Mitgliede des Regierungsrates, Herrn Kunz, für die laufende Verwaltungsperiode die Direktion der Finanzen und Domänen zuzuteilen. Der Regierungsrat glaubt, dass sich das von selbst versteht. Die gegenwärtige Verwaltungsperiode dauert kaum noch zwei Jahre und es ginge nicht gut an, für diese kurze Zeit einen mehr oder weniger allgemeinen Wechsel in der Verteilung der Direktionen eintreten zu lassen. Wir beantragen Ihnen daher, Herrn Kunz definitiv die Direktion der Finanzen und Domänen zuzuteilen.

Beschlossen.

Ertellung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Hasleberg.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Einwohnergemeinderat von Hasleberg stellt an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte dieser Gemeinde das Expropriationsrecht erteilt werden zur Erwerbung des nötigen Terrains zur Erbauung der Strasse von Brünig-Kulm bis Hohfluh. Es handelt sich um den Ausbau der bekannten Haslebergstrasse, deren erste Sektion von Rüti bis Hohfluh bereits ausgeführt ist. Den betreffenden Eigentümern wurde im Sinne des Gesetzes Gelegenheit gegeben, sich auszusprechen und es langten verschiedene Ein-

sprachen ein. Diese Einsprachen waren derart, dass man den Eindruck erhielt, es könnte betreffenden Eigentümern in gewissen Beziehungen entsprochen werden. Nach diesen Eingaben sollte dem einen eine Scheune weggenommen werden, einem andern der Garten und einem dritten das Waschhaus. Da ziemlich ernsthafte Interessen verletzt wurden, schien es uns am Platze zu sein, der Strassenbaukommission Gelegenheit zu geben, die Frage näher zu prüfen, ob nicht den betreffenden Eigentümern teilweise entsprochen werden könnte. Nach einiger Zeit schickte die Strassenbaukommission ihren Bericht ein, aus dem hervorging, dass sie den betreffenden Bürgern zum Teil, jedoch nicht auf der ganzen Linie entgegenkam, so dass der Baudirektor und der Sprechende für nötig erachteten, die Sache an Ort und Stelle auch noch anzusehen. Wir nahmen unter Beiziehung des Bezirksingenieurs einen Augenschein vor. Dabei ergab sich, dass das Strassenprojekt im grossen und ganzen ein rationelles ist und dass den betreffenden Eigentümern nicht wohl weiter entgegengekommen werden könne, als die Strassenbaukommission bereits beantragt hatte. Immerhin hielten wir dafür, dass von dem Terrain des Gartens des J. Will — um den Eigentümer zu nennen — weniger weggenommen zu werden brauche. Eine Einsprache fällt ausser Betracht, weil sie ohne Begründung eingereicht wurde und der betreffende Eigentümer sich lediglich darauf beruft, er sei nicht verpflichtet, sein Terrain abzutreten. Die Regierung hält dafür, es könne dem Expropriationsgesuch, wie es nun aktengemäss festgestellt ist, entsprochen werden und stellt Ihnen diesen Antrag.

Schär, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrates zu.

Bewilligt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Laufen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von Laufen stellt das Gesuch, es möchte der Gemeinde Laufen das Expropriationsrecht für die Erwerbung des nötigen Terrains für die Erstellung von Trottoirs in der Vorstadt erteilt werden. Die Notwendigkeit der Erstellung der Trottoirs ist unbestritten. Die Grundeigentümer geben das auch zu, nur konnte wegen der Entschädigungen keine Verständigung erzielt werden. Es ist daher notwendig, dass die Gemeinde das Expropriationsrecht zugesprochen erhalte und wir beantragen Ihnen, dem Gesuche zu entsprechen.

Schär, Berichterstatter der Justizkommission. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zu dem Vorschlage des Regierungsrates.

Bewilligt.

Münster, deutsche Pfarrstelle; Loskauf der Wohnungsentschädigung.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen).

Ritschard, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Kirchengesetz liegt bekanntlich dem Staate die Pflicht ob, denjenigen Geistlichen, welchen er eine Amtswohnung anzuweisen nicht im Falle ist, eine Wohnungsentschädigung zu leisten. Die Wohnungsentschädigung an den deutschen Pfarrer in Münster betrug während langer Zeit 600 Fr. jährlich und wurde dann später mit Rücksicht auf die dortigen Wohnungspreise auf 800 Fr. erhöht. Die deutsche Kirchgemeinde Münster hat nun ein eigenes Pfarrhaus erstellt und dafür nicht unwesentliche Opfer gebracht. Sie stellt nunmehr an den Staat das Gesuch, er möchte die jährliche Wohnungsentschädigung in eine Aversalsumme umwandeln. Dieselbe würde nach frühern Vorgängen zu 4 % berechnet den Betrag von 20,000 Fr. ausmachen. Dabei würde eine Vereinfachung in der Weise eintreten, dass der Staat nach der Ausrichtung der Entschädigung von 20,000 Fr. mit der Angelegenheit nichts mehr zu tun haben würde. Das Geschäft würde fortan aus der Staatsverwaltung und dem Staatsbudget verschwinden. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, diese Jahresentschädigung von 800 Fr. in eine Aversalsumme von 20,000 Fr. umzuwandeln.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Antrag des Regierungsrates entspricht dem bisherigen Verfahren in derartigen Fällen und die Staatswirtschaftskommission stimmt daher dem Vorschlag der Regierung zu.

Genehmigt.

Röthenbach, Kirchenbau; Staatsbeitrag.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Ritschard, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kirchgemeinde Röthenbach ist bei den Staatsbehörden mit dem Gesuch eingekommen, es möchte ihr für einen Kirchenbau, den sie vor hat, ein angemessener und möglichst hoher Staatsbeitrag verabfolgt werden. Die Frage, ob ein Bedürfnis nach einem solchen Kirchenbau vorhanden sei, muss durchaus bejaht werden. Es existiert in dem Kirchgemeindekreis Röthenbach, in Würzbrunnen, allerdings bereits eine Kirche. Dieselbe ist aber für einen grossen Teil der Kirchgemeinde äusserst ungünstig gelegen, so dass es eine Anzahl von Bewohnern gibt, die über zwei Stunden bis zur Kirche haben, was selbstverständlich dem Kirchenbesuch Eintrag tut. Man hat sich gegen diese misslichen Zustände bisher damit beholfen, dass im Schulhause zu Röthenbach Gottesdienst abgehalten wurde. Allein das betreffende Lokal genügt in keiner Weise. In demselben können, wenn zwei Schulzimmer durch Wegnahme einer Wand vereinigt werden, nur etwa 120 Personen Platz finden. Auch sind die

Zimmer ziemlich niedrig. Dieser Zustand kann daher auf die Länge nicht andauern und die Kirchgemeinde beschloss, einen Neubau der Kirche anzustreben. Sie hat von einem Fachmann, der schon anderwärts solche Bauten ausgeführt hat, die nötigen Pläne und Devise aufstellen lassen. Die bezüglichen Kosten sind auf 67,000 Fr. veranschlagt. An Hilfsmitteln stehen zur Verfügung: 1. ein Beitrag der Einwohnergemeinde von 20,000 Fr., 2. die der Gemeinde zugewandte Bettsteuer von ungefähr 12,000 Fr. und 3. freiwillige Beiträge von Gemeindeangehörigen im Betrag von 7000 Fr., so dass sich ein Fehlbetrag von 28,000 Fr. ergibt. Es sind nun noch weitere 3000 Fr. an freiwilligen Beiträgen in Aussicht genommen und die Kirchgemeinde übernimmt eine Summe von 10,000 Fr., so dass noch 15,000 Fr. aufzubringen wären. Bekanntlich gehören die Kirchgemeinde Röthenbach und die dazu gehörigen Einwohnergemeinden nicht zu den reichen Gemeinden. Wenn man nun bedenkt, dass die beteiligten Kreise grosse Opfer gebracht und an die 67,000 Fr. eine Summe von 52,000 Fr. aufgebracht haben, so muss gesagt werden, dass das Gesuch der Kirchgemeinde Röthenbach um einen Staatsbeitrag von 15,000 Fr. nicht über das Ziel schießt und wohl Berücksichtigung verdient. Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher, dem Gesuch zu entsprechen und einen Beitrag von 15,000 Fr. zu bewilligen, wobei wir aber bemerken, dass die Auszahlung des Staatsbeitrages jedenfalls nicht vor dem nächsten Jahr wird stattfinden können.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir beantragen Zustimmung.

Genehmigt.

Weissenbach-Eschstrasse, Korrektion, resp. Neubau.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Geschäft ist, soweit es die Subvention anbelangt, vom Regierungsrat erledigt worden, da es in seine Kompetenz fiel. Bereits im Jahre 1898 reichte die Bäuertgemeinde Weissenbach ein Projekt für die Korrektion, resp. die Neuanlage einer 961 m. langen Verbindungsstrasse zwischen der Ortschaft Weissenbach an der Simmentalstrasse und der Ortschaft Eschi, die ganz nahe an der Boltigen-Bullestrasse, also an der Strasse über den Jaunpass liegt, ein. Sie verlangte einen Staatsbeitrag von wenigstens 70 %. Der Kostenvoranschlag betrug 11,500 Fr. Nach Prüfung der Vorlage beantragte die Baudirektion dem Regierungsrat, die Strasse mit einem Beitrag von 50 % der veranschlagten Baukosten zu subventionieren. Die Finanzdirektion, an welche das Geschäft zum Mitbericht ging, mass aber dieser Strasse eine so geringe Wichtigkeit bei, dass sie den Antrag stellen zu sollen glaubte, bloss eine Subvention von 30 % zu verabfolgen. Der Regierungsrat nahm das Mittel und bewilligte im Mai 1901 40 %. Bereits im Juni reichte die Bäuertgemeinde ein Wie-

dererwägungsgesuch ein in dem Sinne, dass ihr wenigstens 60 % der Kosten verabreicht werden möchten. Der Regierungsrat wies nach nochmaliger Prüfung das Gesuch ab und hielt an seinem frühern Beschlusse fest. Im April 1902 richtete nun die Bäuertgemeinde Weissenbach eine Eingabe an den Grossen Rat dahingehend, er möchte für die Ausrichtung eines höhern Beitrages sorgen. Die Angelegenheit wurde nochmals geprüft und die Baudirektion kam wieder zu dem früheren Schluss, dass die Bäuertgemeinde mit 50 % denjenigen Beitrag bekomme, der ihr im Verhältnis zu andern Strassen von gleicher Bedeutung gehöre. Der Regierungsrat ging nunmehr auf den Antrag der Baudirektion ein und erhöhte im Dezember 1903 den Staatsbeitrag auf 50 %. Man durfte annehmen, dass sich die Bäuertgemeinde Weissenbach damit begnügen und ihre Eingabe an den Grossen Rat zurückziehen werde. Die Bäuertgemeinde Weissenbach dankte dem Regierungsrat für den beschlossenen Beitrag, sprach aber dabei die Ansicht aus, dass der Grosse Rat doch noch weiter gehen werde und zog ihr Gesuch an denselben nicht zurück. Deshalb müssen wir dasselbe noch einmal behandeln und wir beantragen Ihnen, Sie möchten dasselbe ablehnen. Die Bäuertgemeinde Weissenbach stützt sich in ihrer Eingabe hauptsächlich darauf, dass eine Unbilligkeit bestehe zwischen diesem Beschlusse und demjenigen, der vor einigen Jahren mit Bezug auf die Strasse von Boltigen nach Adlemsried gefasst worden ist, wo der Regierungsrat allerdings 60 % erkannt hat. Allein wir sind der Meinung, dass die beiden Strassen durchaus nicht die gleiche Bedeutung haben. Adlemsried ist eine abgelegene Ortschaft, die sonst keine Zufahrtsstrasse hat, währenddem die beiden Ortschaften Weissenbach und Eschi an Verbindungen nicht Mangel haben. Zudem waren die Kosten für die Erstellung der Strasse von Boltigen nach Adlemsried bedeutend höher als diejenigen im vorliegenden Falle, so dass auch darum jene Strasse eine höhere Subvention verdiente. Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, Sie möchten das Gesuch der Bäuertgemeinde Weissenbach um Erhöhung des von der Regierung bewilligten Beitrages abweisen.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie gehört haben, wurde dieses Geschäft, das in die Kompetenz der Regierung fiel, ursprünglich von dem Regierungsrat in dem Sinne erledigt, dass der Bäuertgemeinde Weissenbach ein Beitrag von 50 % bewilligt wurde. Darauf gelangten die Interessenten neuerdings an den Regierungsrat und nachdem sie von demselben abgewiesen wurden, schliesslich an den Grossen Rat mit dem Gesuch, der Staatsbeitrag möchte auf 60 % erhöht werden. Die Staatswirtschaftskommission muss unbedingt dem Regierungsrat recht geben. Die Verhältnisse in bezug auf die in Frage stehende Strasse und in bezug auf diejenige von Boltigen nach Adlemsried lassen sich in keiner Weise mit einander vergleichen. Während Weissenbach an der Simmentalstrasse liegt und Eschi nur 50 m. höher und zugleich mit der Jaunstrasse Verbindung hat, liegt Adlemsried ungefähr 200 m. oder noch mehr höher als Boltigen. Ausserdem bot die Erstellung der Strasse von Boltigen nach Adlemsried grosse Schwierigkeiten, so dass dort ein Staatsbeitrag von 60 % angezeigt war, während hier 50 % genügend sind. Ueberdies nötigt uns die gegenwärtige finanzielle Lage des Staates,

uns in Zukunft alle Reserve aufzulegen und 60 % nur da zu bewilligen, wo wirklich schwierige Verhältnisse vorliegen. Wir beantragen Ihnen daher in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, dem Gesuch der Bäuertgemeinde Weissenbach nicht zu entsprechen.

Abgewiesen.

Sensekorrektion. Neueneeggau-Bärenklaue.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den letzten Jahren wurden an der Sense verschiedene Korrekturen ausgeführt. In den Jahren 1898/99 wurde die Anlage eines Hochwasserdammes an der Sense bei Neueneegg und die Verlegung des Oelebaches daselbst im Kostenvoranschlag von 44,000 Fr. vorgenommen. Der Bund beteiligte sich an diesen Ausgaben mit 40 % und der Kanton mit $33\frac{1}{3}$ %. Nach Ausführung dieser Bauten wurde eine Vorlage für drei kleinere Partialkorrekturen ausgearbeitet im Gesamtbetrag von 85,500 Fr., an denen sich der Bund und der Kanton mit je einem Drittel beteiligten. Auch diese Arbeiten sind zum grössten Teil bereits ausgeführt. Die Gemeinde Neueneegg, in deren Gebiet diese Korrektion hauptsächlich liegt, hätte mit der weitem Fortsetzung der Arbeiten lieber etwas gewartet. Auch dem Kanton Bern wäre es vom finanziellen Gesichtspunkt aus daran gelegen gewesen, dieselben etwas zu verschieben. Allein wir haben uns mit dem Departement des Innern davon überzeugen müssen, dass nicht nur im Interesse einer guten Ausbildung des Flussbettes, sondern auch im Interesse der Erhaltung der bereits ausgeführten Korrektion und des Schutzes der Bahn eine Vervollständigung der Korrektion am rechten Ufer der Sense notwendig ist. Wir haben daher im Einverständnis mit dem Departement des Innern ein Projekt aufgestellt, das folgende drei Strecken umfasst: 1. Bärenklaue (Felsvorsprung an der Neueneegg-Laupenstrasse)-Strassenbrücke Neueneegg, Kostenvoranschlag 49,135 Fr., 2. Strassenbrücke Neueneegg-Eisenbahnbrücke der Sense-talbahn, Kostenvoranschlag 35,400 Fr. und 3. von der Eisenbahnbrücke der Sense-talbahn aufwärts, Kostenvoranschlag 24,525 Fr. Dazu kommt noch ein Posten von 15,940 Fr. für Unvorhergesehenes, Projekte und Bauleitung, so dass der Gesamtkostenvoranschlag sich auf 125,000 Fr. beläuft. Die Arbeiten müssen nun nicht auf einmal ausgeführt, sondern können nach unserm Programm auf wenigstens 4 Jahre verteilt werden. An die Subventionierung dieser Korrektion ist die Bedingung zu knüpfen, dass die Gemeinde Neueneegg ein neues Schwellenreglement mit zudienendem Kataster aufstelle. Durch den Bau der Sense-talbahn sind die Verhältnisse an der Sense so wesentlich andere geworden, dass eine neue Verteilung der Lasten unbedingt notwendig ist. Der Staat ist dabei direkt mit interessiert, indem er einen Teil des Uferunterhaltes, der ihm früher zufiel, auf die Bahn abladen kann. Die Gemeinde Neueneegg wird deshalb eingeladen, die neue Vorlage bis Ende Oktober dieses

Jahres einzureichen. Im Einverständnis mit dem Departement des Innern wurden bereits einige Arbeiten auf Rechnung des zu bewilligenden Kredites ausgeführt. Der Bundesrat hat an diese neue Korrektion wieder einen Beitrag von 40 %, im Maximum 50,000 Fr., zahlbar in Jahresbeiträgen von höchstens 10,000 Fr., das erste Mal im Jahre 1906, bewilligt. Betreffend die Annahme dieses Beschlusses gewährte der Bundesrat eine Frist von 1 Jahr, d. h. bis März 1905. Wir beantragen Ihnen gemäss dem gedruckt vorliegenden Beschluss, an die Kosten von 125,000 Fr. eine Subvention im Betrag von $33\frac{1}{3}$ % zu erkennen, wie es bereits bei den frühern Korrekturen der Fall war. Die im Beschluss aufgenommenen Bedingungen sind mit Ausnahme der Bestimmung betreffend die Ausarbeitung eines neuen Schwellenreglementes durch die Gemeinde Neueneegg, die sonst üblichen.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir beantragen Zustimmung.

Bewilligt.

Grosse Scheideggwegkorrektion Luegen-Ledi-Grindelscherm.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bereits im Jahre 1896 bewilligte der Grosse Rat den Gemeinden Meiringen und Schattenthal an die Neuanlage eines Weges über die Grosse Scheidegg zunächst für die Erstellung der ersten Strecke von Willigen bis Zwirgi im Kostenvoranschlag von 31,500 Fr. einen Staatsbeitrag von 80 %. Im April 1902 bewilligte er für die folgende Strecke von Zwirgi aufwärts einen weitem Beitrag, allerdings nur von 60 %, weil auf Wunsch der Gemeinde von dem ursprünglichen Trace abgewichen wurde. Diese beiden Strecken sind ausgeführt und die Gemeinden sind bestrebt, die Strasse möglichst rasch fortzusetzen. Sie reichten daher im November 1902 ein neues Projekt ein für die Fortsetzung des Weges von Luegen aufwärts bis zum sogenannten Ledigut und ersuchten um dessen Subventionierung. Die Länge dieser Strecke beträgt 430 m., das Maximalgefälle 10,45 %, die Strassenbreite 3 m. und der Kostenvoranschlag 9500 Fr. Da der Strassenbaukredit pro 1902 erschöpft war, die Gemeinden aber die Strasse zu bauen wünschten, so wurde ihnen dies bewilligt unter Vorbehalt der spätern Genehmigung des Staatsbeitrages durch den Grossen Rat. Die Arbeiten wurden im Frühjahr 1903 ausgeführt. Auf Wunsch der Gemeinden wurde ihnen noch eine weitere Sektion zu bauen bewilligt. Die Länge derselben beträgt 1835 m., das Maximalgefälle 10 %, die Breite wiederum 3 m. und der Kostenvoranschlag 41,000 Fr. Wir beantragen Ihnen nun, diese beiden vom Regierungsrat grundsätzlich bewilligten Strecken zu subventionieren, und zwar mit dem für die ganze Scheideggstrasse in Aussicht genommenen Beitrage von 80 % der Baukosten. Dieses Strassenprojekt ist im Jahre 1896 vom Grossen Rat

grundsätzlich genehmigt und der Beitrag grundsätzlich auf 80 % festgesetzt worden. Wir beantragen Ihnen daher gemäss dem gedruckt vorliegenden Beschlusse, Sie möchten den Einwohnergemeinden Meiringen und Schattenhalb an die auf 50,500 Fr. veranschlagten Kosten der Korrektur der Sektionen Luegen-Ledi-Grindelscherm einen Staatsbeitrag von 80 % der wirklichen Baukosten, höchstens 40,400 Fr. auf Strassenbaukredit bewilligen unter der Bedingung, dass die Kreditauszahlung auf zwei Jahre verteilt werde, damit der diesjährige Strassenbaukredit durch dieses etwas kostspielige Geschäft nicht allzu sehr belastet wird.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden.

Bewilligt.

Linden-Röthenbach-Staatsstrasse, Korrektur Gridenbühl-Jassbach-Schlatt.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Juni 1900 suchten die Gemeinderäte von Otterbach, Innerbirrmoos, Ausserbirrmoos und Röthenbach um die Korrektur der Staatsstrasse von Linden nach Röthenbach nach. Die Untersuchung ergab, dass das Begehren begründet ist. Diese Strasse hat sehr viele Krümmungen, starke Steigungen und viele Gegengefälle. Die Strassenbreite beträgt bloss 3 m. Eine rationelle Korrektur ist geboten, umso mehr als diese Strasse seit der Eröffnung der Burgdorf-Thun-Bahn eine erhöhte Bedeutung bekommen hat, indem sie den betreffenden Gemeinden als Zufahrtsstrasse auf die Station Diessbach dient. Gegenwärtig besteht eine Postverbindung von Oberdiessbach über Linden-Jassbach-Schlegwegbad nach Heimenschwand und Thun. Wenn die Strasse korrigiert sein wird, soll auch von Linden nach Röthenbach ein Postkurs eingeführt werden. Der Regierungsrat hat zwei Projekte aufstellen lassen für zwei Teilkorrekturen zwischen Gridenbühl und Jassbach einerseits und im Schlatt andererseits. Es ist eine Strassenbreite von 4,80 bis 5,40 m. vorgesehen. Man hat verschiedene Varianten prüfen lassen und schliesslich diejenige im Bühl gewählt. Die Länge der Korrektur beträgt 864 m., das Maximalgefälle 1,7 %, die Strassenbreite 5,40 m. Die Baukosten sind auf 9500 Fr. und die Landentschädigungen auf 3300 Fr. veranschlagt. Im Schlatt soll der Stütz von 13 % Steigung umgangen werden. Hier kann nicht das billigere, sondern muss das teurere Projekt gewählt werden, das eine neue Anlage der Strasse vorsieht. Die Kosten dieses Projektes sind auf 12,000 Fr. und die Landentschädigungen auf 2300 Fr. veranschlagt. Die Korrektur ist, wie schon bemerkt, eine dringende. Namentlich der Stütz im Schlatt muss beseitigt werden, da er nicht nur als Stütz nicht mehr annehmbar ist, sondern im Winter wegen Vereisung geradezu Gefahren bietet. Wir beantragen Ihnen, das Projekt im Gesamtkostenvoranschlag

von 21,500 Fr. zu genehmigen und den erforderlichen Kredit zu bewilligen unter der Bedingung, dass die Gemeinden das erforderliche Land dem Staat kostenfrei zur Verfügung stellen.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich dem Antrage des Regierungsrates an.

Bewilligt.

Bümpliz, Strassenbau Riedbach - Oberbottigen und Flühli-Matzenried; Staatsbeitrag.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon seit langer Zeit strebte man eine bessere Strassenverbindung zwischen den Kirchgemeinden Frauenkappelen, Bümpliz und Köniz an. Seit der Erstellung der Bern-Neuenburgbahn ist die Frage eine dringende geworden, indem Teile dieser Gemeinden eine bessere Zufahrt zu der Station Riedbach bekommen mussten. So ist namentlich die Gemeinde Frauenkappelen ausschliesslich auf diese Station angewiesen, zu der es bisher keinen irgendwie praktikablen Weg besass. Der Regierungsrat hat deshalb ein Projekt, das von der Gemeinde Frauenkappelen eingereicht wurde, behandelt — es fiel in seine Kompetenz — und an die daherigen Baukosten einen Beitrag von 40 % bewilligt. Nun muss aber diese Strasse auf der andern Seite von Riedbach nach dem Weiler «Käs und Brot» fortgesetzt und von Flühli nach Matzenried eine seitliche Abzweigung erstellt werden. Die Länge der ersten Strasse beträgt 1660 m., das Maximalgefälle 5 % — das alte Trace hat viel grössere Steigungen —, die Strassenbreite 5,4 m. Die Länge der Abzweigung beträgt 775 m., das Maximalgefälle 8,6 % und die Strassenbreite 4,2 m. Der Kostenvoranschlag beträgt für beide Strecken zusammen 52,500 Fr. und die Landentschädigungen 11,700 Fr., zusammen also 54,200 Fr. Im Oktober 1903 ersuchte uns der Gemeinderat von Bümpliz, man möchte die Ausführung der Abzweigung Flühli-Matzenried ohne Präjudiz für den später zu bewilligenden Staatsbeitrag gestatten. Wir prüften die Angelegenheit und legten dem Regierungsrat einen entsprechenden Antrag vor, den er genehmigte. Die Ausführung unterblieb aber, weil die Gemeinde kein genügend billiges Angebot erhielt und beschloss, die Ausführung des ganzen Baues auf einmal vorzunehmen. Bei näherer Prüfung der Vorlage stellte sich heraus, dass das Projekt noch einige Reduktionen erfahren könne, was eine Herabsetzung der Kosten für die Hauptverbindung auf 28,200 Fr. und für die Landentschädigungen auf 8000 Fr. zur Folge hatte. Für die Abzweigung nach Matzenried betragen die Baukosten 12,500 Fr. und die Landentschädigungen 3700 Fr. Wir glauben, der Wichtigkeit der Strasse entsprechend soll das Projekt mit 40 % subventioniert werden, was für die in Betracht fallende Bausumme von 40,700 Fr. einen Beitrag von 16,280 Fr. ausmachen würde. Wir beantragen Ihnen gemäss dem

gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurf, diesen Beitrag zu bewilligen.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir sind mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden.

Bewilligt.

Melchnau-Ludligen-Strasse, Neubau.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dorf Melchnau liegt in einem Seitentälchen des Rothbaches. Der Rothbach bildet in jener Gegend auf eine lange Strecke die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Luzern. Von Melchnau führen drei Strassen, die eine, am meisten benutzte mit ziemlich ungünstigen Steigungsverhältnissen über den Berg nach Langenthal, die zweite das Tal aufwärts nach Gondiswil und von dort in den Kanton Luzern und nach Huttwil, und die dritte nach dem luzernischen Dorfe Altbüren. Aber die natürliche Verbindung mit der Aussenwelt bestand bis jetzt nicht, indem durch den Ausgang des Tälchens keine Strasse führte. Der Bau dieser Strasse wird allerdings schon seit langem angestrebt. Bereits im Jahre 1872 beschloss die Gemeinde Melchnau, diese Strasse auszuführen. Die Arbeiten wurden auch bereits in Angriff genommen und eine Brücke über den Rothbach erstellt. Die Vollendung dieser Strassenanlage unterblieb aber, da in den 70er Jahren der Bau der Jura-Gothardbahn die Gemüter in Aufregung brachte und begründete Aussicht vorhanden war, dass diese grosse Eisenbahn von Delsberg über Langenthal und Melchnau nach dem Gotthard erstellt werde. Melchnau würde eine Station bekommen haben, und diese Aussicht genügte ihm, um die weitem Anstrengungen zur Erstellung dieser Strasse aufzugeben. Die Angelegenheit blieb lange liegen, bis endlich der Bahnbau von Langenthal nach Wauwyl, für den schon bedeutende Werke erstellt worden waren, eingestellt wurde. Nachdem so die Hoffnung auf einstige Vollendung dieser Bahn geschwunden war, wurde neuerdings die Erstellung der Strasse angestrebt und im Jahre 1881 ein neues Projekt aufgestellt. Die Baukosten waren auf 44,700 Fr. devisiert, von denen 25,000 Fr. auf das bernische und 19,700 Fr. auf das luzernische Gebiet entfielen. Der Regierungsrat hatte einen Beitrag von 25 % der auf bernischem Gebiet verwendeten Kosten bewilligt. Das Projekt wurde auch der luzernischen Regierung zugestellt; dieselbe erklärte aber, dass, soweit es sie anbelange, die Strasse als ein öffentlicher Gemeindeweg aufzufassen sei, die Gemeinde Pfaffnau hingegen, in der dieser Weg lag, nicht verhalten werden könne, an der Ausführung mitzuwirken, da sie zu wenig Interesse an diesem Weg habe. Im Jahre 1901 reichte der Gemeinderat ein neues Projekt für die Erstellung dieser Strasse ein und suchte um die Bewilligung eines Staatsbei-

trages nach. Melchnau ist von der Station Langenthal $1\frac{1}{2}$ Stunden entfernt. Etwas näher liegt es bei Madiswil, doch besteht nach dieser Richtung ein Weg, der für den bedeutenden Verkehr, den Melchnau aufweist, nicht in betracht kommen kann. Auch dieser Weg wird zu korrigieren angestrebt. Vorderhand ist es aber wirklich ein Bedürfnis, in der einzigen Richtung, die anständige Gefälle aufweist, eine Strasse zu erstellen. Nach dem neuen Projekt betragen die Kosten auf Bernergebiet 49,500 Fr. und auf Luzernergebiet 11,500 Fr. Die Gesamtlänge des Projektes beträgt 2573 m., wovon 2030 m. auf den Kanton Bern und 543 m. auf den Kanton Luzern entfallen. Die Strassenbreite ist zu 5,40 m. angenommen und das Maximalgefälle würde 3,5 % betragen. Nach vorgenommener Prüfung konnte der Kostenvoranschlag auf 41,000 Fr. für den Bau und 11,000 Fr. für die Landentschädigungen reduziert werden. In dieser Summe für den Bau ist auch die Erstellung der Strasse auf Luzerner Boden im Betrag von 7500 Fr. inbegriffen. Lange Verhandlungen mit dem Kanton Luzern, bei denen auch die kantonale Baudirektion mitgewirkt hat, führten zu keinem Resultate. Die Gemeinde Pfaffnau wie der Staat Luzern weigerten sich, einen Beitrag zu verabfolgen, und so ist denn Melchnau auf sich selber angewiesen. Mit Rücksicht auf diesen Umstand beantragen wir Ihnen denn auch, die Subvention für die gesamten Baukosten, inbegriffen die 7500 Fr. für die Erstellung der Strasse auf Luzerner Boden, zu bewilligen. Die Strasse hat für den Kanton Bern wirklich eine grosse Bedeutung. Man könnte ganz gut sagen, sie habe die Bedeutung einer interkantonalen Strasse, die in Staatsunterhalt übernommen werden dürfte. Da aber von Melchnau bereits drei Staatsstrassen ausgehen, geht es nicht an, auch diese Strasse noch in Staatsunterhalt zu übernehmen. Doch darf die Strasse wohl, wie gesagt, als eine wichtigere bezeichnet werden. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Strasse einerseits und auf den Mangel an Hülfe seitens Luzern anderseits beantragen wir Ihnen, einen Beitrag von 60 % der Gesamtbaukosten zu bewilligen. Der Unterhalt der ganzen Strasse, auch des auf Luzerner Boden liegenden Teiles, wird der Gemeinde Melchnau überbunden in dem Sinne, dass sie für den Unterhalt verantwortlich erklärt wird. Wenn sich die Gemeinde Melchnau in dieser Beziehung mit Luzern verständigen kann, so ist das natürlich ihre Sache.

Könitzer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrage des Regierungsrates bei. Ich bin bloss beauftragt, mitzuteilen, dass der heutige Beitrag von 60 % für später zu erstellende Strassen IV. Klasse nicht präjudizierlich sein soll. Wir haben im Gegenteil beschlossen, dass in Zukunft für solche Strassen, ganz dringende Verhältnisse ausgenommen, nicht höher als auf 50 % gegangen werden soll. Für Melchnau haben wir eine Ausnahme machen müssen, weil hier ganz besondere Verhältnisse vorliegen. Ein Teil dieser Strasse liegt auf Luzerner Boden. Der Staat Luzern will aber nicht helfen und Melchnau muss die Kosten allein bestreiten. Aus diesem Grunde halten wir hier eine ausnahmsweise Beteiligung des Staates mit 60 % für gerechtfertigt.

Mosimann. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat soeben gesagt, dass in Zu-

kunft alle Strassen IV. Klasse nur mehr mit 60 % subventioniert werden sollen. Eine solche Schlussnahme halte ich heute nicht für angezeigt. Ich erinnere daran, dass Strassenprojekte reicher Gegenden, z. B. die Melkirch-Schüpfen-Strasse u. a., mit 65 % subventioniert worden sind. Ich erinnere auch an die Oberländerprojekte und an die Strassen im Jura, wo sogar 70 und mehr % ausgerichtet wurden. Ich will dem heutigen Antrag, an die Melchnau-Ludligen-Strasse 60 % zu verabfolgen, nicht opponieren, möchte aber darin kein Präjudiz für die Subventionierung später zu erstellender Strassen IV. Klasse erblicken.

Könitzer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte Herrn Mosimann erwidern, dass ich nicht einmal von 60 %, sondern bloss von 50 % gesprochen habe. Es mag ja immerhin ausserordentliche Fälle geben, wo ein höherer Beitrag angezeigt ist. Allein die finanzielle Lage des Staates ist eben nicht mehr die gleiche wie früher und wir müssen uns nach der Decke strecken. Wenn dann Herr Mosimann mit seinem Projekt kommt und 65 % verlangen wird, dann können wir immer noch darüber reden.

Bewilligt.

Nidau-Safneren-Staatsstrasse, Korrektion zwischen Mett und Orpund.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den Jahren 1897 und 1898 haben zuerst der Volksverein vom untern Amt Nidau und nachher die Gemeinderäte von Orpund, Safneren, Meisberg und Büren um die Korrektion der Nidau-Safneren-Strasse zwischen Mett und Orpund nachgesucht. Die Prüfung des Gesuches ergab, dass die Verbindung zwischen Madretsch und Orpund nur ein alter Feldweg ist, wie solche im grossen Moos existiert haben, der sich dann nach und nach zu einer Staatsstrasse ausbildete, ohne dass ein eigentlicher Strassenbau stattfand. Man glaubte, dem Mangel an Steinbett durch starke Ueberkiesung abhelfen zu können. Es stellte sich heraus, dass die Bekiesung eine ganz enorme war. Allein das half nicht viel, da der Kies in den Kot hineingefahren wurde. Die Zustände sind mit der Zeit unhaltbar geworden, da die Strasse an Bedeutung gewaltig zugenommen hat, indem sie als Hauptverbindung zwischen Büren, Orpund und Biel nicht nur für grosse Fahrungen von Kiesmaterial aus dem Gebiet der alten Aare, sondern auch für den Transitverkehr von Solothurn und der untern Gegend nach Biel benützt wurde. Schon früher wurden Projekte für die Korrektion dieser Strasse aufgestellt. Das erste Projekt, das die Regierung hatte ausarbeiten lassen, sah bloss für den Bau einen Kostenvoranschlag von 45,000 Fr. vor. Die interessierten Gemeinden Mett, Safneren und Orpund konnten dasselbe aber nicht akzeptieren. Sie fanden die Kosten für den Landerwerb zu hoch. Es wurde sodann ein anderes Projekt aufgestellt, das möglichst die Richtung des alten Weges beibehielt. Der da-

herige Kostenaufwand betrug für den Bau 22,600 Fr. und für die Landentschädigungen 2000 Fr. Dieses Projekt bot aber den Gemeinden zu wenig, was das erste zu viel geboten hatte. Sie liessen dann selber ein Projekt ausarbeiten, das sich ungefähr in der Mitte zwischen den beiden erstgenannten hält. Dasselbe sieht eine rationelle Verlegung der Strasse vor, ohne dass man so weit ging, wie das erste Projekt vorsah. Der Kostenvoranschlag beträgt 34,500 Fr. für den Bau und 7500 Fr. für die Landentschädigungen, die Strassenbreite 6,3 m., die Länge der Korrektion 2101 m. und das Maximalgefälle 1,7 %. Das zweite, billige Projekt wäre freilich annehmbar gewesen und der Staat hätte damit getan, was man von ihm verlangen kann. Allein es ist zu begreifen, dass die Gemeinden etwas besseres wollen, und wenn sie selber dafür Opfer bringen wollen, so soll man ihnen auch entgegenkommen. Wir empfehlen Ihnen, das bessere Projekt anzunehmen und die Gemeinden dafür etwas mehr zu belasten. Dieselben hätten ausser den Landentschädigungen noch 4500 Fr. für den Bau zu übernehmen. Die Landentschädigungen sind hier bedeutend grösser als beim zweiten Projekt. Wir beantragen Ihnen also, für die auf 34,500 Fr. veranschlagte Korrektion nicht den vollen Betrag, wie es sonst bei Staatsstrassen der Fall ist, sondern nur 30,000 Fr., d. h. ungefähr 87 % der Baukosten, zu bewilligen.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir sind mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden.

Bewilligt.

Präsident. Es wird mir mitgeteilt, dass das folgende Geschäft «St. Brais-Bollmann-Saulcy-Strasse, Neubau» verschoben werden muss, weil die Staatswirtschaftskommission noch einen Augenschein vornehmen will.

Bern, Oberseminar; Neubau.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 19. Februar 1903 hat der Grosse Rat grundsätzlich und unter Vorbehalt der Genehmigung der Pläne und Devise den Bau eines Oberseminars in Bern für ungefähr 100 Schüler des Primarlehrantes beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurde bekanntlich ein formuliertes Initiativbegehren eingereicht, das aber vom Volk unterm 13. Dezember 1903 verworfen wurde. Sofort nach Erledigung dieser Frage sah man sich nach der definitiven Wahl eines Bauplatzes um, da diese Frage erledigt werden musste, bevor die definitiven Pläne für den Bau selber ausgearbeitet werden konnten. Es kamen dabei eine ganze Menge Plätze in Frage. Zunächst zwei, welche dem Staat gehören, derjenige vor dem kantonalen Frauenspital, der sogenannte Spielplatz, und derjenige hinter dem Chemiegebäude an der Freien Strasse. Einen

weitem Platz offerierte die Gemeinde Bern auf dem Spitalacker, einen fernern die Burgergemeinde hinter dem Länggassschulhause und endlich wurde uns ein Platz an der Cäcilienstrasse in der Nähe der Pauluskirche in der Länggasse angeboten. Der Platz vor dem Frauenspital wäre unbedingt der billigste, indem das betreffende Terrain für den Staat absolut ertraglos ist. Auch glauben wir, dass es nicht schwierig gewesen wäre, die Opposition, die beim Bekanntwerden der Absicht, eventuell das Oberseminar dorthin zu stellen, sich von seiten der Aufsichtskommission des Frauenspitals geltend machte, zu beseitigen, da die Entfernung eine genügend grosse war, so dass eine Beeinträchtigung des Spitals nicht stattgefunden haben würde. Wir mussten aber diesen Platz aufgeben, weil er von bestehenden Schulhäusern allzuweit entfernt ist. Sie wissen ja, dass man als einen Hauptvorteil der Verlegung des Oberseminars nach Bern den Umstand angeführt hat, dass man hier genügend Schulen besitze, die als Musterschulen verwendet werden können, währenddem man in dieser Beziehung in Münchenbuchsee und auch an jedem andern Orte auf dem Lande in Verlegenheit gewesen wäre. Wir glaubten daher, das Gebäude näher an bestehende Schulen bringen zu sollen. Was den der Einwohnergemeinde gehörenden Platz auf dem Spitalacker anbelangt, so stellte sich heraus, dass die Gemeinde, wenn sie schon den Preis für das Land billig ansetzte, doch Bedingungen stellte, die der Staat nicht akzeptieren konnte. Der Platz der Burgergemeinde und derjenige an der Cäcilienstrasse wären den Staat sehr teuer zu stehen gekommen. Im Programm für den Neubau wurde verlangt, dass wenigstens ein Areal von 6000 m². zur Verfügung stehen müsse. Da es sich um Preise von 12, 14, 16 und 20 Fr. per m². handelte, so hätte der Staat im günstigsten Falle eine Summe von 70,000 Fr. auslegen müssen, um einen solchen Platz zu erwerben. Unter diesen Umständen hielten wir es für gegeben, den Platz hinter dem Chemiegebäude für die Erstellung des Seminars in Aussicht zu nehmen. Dieser Platz wurde seinerzeit vom Staate zur Errichtung der zur Hochschule gehörenden Gebäulichkeiten (Anatomie, Chemiegebäude, physiologisches Institut) gekauft. Ein grosser Teil dieses Platzes steht heute noch zur Verfügung. Derselbe ist sehr günstig gelegen, bietet freie Aussicht nach Westen, in der Nähe kann nicht gebaut werden. Ferner liegt er nicht unmittelbar an einer bestehenden Strasse und hat den weitem Vorzug, dass er nur 500—700 m. von den bestehenden Schulhäusern der Länggasse entfernt ist. Auch das kann als Vorteil angesehen werden, dass er sich in unmittelbarer Nähe der Hochschulgebäude befindet und es ist nicht ausgeschlossen, dass auch für diese Lehranstalten das Oberseminar in irgend einer Weise zur Mitbenützung könnte verwendet werden. Der Regierungsrat beschloss daher, diesen Platz zu wählen.

Die Baudirektion erhielt den Auftrag, mit aller Beförderung Pläne und Devisen auszuarbeiten. Bekanntlich wurde schon im Jahre 1902 durch Herrn Heller-Bürgi für den Bau eines Oberseminars an der Effingerstrasse ein generelles Projekt ausgearbeitet, das bei Annahme eines Einheitspreises von 24 Fr. per m³ eine Kostensumme von 250,000 Fr. vorsah. Wir haben nun auch ein Projekt aufstellen lassen, das allerdings nicht im Detail, aber doch so ausgearbeitet ist, dass es als Grundlage für die allgemeine Disposition des

Baues und für die Berechnung der Kosten wohl genügt. Wenn wir bereits mit diesem Projekt, bevor die Detailpläne erstellt sind, vor den Grossen Rat treten, so geschieht es deshalb, weil der Bau des Oberseminars sehr dringend geworden ist. Das Oberseminar besteht bereits seit 1. Mai dieses Jahres und ist provisorisch in der alten Hochschule untergebracht. Die alte Hochschule konnte aber von der Burgergemeinde nur für die Dauer eines Jahres gemietet werden. Nächstes Frühjahr wird der Mietvertrag zu Ende gehen, da die Burgergemeinde die feste Absicht hat, die Aufgabe, die sie mit Bezug auf den Umbau der Bibliotheklokale und die Erstellung des Kasino übernommen hat, möglichst schnell auszuführen. Wir müssen also mit dem Seminar bald unter Dach kommen und es in kürzester Frist benutzbar machen. Das wird freilich bis zum nächsten Frühjahr nicht möglich sein, dagegen wäre es möglich, es im darauf folgenden Herbst zu beziehen. Das setzt aber voraus, dass der Baukredit heute bewilligt wird, damit man mit dem Bau sofort beginnen und derselbe noch vor Eintritt des Winters unter Dach gebracht werden kann. Es bleibt dann noch zu untersuchen, wie man sich im nächsten Sommer behelfen will, aber jedenfalls ist zu empfehlen, dass der Bau des neuen Seminars nicht noch weiter verzögert werde.

Für den Bau war ein Programm aufgestellt worden, nach welchem die Vorlagen ausgearbeitet wurden. Das Gebäude würde eine Länge von 35 m. und eine Breite von 16 m. haben. Die Grundfläche beträgt 573 m². Die Höhe der Stockwerke beträgt im Kellergeschoss 3 m., im Erdgeschoss und ersten Stock 4 m. und im zweiten Stock wieder 3 m. Im Kellergeschoss befindet sich eine Wohnung für den Abwart. Dabei ist zu bemerken, dass es sich nicht etwa um einen Kellerraum handelt, sondern um eine sehr gesunde, sonnige Wohnung mit einem eigenen Eingang. Die Wohnung wird hell und trocken sein und enthält drei Zimmer, Küche, Abort und einen Arbeitsraum. Dazu gehört im fernern ein Garten, eine Waschküche und ein Hauskeller. Im weitem enthält das Kellergeschoss Räume für die Zentralheizung, für die Unterbringung der Kohlen, für Doucheanlagen und zwei Magazine. Im Erdgeschoss sind zwei Klassenzimmer für je 36 Schüler, im westlichen Flügel Räume für die Verwaltung, die Lehrer, ein Zimmer für den Direktor, ein Zimmer für den Buchhalter und ein Bibliothekraum, im östlichen Flügel Säle für Naturalien und Sammlungen. Im ersten Stock haben wir zwei Klassenzimmer, gleich gross wie diejenigen im Erdgeschoss, ein Reservezimmer und im Ostflügel das Zeichenzimmer und den Modellraum. Der zweite Stock enthält alle für die Musikübungen nötigen Räume, zwei Orgelzimmer, einen Musiksaal und eine Reihe kleinerer Uebungszimmer. Als Bauart ist Backsteinbau mit Verputz vorgesehen. Man wird bezüglich der äussern Ausstattung keinen Luxus treiben, dieselbe aber immerhin so gestalten, dass das Gebäude sich sehen lassen darf. Für die Heizung ist Niederdruck-Warmwasserheizung vorgesehen. Ausserdem sollen die Wohnung des Abwartes, das Zimmer des Direktors und dasjenige des Buchhalters mit Öfen versehen werden. Die ganze Anlage würde an die städtische Wasser- und Gasleitung angeschlossen. Für die Baukosten nehmen wir einen Ansatz von 24 Fr. per m³ an. Das würde für 9413,59 m³ einen Gesamtbetrag von 225,926 Fr. 16 ausmachen. Der Ansatz von 24 Fr. wird

genügen, ja er darf sogar als ein etwas hoher bezeichnet werden. Ich teile vergleichsweise mit, dass das neue Lehrgebäude auf der Rütli 20 Fr. 50 und das hübsch ausgestattete Brunnmattschulhaus der Gemeinde Bern 22 Fr. gekostet haben. Die 24 Fr. werden also genügen. Wir möchten aber doch beantragen, diesen Ansatz nicht zu reduzieren. Wir haben bewiesen, dass wir nicht mehr als nötig brauchen, und es ist besser, wenn sich ein Ueberschuss herausstellt, als wenn wir ein Nachkreditbegehren stellen müssen. Der Bau würde also rund 230,000 Fr. kosten. Im weitem hatte die Baudirektion beantragt, eine Turnhalle im Kostenbetrag von 30,000 Fr. zu erstellen und für die Kanalisation und Umzäunung ist ein Betrag von 20,000 Fr. im Voranschlag eingesetzt. Endlich muss ein Vorratsschuppen an das andere Ende des Areals verlegt werden, was mit den übrigen Arbeiten einen Kostenaufwand von 10,000 Fr. verursachen würde, so dass die gesamten Kosten 290,000 Fr. betragen würden. Der Regierungsrat hat geglaubt, der Bau einer Turnhalle könne verschoben werden. Wir dachten, es wäre vielleicht möglich, für den Anfang eine Turnhalle der Stadt Bern zu benützen. Allein der Vertreter der Stadt Bern in der Staatswirtschaftskommission erklärte uns, dass das nicht möglich sei, da die beiden bestehenden Turnhallen der Stadt von Schulen und Vereinen derart in Anspruch genommen sind, dass an eine Unterbringung des Seminars nicht zu denken sei. Die Staatswirtschaftskommission beschloss daher, die Turnhalle in dem Bauprojekt ebenfalls aufzunehmen, und der Regierungsrat stimmte diesem Beschluss nachträglich bei, so dass wir Ihnen nunmehr beantragen, Sie möchten für den Neubau des Oberseminars einen Betrag von 290,000 Fr. und nicht 260,000 Fr., wie es im gedruckten Antrage steht, bewilligen.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist Ihnen bekannt, dass der Grosse Rat im Februar vorigen Jahres den Beschluss gefasst hat, in Bern ein Oberseminar zu errichten. Dieser Beschluss wurde bis dahin nur deshalb nicht ausgeführt, weil inzwischen die Seminarinitiative eingereicht wurde und erst behandelt werden musste. Heute sind wir endlich so weit, dass dieser Beschluss des Grossen Rates ausgeführt werden kann. Die Regierung legt uns die verlangten Pläne und Devisen vor und ich bedaure nur, dass die Herren von denselben nicht Kenntnis nehmen konnten. Die Staatswirtschaftskommission hat die Pläne geprüft und sie mit dem aufgestellten Bauprogramm in Uebereinstimmung gefunden. Der projektierte Bau wird den Bedürfnissen genügen. Es sind vier Klassenzimmer für je 36 Schüler vorgesehen, daneben noch zwei Reserve-Klassenzimmer, sowie alle übrigen notwendigen Räumlichkeiten. Das Projekt gibt uns einzig zu der Bemerkung Anlass, dass uns der angenommene Einheitspreis von 24 Fr. etwas hoch zu sein scheint und dass es möglich sein sollte, bei diesem Einheitspreis die Fassade, die etwas nüchtern ausgefallen ist, ein wenig zu verbessern, ohne dass hierfür ein Nachkredit notwendig werden sollte.

Bauplätze standen verschiedene in Aussicht. Dieselben waren der Staatswirtschaftskommission zum grossen Teil bekannt. Wir sind mit der Regierung einverstanden, dass das Seminar auf dem von ihr ausgewählten Platze erstellt werde, der sich durch

seine Lage und Grösse für diesen Zweck vorzüglich eignet und überdies den Vorteil bietet, dass er bereits dem Staate gehört, so dass wir nicht genötigt sind, für die Erwerbung des Platzes eine grössere Summe auszulegen. Der Kostenvoranschlag für den Hauptbau beträgt 230,000 Fr., für die Turnhalle 30,000 Fr., für die Kanalisation und Einfriedigung 20,000 Fr. und für die Verlegung eines Vorratsschuppen und Wiederherstellung desselben 10,000 Fr., total 290,000 Fr. Die Regierung hatte ursprünglich auf den Antrag der Finanzdirektion die Erstellung einer Turnhalle auf dem Programm gestrichen. Mit diesem Gedanken konnte sich jedoch die Staatswirtschaftskommission nicht befreunden, da sie sich davon überzeugen musste, dass die Turnhallen der Stadt Bern derart von Schulen und Vereinen in Anspruch genommen sind, dass sie kaum noch für andere Zwecke verfügbar wären. Und wenn sie jetzt vielleicht auch noch für einige Stunden verfügbar wären, so würde jedenfalls in ganz kurzer Zeit kein Platz mehr vorhanden sein, so dass wir doch genötigt wären, eine Turnhalle zu erstellen. Unter diesen Umständen halten wir dafür, dass es gerade in einem zugehe, die Turnhalle gleich von Anfang an mit zu bauen, und die Regierung schliesst sich diesem Antrage an.

Die Staatswirtschaftskommission hat der finanziellen Frage ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet und unterbreitet Ihnen einen diesbezüglichen speziellen Antrag. Es muss vor allem darauf aufmerksam gemacht werden, dass wir zurzeit nicht derart über Finanzen verfügen, um so grosse Summen auswerfen zu können. Wir kommen in jeder Session in die Lage, über grosse Summen zu verfügen. Wir haben das heute bereits getan und werden noch weitere Ausgaben bewilligen müssen. Da müssen wir uns denn unbedingt unsere finanzielle Situation etwas vergegenwärtigen. Sie haben der letzten Staatsrechnung entnehmen können, dass dieselbe allerdings mit einem kleinen Einnahmenüberschuss abschliesst und dass es möglich war, auf den Bauvorschüssen 500,000 Fr. abzuschreiben. Allein das ist der reinste Zufall, indem eine Rubrik im verflossenen Jahre sich ausnahmsweise günstig gestaltete, nämlich die Rubrik «Erbschaftssteuer», wo im Jahre 1903 1,113,000 Fr. eingingen, statt der sonst üblichen 250,000—350,000 Fr. Wir dürfen nicht hoffen, dass wir in den nächsten Jahren bei diesem Posten wieder ähnliche Einnahmen zu verzeichnen haben werden. Ohne diesen Zufall würde die letztjährige Staatsrechnung mit einem Defizit abgeschlossen haben. Die Staatswirtschaftskommission befürchtet sehr, dass wir in die Periode der Defizite hineingelangen. Alle Rubriken unseres Haushaltes geben zu Bedenken Anlass. Auf dem Gebiete des Armenwesens haben sich z. B. die Ausgaben in den letzten drei Jahren um 311,000 Fr. vermehrt und sie werden auch in Zukunft noch sich mehren. Auf dem Gebiete des Unterrichtswesens sind die Ausgaben im Jahre 1903 um 329,000 Fr. grösser als im Jahre 1901. Auch im Bauwesen ist ein grosses Anwachsen der Ausgaben zu verzeichnen und Sie wissen, dass wir noch ungetilgte Bauvorschüsse haben im Gesamtbetrag von 1,798,000 Fr., von denen 150,000 Fr. auf Hochbauten, 523,000 Fr. auf Strassenbauten und 1,125,000 Fr. auf Wasserbauten entfallen. Womit sollen diese Bauvorschüsse gedeckt werden? Die Staatswirtschaftskommission weiss es nicht. Dabei ist daran zu erinnern, dass gegenwärtig auf diesem

Gebiete noch Verpflichtungen im Betrage von 1,724,000 Fr. bestehen. Dazu kommen noch ganz andere Forderungen. Der Herr Baudirektor legte uns ein allgemeines Strassenbauprojekt vor, das Strassenbauten im Betrag von mehr als 10 Millionen vorsieht. Wenn der Staat an diese Bauten nur 50 % bewilligen will, so bedingt das eine Ausgabe von 5 Millionen. Dabei sind Wasser- und Hochbauten nicht inbegriffen. Diese Situation mahnt uns unbedingt zur Vorsicht, und da wir es im vorliegenden Falle mit einem Gegenstand zu tun haben, wo die Staatskasse eventuell ausser Spiel gelassen werden kann, müssen wir unbedingt davon profitieren. In dem Bundesgesetz über die Unterstützung der Primarschulen ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Schulschubvention für die Lehrerbildungsanstalten herangezogen werden darf. Die Staatswirtschaftskommission kommt daher zu dem Antrag, es soll ein erheblicher Teil dieser Baukosten für das Oberseminar aus der Schulschubvention bestritten werden. Der Beitrag kann auf einige Jahre verteilt werden. Es schwebten uns da etwa 4 Jahre vor, da wir nach dieser Zeit doch wieder über die Verwendung der Schulschubvention werden beschliessen müssen. Während dieser vier Jahre soll jeweils eine entsprechende Quote der Bundesschubvention für den Seminarbau verwendet werden. Ich möchte übrigens bei diesem Anlasse daran erinnern, dass man bald mit Herrn Scheurer sagen möchte, es sei zu erwarten, dass die Schulschubvention nicht zum Segen für den Kanton ausfallen werde. Das scheint zuzutreffen. Denn letztes Jahr haben Sie beschlossen, die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen, die zugleich Primarlehrerinnen sind, um je 20 Fr. zu erhöhen und den betreffenden Betrag aus der Schulschubvention zu decken. In der zukünftigen Verteilung, wie sie vom Regierungsrat vorgeschlagen wird, sieht man aber von diesem Beitrag aus der Schulschubvention nichts mehr. Für das Jahr 1904 soll die Staatskasse diese Besoldungserhöhungen tragen oder die Besoldungen sollen wieder reduziert werden. Es ist offenbar nicht vom guten, wenn auf diese Weise progrediert wird und wir heute die günstige Gelegenheit nicht benützen, um die Bundesschubvention, sei es in grösserem oder kleinerem Masse, zu dem Bau des Oberseminars heranzuziehen. Angesichts der Zwangslage, in der wir uns befinden, möchte ich Ihnen empfehlen, unsere Anträge ungeschmälert anzunehmen. Es ist damit dem spätern Erlass eines Dekretes über die Verwendung der Schulschubvention nicht vorgegriffen. Wir können gut den Vorbehalt machen, es sei der und der Betrag für das Oberseminar zu reservieren und nur über den übrigen Teil der Bundesschubvention zu verfügen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur die Erklärung abgeben, dass sich der Regierungsrat mit dem letzten Teil des Antrages der Staatswirtschaftskommission ebenfalls einverstanden erklärt.

Bühlmann. Ich glaube, es gehe nicht wohl an, die Frage der Verteilung der Schulschubvention in der Weise zu präjudizieren, wie die Staatswirtschaftskommission es beantragt. Ich habe nichts dagegen, dass man einen Teil der Bundesschubvention für den Bau des Oberseminars verwende. Allein heute einen derartigen Be-

schluss zu fassen, ohne den Betrag und die nähern Bedingungen festzusetzen, ist eine neue Praxis. Wir sollten zunächst den Antrag der Regierung und der Kommissionen über die Verteilung der Schulschubvention abwarten. Wenn wir stückweise über die Bundesschubvention verfügen, wie es hier beantragt wird, so bleibt dann am Ende ausserordentlich wenig übrig, so dass es keinen Sinn mehr hat, die ganze Angelegenheit noch zu diskutieren. Ich bin daher der Meinung, man sollte keine derartige positive Bindung in bezug auf den Beitrag an die Kosten des Seminars vornehmen, sondern man kann zu Protokoll vormerken, dass man beabsichtigt, eine gewisse Summe der Schulschubvention für das Oberseminar zu verwenden. Aber wie gesagt, in so positiver Weise, wie die Staatswirtschaftskommission hier beantragt, über einen Teil der Schulschubvention vorgängig der grundsätzlichen Erledigung der Frage hier schon zu verfügen, scheint mir nicht am Platze zu sein. Ich möchte deshalb beantragen, den zweiten Teil des Antrages der Staatswirtschaftskommission nicht zu akzeptieren.

Bühler (Frutigen). Ich habe mich bereits in der Sitzung der beiden Kommissionen dahin ausgesprochen, dass man nach meinem Dafürhalten einen Teil der Schulschubvention zur Deckung der Kosten des Oberseminars verwenden soll. Nach dem Bundesgesetz sind wir hiezu berechtigt. Wenn wir aber einen Teil der Bundesschubvention für diesen Zweck in Anspruch nehmen wollen, so müssen wir in dem vorliegenden Beschlusse nicht einfach den Kredit bewilligen und keinen Vorbehalt machen, dass ein Teil der Kosten aus der Bundesschubvention gedeckt werden soll. Denn sonst würde einfach die Staatsrechnung mit diesem Kredite belastet. Ich bin daher der Ansicht, dass die Ziffer 2 des Antrages der Staatswirtschaftskommission ebenfalls angenommen und damit der Grundsatz ausgesprochen werden soll, dass ein Teil der Kosten durch die Schulschubvention gedeckt werden soll. Eventuell möchte ich an Stelle der Ziff. 2 im gedruckten vorliegenden Antrage der Staatswirtschaftskommission die Aufnahme folgenden Passus' vorschlagen: «Die Höhe eines allfällig der Bundesschubvention zur Unterstützung der öffentlichen Primarschulen zu entnehmenden Beitrages ist anlässlich der definitiven Beschlussfassung betreffend die Verteilung der Schulschubvention zu bestimmen». Damit wird vorgesehen, dass allfällig aus der Bundesschubvention ein Beitrag genommen werden kann, aber man hat sich nicht gebunden. Auf diese Weise wird kein Präjudiz geschaffen. Ich halte dafür, dass auch Herr Bühlmann sich mit diesem eventuellen Antrag einverstanden erklären kann.

Präsident. Es wird mir von den Stimmentzählern mitgeteilt, dass der Grosse Rat nicht mehr beschlussfähig ist und ich muss deshalb die Abstimmung über diesen Gegenstand auf morgen verschieben.

Der Vorsitzende teilt noch mit, dass das Bureau dem in der letzten Session erhaltenen Auftrag gemäss folgende Kommissionen ernannt hat:

Dekret betreffend die Amtsanzeiger.

Abänderungsgesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Herr Grossrat Bühlmann, Präsident.

» » Dürrenmatt.
 » » Bauer.
 » » Grosjean.
 » » Egenter.
 » » Morgenthaler (Burgdorf).
 » » Müller (Karl).
 » » Rieder.
 » » Schwab.
 » » Stuber.
 » » Thönen.

Herr Grossrat Steiger, Präsident.

« » Marcuard.
 » » Abbühl.
 » » Brüstlein.
 » » Crettez.
 » » Elsässer.
 » » v. Grünigen.
 » » Morgenthaler (Ursenbach).
 » » Stettler.

Vorlage bezüglich der bernischen Armen-
erziehungsanstalten.

Herr Grossrat v. Wurstemberger, Präsident.

» » Schenk.
 » » Egger.
 » » Probst (Langnau).
 » » Pulver.
 » » Scherz.
 » » Stucki (Ins).
 » » Vuilleumier.
 » » Witschi.

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.*Der Redakteur:***Zimmermann.**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
vom 11. Oktober 1902 betreffend die
eidgenössische Obergerichts- und
Forstpolizei.

Herr Grossrat Scheurer, Präsident.

» » Jenni.
 » » Blum.
 » » Comte.
 » » Habegger.
 » » Henzelin.
 » » Ingold.
 » » Küenzi.
 » » Kuster.
 » » Minder.
 » » Spsychiger.
 » » Wälchli.
 » » Z'graggen.

Ergänzung des Gesetzes über die Arbeits-
anstalten in bezug auf Trinker.

Herr Grossrat Demme, Präsident.

» » Mouche.
 » » Berger (Langnau).
 » » Bürki.
 » » Chappuis.
 » » Marthaler.
 » » Schneeberger.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 17. Mai 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 193 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Buchmüller, Burkhalter (Walkringen), Burrus, Chappuis, Fleury, Frutiger, Gouvernon, v. Grünigen, Haldimann, Hari, Hofer, Jacot, Marcuard, Michel (Bern), Milliet, Mühlemann, v. Muralt, Probst (Emil), Schmidlin, Stucki (Steffisburg), Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Berger (Schwarzenegg), Bourquin, Brahier, Burkhardt, Christeler, Cortat, Erard, Freiburghaus, Frepp, Glatthard, Hennemann, Jenny, Mouche, Nicol, Probst (Edmund), Siegenthaler, Spring, Sutter, Zehnder.

Tagesordnung:

Bern. Oberseminar; Neubau.

(Fortsetzung.)

(Siehe Seite 209 hievor).

Präsident. Wir fahren fort in der Behandlung des Geschäftes «Bern, Oberseminar». Herr Bühler hat gestern einen eventuellen Antrag zu Ziff. 2 des Antrages der Staatswirtschaftskommission gestellt. Herr Bühlmann erklärt, er schliesse sich dem Antrag des Herrn Bühler an. Die Regierung hat die Erklärung abgegeben, dass sie mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission einverstanden sei. — Die Diskussion über den Antrag des Herrn Bühler dauert fort. — Wenn das Wort nicht verlangt wird, so ist die Diskussion geschlossen und wir schreiten zur

Abstimmung.

1. Der erste Teil des Antrages der Staatswirtschaftskommission ist nicht bestritten und wird von dem Vorsitzenden als angenommen erklärt.

2. Ziff. 2 des Antrages der Staatswirtschaftskommission:

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission Minderheit.

Somit ist der Antrag Bühler angenommen.

Präsident. Das Traktandum «Gürbekorrektion zu Belp» muss zurückgelegt werden, da die Staatswirtschaftskommission noch einen Augenschein vornehmen wird.

Krauchthal-Hindelbank-Staatsstrasse, Korrektion.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatsstrasse von Krauchthal nach Hindelbank ist korrigiert worden und es wurden hiefür unter drei Malen vom Grossen Rat Kredite im Gesamtbetrage von 52,400 Fr. bewilligt. Nicht korrigiert ist noch ein Stück bei der sogenannten Bannholzgrube in der Länge von 285 m. Die Korrektion dieses Stückes ist keine dringende, aber die Gemeinde Krauchthal wünscht, dass sie auch noch ausgeführt werde. Die Kosten sind auf 2200 Fr. devisiert. Für die bereits ausgeführten Korrekturen wurde eine Abrechnung eingereicht im Betrage von 53,996 Fr. 05. Der Kostenvoranschlag wurde also um 1596 Fr. 05 überschritten. In dieser Ueberschreitung ist ein Posten von 600 Fr. für Urbarmachung der alten Strasse enthalten, die man den Gemeinden abgetreten hatte, da sie das Land für die neue Strasse erwerben mussten. Es sei dem Unternehmer der Auftrag gegeben worden, die alte Strasse mit Humus zu überführen und sie also nutzbar zu machen, wodurch die Verhandlungen der Gemeinden mit den Expropriaten erleichtert wurden, indem ihnen nicht bloss das ertraglose Stück der alten Strasse, sondern bereits kultivierbares Land als Gegenwert der Leistung abgetreten werden konnte. Das ist unzweifelhaft Sache der Expropriation, und daran ändert es nichts, ob der Auftrag an den Unternehmer von der Baukommission definitiv gegeben worden sei oder ob sie bloss, wie behauptet wird, den Wunsch ausgesprochen habe, dass diese Arbeit ausgeführt werde, weil die Ausführung derselben während des Baues billiger zu stehen komme als später, und ob der Unternehmer die Arbeit im Einverständnis mit den bauleitenden Organen gemacht habe. Die 600 Fr. sind unbedingt im Interesse der Expropriation verausgabt worden und es ist nicht zulässig, dass dieser Betrag als Baukosten vom Staat übernommen werde. Wir beantragen, es möchte die Kreditüberschreitung von 1596 Fr. 05 bewilligt und im weitem auch die Korrektion des noch fehlenden Stückes bei der Bannholzgrube im Kostenvoranschlag von 2200 Fr. beschlossen werden unter der Bedingung, dass die Gemeinde Krauchthal die 600 Fr. für Urbarmachung des alten Strassenstückes vergüte. Sollte sich Krauchthal weigern, diese Be-

dingung zu erfüllen, so würde die Korrektur einsteilen nicht ausgeführt werden, da sie nicht dringend ist. Es würde sich nicht gut machen, mit der Gemeinde Krauchthal einen Prozess anzufangen. Wir wollen zugeben, dass vielleicht aus leicht entschuldigen Gründen von der Bauleitung in dieser Beziehung nicht ganz korrekt vorgegangen wurde, aber das ändert an der Tatsache nichts, dass es sich da um einen Posten handelt, der auf Rechnung der Expropriation ausgegeben wurde.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir beantragen Zustimmung zu dem Vorschläge des Regierungsrates.

Bewilligt.

Sustenstrasse Innertkirchen-Susten, Projektaufnahme.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im März 1901 wurden von den Herren Bühlmann und Lohner Motionen eingereicht, die eine mit Bezug auf die Aareschlucht-Strasse und die andere mit Bezug auf die nämliche Strasse und auf die Erstellung einer Susten-Strasse. Der Grosse Rat beschloss damals betreffend die Susten-Strasse, es sei dem Regierungsrat der Auftrag zu erteilen, in Verbindung mit den Behörden des Kantons Uri, eventuell auch mit den Bundesbehörden ein Projekt und Kostenvoranschlag ausarbeiten zu lassen, und betreffend die Fahrstrasse zwischen Meiringen und Innertkirchen, es sei dem Regierungsrat der Auftrag zu erteilen, dem Grossen Rat Bericht darüber zu erstatten, ob es nicht möglich sei, das Strassenstück, für welches Pläne und Kostenvoranschlag ausgearbeitet waren, unter Hülfe des Bundes in nächster Zeit auszuführen in dem Sinne, dass die bezüglichen Ausgaben auf eine Anzahl von Jahren verteilt werden. Gestützt hierauf fragte der Regierungsrat unterm 15. Mai 1901 den Bundesrat an, ob Aussicht vorhanden sei, dass der Bund eine Strasse Meiringen-Aareschlucht-Innertkirchen-Gadmen-Susten subventionieren würde und welche Bedingungen er in bezug auf die Strassenbreite und die Steigungsverhältnisse aufstelle. Der Bundesrat antwortete unterm 2. Juli gleichen Jahres, dass er die militärische Bedeutung der Strasse anerkenne und auch zugebe, dass aus der Erstellung derselben infolge der erleichterten Verkehrsbedingungen und der dadurch eintretenden Vermehrung der Fremdenfrequenz den beteiligten Tal-schaften Vorteile erwachsen werden; er sei einer Unterstützung des Unternehmens durch den Bund grundsätzlich nicht abgeneigt, behalte sich aber auch volle Freiheit vor betreffend das Mass der Subvention für die ganze Strecke sowie bezüglich der Frage, ob das Teilstück Meiringen-Hof im gleichen Masse wie die Alpenstrasse zu subventionieren sei. Als Strassenbreite verlangte er 4,8 m. und das Maximalgefälle dürfe nicht mehr als 8 ‰ und ganz ausnahmsweise für

Strecken von höchstens 100 m. Länge 10 ‰ betragen. Nach Empfang dieser Antwort setzten wir uns mit dem Kanton Uri in Verbindung und vereinbarten mit ihm das Programm für die Projektaufstellung der Susten-Strasse. Man verständigte sich dahin, dass bis Neujahr 1904 beidseitig das bezügliche Projekt nach den vom Bunde aufgestellten Vorschriften ausgearbeitet sein soll. Auf der Berner Seite wurde das Projekt von Herrn Ingenieur Anselmier und auf der Urner Seite von den Herren Imfeld und Burger aufgestellt. Beide Projekte wurden abgeliefert. Die Länge der projektierten Strasse beträgt 28,4 km. Die Kosten sind auf 2,750,000 Fr. und die Landentschädigungen auf 110,000 Fr. veranschlagt. Dies betrifft einzig die eigentliche Susten-Strasse. Für die Strasse Meiringen-Innertkirchen hatten wir schon früher, bevor die Motion eingereicht war, ein Projekt ausarbeiten lassen. Dasselbe sah für eine 5,5 m. breite Strasse eine Ausgabe von 336,000 Fr. vor, so dass die ganze Strasse Meiringen-Susten auf Berner Gebiet zirka 3,300,000 Fr. kosten würde. Der Moment ist nun gekommen, wo wir die Vorlage an den Bundesrat zu machen beabsichtigen, um die Subvention des Bundes nachzusuchen. Wir müssen aber noch warten, bis Uri, das noch einige Anstände mit den Projektunternehmern zu erledigen hat, auch mitwirken wird, indem es wohl aus verschiedenen Gründen angezeigt ist, dass wir unsere Eingabe nicht gesondert, sondern gemeinsam mit Uri machen, wie es übrigens auch im Projekt vorgesehen ist. Nebenbei will ich noch bemerken, was eigentlich nicht zur Sache gehört, dass wir gleichzeitig auch ein Projekt für eine linksufrige Brienzersee-Strasse haben aufstellen lassen. Wir haben seinerzeit den Bund auch angefragt, ob er diese Strasse subventionieren könne und er teilte uns mit, dass er bereit sei, der Bundesversammlung eine Subvention von 50 ‰ der Baukosten zu beantragen, wenn gewisse Bedingungen, die er aufstelle, erfüllt werden. Diese Bedingungen sind erfüllt und das Projekt einer 18,97 km. langen Brienzersee-Strasse mit einem Kostenvoranschlag von 1,360,000 Fr., inklusive Landentschädigungen, liegt heute ebenfalls vor. — Jetzt handelt es sich darum, den Kredit für die Projektaufnahme der Susten-Strasse definitiv zu bewilligen. Da der Regierungsrat den Auftrag erhalten hatte, ein Projekt für die Susten-Strasse ausarbeiten zu lassen, so glaubte er, er sei kompetent, diesen Auftrag auszuführen, ohne sich vorher den förmlichen Kredit bewilligen zu lassen. Er kommt nun nachträglich mit dem Gesuch vor den Grossen Rat, er möchte den nötigen Kredit für die durch das Projekt der Susten-Strasse im Betrage von 18,156 Fr. 15 entstandenen Kosten bewilligen.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir erklären uns mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden.

Bewilligt.

Bern, Botanischer Garten; Erweiterungsbauten.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission hat das Geschäft einmal behandelt. Es wurde mir aber gestern gesagt, dass sie in der Sitzung von heute Nachmittag auf dasselbe zurückkommen wolle. Ich weiss daher nicht, ob das Traktandum jetzt behandelt werden kann.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, dieses Geschäft von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session abzusetzen und erst in der nächsten Session zu behandeln.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte namens der Regierung gegen diesen Antrag opponieren und dem Grossen Rat vorschlagen, das Geschäft in dieser Session zu behandeln. Gegen eine Verschiebung auf morgen oder übermorgen oder auf die nächste Woche hätten wir unsererseits nichts einzuwenden.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich berufe mich auf Herrn Müller, der mir soeben gesagt hat, der Herr Erziehungsdirektor sei mit der Verschiebung einverstanden.

Müller (Gustav). Die Mitteilung des Herrn Hadorn ist vollständig richtig. Ich habe mich zuerst mit dem Präsidenten der Kommission und sodann mit dem Erziehungsdirektor in Verbindung gesetzt und beide Herren waren einverstanden, das Geschäft zu verschieben. Ich halte eine Verschiebung im Interesse der Sache für angezeigt. Sollte es aber gleichwohl in dieser Session behandelt werden, so möchte ich bitten, dass es morgen oder übermorgen geschehe.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dieser Mitteilung und nach gepflogener Rücksprache mit einigen Mitgliedern des Regierungsrates stimmt die Regierung bei, das Geschäft auf nächste Session zu verschieben.

Verschoben.

Frégiécourt, Gemeindeverwaltung.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Minder, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. In einer unterm 21. September letzten Jahres an den Grossen Rat gerichteten Eingabe beschwerten sich verschiedene Bürger der Gemeinden Pleujouse, Charmoille und Asuel über die Verwaltung der Gemeinde Frégiécourt. Sie machen geltend, sie seien in der Gemeinde Frégiécourt tellpflichtig. Diese Gemeinde erhebe aber eine unverhältnismässig hohe Telle, nämlich 5 ‰. Das

Geld verwende man zur Erstellung von Werken, die den auswärtigen Tellpflichtigen nicht zu gute kommen (öffentliche Brunnen und Hydranten). Die Gemeinde Frégiécourt wäre wohl imstande, ihre Schulden zu tilgen, ohne genötigt zu sein, eine so hohe Telle zu erheben.

Da es sich in diesem Falle um eine Angelegenheit handelt, die gemäss § 48 des Gemeindegesetzes und § 19 der Verordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von 1869 vom Regierungsrat zu untersuchen und zu erledigen ist, so erhielt die Gemeindedirektion den Auftrag, den Fall näher zu untersuchen. Gestützt auf den Bericht der Direktion hat der Regierungsrat Ende März abhin mit Bezug auf die Verwaltung der Gemeinde Frégiécourt verschiedene Verfügungen getroffen, die geeignet scheinen, geordnete Zustände in diese Gemeindeverwaltung einzuführen. Die erlassenen Massnahmen sollen aber auch die Wirkung haben, dass die Gemeindetelle wenn auch nicht sofort, so doch in absehbarer Zeit reduziert werden kann. Uebrigens ist zu bemerken, dass der Tellfuss pro 1902 bloss noch 4 und pro 1903 bloss noch $3\frac{1}{2}$ ‰ betragen hat. Den Voraussetzungen der Beschwerdeführer ist also schon soweit Rechnung getragen worden, als es mit einer geordneten Administration der Gemeinde Frégiécourt vereinbar ist. Allerdings muss gesagt werden, dass die getroffenen Massregeln nur sukzessive durchgeführt werden können, aber immerhin sind ihre Wirkungen bereits jetzt fühlbar.

Wie bereits bemerkt, schlägt dieses Geschäft in das Gebiet des Oberaufsichtsrechtes über die Verwaltung der Gemeinden ein, und dieses Oberaufsichtsrecht wird durch den Regierungsrat ausgeübt. Die Beschwerdeführer hätten sich also an den Regierungsrat und nicht an den Grossen Rat wenden sollen. Der Grosse Rat kann somit auf die materielle Behandlung nicht eintreten. Gestützt auf diese Erörterungen wird der Antrag gestellt, der Grosse Rat möge beschliessen, auf die Beschwerde einer Anzahl von Bürgern der Gemeinden Pleujouse, Charmoille und Asuel wegen Inkompetenz nicht einzutreten. Dem Grossen Rat wird übrigens Kenntnis gegeben, dass die Beschwerde durch Beschluss des Regierungsrates vom 30. März 1904 bereits ihre Erledigung gefunden hat.

Ich kann Ihnen kurz mitteilen, welche Massregeln der Regierungsrat getroffen hat. Aus den Erhebungen, die seinerzeit der Regierungsrat vornehmen liess, ging hervor, dass die Verwaltungskosten der Gemeinde Frégiécourt allerdings unverhältnismässig hohe waren. Die Entschädigungen an Gemeindebeamte und -Angestellte beliefen sich jährlich in dieser kaum 300 Seelen zählenden Gemeinde auf 1500 Fr. Da lassen sich ohne Zweifel ganz erhebliche Ersparnisse machen. Es war ein Missbrauch eingerissen in bezug auf das Taggeldersystem. Der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeinderates brachten Jahr für Jahr ein paar hundert Franken in Rechnung und entschuldigten sich dann damit, ihr Gemeindereglement sehe nur ganz niedrige Gebühren vor, mit denen sie nicht auskommen können, und sie müssen sich daher mit Extravakationen behelfen. Das beweist, dass das Gemeindereglement, das übrigens aus dem Jahre 1853 datiert, revisionsbedürftig ist. Der Bannwart wurde mit 400 Fr. entschädigt, während nach der Mitteilung der Forstbehörden 300 Fr. genügen würden. Die Ein-

treibung der Ausstände liess ebenfalls sehr zu wünschen übrig. Wie der Regierungsstatthalter mitteilt, ist der Gemeindekassier zugleich Wirt vom Dorfe, und wenn die Leute ihre Schulden bezahlen wollten, so bewirtete er sie zuerst und nahm in erster Linie das Geld für die Konsumation ein und erst in zweiter Linie dasjenige zur Deckung der Schuld gegenüber der Gemeinde, wenn dann solches überhaupt noch da war. Bei den Holzsteigerungen wurden öfters Leute, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft war, nicht zur Stellung von Bürgen angehalten. Im weitern hat die Gemeinde in den letzten drei Jahren nicht das Mass von Holz schlagen lassen, das sie nach dem Waldwirtschaftsplane hätte schlagen lassen können. Sie blieb jährlich um zirka 100 m³ hinter dem erlaubten Masse zurück. Nach dem Berichte der Forstbehörden hätte sie an Hauptnutzung 500 m³ in einem Schätzungswert von 6500 Fr. und an Zwischennutzung 150 m³ in einem Schätzungswert von 750 Fr. schlagen lassen können. Ferner schuldet die Gemeinde der Hypothekarkasse eine Restanz von 78,000 Fr. Als seinerzeit dieses Anleihen bewilligt wurde, geschah es unter der Bedingung, dass das Kapital aus der laufenden Verwaltung amortisiert werden soll. Aus den Rechnungen hat sich aber ergeben, dass nicht die laufende Verwaltung, sondern die Kapitalverwaltung für die Amortisation herbeigezogen wurde. Infolgedessen hat der Regierungsrat die Anordnung getroffen, dass die Gemeinde unter Mithilfe des Regierungsstatthalters von Pruntrut innerhalb Monatsfrist ein Gemeindebudget aufzustellen und der Direktion der Finanzen zur Genehmigung vorzulegen hat. In diesem Budget soll folgenden Postulaten Rechnung getragen werden: erhebliche Reduzierung der Verwaltungskosten, Benützung des Holzerlöses nach der soeben mitgeteilten Darstellung, Amortisation der Kapitalschuld aus der laufenden Verwaltung, fleissiges Eintreiben der Ausstände und Weisung an die Gemeinde, dass sie ihr Reglement innerhalb 3 Monaten zu revidieren hat.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission geht mit dem Vorschlage des Regierungsrates einig und empfiehlt Ihnen aus den gleichen Gründen Nichteintreten auf die Beschwerde.

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

Vogts-Aelgäu, Alpreglement; Eingabe Studer.

Minder, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ulrich Studer-Gander, Redaktor in Niederried, eine bekannte Persönlichkeit, mit der sich der Grosse Rat wegen des Alpweges Niederried-Vogts-Aelgäu schon wiederholt beschäftigt hat, richtet verschiedene Eingaben an den Grossen Rat. Die erste Eingabe datiert vom 13. November 1903. In derselben stellt er das Begehren, es sei unverzüglich näher zu untersuchen, auf welche ungesetzliche und reglementswidrige Art und Weise das Kapital von 30,000 Fr., das vor mehr als 10 Jahren dem Alpvermögen entfremdet worden sei, hingekommen

respektive wie es verwendet worden sei, und es seien die unberechtigten «Behäckler» dieser bedeutenden Geldsumme anzuhalten, das Kapital nebst Zinsen dem Alpvermögen wieder zuzuwenden. Gewaltete Untersuchungen haben folgendes Resultat ergeben. Seit 1886 hat die Berggemeinde Vogts-Aelgäu zu verschiedenen Malen die regierungsrätliche Bewilligung zur Vornahme von Holzschlägen bekommen. Nach Ausweis der abgelegten Forstrechnungen wurden dabei folgende Erlöse erzielt: 1886—1889 7968 Fr., 1889 bis 1891 4875 Fr., 1891—1893 5449 Fr. und 1893 bis 1896 10,494 Fr., zusammen 28,788 Fr. Im Juni 1886 beschloss die Berggemeinde, gestützt auf einen frühern Beschluss vom 21. Februar 1885 ein grosses Quantum von ausgewachsenem Holz zu verkaufen; vom bezüglichen Holzgeld sollten 4000 Fr. der Bergschaftsverwaltung zur Verarbeitung an der Alp selber zufallen, das übrige Geld sollte unter die drei Gemeinden Oberried, Niederried und Ebligen verteilt werden. Infolge dieses Beschlusses wurden den drei Gemeinden 14,740 Fr. zugewiesen. Ferner machte die Alpgemeinde dem Studer-Gander ein Darlehen von 10,000 Fr., das auch aus dem Holzerlös genommen wurde. Es ist somit eine Verwendung von 28,740 Fr. nachgewiesen, also ungefähr des nämlichen Betrages, welchen der Holzerlös nach den Rechnungen ergeben hat. Damit hat sich die Alpgenossenschaft darüber ausgewiesen, wie sie das Holzgeld verwendet hat. Wenn man weiter nachforscht, wie die drei Gemeinden das erhaltene Geld verwendet haben, so ergibt sich folgendes. Oberried erhielt 8990 Fr. Nach den Gemeinderechnungen wurden 6472 Fr. verwendet. Für die übrigen 2518 Fr. fehlt der Nachweis. Die angestellte Untersuchung konnte leider nicht mehr ganz genau feststellen, wie dieser Betrag verwendet wurde. Indessen glaubt man, er sei sehr wahrscheinlich für die Rumpfelwaldverbauung gebraucht worden, welche die Gemeinde in den Jahren 1886—1892 ausführen liess. Die Rechnungsführung scheint für dieses Unternehmen eine ziemlich mangelhafte gewesen zu sein. Die gegenwärtigen Verwaltungsbehörden der Gemeinde versichern aber, dass diese Verbauung für die Gemeinde in finanzieller Hinsicht eine schwere Last war und dass die eingegangenen Gelder im Interesse des öffentlichen Wohles verwendet worden seien. Auch der Regierungsstatthalter von Interlaken ist dieser Ueberzeugung. Er behauptet auch, es sei äusserst schwierig, sich nach Ablauf von einigen Jahren über ein derartiges Verhältnis einen klaren Ueberblick zu verschaffen. Die Behörden haben gewechselt, die neuen Organe kennen die Vorgänge nicht mehr aus eigener Anschauung und sie können daher keine Auskunft erteilen, wenn einen die schriftlichen Aufzeichnungen im Stiche lassen. — Niederried erhielt 4066 Fr., über deren Verwendung die Gemeinderechnungen keine Auskunft geben. Die Gemeinde wurde aufgefordert, nachzuweisen, dass diese Summe zur Bestreitung von Bedürfnissen der Gemeinde gedient hat. Es ist nachgewiesen, dass in der Gemeindeverwaltung wenigstens 3077 Fr. Verwendung fanden. Die übrigen 1000 Fr. wurden wahrscheinlich zur Deckung von Kosten verwendet, welche die Reparatur und Umänderung eines Reservoirs und von Wasserleitungen verursachten. In den Gemeinderechnungen figurieren diesbezüglich ganz unbedeutende Beträge, so dass in der Tat anzunehmen ist, es habe zur Bezahlung dieser Kosten ein Teil des Holzgeldes ge-

dient. In bezug auf den Umstand, sich einige Jahre später über solche Rechnungsverhältnisse genauen Aufschluss zu verschaffen, gilt das Gleiche, das in bezug auf Oberried angeführt wurde. Es muss allerdings zugegeben werden, dass sich die damaligen Behörden dieser beiden Gemeinden mit Bezug auf die formelle Seite des Rechnungswesens Nachlässigkeit haben zu schulden kommen lassen, sonst könnte man sicher auch heute noch über diese Verhältnisse genauen Aufschluss erhalten. Dass die Gemeinden aber geschädigt worden seien, hat sich nicht konstatieren lassen. Ebligen erhielt 1683 Fr. Diese Summe wurde nach den Gemeinderechnungen richtig verwendet.

Ein weiteres Begehren des Studer geht dahin, der Grosse Rat wolle der Regierung Weisung erteilen, dass sie die Revision des Reglementes der Alp Vogts-Aelgäu veranlasse. Es hat sich gezeigt, dass das Nutzungsreglement der Bergschaft Vogts-Aelgäu in verschiedenen Punkten revisionsbedürftig ist und die Genossenschaft wurde daher vom Regierungsrat unterm 20. April 1904 angewiesen, eine Revision des Reglementes vorzunehmen. Besondere Revisionspunkte wurden aber nicht bezeichnet. Das Reglement war am 25. Dezember 1901 sanktioniert worden, nachdem keine Einsprache erfolgt war. In Art. 10 dieses Reglementes ist vorgeschrieben, dass zur Teilnahme an den Versammlungen und zur Stimmabgabe sämtliche Einwohner der drei Gemeinden berechtigt seien, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und eigenen Rechtes, Besitzer von zugefertitem Grundeigentum und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde ansässig seien. Studer hält dafür, das Stimmrecht sollte jedermann zustehen, indem er behauptet, die Alpgenossenschaft sei eine privatrechtliche Genossenschaft und darum sei jedes Mitglied berechtigt, an der Verwaltung des Vermögens mitzuwirken und das Stimmrecht auszuüben. Für den Regierungsrat lag anlässlich der Sanktionierung des neuen Reglementes keine Veranlassung vor, die rechtlich schwierige Frage nach der Natur der Alpgenossenschaft Vogts-Aelgäu einer einlässlichen Prüfung zu unterwerfen, weil einerseits keine Einsprache vorlag und andererseits das Stimmrecht in der Hauptsache im frühern Reglement von 1878 in ähnlicher Weise wie im neuen Reglement geordnet war. Dazu enthielt das neue Reglement auch die Bestimmung, dass die Satzungen 396 und 397 des Zivilgesetzes nicht Anwendung finden sollen, was schon darauf hindeutet, dass sich die Alpgenossenschaft selbst als eine Gemeinschaft öffentlich-rechtlichen Charakters betrachtete. Die Frage der Ausübung des Stimmrechtes ist also seit mehr als 30 Jahren in der gleichen Weise geordnet, wie es jetzt der Fall ist und diese Regelung wurde von der Berggemeinde selbst getroffen. Opposition machte sich keine geltend und Unzukömmlichkeiten ergaben sich daraus ebenfalls nicht, so dass sich der Regierungsrat nicht veranlasst sah, von Amtes wegen einzuschreiten.

Eine fernere Eingabe des Studer enthält nebst vielen andern bekannten Reklamationen gegenüber der Alpgenossenschaft den Vorwurf, sie habe verschiedene Bürger in unerhörter Weise begünstigt, indem eine Forderung, welche die Alpgenossenschaft an diese Bürger zu stellen hatte, als unaufkündbar erklärt worden sei und nur zu 2 % verzinst werden müsse. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Reklamant Studer der Alpgenossenschaft für ein empfangenes Darlehen 15,000 Fr. schuldig war, für die sich ver-

schiedene Personen als Bürgen verpflichtet hatten. Da der Schuldner in Konkurs geriet, kamen die Bürgen in den Fall, einen Teil der Forderung, ungefähr 11,000 Fr., zur Bezahlung übernehmen zu müssen. Die Gemeinde kam diesen Bürgern entgegen, indem sie ihnen gestatte, eine Annuität von 5 % zu entrichten, von denen 2 % als Zins und 3 % als Amortisation dienen sollten. Was die Frage der Kündbarkeit anbelangt, so ist diesbezüglich keine Abrede getroffen worden. In dem Entgegenkommen der Alpgenossenschaft gegenüber den Bürgen kann keine unordentliche Verwaltungsmassregel erblickt werden. Dadurch wird das Kapitalvermögen nicht in Mitleidenschaft gezogen. Die Frage des Zinsfuses ist ein Gegenstand der laufenden Verwaltung, über welche die Gemeinde nach Gutfinden verfügen kann.

Im fernern verlangt Studer darüber Auskunft, mit welchem Recht man ihm das Alpstimmrecht entzogen hat. Dieser Punkt ist nach dem bereits Gesagten erledigt. Studer hat kein Stimmrecht, weil er Konkursit ist.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass Studer sich über die Verwaltung der Alpgenossenschaft Vogts-Aelgäu beschwert. Er unterlässt es aber, gesetzliche Bestimmungen namhaft zu machen, die ihm das Recht geben, beim Grossen Rat Beschwerde zu führen, und in der Tat fehlt dem Grossen Rat die materielle Kompetenz, auf die Behandlung dieser Beschwerde einzutreten. Nimmt man mit Studer an, die Alpgenossenschaft Vogts-Aelgäu sei ein privatrechtliches Gebilde, so hat Studer seine Ansprüche auf dem gewöhnlichen Prozesswege geltend zu machen. Stellt man sich aber auf den Standpunkt, die Alpgenossenschaft sei eine öffentlich-rechtliche Korporation, so steht sie unter der Aufsicht des Regierungsrates, der in Sachen endgültig kompetent ist. Denn entweder würde es sich um eine Gemeindekorporation handeln, die dem Gemeindegesetz unterstellt ist und in bezug auf welche § 48 des Gemeindegesetzes anzuwenden wäre, oder es wäre eine Korporation, die der Satzung 27 des Zivilgesetzes unterworfen wäre (z. B. ein den Rechtsamegemeinden ähnliches Gebilde), so dass auch in diesem Falle wiederum der Regierungsrat die Aufsicht auszuüben hätte. Infolgedessen stellen wir Ihnen den Antrag, der Grosse Rat möchte auf die Beschwerde Studer nicht eintreten.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Der Fall Studer ist hinsichtlich der Kompetenzfrage des Grossen Rates genau der gleiche, wie der vorangegangene Fall betreffend die Eingabe aus Pleujouse. Wenn dessen ungeachtet der Herr Berichterstatter des Regierungsrates auf das Materielle der Beschwerde Studer eingetreten ist, so geschah es wohl deshalb, um zu zeigen, dass die Regierung den Anlass dieser Beschwerde, trotzdem sie an den Grossen Rat gerichtet war, benützt hat, um, soweit es in ihrer Kompetenz lag, selbständig eine Untersuchung durchzuführen. Es geht aus den Akten hervor, dass seitens der Regierung die Untersuchung darüber, ob die Vogts-Aelgäu-Alpgenossenschaft einen gesetzwidrigen Beschluss gefasst hat und ob die an die Gemeinden Oberried, Niederried und Ebligen ausgerichteten Gelder eine bestimmungsgemässe Verwendung gefunden haben, so weit geführt worden ist, als es möglich war. Der Sprechende und die übrigen Mitglieder der Justizkommission haben die Ueberzeugung

gewonnen, dass eine weitergehende Untersuchung der Angelegenheit kaum zu einem andern Resultate führen könnte. Alle die Vorgänge, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, Beschlussfassung der Vogts-Aelgäu-Alp, Verteilung der Gelder an die drei genannten Gemeinden, Verwendung dieser Gelder durch die Gemeinden, reichen in eine Zeit von weit über zehn Jahren zurück. Es ist daher ausserordentlich schwierig, genau ausfindig zu machen, was damals alles gegangen ist. Besonders schwierig ist es aber auch deshalb, weil die massgebenden Persönlichkeiten, die über diese Vorgänge Auskunft geben könnten, mittlerweile gestorben sind. Da kommt namentlich der gewesene Gemeindepräsident von Oberried in Betracht, der in den 80er Jahren funktionierte und unter dessen Leitung diese Vorgänge und zum Teil auch Unregelmässigkeiten, wie sie von dem Herrn Bericht-erstatte des Regierungsrates erwähnt wurden, vorgefallen sind. Es ist richtig, dass die an die Gemeinden verteilten Gelder nicht vollständig in den Einnahmen der betreffenden Gemeinderechnungen figurieren. Bei Niederried handelt es sich um einen kleinern Betrag, bei Oberried um die Summe von 2218 Fr. Das ist allerdings ein Fehler, der nicht hätte vorkommen sollen. Wenn man dies rechtzeitig gewusst hätte, so hätte man noch Wandel schaffen, die Rechnungen wieder richtig stellen lassen und, wenn andere Unregelmässigkeiten noch vorgekommen sind, die mit der Rechnungstellung betrauten Persönlichkeiten zur Rechenschaft ziehen können. Nachdem aber die Hauptpersonen gestorben sind, ist es unmöglich. Es ist bedauerlich, dass man diese Unordnung nachträglich hat konstatieren müssen. Aber es ist richtig, was die gegenwärtigen Gemeindeverwaltungsbehörden sagen, dass es ihnen selber unmöglich ist, genauere Auskunft zu erteilen, als sie gegeben haben. Sie kennen die Details von dazumal nicht. Die Behörden sind jetzt so bestellt, dass die Wiederholung derartiger Unregelmässigkeiten nicht zu befürchten ist. Wir haben mit den Gemeindebehörden die Ueberzeugung, dass, trotzdem einzelne Beträge nicht in die Gemeinderechnungen aufgenommen worden sind, doch eine richtige Verwendung der Gelder im Interesse der betreffenden Gemeinden stattgefunden hat. Bei Ebligen ist die Sache ganz in Ordnung, aber auch bei den beiden andern Gemeinden konnte nachgewiesen werden, dass in jener Zeit bedeutende öffentliche Werke in Angriff genommen und durchgeführt worden sind, so dass man annehmen kann, dass auch hier das Geld richtige Verwendung gefunden hat. Ein sicherer Beweis existiert allerdings nicht; man muss sich da auf die Meinungs-äusserungen der jetzigen Behörden verlassen. Anderseits würde aber eine weitergehende Untersuchung nichts anderes zu Tage fördern. Denn es darf konstatiert werden, dass die von der Regierung vorgenommene Untersuchung keine oberflächliche war. Man begnügte sich nicht mit den ersten Berichten des Regierungsrates und der Gemeindebehörden, sondern der Regierungsrat und speziell die Landwirtschaftsdirektion verlangten wiederholt eine Ergänzung dieser Berichte und liessen sich auch die betreffenden Gemeinderechnungen vorlegen. Die Justizkommission ist der Meinung, dass von seiten der Regierung dasjenige geschehen ist, was man von ihr verlangen durfte, und dass eine weitergehende Untersuchung zu keinem andern Resultate führen würde. Wir hiel-

ten es für nötig, das hier zu erklären, weil der Beschwerdeführer Studer in seinem Berichte selber als Grund, warum er sich an den Grossen Rat und nicht an die Regierung wendet, anführt, dass er nicht das nötige Zutrauen zum Regierungsrat habe, dass seinerseits eine richtige Untersuchung geführt würde, und dass er mehr Zutrauen zum Grossen Rat habe.

Ich möchte bei diesem Anlass noch erwähnen, dass die Oberaufsicht des Grossen Rates, wie sie ihm laut Art. 26, Ziff. 7, zukommt, nicht so zu verstehen ist, dass es dem Grossen Rat zusteht, gewisse Kompetenzen, die laut Verfassung und Gesetz andern Behörden zugeteilt sind, wie hier z. B. die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung dem Regierungsrat, aufzuheben und an Stelle der betreffenden Behörden selber zu urteilen. Das Oberaufsichtsrecht des Grossen Rates geht vielmehr dahin, dass er in den Fällen, wo dem Regierungsrat bestimmte Kompetenzen zugewiesen sind, demselben Weisung und Auftrag erteilen kann, wenn es sich herausstellen sollte, dass der Regierungsrat nicht innerhalb seiner Kompetenzen gehandelt hat. Wenn z. B. eine Gemeindebeschwerde von dem Regierungsrat nicht in der richtigen Weise oder gar nicht behandelt worden wäre, dann wäre es Sache des Grossen Rates, den Regierungsrat dazu anzuhalten. Wenn aber nach Gesetz eine allfällige Unregelmässigkeit oder ein Verstoß einer Gemeinde geprüft oder behandelt werden soll, so steht die Kompetenz darüber dem Regierungsrat und nicht dem Grossen Rat zu. Die Justizkommission gelangt daher auch im vorliegenden Fall dazu, Ihnen zu beantragen, der Grosse Rat möchte wegen Inkompetenz auf die Beschwerde nicht eintreten.

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

Staatsbeitrag an das Greisenasyl in St. Ursanne.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unterm 25. Mai 1903 hat der Grosse Rat beschlossen, dem Greisenasyl in St. Ursanne aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds einen Staatsbeitrag von 27,500 Fr. zu verabfolgen. Inzwischen haben die Anstaltsbehörden unter Beiziehung eines anerkannten Bautechnikers des alten Kantons, der derartige Verhältnisse aus Erfahrung kennt, die Frage noch einmal geprüft, ob die Ausführung des Baues auf Grund der aufgestellten Pläne und Devisen in rationeller Weise stattfinden könne. Sie kamen dabei zum Schlusse, dass dies nicht möglich sei. Es wurden daher neue Pläne ausgearbeitet und verschiedene Aenderungen vorgenommen, was eine Erhöhung der erforderlichen Bausumme von 55,000 Fr. auf 75,000 Fr. zur Folge hatte. Die vorberatenden Behörden sind zur Ueberzeugung gelangt, dass es richtiger sei wenn das zweite Projekt akzeptiert wird, da nach demselben etwas durchaus Rationelles und Besseres geschaffen wird. Die Anstaltsbehörden gelangen nun mit dem neuen Gesuch an den Grossen Rat, es möchte ihnen der Staatsbeitrag für die erhöhte

Summe bewilligt werden. Der Regierungsrat schlägt Ihnen vor, diesem Gesuch zu entsprechen und dem Greisenasyl St. Ursanne 50 % der Baukosten, im Maximum von 75,000 Fr., zu verabfolgen, d. h. also den früher beschlossenen Beitrag von 27,500 Fr. auf 37,500 Fr. zu erhöhen. Diese 37,500 Fr. würden allerdings wie die früheren 27,500 Fr. die Maximalsumme darstellen. Wenn, wie es gar wohl möglich ist, infolge der öffentlichen Ausschreibung und der gewalteten Konkurrenz der Bau etwas billiger ausgeführt werden kann, so würde sich der Beitrag des Staates entsprechend reduzieren. — Wir beantragen Ihnen, den früheren Beschluss in diesem Sinne abzuändern.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich anhand der ihr unterbreiteten Vorlage ebenfalls davon überzeugen müssen, dass das neue Projekt in der Tat wesentliche Verbesserungen gegenüber dem früheren Projekt aufweist. Das erste Projekt weist einen Kostenvoranschlag von 55,000 Fr., das zweite einen solchen von 75,000 Fr. auf. Wenn der Grosse Rat es für angezeigt hielt, das erste Projekt mit 50 % zu subventionieren, so haben wir allen Anlass, dem bessern Projekt ebenfalls 50 % zu verabfolgen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher den Antrag des Regierungsrates.

Bei diesem Anlass müssen wir darauf aufmerksam machen, dass infolge der in der letzten Zeit gefassten Beschlüsse und der sonst noch bestehenden Verpflichtungen der Kranken- und Armenfonds sich sehr rasch vermindern wird. Freilich handelt es sich um gut angelegtes Kapital, da es zur Unterstützung der Armen verwendet wird, und wenn die dringendsten Bedürfnisse einmal erledigt sind, so werden auch wieder ruhigere Zeiten eintreten, so dass sich dieser Fonds wieder erholen können.

M. Cuenat. Si je prends la parole ce n'est pas pour m'opposer à l'allocation d'un subside, mais pour rappeler au Grand Conseil la décision qu'il a prise — c'était sauf erreur lors de l'octroi d'un subside de 27,500 fr. — d'introduire dans le conseil d'administration de l'asile des vieillards un représentant de l'Etat. Ce n'est pas encore fait, aujourd'hui, mais je crois savoir que cette affaire sera réglée incessamment. Je n'ai pas besoin d'insister pour faire comprendre au Grand Conseil que puisque l'Etat de Berne intervient financièrement dans un établissement privé, il a droit à une représentation dans le conseil d'administration du dit établissement.

J'espère qu'en rappelant au Conseil d'Etat la décision du Grand Conseil, nous aurons la satisfaction de constater prochainement que l'Etat est représenté au sein du conseil d'administration de l'établissement de St. Ursanne.

Bewilligt.

Staatszulage für Arbeitslehrerinnen.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Gemäss dem Gesetz betreffend die Mädchenarbeitsschulen hat der Staat an die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen einen Beitrag von 50—70 Fr. zu leisten. Bis zum vorigen Jahr beschränkte sich die Leistung des Staates auf das Minimum. Bei Anlass der Budgetberatung fiel aus dem Schosse des Grossen Rates ein Antrag, den Staatsbeitrag für diejenigen Lehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, auf das Maximum zu erhöhen. Dieser Antrag wurde angenommen. Infolgedessen entstand die Ungleichheit, dass die Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen waren, das Maximum von 70 Fr. bezogen, während die andern Lehrerinnen nur mit dem Minimum von 50 Fr. besoldet wurden. Als dann letztes Jahr die Verteilung der Bundessubvention zum ersten Mal in Frage kam, hielt der Regierungsrat den Anlass für gekommen, die beiden Kategorien der Arbeitslehrerinnen auf die gleiche Linie zu stellen und also die Besoldung der Arbeitslehrerinnen, die zugleich Primarlehrerinnen sind — und das sind die meisten —, ebenfalls auf das Maximum zu erhöhen. Der Antrag des Regierungsrates wurde vom Grossen Rat akzeptiert. Dabei war die Meinung, dass die Erhöhung von je 20 Fr. aus der Bundessubvention gedeckt werden sollte. Der Regierungsrat hoffte, dass diese Besoldungserhöhung für eine längere Reihe von Jahren auf diesem Wege bestritten werden könne. Allein Sie wissen, dass infolge der sehr zahlreichen Ansprüche, die an die Bundessubvention gemacht wurden, es nicht mehr möglich war, pro 1904 die betreffende Summe aus der Bundessubvention zu decken. Auf der andern Seite fand der Regierungsrat bei der Budgetberatung entgegen dem Antrage der Erziehungsdirektion, dass die betreffende Summe nicht in das Budget der laufenden Verwaltung aufgenommen werden soll. Die Sachlage ist daher folgende. Im Jahre 1903 erhielten die Primarlehrerinnen die um 20 Fr. erhöhten Besoldungen; pro 1904 haben wir dafür im Budget keinen Kredit und es ist von vornherein ausgeschlossen, dass die betreffende Summe aus der Bundessubvention gedeckt werden kann. Als der Grosse Rat unterm 25. November 1903 den Beschluss fasste, dass die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen aus der Bundessubvention um je 20 Fr. erhöht werden sollen, hatte der Regierungsrat die Ansicht, dass dieser Beschluss ein dauernder sei. Es wäre ja undenkbar, dass eine Besoldung nur für ein Jahr erhöht würde. Es war sicherlich auch die Absicht des Grossen Rates, die Besoldungen der Lehrerinnen für immer um 20 Fr. zu erhöhen. Die Direktion des Unterrichtswesens wollte daher bei Ausstellung der Quartalsanweisungen auch dieses Jahr der beschlossenen Besoldungserhöhung Rechnung tragen, allein die Kantonsbuchhalterei fand, dass es wenigstens pro forma nötig sei, dass ein bindender Beschluss der kompetenten Behörden gefasst werde. Infolgedessen sah sich die Direktion des Unterrichtswesens veranlasst, dem Regierungsrat zu handlen des Grossen Rates folgenden Antrag zu stellen: «Gemäss dem Vorschlag der Direktionen des Unterrichtswesens und der Finanzen wird dem Grossen Rat beantragt, es sei pro Rechnungsjahr 1904 auch

den Arbeitslehrerinnen, die zugleich Primarlehrerinnen sind, die erhöhte Staatszulage von 70 Fr. auszurichten, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Grossen Rates vom 25. November betreffend Verteilung der Bundessubvention pro 1903.» Ich brauche Ihnen nicht auseinanderzusetzen, dass die Minimalbesoldung von 50 Fr. viel zu niedrig ist und auch die Besoldung von 70 Fr. noch sehr der Erhöhung bedürfen würde. Aber es handelt sich da um ein Maximum, über das ohne Gesetzesrevision nicht hinausgegangen werden kann.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe bereits in einem gestrigen Votum diesen Gegenstand gestreift, muss heute aber noch einige Worte beifügen. Die Erhöhung der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen, die zugleich Primarlehrerinnen sind, konnte erst mit Hilfe der Bundessubvention eintreten. Dieselbe erfolgte zum ersten Mal im Jahre 1903. In das Budget pro 1904 wurde für die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen die gleiche Summe wie in früheren Jahren aufgenommen, dagegen hat der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission bei der Budgetberatung ausdrücklich erklärt, er setze voraus, dass auch in Zukunft diese Besoldungserhöhung aus der Bundessubvention bestritten werde. Als dann der Entwurf des Regierungsrates betreffend die Verteilung der Schulschubvention pro 1904 erschien, war ich in hohem Grade erstaunt, dass diesem Postulat nicht Rechnung getragen war. Ob dies absichtlich oder unabsichtlich geschah, weiss ich nicht. Auf meine Veranlassung wurde dieser Posten in die Verteilung der Bundessubvention pro 1904 in der ersten Beratung wieder aufgenommen, dagegen wurde er nachher von der Kommission wiederum gestrichen, da anderweitige Begehren auftraten, namentlich auch dasjenige, den Gemeinden eine grössere Summe zur Verfügung zu stellen. Ich nahm mir damals vor, im Grossen Rat den Antrag zu stellen, dass diese Erhöhung aus der Bundessubvention bestritten werden soll. Allein heute tue ich es nicht mehr. Ich habe gestern einen andern Antrag gestellt, nämlich den, die Bundessubvention für das Oberseminar in Anspruch zu nehmen und es kommt nun auf das gleiche hinaus, ob man die Bundessubvention bei diesem oder bei einem andern Posten beiziehe, wenn nur dem Grundsatz Rechnung getragen wird, dass sie für solche Zwecke in angemessener Weise in Anspruch genommen wird. Ich schliesse mich also heute dem Antrage des Regierungsrates an und bin damit einverstanden, dass die Erhöhung der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen nicht mehr durch die Bundessubvention bestritten wird. Dagegen ist es selbstverständlich, dass die einmal eingetretene Besoldungserhöhung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Die Erhöhung muss daher aus der Staatskasse ausgerichtet werden und der daherige Betrag wird auf dem Wege des Nachtragskredites bewilligt werden müssen.

Genehmigt.

Revision des Medizinalgesetzes; Motion Bauer.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Joliat, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 8 des Medizinalgesetzes vom 14. März 1865 lautet: «Ankündigungen von angeblichen Arzneimitteln, zum Gebrauch ohne spezielle ärztliche Verordnung, sind ohne Bewilligung der Direktion des Innern (jetzt des Gesundheitswesens) jedermann, auch den Medizinalpersonen verboten». Somit ist nur die Ankündigung derartiger Arzneimittel, nicht aber der Verkauf derselben verboten; der Verkauf ist aber natürlich nur den Medizinalpersonen gestattet. Man könnte in dieser Bestimmung vielleicht einen gewissen Widerspruch erblicken. Aber es ist einleuchtend, dass der Verkauf nur ein geringer sein wird, wenn die Spezialitäten und Geheimmittel nicht angekündigt werden dürfen. Die Ausführung des angeführten Gesetzesartikels gestaltet sich folgendermassen. Derjenige, der eine solche Spezialität oder ein solches Geheimmittel ankündigen will, reicht der Direktion des Gesundheitswesens unter Angabe der Zusammensetzung des Mittels, und Beilage des Inserates, das er zu publizieren beabsichtigt, ein bezügliches Gesuch um Bewilligung der Ankündigung ein. Die Direktion übermittelt sodann das Gesuch mit den Beilagen dem Sanitätskollegium und ersucht dasselbe um sein Gutachten darüber, ob die verlangte Bewilligung erteilt werden soll oder nicht. In den meisten Fällen, ja sozusagen immer, machte dann die Direktion die Schlüsse dieses Gutachtens zu den ihrigen und erteilte also die Bewilligung, wenn das Sanitätskollegium damit einverstanden war und verweigerte sie, wenn das Kollegium die Ankündigung als unstatthaft erklärte. Es erschienen aber viele nicht bewilligte Inserate in den Zeitungen, sei es dass die Herausgeber sie aufnahmen, ohne nach dem Vorhandensein einer Bewilligung zu fragen, sei es dass sie es taten, obwohl sie wussten, dass die Bewilligung verweigert worden war. Nun darf man nicht etwa glauben, dass wir auf der Sanitätsdirektion auf die verbotenen Inserate Jagd gemacht, vielleicht so eine Art Fahndungsbureau errichtet hätten, um zu erfahren, in welchen Zeitungen und Kalendern solche Inserate sich vorfinden. Dafür hätten wir weder den Willen noch das Personal. Wir haben einen Sekretär, der nur den halben Tag auf dem Bureau ist, und einen einzigen Angestellten, der den ganzen Tag mit der Erledigung der laufenden Geschäfte zu tun hat und keine Zeit dazu fände, die Zeitungen und Kalender, die wir übrigens gar nicht besitzen, nachzulesen. Aber von Zeit zu Zeit trifft eine Anfrage eines Landjägers oder eines Regierungsstatthalters bei uns ein, ob dieses oder jenes Inserat, das sie zu Gesicht bekommen haben, gestattet sei oder nicht. Wenn dasselbe nicht gestattet war, so mussten wir natürlich antworten, dass eine Bewilligung nicht erteilt oder nicht nachgesucht worden sei, worauf die betreffende Amtsperson eine Anzeige einreichte, was dann die Bestrafung des Herausgebers der Zeitung zur Folge hatte. Der letztere wurde über die Bestrafung sehr erobert und schickte dann, was oft vorkam, der Sanitätsdirektion andere Zeitungen mit den nämlichen Inseraten ein und schrieb uns entrüstet: Wie verfahren Sie denn? Diese Zeitungen dürfen die Inserate publizieren, wegen deren

Aufnahme ich bestraft worden bin. Darauf antworteten wir, dass wir von den Inseraten in den andern Zeitungen keine Kenntnis hatten, jetzt aber, da sie uns zur Kenntnis gelangt seien, genötigt seien, gegen die Herausgeber dieser Zeitungen ebenfalls Anzeige einzureichen. Damit wuchs die Zahl der betroffenen Personen immer mehr und wir haben gelegentlich fühlen müssen, wie wir die Herausgeber der Zeitungen durch unsere Anzeigen, die wir gezwungen machen mussten, verletzt hatten. So ging die Sache weiter, bis die Motion Bauer sich der Angelegenheit annahm und sie hier zur Sprache brachte. Es muss allerdings zugegeben werden, dass die Sanitätsdirektion in den letzten Jahren in dieser Beziehung strenger verfahren ist als vielleicht in früheren Jahren. Das kam davon her, weil das Sanitätskollegium selber strenger geworden war, da die Zahl der Spezialitäten und Geheimmittel sich gewaltig vermehrte. Fast alle 14 Tage tauchte eine neue Spezialität auf. Das strengere Verfahren rührte vielleicht auch daher, weil die Mehrzahl der andern Kantone dem Beispiel des Kantons Bern nachfolgten und ebenso strenge vorgingen wie wir. Die Kantone Zürich, St. Gallen, Schaffhausen, Zug, Graubünden u. a. schlossen unter sich ein Konkordat ab, worin sie ganz das gleiche Prinzip wie wir im Kanton Bern aufstellten. Dies trifft ebenfalls für den Kanton Aargau zu, ja sogar für die welschen Kantone Waadt, Freiburg und Neuenburg. Baselstadt nimmt eine eigene Stellung ein. Es verbietet den Verkauf solcher Mittel, bis das Sanitätsdepartement hierfür die Bewilligung erteilt hat. Wenn die Bewilligung für den Verkauf erteilt ist, dann dürfen die Mittel allerdings auch angekündigt werden. Basel geht in dieser Beziehung also weiter als wir, indem kein Apotheker ein solches Mittel ohne Bewilligung verkaufen darf.

Als die Motion Bauer zur Behandlung kam, glaubte der Regierungsrat sich deren Erheblichkeitserklärung widersetzen zu sollen, weil er auf dem Standpunkt steht, dass das Publikum vor Schaden für die Gesundheit und vor finanzieller Ausbeutung geschützt werden soll. Bei der Behandlung der Motion wurden auch viele unrichtige Angaben gemacht, die teils vom Sprechenden, teils von seinem Stellvertreter, dem Direktor des Innern, widerlegt wurden. Wir wiesen unter anderm nach, dass die Behauptung nicht richtig ist, dass eine ganze Masse von Zeitungen mit solchen Inseraten von auswärts in den Kanton Bern kommen. Nehmen Sie die grossen Zeitungen Basler Nachrichten, Basler-Zeitung, Vaterland, Züricher-Post, Neue Zürcher Zeitung, Gazette de Lausanne, National Suisse u. s. w. und Sie werden sehen, dass sie so wenig als die bernischen Zeitungen solche Inserate enthalten. In der deutschen Schweiz macht einzig der Kanton Solothurn eine Ausnahme, der diesbezüglich keine Vorschriften besitzt, und in der welschen Schweiz der Kanton Genf, der diese Inserate ebenfalls vollständig frei lässt. Im fernern wiesen wir die Behauptung zurück, dass die Vorschrift des bernischen Gesetzes den Art. 31 der Bundesverfassung verletze. Davon ist gar keine Rede. Der Bundesrat hat zu verschiedenen Malen und sogar bei der Behandlung des Rekurses Gollier, der zu Ungunsten des Kantons Bern entschieden wurde, was eigentlich mehr oder weniger zu erwarten war, ausdrücklich erklärt, dass die Kantone das Recht haben, Massregeln zum Schutze des Publikums vor Gesundheitsschädigung oder finanzieller

Ausbeutung zu treffen. Auch neuerdings hat der Bundesrat in seinem Beschluss vom 13. September 1903 betreffend den Rekurs des Auguste Caspari, Apotheker in Vevey, gegen eine Verfügung des Regierungsrates des Kantons Zürich, des bestimmtesten erklärt, dass das Recht, das Publikum vor Gesundheitsschädigung oder finanzieller Ausbeutung zu schützen, durch Art. 31 der Bundesverfassung den Kantonen ausdrücklich vorbehalten ist.

Trotzdem wurde aber die Motion Bauer vom Grossen Rat mit ansehnlichem Mehr erheblich erklärt und es steht dem Regierungsrat und der Sanitätsdirektion nicht an, ihre Opposition gegen die Auffassung der Motionäre, welche der Grosse Rat zu der seinigen gemacht hat, weiter fortzusetzen. Was soll nun aber geschehen? Soll § 8 des Medizinalgesetzes ganz aufgehoben werden? In diesem Falle wäre eine Revision des Gesetzes und somit eine Volksabstimmung notwendig. Ich glaube aber nicht, dass es der Wille des Grossen Rates sei, diese Bestimmung vollständig wegzudekretieren und damit den Anpreisungen, dem Schwindel und Betrug in denselben Tür und Tor zu öffnen. Denn es kann nicht geleugnet werden, dass dadurch das Publikum in seiner Gesundheit und an seinem Geldbeutel schwer geschädigt würde. Herr Bauer hat übrigens in der Begründung seiner Motion selbst erklärt, er beantrage nicht die Aufhebung dieses Artikels, er wolle nur die Revision desselben. Ich glaube auch nicht, dass Sie eine Volksabstimmung veranlassen wollen, um den § 8 des Medizinalgesetzes etwa im Sinne der Vorschriften des Kantons Baselstadt zu revidieren. Der Unterschied ist ja ein ganz geringer und für unsere Apotheker würde die Sache noch ungünstiger als sie jetzt ist. Es gibt aber nach unserm Dafürhalten zwischen dem Aufheben der jetzt bestehenden Gesetzesvorschrift und der bisherigen strengen Handhabung derselben einen Mittelweg, der darin besteht, dass wir die Gesetzesbestimmung liberaler anwenden. Ich habe dem Sanitätskollegium vor etwa 5 Wochen von dieser Absicht Mitteilung gemacht, leider aber noch keine Rückäusserung erhalten. Das rührt wohl davon her, dass der langjährige, hochverdiente Präsident des Kollegiums krank ist und sogar seine Demission als Präsident hat geben müssen. Ich zweifle aber nicht daran, dass das Sanitätskollegium ebenso wie der Regierungsrat und die Sanitätsdirektion sich dem Willen des Grossen Rates fügen und sich damit einverstanden erklären wird, dass die Gesetzesvorschrift fortan milder gehandhabt werden soll. Sie haben aus der gedruckten Vorlage auch ersehen können, dass wir bereit sind, ein periodisches Verzeichnis der erlaubten Spezialitäten zu veröffentlichen. Wir würden zunächst diejenigen Spezialitäten veröffentlichen, die bis jetzt erlaubt sind. Für solche Spezialitäten, die bis jetzt die Bewilligung zur Ankündigung nicht erhielten, müssten die Gesuche erneuert werden und den erneuerten Gesuchen würde, wenn irgendwie möglich, entsprochen werden. Das Verzeichnis dieser letztern Mittel würde dann dem bereits veröffentlichten Verzeichnis hinzugefügt werden. Sie werden aber begreifen, dass wir uns das Recht vorbehalten müssen, gegen die schwindelhaften und marktschreierischen Reklamen, wie sie hie und da doch vorkommen, einschreiten zu dürfen. Wenn z. B. ein Geheimmittel gegen den Husten angekündigt wird, so mag das ja angehen. Der Husten rührt von einer katarrhalischen Affektion der

Luftwege her und ein Geheimmittel kann unter Umständen Linderung verschaffen. Es kann aber nicht geduldet werden, dass dieses Mittel gegen die Tuberkulose empfohlen werde. Denn die armen Kranken werden damit nur betrogen, das Mittel wird ihnen in keiner Weise nützen. Wenn glücklicherweise die Tuberkulose schon heilbar ist, so erfolgt die Heilung doch nicht mittelst Arzneien, am wenigsten durch die in den Zeitungen angepriesenen Spezialitäten, sondern durch Aufenthalt in freier Luft, durch Vermeidung jeder körperlichen Anstrengung und namentlich durch eine kräftige Ernährung, durch stärkende Nahrungsmittel wie Milch und Fleisch. Wenn der Kranke etwas Geld hat, so soll er darum das Geld nicht den Verkäufern von Spezialitäten bringen, sondern dem Milchhändler und dem Metzger; das wird ihm mehr nützen.

Der Antrag des Regierungsrates geht also dahin, der Grosse Rat wolle von einem Auftrag zur Revision des § 8 des Medizinalgesetzes absehen und sich damit zufrieden geben, dass die Gesetzesvorschrift fortan in liberalerer Weise als bisher gehandhabt werde. Wenn Ihnen die Sanitätsdirektion namens des Regierungsrates das Versprechen abgibt, dass so verfahren werden wird, so können Sie auch sicher sein, dass das abgegebene Versprechen auch in loyaler Weise gehalten werden wird.

Bauer. Herr Regierungsrat Joliat ist in seinen Ausführungen auf die Diskussion zurückgekommen, die seinerzeit bei der Behandlung unserer Motion in sehr einlässlicher Weise stattgefunden hat. Ich möchte das nicht tun, sondern bemerke bloss, dass nach unserer Auffassung die Sanitätsdirektion und das Sanitätskollegium bisher viel weiter gegangen sind, als das Gesetz ursprünglich eigentlich vorsah. Man wollte anfänglich nur die Publikation gesundheitschädlicher Mittel dem Verbot unterstellen und über weitere Fragen, wie schwindelhafte Ausbeutung des Publikums und dergleichen, war im Gesetz nichts gesagt. Im übrigen ist aber heute kein Anlass, auf die frühere Diskussion zurückzukommen. Ich gebe einfach namens der Motionäre die Erklärung ab, dass wir uns mit dem Vorschlag des Regierungsrates einverstanden erklären und von dem Versprechen, das der Herr Direktor der Sanitätsdirektion namens des Regierungsrates abgegeben hat, fortan den § 8 des Medizinalgesetzes in liberaler Weise zur Anwendung zu bringen, Kenntnis nehmen. Wir glauben, dass auf diese Weise den Ansprüchen der Presse und aller derjenigen, die unter diesem Gesetzesartikel stehen, Rechnung getragen wird. Wir nehmen speziell auch davon Kenntnis, dass die Sanitätsdirektion nunmehr periodische Verzeichnisse herausgeben wird, aus denen die Interessenten ersehen können, welche Mittel verboten sind, und welche nicht. Die bisherigen Plackereien, da man für jedes Inserat nach Bern kommen und fragen musste, ob es publiziert werden dürfe, werden damit aufhören und ein besseres Verfahren wird Platz greifen. Angesichts der Zusage, dass der Artikel in der Weise ausgelegt werden soll, wie es im gedruckten Berichte ausgeführt ist, kann von einer Revision des Gesetzes und der damit verbundenen Volksabstimmung Umgang genommen werden.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend angenommen.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichtersteller des Regierungsrates. Zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf hat Ihnen die Forstdirektion einen einlässlichen Vortrag gedruckt zugestellt. Sie werden daher mit mir einverstanden sein, wenn ich mich in der mündlichen Berichterstattung kurz fasse und Ihre kostbare Zeit nicht allzusehr in Anspruch nehme.

Die Notwendigkeit, für den Kanton Bern ein neues Forstgesetz zu erlassen, wurde schon seit langen Jahren empfunden. Es war von jeher stossend, dass wir in unserm Kanton drei verschiedene Forstgesetzgebungen hatten, das eidgenössische Forstgesetz vom Jahre 1874 für die Hochgebirgszone, die Forstordnung von 1786 für den übrigen Teil des alten Kantons und das Forstreglement von 1836 für den Jura. Zu diesen Gesetzen kamen noch eine Menge von Verordnungen, Dekreten und Erlassen, so dass es den Forstmann und den Juristen Mühe kostete und für den Privatmann fast unmöglich war, sich in unserer Forstgesetzgebung zu orientieren. Bereits im Jahre 1886 wurde ein neuer Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der im Grossen Rat die erste Lesung durchmachte, dann aber wegen der etwas zu weit gehenden Strafbestimmungen scheiterte. Seither behalf man sich mit den bisherigen Gesetzen und Verordnungen, weil man wusste, dass über kurz oder lang eine eidgenössische Gesetzgebung für die ganze Schweiz in Kraft treten werde. Nachdem im Jahre 1897 der Art. 24 der Bundesverfassung abgeändert worden war, kam dann das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 zu stande. Daraufhin wurde der Regierungsrat des Kantons Bern vom Bundesrate eingeladen, seine forstliche Gesetzgebung dem genannten Bundesgesetze anzupassen.

Es fragte sich nun, auf welchem Wege vorgegangen werden soll. Nach bundesgerichtlichem Urteil ist der Regierungsrat kompetent, zur Ausführung von Bundesgesetzen Vollziehungsverordnungen zu erlassen. Allein wir hätten durch eine Vollziehungsverordnung das Vollziehungsdekret für das unter eidgenössische Oberaufsicht gestellte Forstgebiet, das der Grosse Rat im Jahre 1877 erlassen hat, nicht aufheben können, und wenn wir dem Grossen Rat ein Dekret vorgelegt hätten, so würden wir damit die noch in Kraft bestehenden Gesetze nicht haben aufheben können. Darum hielt man es für das richtigste, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, durch den alle bisherigen Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgehoben und alle zu Recht bestehenden Bestimmungen betreffend das Forstwesen in einem Erlasse vereinigt werden.

Sie werden aus dem Entwurfe gesehen haben, dass durch denselben gegenüber früher bedeutende Erleichterungen geschaffen werden. Wir gingen von der Ansicht aus, dass wir mit dem Polizeistock nicht weit

kommen, sondern mit der Belehrung auf dem forstwirtschaftlichen Gebiet viel mehr erreichen. Wir haben daher die meisten frühern Polizeivorschriften, die in alten Zeiten vielleicht am Platze waren, aufgehoben. Wir kamen zu dieser Ueberzeugung hauptsächlich mit Rücksicht auf das Vollziehungsdekret zum Bundesgesetz von 1876, das kolossale Anfeindung erlebte und ein gewaltiges Misstrauen gegen den «Waldvogt» hervorrief, das aber in den 30 Jahren seiner Wirksamkeit sich so sehr eingelebt hat, dass kein Mensch mehr sich gegen dasselbe auflehnt. Man hat den grossen Nutzen des Waldes einsehen gelernt und Gegenden, die früher von dem eidgenössischen Gesetze nichts wissen wollten, sind nicht nur grosse Freunde desselben geworden, sondern wünschten sogar dessen Ausdehnung auf weitere Gebiete.

Indem ich im übrigen auf die weitem Ausführungen des gedruckten Berichtes verweise, empfehle ich Ihnen, auf den vorliegenden Gesetzesentwurf einzutreten. Ich teile Ihnen nur noch mit, dass ich mich in bezug auf den Entwurf nicht mit fremden Federn schmücken möchte. Derselbe stammt nicht einzig von mir, sondern ich halte es für meine Pflicht, Ihnen zu sagen, dass für den juristischen Teil Herr alt-Oberichter Stoops mir an die Hand gegangen ist und dass der forstwirtschaftliche Teil unter Mitwirkung des Herrn Forstinspektor Balsiger ausgearbeitet wurde. Mit Hülfe dieser Herren glaube ich Ihnen ein Gesetz vorlegen zu können, das Annahme verdient.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, auf den Gesetzesentwurf einzutreten. Sie ist mit dem Regierungsrat der Ansicht, dass es angezeigt ist, die Anpassung der kantonalen Verhältnisse an das Bundesgesetz durch ein Gesetz vorzunehmen, das zugleich alle andern Vorschriften, die wir von uns aus zu erlassen kompetent sind, aufnimmt, so dass wir an Stelle der bisherigen Gesetze, Dekrete und Verordnungen ein neues einheitliches Gesetz bekommen. Die gegenwärtige Forstgesetzgebung ist so kompliziert, dass man auch für alltägliche Sachen sich in derselben nicht orientieren kann, und ich bin überzeugt, dass wenn jetzt einer der Juristen hier im Grossen Rat Auskunft geben sollte, in welcher Art und gemäss welchen Bestimmungen der Holzfrevel bestraft wird, er es nicht sofort tun könnte, sondern erst alle möglichen Erlasse nachschlagen müsste.

Für die Anlage des Gesetzes war uns im grossen und ganzen das Bundesgesetz massgebend. Allerdings stellt das Bundesgesetz nur allgemeine Direktiven, Minimalforderungen auf und der Kanton kann über die vom Bund gezogenen Grenzen hinausgehen. Er kann das Verfügungsrecht des Besitzers über sein Waldeigentum noch mehr beschränken. Es fragte sich, ob wir noch weiter gehen wollten als das Bundesgesetz. Die Kommission hat sich zunächst einstimmig auf den Standpunkt gestellt, dass eine Vorschrift, die in unserer gegenwärtigen kantonalen Forstgesetzgebung enthalten ist, nicht länger aufrecht erhalten werden kann, d. h. dass wir nicht mehr durch die Einschränkung der Ausfuhr auf den Holzpreis einwirken können. Diese Zeiten sind vorbei. Man hat auch für andere Gebrauchsartikel, ich erinnere nur an das Getreide, derartige Massnahmen nicht mehr aufrecht erhalten können, weil die Verkehrsverhältnisse andere gewor-

den sind. Dagegen stellt sich die Kommission auf den Boden, dass wo öffentliche Interessen in Frage stehen, wo es sich um den Schutz vor Wildwassern, Lawinschlägen etc. handelt, energisch eingeschritten werde. Die Wildwasser sollen nicht nur durch die Ingenieure verbaut, sondern es soll diese Verbauung namentlich durch Aufforstungen gefördert werden. Eine andere Frage war die, ob man dem Privatmann auch da, wo die öffentlichen Interessen es nicht in erster Linie verlangen, in seine Waldwirtschaft hineinregieren wolle. Es ist klar, dass man an verschiedenen Orten Grund hätte, es zu tun und bei der Aufteilung der Waldungen begangene Sünden wieder gut zu machen, oder den hier und da vorkommenden Holzschlächtereien einen Damm entgegenzusetzen, oder durch von Fachleuten aufgestellte Vorschriften den Privatmann zu zwingen, den Wald in dieser oder jener Weise rationeller zu bewirtschaften. Allein diesen Wünschen stand die Abneigung, in die privatrechtlichen Verhältnisse einzugreifen, gegenüber und man sagte sich auch, dass da mit Gewalt wenig ausgerichtet werden könne. Darum ging man nicht weiter als bisher, ja man zog sogar bisher bestehende Vorschriften zurück. Hingegen wurde da in die Waldbewirtschaftung hinein geredet, wo es möglich ist, nämlich beim Staat und bei den öffentlichen Korporationen, die besser auf die Nachhaltigkeit des Ertrages warten können als ein Privatmann. Im übrigen begnügte man sich, der Privatinitiative die Möglichkeit, Verbesserungen einzuführen, zu eröffnen, indem namentlich das Genossenschaftsprinzip auch für waldwirtschaftliche Verhältnisse aufgestellt wurde, wodurch es möglich wird, im Notfall einen renitenten Eigentümer zu zwingen, sich zu fügen, wie das bei der Austrocknung von Mösern bereits seit 20 Jahren der Fall ist. Wir versprechen uns auch von dem Umstande viel Gutes, dass Staat und Gemeinden, die ihren Wald nach rationellen Prinzipien bewirtschaften müssen, durch ihr gutes Beispiel auf die übrigen Waldbesitzer günstig einwirken werden. Der Bund stellt in dieser Beziehung Mittel zur Verfügung. Sie sind allerdings in erster Linie für das Schutzgebiet berechnet, aber es ist möglich, auch für das Nicht-Schutzgebiet eine Erleichterung eintreten zu lassen, indem die Forstbeamten mit Hülfe der Bundesbeiträge, die sowohl für das Schutzgebiet wie für das Nicht-Schutzgebiet zugesichert werden, besser bezahlt werden können.

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass wir es mit einem Gesetz zu tun haben, das den Verhältnissen in richtiger Weise Rechnung trägt, und wir empfehlen Ihnen daher, auf dasselbe einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schicke voraus, dass wir uns

in der Einteilung des Gesetzes ganz an das Bundesgesetz angelehnt haben, damit für den Fall, dass man irgend eine Bestimmung in den beiden Gesetzen vergleichen will, eine bessere Uebersicht möglich ist.

Die Artikel 1—7 enthalten Ausführungen zu den analogen Vorschriften des Bundesgesetzes. Art. 1 gibt eine Definition für den gesetzlichen Begriff von «Wald». Die Reisgründe (Schachen, Auen, Griene im Ueberschwemmungsgebiet der Flüsse), die Reuthölzer des Emmenthals und die Wytweiden (bestockte Weiden in den Alpen und im Jura) waren schon jetzt unserer Gesetzgebung unterstellt. Neu ist der Ausschluss kleiner holzbewachsener Stellen im urbaren Land, deren Bestockung mehr zur Befestigung steiler Bänder, als Schutzhecke oder zur Streugewinnung denn zur Holzerzeugung dient. Dieser Ausschluss erfolgte auf Wunsch des Vermessungsbureaus und bedeutet eine Erleichterung, indem solche kleine Parzellen, die kaum mehr den Namen Wald verdienen, nicht unter das Forstgesetz fallen.

Angenommen.

Art. 2.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 reproduziert aus dem Bundesgesetz die Aufzählung der Eigentumsklassen, hauptsächlich um eine für bernische Verhältnisse passendere Umschreibung der Korporationswaldungen zu geben. Eine Anzahl von Bäuertgemeinden aus dem Simmenthal hatten im Jahre 1885 mit einer Eingabe verlangt, als Rechtsamegenossenschaften ohne öffentlichen Charakter angesehen und von der Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftsplänen befreit zu werden. Das Begehren wurde abgewiesen auf Grund eines Gutachtens des Herrn Obergerichtspräsidenten Leuenberger, welches darlegt, dass die von Alters her bestehenden Bäuerten nebst den Rechtsamegemeinden die älteste und ursprüngliche Form der Gütergemeinde vorstellen, welche ehemals die öffentlichen Angelegenheiten besorgten und ihren öffentlichen Charakter erst durch die Einführung der Einwohnergemeinden verloren haben. Als Reste der ältesten Gemeindewesen stehen die Bäuerten und Rechtsamegemeinden unter derselben Oberaufsicht wie die Einwohner- und Bürgergemeinden. Nicht zu verwechseln mit den Bäuert-Allment- oder Holzgemeinden sind die Alpenossenschaften, welche eigentumsrechtlich zu den Privatgenossenschaften gezählt werden und nur ausnahmsweise nach Art. 26 eine ähnliche Stellung zugewiesen erhalten.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Es ist vielleicht nicht unwesentlich zu wissen, wie sich die Waldeigentumsverhältnisse in unserm Kanton eigentlich machen. Der Kanton Bern besitzt rund 150,000 ha. Wald, wovon $\frac{3}{5}$ öffentliche Waldungen im Sinne des Gesetzes und $\frac{2}{5}$ Privatwaldungen nach lit. c. des Art. 2 sind. Per Kopf der Bevölkerung haben wir zirka 26 a., was ziemlich genau dem eidgenössischen Durchschnitt entspricht. Die Verteilung zwischen öffentlichem und Privatwald ist in den einzelnen

Gegenden des Kantons sehr verschieden. Die Forstdirektion hat eine Karte aufstellen lassen, nach der es sich ergibt, dass in den verschiedenen Kantonsgebieten die verschiedensten Verhältnisse existieren. Während z. B. der Kreis VI, Amtsbezirke Signau und Trachselwald, von 12,000 ha. Wald 11,000 ha. Privatwald hat, sind im Kreis XII, Amtsbezirke Erlach, Neuenstadt, Biel und Nidau, von 7500 ha. nur 500 ha. Privatwald. Es gibt dort ganze weite Gegenden, die überhaupt keinen nennenswerten Bestand an Privatwald aufweisen. Der Jura und der grösste Teil des Seelandes haben überwiegenden Bestand an Korporations- und öffentlichem Wald, während z. B. das Mittelland weit mehr Privatwald aufweist. Diese Verhältnisse sind für die Anwendung des Gesetzes nicht unwesentlich und ich werde später zeigen, wie sich die verschiedenen Vorschriften in der Praxis in Tat und Wahrheit ausweisen werden.

Angenommen.

Art. 3.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 handelt von der Schutzwaldausscheidung. Dem Vollziehungsbeschluss vorgreifend errichtet er zwei Schutzwaldzonen. Bisher war nur das Hochgebirge in der Schutzwaldzone inbegriffen, der Jura dagegen nicht. Fortan erstrecken sich die beiden Waldschutzzonen sowohl über das Alpengebiet als über den gebirgigen Teil des Jura. Wir haben davon abgesehen, die Zonen im Gesetz fest zu umschreiben. Es wird das Sache der Verordnung sein, wodurch die Vornahme allfälliger Aenderungen wesentlich erleichtert wird. Die Abgrenzung der Zonen unterliegt übrigens der Genehmigung des Bundesrates, und auch aus diesem Grunde ist es zweckmässiger, sie auf dem Verordnungswege vorzunehmen, statt durch das Gesetz. Die Zonengrenze wird sich im alten Kanton ungefähr gleich bleiben wie bisher.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Gegenüber dem bisherigen Zustand ist namentlich neu, dass der Jura in das Schutzgebiet einbezogen werden soll. Die Einbeziehung des Jura in die eidgenössische Gesetzgebung und daran anschliessend unter das Beneficium der eidgenössischen Subventionierung gaben seinerzeit gerade Veranlassung zu der Revision des bezüglichen Artikels der Bundesverfassung, indem die Jurakantone Neuenburg, Basel, Solothurn und Bern verlangten, dass die Oberaufsicht des Bundes auch auf den Jura ausgedehnt werde. Damit werden im Kanton Bern zu den bisherigen 60,000 ha. rund 40,000 ha. neu der Schutzzone einverleibt, so dass nunmehr $\frac{2}{3}$ des sämtlichen Waldes dem Schutzgebiet angehören und nur mehr 50,000 ausserhalb desselben sich befinden. Von diesen 50,000 ha. sind aber 30,000 ha. öffentliche Waldungen, die so wie so dem fachmännischen Regime unterstellt sind, so dass eigentlich nur noch 20,000 ha. oder kaum $\frac{1}{7}$ sämtlichen Waldes des Kantons frei sind. Die Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme des Art. 3, indem sie namentlich auch der Meinung ist, dass die Zonen im Gesetz nur in grossen Zügen umschrieben werden können, dass es

aber Sache der Verordnung sein muss, die kleinen Anpassungen an die lokalen Verhältnisse vorzunehmen. Es wird dies auch deshalb auf dem Verordnungswege leichter geschehen können, weil dafür die Genehmigung der Bundesbehörden vorgesehen ist, die von seiten des Regierungsrates besser eingeholt werden kann, als wenn dies vom Grossen Rat oder gar vom Volk besorgt würde.

Angenommen.

Art. 4.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 bestimmt, dass das Waldareal nicht vermindert werden darf. Die Frage der Waldausreitungen wird in einem spätern Artikel geordnet.

Angenommen.

Art. 5.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 setzt fest, dass alle auf Waldungen lastenden Nutzungsrechte (Dienstbarkeiten) wie namentlich Holz-, Weid- und Streunutzungsrechte ablösbar sind. Auch fasst der 3. Absatz die Bereinigung derjenigen verwickelten Besitzverhältnisse ins Auge, wo Waldboden und Holzbestand nicht dem gleichen Eigentümer gehören. Das Bundesgesetz lässt diesen Fall unberücksichtigt, weil er nur vereinzelt vorkommt. Bei uns kommt derselbe vor und ich kenne zwei Fälle, wo sich drei Eigentümer in den Wald teilen: der eine hat das Holz, der andere den Grund und Boden und der dritte den Weidgang. Solche Verhältnisse passen nicht mehr in unsere Zeit und darum ist die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, dass derartige Servitute ablösbar sind.

Angenommen.

Art. 6.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 bestimmt, dass in denjenigen Waldungen, wo die Weidenutzung abgelöst oder sonst aufgehoben worden ist, sie unter keiner Form wieder eingeführt werden darf. In den Sammelgebieten von Wildwassern ist der Weidgang sowohl für die Waldungen als für die zur Aufforstung ausgeschiedenen Weideflächen verboten. Eine vollständige Aufhebung der Weidenutzung lässt sich nicht durchführen ohne schwere Schädigung der Landwirte. Der Weidgang wird daher gestattet, aber nur insofern als er den Waldbestand nicht gefährdet. In den höhern Lagen richten namentlich die weidenden Ziegen grossen Schaden an, indem sie die schönsten Triebe der jungen Tannen abbeissen, um sie nachher liegen zu lassen. Da gilt es denn, schädlichen Missbräuchen entgegen-

zutreten, umso mehr da man in diesen höhern Lagen so wie so Mühe hat, die Waldvegetation zu erhalten. Die Waldgrenze ging früher bedeutend höher und infolge ihres Rückganges hat eine Verwilderung der obern Lagen stattgefunden. Es ist unsere Pflicht dafür zu sorgen, dass diese Grenze nicht immer weiter hinunter geht, sondern dass sie wenigstens konstant bleibt oder sogar wieder etwas in die Höhe gerückt wird. Das lässt sich erreichen, ohne dass gegenüber der Alpwirtschaft schroff vorgegangen wird. Das vorliegende Gesetz sucht die Frage des Weidganges richtig zu lösen, um einerseits den Wald zu schützen und anderseits doch nicht die am Weidgang interessierten Kreise zu schädigen.

Angenommen.

Art. 7.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 7 handelt von der Streunutzung. Die Streue spielt für den Wald eine viel grössere Rolle als man vielerorts glaubt. Sie erzeugt den Humus, den für das Gedeihen des Waldes nötigen Nährboden. Durch unvernünftige Streunutzung sind schon ganze Gegenden waldarm geworden. Der Humus saugt aber auch bei verherenden Gewittern das niederfallende Wasser auf und gibt es unten am Waldsäume tropfenweise wieder ab. Die Streunutzung wird daher in den Waldungen mit ausgesprochenen Schutzzwecken untersagt. Die Kommission schlägt vor, zu sagen: «In den Schutzwaldgebieten ist die Streunutzung untersagt». Das geht zu weit. Es können in einer Schutzwaldzone einzelne Parzellen sich befinden, denen absolut nicht der Charakter des Schutzwaldes zukommt. Da muss doch den Leuten Gelegenheit gegeben werden, Streue nehmen zu können. Das trifft namentlich für das Oberhasle und Brienz zu. Dort wird kein Getreide gepflanzt, Lische gibt es auch nicht viel und da dienen kleine Wälder, die sogenannten Streuern, zur Streunutzung. Sie können auch ganz gut diesem Zwecke dienen, da sie keinen Schutzwaldcharakter haben. Nach der Fassung der Kommission wäre aber die Streunutzung in diesen Streuern ebenfalls verboten, da sie in der Schutzwaldzone liegen. Das zweite Alinea betrifft mehr die Korporationen und Gemeinden, welche Wirtschaftspläne besitzen. Verschiedene Gemeinden des Oberlandes — ich nenne z. B. Brienz — haben einen Wirtschafts- und Streunutzungsplan. Da werden die verschiedenen Teile des Waldes nur periodisch zur Streunutzung herangezogen und die übrigen Teile werden in Bann gelegt. — Ich möchte Ihnen Art. 7 nach der Fassung des Regierungsrates zur Annahme empfehlen.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist in guten Treuen weiter gegangen, als sich schliesslich als notwendig herausgestellt hat, indem sie das erste Alinea anders auffasste, als es gemeint war. Sie lässt daher ihren Vorschlag zu Art. 7 fallen und nimmt das erste Alinea unverändert in der Fassung des Regierungsrates an. Dagegen schlägt sie zum zweiten Alinea eine etwas andere Redaktion vor, die ihrer Meinung nach sich inhaltlich mit dem

Entwurf des Regierungsrates deckt. Das zweite Alinea würde folgenden Wortlaut erhalten: «In Waldungen, über welche Wirtschaftspläne bestehen, ist die Streunutzung nur zulässig, wenn sie im Wirtschaftsplan erlaubt und nach Art und Mass der Ausübung geregelt ist (Art. 24 B. G.).» Wir stellen uns auf den Boden, dass in Schutzgebieten die Streunutzung ganz verboten sein soll und dass im übrigen in bezug auf alle diejenigen Waldungen, die nach Wirtschaftsplänen bearbeitet werden — und das sind sozusagen nur die öffentlichen Wälder —, im Falle der planmässigen Streunutzung das nebst der Art und dem Mass der Streunutzung im Wirtschaftsplan erwähnt werden muss.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind mit dieser Abänderung einverstanden.

Angenommen in der Fassung der Kommission.

Art. 8 und 9.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Artikel enthalten die Verfügungen zur Abwehr der Insektengefahren. Dieselben waren bis jetzt in einer Verordnung enthalten, doch halten wir es für besser, wenn die Materie im Gesetz selber geordnet wird. Der sogenannte Waldschluss, wie er in der Forstordnung von 1786 und den Polizeivorschriften von 1853 vorgesehen war, lässt sich nicht mehr aufrecht erhalten. Derselbe war übrigens bis jetzt unter der Herrschaft der genannten Verfügungen nur wenig beobachtet worden. Es genügt, wenn gesagt wird, dass die Waldungen von allem absterbenden oder beschädigten Holz rein zu halten sind. Vom 15. Mai bis zum 15. September dürfen keine Nadelholzstämmen in der Rinde liegend im Walde bleiben. Bekanntlich wird ein entrindeter Stamm vom Borkenkäfer nicht angebohrt. In gesunden Stämmen kann er sich allerdings einbohren, allein wegen des Harzausflusses seine Eier nicht legen. Er macht sich daher an die kranken Bäume, wo die Saftzirkulation nicht mehr normal ist und er daher vom Harzausfluss nicht belästigt wird, oder in die gefällten, liegenden Bäume. Die liegenden Stämme müssen daher von der Zeit an, wo der Käfer seine Eier legt, entrindet werden. Wenn das nicht geschieht, bilden sich eine ungeheure Menge von Käfern, welche den Nachbarstämmen gefährlich werden. Die vorgesehene Massregel ist also notwendig zur Abwendung von Insekten-schaden.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schlägt zu Art. 8 eine kleine redaktionelle Aenderung vor. Zur Sache selber habe ich keine Bemerkung zu machen.

Morgenthaler (Leimiswil). Art. 9 bestimmt, dass in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September keine Nadelholzstämmen in der Rinde liegend im Walde bleiben dürfen. Dieselben brauchen also nur vor den Wald hinausgeschleift zu werden und dann ist dem Gesetz Genüge getan. Damit wäre aber die Insekten-

gefahr nicht beseitigt. Das Verbot des Art. 9 sollte darum nicht nur für den Wald selber, sondern auch für eine bestimmte Zone um denselben herum Geltung haben. Ich stelle keinen Antrag, möchte aber die vorberatenden Behörden ersuchen, die Frage auf die zweite Beratung zu prüfen.

M. Boinay. La loi que nous discutons aujourd'hui est absolument nouvelle pour les députés de langue française, qui n'en ont pas reçu le texte dans le délai légal. Ce texte m'a été remis ce matin. Il paraît que la traduction n'a pu en être faite à temps.

C'est pourquoi que je me permettrai de faire une observation en ce qui concerne l'art. 8, observation qui, peut-être, n'est pas fondée. L'art. 8 parle des mesures à prendre pour empêcher que des dommages soient causés dans une forêt. Il y est dit que si le propriétaire ne se soumet pas aux prescriptions ordonnées par l'Etat, celui-ci lui fixe un délai très court pour s'exécuter, sinon les mesures nécessaires sont prises à ses frais. Il peut arriver que les insectes qui infestent la forêt d'un particulier proviennent d'une forêt voisine contaminée cantonale ou communale. Le propriétaire, qui a fait tout son possible jusqu'à ce moment là pour empêcher que ses arbres soient envahis, est obligé de prendre des mesures souvent très coûteuses pour préserver sa forêt de toute atteinte. Je ne suis pas forestier; je ne sais pas ce que doivent être ces mesures préventives; j'ignore quels sont les frais qu'elles pourraient occasionner, mais il me semble que, dans des cas de ce genre, il serait juste et équitable que les frais fussent supportés en partie par l'Etat.

Je propose le renvoi de l'article à la commission.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In erster Linie muss ich mein Bedauern darüber aussprechen, dass die jurassischen Mitglieder des Grossen Rates die Vorlage so spät erhalten haben. Der Fehler liegt nicht an mir. Ich habe den Entwurf vor mehr als fünf Wochen dem Uebersetzungsbureau zugestellt; doch scheinen verschiedene Umstände die Uebersetzung verspätet zu haben.

Der Rückweisungsantrag des Herrn Boinay trägt nichts ab, da es in Art. 47 des Bundesgesetzes ausdrücklich heisst: «Bei Widersetzlichkeit des Waldeigentümers soll auf Kosten desselben die verlangte Arbeit von der kantonalen Behörde angeordnet werden.» Diese Kosten sind hier übrigens nicht von grossem Belang, da es sich nur um das Entrinden handelt. Der säumige Waldbesitzer wird übrigens von dem Regierungstatthalter zunächst nur gemahnt und es wird ihm eine angemessene Frist zur Ausführung der getroffenen Anordnungen bestimmt. Erst wenn er diese Frist unbenützt verstreichen lässt, werden die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch die Forstdirektion vorgenommen. Wenn der Antrag des Herrn Boinay angenommen würde, so würde bald kein Waldbesitzer die Bäume selber mehr entrinden, da er ja weiss, dass wenn er es nicht macht, es durch den Staat ausgeführt wird. Im übrigen schreibt wie gesagt, das Bundesgesetz vor, so vorzugehen, wie hier vorgeschlagen wird.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrates

der Ansicht, dass der Rückweisungsantrag des Herrn Boinay abzulehnen sei. Es scheint mir die Konsequenz des von mir erörterten Standpunktes, so wenig als möglich dem privaten Eigentümer hineinzureden, zu sein, dass derselbe dann auch für Schädigungen, die er seinem Nachbarn zufügt, haftbar ist. Das ist z. B. auch bei den Rebenbesitzern so. Da ordnen viele Gemeinden im allgemeinen Interesse an, dass die Reben zur Verhütung von Krankheiten aller Art gespritzt werden, ob einer nun damit einverstanden sei oder nicht, und alle Rebenbesitzer müssen an die Kosten beitragen, ob sie wollen oder nicht. — Im übrigen kann Herr Boinay sich beruhigen. Wir sind gerne bereit, die Frage in der Kommission noch des näheren zu erörtern und zu prüfen, ob den geäußerten Bedenken vielleicht durch eine andere Redaktion oder durch einen Zusatz Rechnung getragen werden kann. Aber eine Rückweisung ist nicht angezeigt, sonst bringen wir die erste Lesung in dieser Session nicht zu Ende.

M. Boinay. Vu les explications très correctes, et suffisantes à mon avis, de M. le directeur des forêts, je me déclare entièrement satisfait.

Angenommen.

Art. 10.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste Alinea gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Dasselbe ist bereits in der jetzigen Gesetzgebung enthalten.

Neu ist das zweite Alinea. Dasselbe nimmt eine Bestimmung aus der Verordnung über die Hausbaukonzessionen von 1810 auf. Jene Verordnung ist bis auf diesen einen Punkt bereits aufgehoben und wir hielten es für angezeigt, dass dieselbe gänzlich dahinfalle und nahmen daher die einzig noch in Kraft bestehende Vorschrift derselben in dieses Gesetz hinüber. Dabei haben wir zugleich eine Erleichterung geschaffen. Die Verordnung von 1810 verbot die Errichtung eines Wohnhauses, wenn dasselbe nicht wenigstens 300 alte Bern-Schuh = 87,975 m. vom Waldsaume entfernt war. Eingeholte Gutachten ergaben, dass infolge der verbesserten Feueranlagen, der bessern Bedachung und der Verbesserung in den Lösch-einrichtungen diese Minimalentfernung ohne Gefahr auf 50 m. reduziert werden kann. In besondern Fällen kann der Regierungstatthalter noch Ausnahmen gestatten.

Angenommen.

Art. 11.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 11 bestimmt: «Die öffentlichen Waldungen sind unter Hut zu stellen. Für die Privatwaldungen reicht die Pflicht der Ueberwachung nur so weit, als es zur Abwehr gemeingefährlicher Schäden erforderlich ist. Die freiwillige Einrichtung von

geeigneten Hutbezirken wird vom Staate mittelst Heranbildung brauchbarer Bannwarte und durch dessen Forstpersonal gefördert werden.» Das Bundesgesetz sieht für die Ausbildung des untern Forstpersonals sechswöchentliche Kurse vor. Auf gestelltes Begehren hat der Bundesrat aber gestattet, dass für die Ausbildung einfacher Bannwarte, die für den Privatbesitz genügen, auch kürzere Kurse stattfinden dürfen. Eine allgemeine Hutflicht würde sich empfehlen. Es bestand denn auch in Bundeskreisen seinerzeit die Absicht, die Waldhut obligatorisch zu erklären. Allein man liess die Forderung fallen, da sie zu weit in die Privatverhältnisse eingriff. Viele Waldbesitzer wollen ihren Wald selber schützen. Wo einer es aber nicht tun kann, ist es angezeigt, dass sich mehrere Waldbesitzer zusammentun und einen Hutbezirk bilden, für den sie einen Bannwart anstellen. Die Bildung solcher Hutbezirke ist der Freiwilligkeit überlassen. Der Staat übt keinen Zwang aus, kommt aber der Einrichtung solcher Bezirke entgegen, indem er das nötige Personal heranbildet.

M. Cuenat. Je désirerais pour ma part qu'on introduisit dans l'art. 11 la faculté accordée au propriétaire de profiter de la subvention de l'état pour les forêts particulières. Il y a dans le Jura quantité de propriétaires qui à mon avis ne demanderaient pas mieux que leurs forêts fussent soumises à la surveillance des gardes communaux ou de l'état, moyennant bien entendu la participation aux frais de cette surveillance. L'Etat ne verrait à cela aucun inconvénient. S'il y avait danger quelconque on pourrait prendre les mesures nécessaires pour le faire disparaître. Un arrangement peut parfaitement intervenir entre les propriétaires et l'Etat.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Cuenat wünscht, geschieht bereits jetzt. Wir haben viele Bannwarte, denen wir gestatten, einen angrenzenden Wald mitzubeaufsichtigen, so lange ihr Dienst dadurch nicht beeinträchtigt wird. Andererseits gibt es kleinere Staatswaldungen, deren Hut wir Gemeinde- oder Privatbannwarten übertragen, sofern sie patentiert sind. Das ist eine Sache der Verständigung im einzelnen Falle. Wir möchten aber nicht, dass es im Gesetz festgenagelt werde, da man später unter Umständen nicht mehr weiss, wie die Sache gemeint war.

Cuenat. D'accord.

Angenommen.

II. Organisation.

Art. 12.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 12 sieht wie bisher drei Forstinspektoren vor. Ich lebte seinerzeit in dem Wahne, dass die Zahl der Forstinspektoren auf zwei reduziert werden könne. Allein ich bin zu der Ueber-

zeugung gelangt, dass es angezeigt ist, die bisherige Einteilung in drei Forstinspektionskreise beizubehalten, da die betreffenden Gebiete so gross sind, dass sie die Arbeitskraft eines Inspektors voll und ganz in Anspruch nehmen.

Angenommen.

Art. 13.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 13 sieht die Einteilung des Kantonsgebietes in eine entsprechende Anzahl von Forstkreisen vor. Die Einteilung ist Sache des Regierungsrates und unterliegt nach Art. 6 des Bundesgesetzes der Genehmigung des Bundesrates. Bisher war die Zahl der Forstkreise durch das Organisationsdekret auf 18 bestimmt. Seit längerer Zeit schon verlangte der Bund, dass diese Zahl vermehrt werde, da einzelne Kreise zu gross seien. Es wird auch von dem Forstpersonal immer mehr verlangt, namentlich auch weil es den Bundesbehörden vielfach Berichte zu machen hat, seitdem der Bund an die Besoldungen des Forstpersonals 35 % beiträgt. Es könnte daher der Fall eintreten, dass der Bundesrat, die Vermehrung unserer Forstkreise um ein oder zwei verlangen würde. Aus diesem Grunde fixieren wir die Zahl im Gesetze nicht, sondern überlassen die Einteilung dem Regierungsrat, damit nicht eventuell eine Gesetzesrevision notwendig wird.

Mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz sind wir einverstanden. Um in bezug auf die Besoldungsverhältnisse nicht etwa irrtümliche Meinungen aufkommen zu lassen, sehe ich mich noch zu folgenden Bemerkungen veranlasst. Das Organisationsdekret von 1882 sieht für die Kreisförster Besoldungen von 2400—4000 Fr. vor. Dieses Dekret datiert aus einer Zeit, da die Bundesbeiträge an die Besoldungen des Forstpersonals noch nicht existierten. Bis zum Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes erhielt der Kanton Bern für die eidgenössische Zone Bundesbeiträge im Betrag von 30 %, andere Kantone solche von 35 %; nunmehr erhalten alle Kantone für das sämtliche Forstpersonal 35 %. Diese Beiträge werden aber nur unter der Bedingung verabfolgt, dass die Kantone nicht weniger geben als bisher. Wir haben daher den Beitrag des Bundes den bisherigen Besoldungen unseres Forstpersonals hinzugefügt, während allerdings vereinzelte Kantone einen Teil des Bundesbeitrages für sich behielten. Infolgedessen bezieht unser Forstpersonal Besoldungen von 4400—4800 Fr., während das Dekret nur eine Maximalbesoldung von 4000 Fr. vorsieht. Eine höhere Besoldung als 4800 Fr. erhält kein Kreisförster, weil das in dem Dekret vorgesehene Maximum von 4000 Fr., an keinen ausgerichtet wird.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat es für nötig erachtet, in bezug auf die Besoldungsfrage einen Vorbehalt zu machen, weil in den Schlussbestimmungen des vorliegenden Gesetzes unter Ziff. 22 das Dekret von 1882, das über die Besoldungen des Forstpersonals besondere Vorschriften aufstellt, aufgehoben wird, so dass dann über die Be-

soldungen gar keine Vorschriften mehr bestehen würden. Wir haben aber die Besoldungen nicht etwa durch das Gesetz bestimmt, weil sonst das zu erlassende allgemeine Besoldungsdekret diese Vorschrift nicht erreichen würde, sondern einfach gesagt, dass bis zum Erlass dieses Dekretes die Bestimmungen des Dekretes von 1882 in bezug auf die Besoldungen massgebend bleiben. Im übrigen sind wir damit einverstanden, dass die Bundesbeiträge an die Besoldungen des Forstpersonals den Forstbeamten zukommen sollen, damit dieselben besser gestellt werden und es dadurch möglich wird, tüchtig ausgebildete Forstbeamten anstellen zu können.

Dürrenmatt. Der erste Absatz des Art. 13 weist die Einteilung des Kantonsgebietes in Forstkreise dem Regierungsrat zu. Da die Errichtung von Stellen sich nach dieser Einteilung richten muss, wird dadurch dem Regierungsrat auch die Errichtung dieser Stellen übertragen. Damit gelangen wir aber in Widerspruch mit Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung, wo die Errichtung einer öffentlichen Stelle dem Grossen Rat zugewiesen wird, und mit dem folgenden Art. 27, der ausdrücklich bestimmt, dass der Grosse Rat die ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen darf. Die Kompetenzen des Grossen Rates dürfen also auch nicht auf dem Gesetzeswege auf eine andere Behörde übertragen werden, da die Verfassung über dem Gesetz steht. Insofern nun der angerufene Art. 6 des Bundesgesetzes, der mir nicht gegenwärtig ist, nicht etwa vorschreibt, dass die Regierung die Einteilung vornehmen soll, möchte ich beantragen, dass man statt «Die Einteilung ist Sache des Regierungsrates» sage: «Die Einteilung ist Sache des Grossen Rates», damit die Vorschrift des Art. 26 der Verfassung gewahrt bleibt.

Zu dem Vorschlag der Kommission erlaube ich mir die Bemerkung anzubringen, dass ich eine andere Redaktion vorgezogen hätte, welche die Frage, ob die Besoldungen auf dem Gesetzes- oder Dekretswege festgesetzt werden sollen, nicht präjudiziert hätte. Ich halte es nicht für sicher, dass man auf dem Dekretswege vorgehen werde, sondern ich halte es auch noch für möglich, dass die Angelegenheit auf dem Gesetzeswege geordnet werde. Es ist mir jetzt gerade keine andere Redaktion gegenwärtig, darum stelle ich keinen bestimmten Antrag, behalte mir aber vor, eventuell auf die zweite Beratung einen Vorschlag einzubringen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts dagegen, wenn die Einteilung dem Grossen Rate vorbehalten wird. Bis jetzt war dieselbe durch ein Dekret geordnet; wir wollten sie aber aus dem bereits angeführten Grunde nicht in das Gesetz aufnehmen, um unnötige Gesetzesrevisionen zu vermeiden.

Lenz. Das erste Alinea des Art. 13 scheint mir nicht vollständig zu sein. Es sollte im Gesetz doch auch gesagt werden, wer den äussern Dienst zu besorgen hat. In Art. 12, Al. 2 wird gesagt, dass der Zentralverwaltung drei inspizierende Forstbeamte und das erforderliche Bureaupersonal beigegeben werden, und so sollte in Art. 13 auch bestimmt werden, wem der Dienst in den einzelnen Kreisen obliegt.

Im weitem halte ich dafür, dass die beiden letzten Alinea des Art. 13 nicht mit dem ersten zu einem Artikel vereinigt werden sollten. Das erste Alinea ist organisatorischer Natur, während nachher die Wahlfähigkeit der Beamten normiert wird. Wenn bloss in Art. 13 gesagt wird, dass der Regierungsrat die Forstbeamten wählt, entsteht die Frage, wem denn die Wahl der in Art. 12, Al. 2, erwähnten Forstbeamten zusteht. Man sollte daher das zweite und dritte Alinea des Art. 13 zu einem besondern Artikel vereinigen, wodurch dann deutlich zum Ausdruck gelangt, dass die angeführten Bestimmungen sich auf alle im Gesetz genannten Forstbeamten beziehen. Ich stelle keinen bestimmten Antrag, möchte aber die beiden Punkte den vorberatenden Behörden zur Prüfung auf die zweite Lesung anheimgeben.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden, dass diese Fragen auf die zweite Beratung geprüft werden. Wir haben es als selbstverständlich angenommen, dass der Regierungsrat auch die Forstinspektoren wählt. Ebenso hielten wir es als selbstverständlich, dass einem Forstkreis ein Kreisförster vorzustehen hat. Doch ich gebe zu, dass dies im Gesetz vielleicht deutlicher zum Ausdruck kommen sollte. Was den Antrag des Herrn Dürrenmatt anbelangt, so könnte demselben etwa in der Weise Rechnung getragen werden, dass nach dem ersten Satz des Al. 1 der Passus aufgenommen würde: «Eine Vermehrung der bisherigen Zahl der Kreise unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates». Wenn Herr Dürrenmatt einverstanden ist, werden wir für die zweite Beratung eine redaktionelle Lösung suchen, die seinem Antrag gerecht wird.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Ich bin für meine Person damit einverstanden, den Art. 13 in zwei Artikel zu zerlegen und mache mich anheischig, für die zweite Beratung eine entsprechende Redaktion vorzulegen. Das Bedenken des Herrn Dürrenmatt ist eigentlich deswegen nicht ganz am Platz, weil wir diesen Zustand im Grunde jetzt schon hatten. Das bisherige Dekret bestimmte, dass höchstens 18 Forstkreise bestehen sollen und übertrug die Festsetzung derselben dem Regierungsrat. Der Regierungsrat konnte also jetzt schon, allerdings innert gewissen Grenzen, neue Beamte einstellen. Immerhin soll dem Bedenken des Herrn Dürrenmatt Rechnung getragen werden, und ich bin einverstanden, dass gesagt werde: «Die Einteilung ist Sache des Grossen Rates». Ich behalte mir aber vor, hiezu einen Zusatz zu beantragen, wonach es vorläufig bei der alten Einteilung verbleibt, damit wir nicht das Gesetz durch ein Dekret ergänzen müssen. — Was die Erwähnung der Kreisförster anbelangt, so könnte dies vielleicht in der Weise geschehen, dass der erste Satz des Artikels etwa so gefasst würde: «Für den äussern Dienst wird das Kantonsgebiet in eine entsprechende Anzahl von Forstkreisen eingeteilt, die von Kreisförstern verwaltet werden.»

Angenommen mit dem Antrag Dürrenmatt.

Art. 14.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das neue Bundesgesetz weist dem untern Forstpersonal eine wesentlich andere Stellung als bisher zu. Der Bund veranlasst und unterstützt zweimonatliche Kurse für das untere Forstpersonal, das einen grössern Waldkomplex zu verwalten hat und gewährt an dessen Besoldungen Beiträge, sofern diese Besoldungen im Minimum 500 Fr. betragen. Die grossen Verschiedenheiten im Waldbesitz verlangen aber, dass auch kürzere Kurse abgehalten werden, die zur Ausbildung von einfachen Bannwarten für den Privatbesitz und kleinere Gemeinden dienen sollen.

Angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 18. Mai 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Gouvernon, v. Grünigen, Haldimann, Hari, Jacot, Marcuard, Milliet, Mühlemann, v. Muralt, Nyffenegger, Spychiger, Stucki (Steffisburg), Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Amrein, Brahier, Burkhardt, Christeler, Egli, Frepp, Glatthard, Grossmann, Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn (Latterbach), Hennemann, Jenny, Könitzer, Lanz (Roggwil), Meyer, Probst (Emil), Schneider (Pieterlen), Stuber, Will.

Eingelangt ist eine

Eingabe

der Adventisten vom 7. Tage, in welcher sie wünschen, dass in dem Gesetz betreffend die Sonntagsruhe folgender Passus aufgenommen werde: «Ausgenommen bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausser den Art. 4 und 5 alle diejenigen, welche ihres Glaubens und Gewissens halber andere Tage als Ruhetage beobachten und feiern».

Geht an die Kommission.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird das Bureau zum Zwecke der Beschleunigung der heutigen Wahlverhandlungen durch die Herren Grossräte Jseli (Jegensdorf) und v. Erlach verstärkt.

Präsident. Bevor wir die heutigen Verhandlungen beginnen, möchte ich Sie anfragen, wie Sie es mit der Fortsetzung der Beratungen zu halten gedenken. Ich würde Ihnen beantragen, heute und morgen fortzufahren und dann am Montag die Sitzungen wieder aufzunehmen. Sie haben bereits verschiedene Geschäfte auf nächste Woche verschoben und der Regierungsrat teilt mir mit, dass es wünschbar wäre, dass dieselben in dieser Session erledigt würden.

König. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass nächsten Montag Pfingstmontag ist, der in der Stadt als halber Feiertag angesehen wird. Ich weiss daher nicht, ob es opportun ist, nächsten Montag Sitzung zu halten. Ich möchte beantragen, der Grosse Rat wolle sich auf Dienstag vertagen.

Präsident. Es ist allerdings richtig, dass der Pfingstmontag in der Stadt als halber Feiertag angesehen wird. Doch ist er kein offizieller Feiertag und gerade auf dem Lande gilt er immer noch als Werktag. Diejenigen Herren aber, welche an diesem Tage feiern, können der Sitzung beiwohnen, ohne ihre Geschäfte versäumen zu müssen.

Abstimmung.

Für Wiederaufnahme der Sitzungen am Montag Mehrheit.

Tagesordnung:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei.

Erste Beratung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 223 hievor.)

III. Oeffentliche Waldungen.

Art. 15.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art 15 sind die Bestimmungen über Vermarchung und Vermessungen, die das Bundesgesetz aufstellt, aufgenommen worden. Die Art. 13—17 des Bundesgesetzes beziehen sich hauptsächlich auf diejenigen Kantone, in welchen das Vermessungswesen noch nicht, wie im Kanton Bern, allgemein geordnet und einem besondern Vermessungsbureau unterstellt ist. Wir haben diese Bestimmungen nur deshalb aufgenommen, damit sie analog dem Bundesgesetz auch in unserm Forstgesetz enthalten seien.

Angenommen.

Art. 16 und 17.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese beiden Artikel verpflichten die Eigentümer öffentlicher Waldungen zur Errichtung von Wirtschaftsplänen und zur regelmässig wiederkehrenden Revision derselben. Die gleichen Bestimmungen waren schon in dem Gesetz von 1860 und in dem Bundesgesetz von 1876 enthalten. Neu sind nur die Gestattung eines abgekürzten Verfahrens für das Hochgebirge, die Betonung des Schutzzweckes und die periodischen Revisionen.

Angenommen.

Art. 18 und 19.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 18 und 19 stellen einige Grundsätze auf über die Benutzung und Verwaltung öffentlicher Waldungen. Dieselben stützen sich auf das Gemeindegesetz und geben daher zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. — Das zweite Alinea des Art. 18 enthält einen Druckfehler, den ich zu korrigieren bitte. Es soll heissen «Allfällige Ueberbauungen» und nicht «Ueberbauungen.»

Angenommen.

Art. 20 und 21.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die erste Bedingung einer guten Waldwirtschaft in den Gemeinden ist ein sorgfältig ausgewähltes und ausgebildetes Verwaltungs- und Hupersonal. Das Bundesgesetz subventioniert die Heranbildung besserer Bannwarte, d. h. solcher, die einen längern Kurs durchgemacht haben und daher in der Lage sind, den Forstkommisionen und Gemeindebehörden beratend an die Hand zu gehen. Solche besser ausgebildete Bannwarte werden für diejenigen Gemeinden und Korporationen verlangt, die mehr als 50 ha. Wald besitzen. Für Gemeinden und Korporationen mit kleinerm Waldbesitz sind Bannwarte zulässig, die einen Kurs von kürzerer Dauer absolviert haben.

Angenommen.

Art. 22.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird vorgeschrieben, dass jede waldbesitzende Gemeinde oder Korporation ein Waldreglement aufzustellen hat, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Auch damit wird nichts

Neues verlangt, da diese Verpflichtung bereits bisher bestand.

Angenommen.

IV. Privatwaldungen.

Art. 23.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 23 bestätigt, dass der Hinweis des Art. 15 auf die Vorschriften über Vermarchung und Vermessung auch für Privatwaldungen Geltung hat. Auch das ist bereits in unserm Vermessungsgesetz niedergelegt und es ist selbstverständlich, dass bei Katastervermessungen aller Grundbesitz aufgenommen wird.

Angenommen.

Art. 24.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 24 stützt sich auf Art. 26 des Bundesgesetzes, welches die Zusammenlegung von Privatwaldungen in Aussicht nimmt. Wir haben dieselbe, so sehr wir es begrüßen würden, nicht obligatorisch erklärt, weil die Privaten sich nicht gerne durch Gesetze und Reglemente binden lassen. Wir suchen die Zusammenlegung aber möglichst zu fördern und zu unterstützen, weshalb wir vorschreiben, dass wenn die Mehrheit der Besitzer eine solche beschliesst, ähnlich wie bei der Viehversicherung die übrigen Besitzer sich fügen müssen. — Die Kommission wird zu diesem Artikel einen Zusatzantrag stellen, mit dem wir uns zum vornherein einverstanden erklären können.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Art. 24 ist einer von denjenigen Artikeln, die, wie ich bei der Eintretensfrage erwähnt habe, dem Fortschritt in der Bewirtschaftung der Waldungen wenigstens den Weg bahnen. Es ist auch hier kein Zwang ausgesprochen, aber doch die Möglichkeit gegeben, für die Einrichtung einer einheitlichen Waldhut und für gemeinschaftliche Anlage und Unterhalt von Waldwegen Waldgenossenschaften einzurichten, wobei die Mehrheit die Minderheit zwingen kann. Die dritte Art von Genossenschaften zur genossenschaftlichen Benutzung und Bewirtschaftung des Waldes ist nur möglich, wenn alle Besitzer einverstanden sind. — Die Kommission sah sich veranlasst, für diejenigen Fälle, in denen zwischen den Beteiligten Streitigkeiten entstehen könnten, folgendes Schlussalinea aufzunehmen: «Streitigkeiten, welche sich aus der Anwendung dieser Vorschriften ergeben, entscheidet der Regierungsrat.» — Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Art. 24 mit diesem Schlussalinea.

Angenommen mit dem Zusatz der Kommission.

Art. 25.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 25 bestimmt, dass diejenigen Genossenschaften, die Anspruch auf die Vergünstigungen nach Art. 10 und 26 des Bundesgesetzes erheben, gehalten sind, über ihre Organisation und Betriebsführung Statuten oder Reglemente aufzustellen und dieselben dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission sah sich veranlasst, die Frage zu prüfen, ob nicht in jedem Fall ein Reglement aufgestellt werden soll. Es bestehen zur Zeit schon derartige Waldgenossenschaften, zum Teil aber ohne Reglement. Man macht die Erfahrung, dass man sie nach einiger Zeit nicht mehr zusammenbringt und sie aus Mangel an Organisation zu Grunde gehen. Wir schlagen daher vor, den Zwischensatz «welche Anspruch auf die Vergünstigungen nach Art. 10 und 26 des Bundesgesetzes erheben» zu streichen, so dass der Artikel lauten würde: «Die Waldgenossenschaften sind gehalten, über ihre Organisation und Betriebsführung Statuten und Reglemente aufzustellen und dieselben dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen.» Damit wird eine ausnahmslose Vorschrift aufgestellt, wie dies in andern ähnlichen Fällen ebenfalls geschieht. Es ist angezeigt, dass man diesen Verhältnissen, die ohnehin zu schwierigen Situationen Anlass geben können, einen gesetzlichen oder reglementarischen Boden gibt.

Angenommen in der Fassung der Kommission.

Art. 26.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 26 schreibt vor, dass Privatgenossenschaften, deren Waldungen oder Wytweiden wichtige Schutzzwecke zu erfüllen haben, durch Beschluss des Regierungsrates verhalten werden können, in gleicher Weise wie die öffentlichen Korporationen Wirtschaftspläne und Waldreglemente aufzustellen. In vielen Gegenden des Oberlandes befinden sich grosse Flächen bestockter Weiden in der Hand von Alpenossenschaften. Da letztere zu den Privatgenossenschaften und erstere zu den Waldungen des Schutzgebietes zählen, so müssen diese bestockten Weiden als Privatschutzwaldungen behandelt werden. Nun dehnt das Bundesgesetz seine Vorschrift des Art. 20 zur Erhaltung der Bestockung auf den Wytweiden auf die Kategorie des Privatschutzwaldes aus und die Kantone haben dafür die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dies geschieht jedoch für Weidwaldungen von bedeutender Ausdehnung besser nicht aus dem Stegreif, sondern durch das Mittel eines Wirtschaftsplanes, durch welchen es möglich gemacht wird, das Mass und die Verteilung der jetzigen Bestockung zu konstatieren und eine allfällige Vermehrung oder Verschiebung vorzuschlagen. Durch allseitige Prüfung dieser Vorschläge und durch allmähliche, stetige und planmässige Ausführung derselben wird es einzig möglich, den meist schwach bestockten Alpen an der obern Waldgrenze

den erforderlichen Schutz zu gewähren und die scheinbar oft entgegengesetzten Interessen von Alpwirtschaft und Wald zu versöhnen.

Angenommen.

Art. 27.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist zunächst ein sinnentstellender Druckfehler im zweiten Satz des ersten Alineas zu korrigieren. Es muss, wie es im Vortrag übrigens richtig gesagt ist, heissen «in eigenem holzkonsumierenden Gewerbe» und nicht «in einem . . .» — Der Holzschlag zum Verkauf oder zur Verwendung in eigenem holzkonsumierenden Gewerbe wird an eine Bewilligung der Forstdirektion gebunden. Diese Bestimmung bestand schon seit dem Erlass des bisherigen Bundesgesetzes von 1876 und hat sich in dieser Zeit im Schutzwaldgebiet eingelebt. — Eine grosse Erleichterung bringt der Entwurf den Waldeigentümern, welche Holzschlagsbewilligungen verlangen, damit, dass in Zukunft die Publikationen und die Kosten der Untersuchungen wegfallen. Bisher mussten die Holzschläge publiziert und für die Bewilligung derselben ein Gesuch eingereicht werden, was für den Waldbesitzer bedeutende Kosten nach sich zog. Bei der Beratung des Dekrets vor 3 Jahren wurde aus der Mitte des Grossen Rates der Wunsch geäussert, man möchte dafür sorgen, dass den Privatbesitzern, die Holzschläge ausführen wollen, diese unnötige Kostenmacherei erspart bleibe. Wir sind diesem Wunsche nachgekommen, indem in Zukunft die Publikationen und die Kosten der Untersuchungen wegfallen. Diese Aenderung wird ohne Zweifel dem Gesetz viele Freunde werben.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Im Anschluss an das Bundesgesetz und gestützt auf die Erfahrungen der letzten Jahre wird vorgeschrieben, dass nicht nur jeder Holzschlag zum Verkauf, sondern auch zur Verwendung in eigenem holzkonsumierenden Gewerbe der Bewilligung der Forstdirektion bedarf. Die Kommission ist vollständig damit einverstanden, dass den Waldbesitzern, die in der Verwendung des Holzertrages aus öffentlichen Rücksichten beschränkt werden, für das Einholen einer Bewilligung keine besondere Ausgabe auferlegt werden soll, sondern dass die daherigen Kosten von der Allgemeinheit getragen werden.

Dürrenmatt. Es kommen da einige forsttechnische Ausdrücke vor, von denen doch festgestellt werden sollte, was darunter verstanden ist. Ich wenigstens könnte bei verschiedenen Artikeln nicht darüber Auskunft geben, was damit gemeint ist. Wir haben einen Artikel passieren lassen, in welchem von Triangulation IV. Klasse die Rede ist. Ich muss gestehen, dass ich darüber keine Auskunft zu geben vermöchte. Ein anderer Passus redet von extensiver Bewirtschaftung. Ich weiss auch da nicht, was damit gemeint ist. Art. 26 redet von Wytweiden und in Art. 27 kommt der Ausdruck «bestockte Weiden» vor. Ich nehme an, das bedeutet das gleiche, bin aber zu wenig Kenner

und möchte daher um Auskunft bitten. — Im übrigen begrüsse ich sehr, dass durch Art. 27 das Verfahren mit Bezug auf die Holzschlaggesuche einigermaßen vereinfacht wird.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ausdruck «Triangulation IV. Ordnung» ist aus dem Vermessungsgesetz herübergenommen, das dessen Definition enthält. Um Vermessungen vornehmen zu können, wird die ganze Schweiz in ein Netz von grossen Dreiecken eingeteilt. Das ist die Triangulation I. Ordnung, welche die Hauptpunkte für die Vermessung feststellt. In diese grossen Dreiecke werden kleinere hineingelegt behufs Vornahme weiterer Vermessungen. Das bildet die Triangulation II., III. und IV. Ordnung. Durch die Triangulation IV. Ordnung werden die Anhaltspunkte für die Katastervermessungen gegeben. Die Triangulation ist Sache des Bundes und der Kantone, geht also die Privaten nichts an, und darum haben wir uns auf keine weiteren Erörterungen darüber eingelassen.

Wytweiden sind bestockte Weiden. Der Ausdruck «Wytweiden» ist mehr im Jura gebräuchlich, andernorts nennt man sie «Weidwäldungen» oder «bestockte Weiden.» Damit nicht falsche Begriffe entstehen, haben wir im Gesetz beide Ausdrücke angeführt.

Hofstetter. Es geht mir in bezug auf Art. 27 ähnlich wie Herrn Dürrenmatt. Ich hätte gerne Auskunft darüber, was unter dem Ausdruck «holzkonsumierendes Gewerbe» zu verstehen ist. Man kann da z. B. an die Sägereien denken, aber auch an Baumeister oder Hotels, die einen grossen jährlichen Holzkonsum haben.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon das Bundesgesetz bestimmt, dass die Kantone darüber zu wachen haben, dass keine erheblichen Holznutzungen zum Verkaufe oder für ein eigenes industrielles Gewerbe vorgenommen werden, da sonst leicht Devastationen vorkommen. Wir waren daher genötigt, diese Bestimmung auch in unser Gesetz hinüberzunehmen. Wenn der Besitzer einer Säge in seinem Wald einen grösseren Holzschlag ausführen will, so soll er gleichgehalten werden wie ein Privater, der dem Sägereibesitzer Holz verkauft, d. h. er soll ebenfalls eine Bewilligung nachsuchen müssen, die ihm, wenn kein Hindernis vorliegt, ebenso wie einem andern erteilt wird.

Angenommen.

V. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals.

Art. 28—31.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 28—31 sind aus dem bisherigen Spezialgesetz von 1860 herübergenommen. Als Ausreutung ist nicht nur die Umwandlung von Wald in ein landwirtschaftlich zu benützendes Grundstück verstanden, sondern überhaupt aller Verlust, den das Waldareal durch Menschenhand bleibend erleidet. Bis

jetzt musste ein Waldbesitzer für die Ausreutung per Jucharte eine Ablasssumme von 80 Fr. bezahlen. Die Gebühr fiel in die Einnahme der Staatskanzlei und kam nicht etwa der Forstdirektion zu, um eventuelle Aufforstungen vorzunehmen. In der letzten Zeit jedoch nahm der betreffende Eigentümer des ausge-reuteten Waldes eine Gegenaufforstung vor. Wenn er selber hiefür kein Terrain besass, so verständigte er sich mit einem Nachbarn in- oder ausserhalb der Gemeinde, um ein Aequivalent zu bieten. Dieses Verfahren ist der Abfindung mit Geld vorzuziehen und soll daher auch in Zukunft Platz greifen.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Der Abschnitt V enthält weitere Ausführungen des im Bundesgesetz enthaltenen und auch in einem der ersten Artikel des vorliegenden Entwurfes ausgesprochenen Grundsatzes, dass das Waldareal nicht vermindert werden darf. Ueber die Bewegung in den letzten 20 Jahren geben die Staatswirtschaftsberichte nur in bezug auf die Staatswäldungen Auskunft. Die Staatswäldungen, die im Jahre 1884 11,000 ha. ausmachten, haben jetzt 13,000 ha. erreicht und sind einzig in den letzten 4 Jahren um mehr als 600 ha. gestiegen. Ueber die Gemeinde- und Privatwäldungen kann ich Ihnen keine Zahlen vorführen. — Im übrigen enthalten die Art. 28 ff. nichts Neues, sondern sind bereits in dem Gesetz von 1860 enthalten.

Iseli (Jegenstorf). Ich möchte die Kommission und die Forstdirektion anfragen, ob es vielleicht nicht angezeigt wäre, den vorhin erwähnten Passus des Art. 27: «Jeder Holzschlag zum Verkauf oder zur Verwendung in eigenem holzkonsumierendem Gewerbe bedarf der Bewilligung der Forstdirektion» in den Abschnitt V herüberzunehmen. Ich denke dabei namentlich an das Holz, das in die Papierfabriken geführt wird. Ich befürchte, dass die vorliegenden Bestimmungen, mit denen ich vollständig einverstanden bin, wie bisher umgangen werden. Ich könnte Ihnen hiefür Beispiele aus meiner Gegend anführen. Ein Eigentümer, der vielleicht Geld nötig hat, macht einen Drittel seines Waldes um und verkauft das Holz an eine Papierfabrik. Das folgende Jahr führt er einen weiteren Drittel in die Fabrik und pflanzt ein paar kleine Tannen an. Im dritten Jahr heisst es, der Wind werfe den Rest doch zu Boden und der letzte Drittel wird auch noch abgeholzt. Dadurch wird unter Umständen der Nachbar gezwungen, seinen Wald ebenfalls auszureuten, da er vor dem Wind nicht mehr geschützt ist.

Ich möchte mir auch zu Art. 30 eine Anfrage erlauben. Es heisst da: «Wer eine bleibende Ausreutung vornehmen will, hat sein Vorhaben durch zweimalige Publikation im Amtsblatt und im Amtsanzeiger, oder wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen». Ich verstehe nicht recht, was da unter Ortsgebrauch zu verstehen ist. Ist damit die Bekanntmachung in der Kirche oder durch den öffentlichen Ausrufer gemeint? Ich glaube, diese Bestimmung könnte leicht zu Missverständnissen führen, so dass man gar nicht wissen würde, wie man die Bekanntmachung vornehmen soll, damit sie der gesetzlichen Bestimmung entspricht.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass solche Fälle vor-

kommen werden, wo ein Privater im Nicht-Schutzgebiet so vorgeht, wie erwähnt wurde. Aber man muss nicht vergessen, dass wir uns eben davor hüteten, den Privatbesitz mit polizeilichen Massregeln zu belästigen. Wir haben darum auch die Aufsicht über die Schlagführung in den Privatwäldern fallen lassen. Die heutigen Verhältnisse sind ganz andere geworden. Für die Drahtleitungen und Holzstofffabriken braucht das Holz nicht ausgewachsen zu sein, und wenn der Private sein Eigentum möglichst günstig verwerten will, so haben wir nicht das Recht, es ihm zu verbieten. Eine grosse Errungenschaft gegenüber früher liegt in der Vorschrift des Bundesgesetzes, dass alle Blößen aufgeforstet werden müssen. Das war bisher nicht der Fall, und darum entstanden vielerorts solche Einöden. Eine polizeiliche Aufsicht über die Schlagführung, die allerdings von vielen Waldbesitzern für nötig erachtet wird, würde übrigens nicht gut durchzuführen sein, da der Einzelne nach dem bekannten Grundsatz der Binschgauer sie wohl bei seinen Anstössern, nicht aber bei sich selbst angewendet sehen will. Wir haben daher die bisher bestehende Massregel fallen lassen. Mit der Entlassung der privaten Nichtschutzwälder aus der staatlichen Schlagaufsicht bleiben dieselben ja immer noch den auf Seite 7 des Vortrages angeführten forstpolizeilichen Einschränkungen unterstellt. Im weitern kann sich ein Waldbesitzer auch noch an das Obligationenrecht halten, falls er durch einen Nachbarn geschädigt wird.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Die Frage, die Herr Iseli aufgeworfen hat, ist die prinzipielle Frage, die man sich überhaupt bei der ganzen Anlage des Gesetzes stellen musste. Die alte Forstordnung von 1786 konnte in dieser Beziehung anders vorgehen, als wir heute tun können. Sie sagt in ihrem Ingress: «Wir Schultheiss, Kleine und Grosse Räte der Stadt und Republik Bern, tun kund hiemit, dass Wir aus landesväterlicher Liebe und Vorsorge bewogen, die von Uns bis dahin Unseren Untertanen deutscher Landen gegebenen Holzordnungen aufs neue nachsehen lassen In dem festen Zutrauen zu Unseren Beamten und den Vorgesetzten, sie werden dieser Ordnung treue Folge leisten; zu Unseren Untertanen aber, sie werden solche als ein Zeichen Unser immer für sie wachenden Sorge aufnehmen, und derselben willig und gehorsam nachleben.» Das sind Töne aus einer ganz andern Zeit als aus der, in welcher wir heute leben, und die Idee der landesväterlichen Fürsorge wird in vielen Kreisen heute nicht mehr so gewürdigt, wie sie wohl oder übel damals gewürdigt werden musste. Die Kommission will daher in Uebereinstimmung mit der Regierung den Privatwald nur da mit beschränkenden Bestimmungen belegen, wo zwingende Verhältnisse es verlangen. Dies trifft namentlich für das Schutzgebiet zu, dagegen weniger für das Nicht-Schutzgebiet. Es widerspricht unsern heutigen Anschauungen, allzu scharf und landesväterlich in private Verhältnisse einzugreifen und im weitern ist es sozusagen nicht möglich, die öffentlichen Interessen und gerechtfertigte Privatinteressen in Uebereinstimmung zu bringen. Eine Bestimmung, die in einzelnen Fällen gerechtfertigt sein kann, ist in andern Verhältnissen unwirksam und einfach vexatorisch. Wir haben daher die Einmischung des Staates in den Nicht-Schutzgebieten sozusagen aufgegeben und heute noch bestehende Bestimmungen wie z. B. die-

jenigen betreffend die Bewilligung der Holzausfuhr und die Publikation der Holzschläge aufgehoben. — Ich mache im übrigen darauf aufmerksam, dass hier im grossen und ganzen nur ein kleiner Teil der Wäldungen in Frage kommt. Von ungefähr 150,000 ha. sind bloss 20,000 ha. freie Privatwäldungen im Nicht-Schutzgebiet. Wir dürfen annehmen, dass von den 20,000 ha. immerhin noch der grössere Teil rationell bewirtschaftet wird, da wohl mindestens die Hälfte der Besitzer gescheit genug sind, um ihre Interessen wahrzunehmen. So bleibt nur ein kleiner Teil dieser Wäldungen der Verwüstungsgefahr ausgesetzt. Allein es ist, wie gesagt, fast unmöglich, hier wirksam einzuschreiten. Man könnte vielleicht auch fragen, ob nicht der gute Nachbar vor dem bösen geschützt werden sollte. Doch es ist nicht möglich, allgemein gültige Vorschriften zu erlassen, die in allen Fällen Anwendung finden könnten. Deshalb haben wir in Uebereinstimmung mit der Regierung darauf verzichtet, solche Vorschriften aufzustellen und darum ist es nicht wohl möglich, den Bedenken des Herrn Iseli durch Bestimmungen im Gesetz entgegenzukommen. Die betreffenden Vorschriften würden entweder zu weit gehen oder müssten dann so allgemein gefasst werden, dass sie wieder keine Handhabe bieten würden.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vergessen, Herrn Iseli mitzuteilen, was unter Publikation in ortsüblicher Weise verstanden wird. Die Amtsanzeiger sind bei uns fast überall eingeführt, in einzelnen abgelegenen Berggegenden besteht aber z. B. noch das früher allgemein übliche Verlesen in der Kirche. Darum haben wir gesagt, dass wo kein Amtsanzeiger besteht, die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzunehmen sei. Wenn dies nicht angeführt worden wäre, so hätten die betreffenden Gegenden, in denen keine Anzeiger bestehen, nicht gewusst, wie die Bekanntmachung zu erfolgen hat.

Angenommen.

Art. 32.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 32 handelt von den vorübergehenden Ausreutungen, die in der letzten Zeit, namentlich wegen der erhöhten Arbeitslöhne, allerdings bedeutend abgenommen haben. Doch ist immerhin eine Kontrolle derselben notwendig, weil die nicht kontrollierten Ausreutungen sonst leicht bleibende werden.

Angenommen.

Art. 33.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 33 enthält die für allen Waldbesitz gültige Vorschrift des Bundesgesetzes, dass

Schlagflächen oder andere Blößen wieder bestockt werden sollen.

Angenommen.

Art. 34.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 34 wird dem Staate eine Pflicht auferlegt, die er bis jetzt schon ohne gesetzliche Verbindlichkeit ausgeübt hat. Wir haben die Ueberzeugung erlangt, dass die Aufforstung eines der besten Mittel zur Bekämpfung des Wildwasserschadens ist. Der Umstand, dass der Bund fortan nicht nur an die Aufforstung, sondern auch an die Erwerbung des Grund und Bodens an Staat, Gemeinden und Korporationen Beiträge verabfolgt, wird auf diesem Gebiete grosse Fortschritte zeitigen. Ich verweise nur auf den in letzter Session gefassten Beschluss des Grossen Rates, das ganze Terrain im Quellgebiet des Lamm-baches zu erwerben, und aufzuforsten, was ohne den Bundesbeitrag von 50 % an die daherigen Kosten kaum möglich gewesen wäre.

Angenommen.

VI. Bundes- und Kantonsbeiträge.

Art. 35—37.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 35—37 brauchen eigentlich keine weitere Begründung. Eine besondere Erwähnung der Bundesbeiträge hätte ganz gut aus dem vorliegenden Gesetz wegb bleiben können, wenn nicht das Bundesgesetz im Anschluss daran auch Beiträge der Kantone verlangte.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Das Bundesgesetz sieht folgende Beiträge vor. Erstens werden Beiträge an die Besoldungen des Forstpersonals des ganzen Kantons, ohne Unterschied ob Schutzwald oder Nichtschutzwald, verabfolgt. Die Anlage neuer Schutzwaldungen wird mit 50—80 % der Kosten subventioniert. Ausserdem vergütet der Bund dabei dem Bodenbesitzer in bar einen 3- bis 5fachen Jahresertrag des betreffenden Grundstückes nach Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Im weitem unterstützt er die Erstellung von Waldwegen mit Beiträgen. Auf diese Weise kann durch Bund und Kanton in ganz intensiver Weise eingewirkt werden und damit ist wohl der beste Stimulus gegeben, dass die Erwartungen, die an das Gesetz geknüpft werden, auch in Erfüllung gehen.

Angenommen.

VII. Zwangsweise Ablösung und Enteignung.

Art. 38—42.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 38—42 zählen die Massnahmen auf, mittelst welcher die in Art. 5 enthaltenen Grundsätze über Ablösungen und Expropriationen in Forstsachen zur Ausführung gelangen sollen. Für die Ablösung von Weiddienstbarkeiten hatten wir bisher zwei Verfahren, eines für den Jura und eines für den alten Kanton. Für die Ablösung von Holznutzungsrechten im alten Kanton galt das Kanton-nementsgesetz von 1840. Für die Expropriation von Grund und Boden zu Schutzwaldungen hatte man sich innerhalb der bisherigen eidgenössischen Schutzzone des Bundesgesetzes von 1850 zu bedienen und für die Bereinigung des geteilten Eigentums an Boden und Holz gab es bis jetzt gar kein gesetzliches Verfahren. Da das Bundesgesetz in Art. 45 die Bestimmung des Ablösungsmodus dem kantonalen Recht zuweist, so haben wir schon aus diesem Grund ein möglichst einheitliches Verfahren festzusetzen, das den neuern Anschauungen in Expropriationssachen entspricht und uns erlaubt, alle noch bestehenden Spezialgesetze über Ablösung aufzuheben. In Zukunft findet nun die zwangsweise Erwerbung von Grundbesitz nach dem Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vom 3. September 1868 statt. Dasselbe Gesetz kommt dann auch zur Anwendung bei gerichtlichen Ablösungen von Nutzungsrechten, wird zu diesem Zwecke aber ergänzt durch die Vorschriften des Art. 39 über die Regeln zur Berechnung der Entschädigung.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Ich mache namentlich auf den in Art. 39 aufgestellten neuen Grundsatz aufmerksam, dass die Verteilung in der Regel nicht mehr in natura erfolgt, sondern dass einer den andern auskaufen muss. Dieser Grundsatz ist zu begrüßen, weil die Erfahrung bewies, dass die Teilung in natura unzweckmässige Waldstücke ergab, die man nicht mehr rationell bewirtschaften konnte. Für die Teilung in natura ist beim Schutzwald die Bewilligung des Regierungsratsstatthalters erforderlich.

Angenommen.

VIII. Strafbestimmungen.

Art. 43—45.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1886 waren es die Strafartikel, an welchen das Forstgesetz scheiterte, bevor es nur den Hafen verlassen hatte. Diesmal haben namentlich die Herren Juristen sich Mühe gegeben, die Sache so klar als möglich zu ordnen. Der Herr Berichterstatter der Kommission, der selber ein tüchtiger Jurist ist, wird Ihnen über diesen Abschnitt besser Aufschluss erteilen können als der Sprechende.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hält dafür, dass in Art. 44 die Strafbestimmungen betreffend den Holzfrevol so gefasst werden sollen, dass man auch ohne Konsultation des Strafgesetzbuches weiss, was Rechtsens ist. Wir schlagen Ihnen daher die gedruckt vorliegende Fassung vor. Durch diesen Artikel wird dem Richter eine klare Bestimmung an die Hand gegeben, während die bisherigen Bestimmungen über den Holzfrevol sozusagen nicht mehr anwendbar waren, weil sie von einander divergierten. Das zweite Alinea des Regierungsrätlichen Antrags wird unverändert als Alinea 3 in unsern Art. 44 hinübergenommen. — Im übrigen ist von der Aufnahme von Strafbestimmungen Umgang genommen worden, weil sie im Bundesgesetz aufgenommen sind und es keinen Zweck hatte, sie hier zu wiederholen. Es wird einfach auf Art. 46 des Bundesgesetzes verwiesen. Man könnte sich fragen, ob diese Verweisung überhaupt in das Gesetz hineingehört. Allein wir haben sie für diejenigen Leute aufgenommen, die sich über das Zusammenfallen von kantonalem und Bundesrecht nicht Rechenschaft geben.

Angenommen in der Fassung der Kommission.

IX. Schlussbestimmungen.

Art. 46.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die wichtigste Bestimmung des Art. 46, ja des ganzen Gesetzesentwurfes ist die Aufhebung der bisherigen kantonalen Erlasse. Wenn die vorgeschlagene Fassung Gesetz werden sollte, so wäre damit unsere forstliche Gesetzgebung so vollkommen bereinigt, wie sie es seit 100 Jahren nie gewesen ist. Ausser den einzeln aufgezählten 24 Nummern bleiben dann nur noch aufzuheben 4 Kreisschreiben aus den Jahren 1834 und 1846 und ferner die Verordnung über Errichtung von Wirtschaftsplanen vom 25. Januar 1861, der Beschluss über Ausscheidung der Schutzwaldungen vom 17. September 1878 und die Dienstinstruktionen für Forstbeamte vom 8. Juli 1882. Diese drei Erlasse werden mit dem Erscheinen der bezüglichen neuen Verordnungen und Beschlüsse ausser Kraft zu setzen sein. Ihre Gültigkeit können ferner behalten: die Verordnung über Aufforstung im grossen Moos vom 2. Februar 1869, der Beschluss über Wahlfähigkeit der Forstbeamten vom 17. Dezember 1890 und das Regulativ über die Unfall- und Krankenkasse vom 3. Oktober 1894. — Ich empfehle Ihnen die Schlussbestimmungen zur Genehmigung.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen den Art. 46 ebenfalls zur Annahme. Durch denselben wird eine klare Situation geschaffen, indem die vielfach divergierenden und unklaren Bestimmungen, welche bis jetzt zu Recht bestanden, beseitigt werden. Es könnte sich noch fragen, ob nicht Art. 5 des Dekrets über die Organisation der Forstverwaltung des Staates vom 9. März 1882 mit Rücksicht auf den in Art. 13 angenommenen

Zusatzantrag der Kommission in den Schlussbestimmungen auszunehmen sei. Ich halte es zwar nicht notwendig; doch wird die Kommission die Frage auf die zweite Beratung prüfen.

Angenommen.

Titel und Ingress.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Titel ist etwas lang und wir sind mit dem Antrag der Kommission sehr einverstanden, dass derselbe einfach laute «Gesetz betreffend das Forstwesen». Es ist richtig, dass das Gesetz nicht nur forstpolizeiliche Vorschriften enthält, sondern überhaupt alle unsere das Forstwesen beschlagenden Verordnungen in sich aufnimmt.

Scheurer, Berichterstatter der Kommission. Als Einführungsgesetze haben wir bisher diejenigen Gesetze bezeichnet, durch welche vom Bunde abschliessend geregelte Materien direkt in die kantonale Organisation hinübergeführt wurden, wie z. B. beim Obligationenrecht und beim Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. Das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei enthält aber nicht eine vollständige Regulierung der Materie, sondern begnügt sich mit der Aufstellung allgemeiner Vorschriften, bestimmter Minimalsforderungen, innerhalb welcher der Kanton vollständig frei ist, sein Forstwesen zu ordnen wie er will. Es handelt sich also hier um kein eigentliches Einführungsgesetz im bisherigen Sinne. Darum hat die Kommission den Titel geändert, wodurch derselbe auch bedeutend kürzer wird.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Präsident. Wird der Antrag gestellt, auf einzelne Artikel des Entwurfes zurückzukommen?

Witschi. Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, dass in Art. 3 die Grenzen der Schutzzone festgestellt werden, oder wenn das nicht belieben sollte, dass die Bestimmung aufgenommen werde, dass Abänderungen der Grenzen der Schutzwaldungen vom Grossen Rat zu genehmigen seien. Nach dem jetzigen Art. 3 können diese Grenzen früher oder später durch den Regierungsrat verlegt werden, ohne dass der Grosse Rat oder die Bürger etwas dazu zu sagen hätten. Dem möchte ich vorbeugen. — Im übrigen ist das vorliegende Gesetz sehr loyal und enthält viele liberale Bestimmungen, so dass das Volk nach meiner Ueberzeugung demselben seine Genehmigung nicht versagen wird.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes 152 Stimmen.
Dagegen keine Stimme.

Präsident. Der Gesetzesentwurf wird im Amtsblatt veröffentlicht werden und nach der gesetzlichen Frist zur zweiten Beratung gelangen.

Naturalisationsgesuche.

Auf Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 157 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 105) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Louis Mathieu G a n d o n, von Paris, Uhrmacher und Landwirt, wohnhaft in Courgenay, geboren am 12. August 1856, verheiratet mit Marie Séraphine geb. Cordelier, geboren am 12. Oktober 1862, Vater von drei dermal noch minderjährigen Kindern, welchem das Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Ocourt zugesichert ist — mit 155 Stimmen.

2. Johann Martin N u s s b a u m e r, von Krumbach, Oesterreich, Gypser und Maler, wohnhaft zurzeit in Flawil, Kanton St. Gallen, früher in Münchenbuchsee, wo er am 30. August 1878 geboren wurde, ledig, welchem das Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen zugesichert ist — mit 151 Stimmen.

3. Karl Walter R e g l i, von Unterhallau, Kanton Schaffhausen, Kürschner, wohnhaft in Bern, geboren daselbst am 9. Juni 1862, verheiratet in zweiter Ehe mit Maria Luise geb. Simon, geboren am 2. April 1866, Vater zweier minderjähriger Kinder erster Ehe, welchem das Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Bern zugesichert ist — mit 157 Stimmen.

4. Jakob Z u l a u f, von Schinznach, Kanton Aargau, Notar, wohnhaft in Bern, geboren am 14. November 1855, verheiratet mit Martha Pauline geb. Ott, geboren am 7. März 1862, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem das Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern zugesichert ist — mit 157 Stimmen.

5. Heinrich W e i l e r, von Besançon, Frankreich, Handelsagent, wohnhaft seit seiner Geburt in Bern, geboren am 3. Juli 1848, verheiratet mit Fanny geb. Fürth, geboren am 3. Februar 1859, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem das Bürgerrecht der Burgergemeinde Löwenburg zugesichert ist — mit 153 Stimmen.

6. Johann Z i m m e r m a n n, von Ebikon, Kanton Luzern, Oberingenieur der Bern-Neuenburg-Bahn,

wohnhaft in Bern, geboren am 26. März 1852, verheiratet in zweiter Ehe mit Maria Karolina Ida geb. Ohoma, geboren am 21. Mai 1864, Vater von fünf minderjährigen Kindern aus erster und zweiter Ehe, welchem das Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Bern zugesichert ist — mit 156 Stimmen.

Wahlen.**Grossratspräsident.**

Bei 160 ausgeteilten und 159 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer oder ungültig, gültige Stimmen 152, somit bei einem absolutem Mehr von 77 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat L o h n e r mit 150 Stimmen.

Die Herren Grossräte Moor und Schär erhalten je 1 Stimme.

Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Moor. Bevor der Grosse Rat zur Wahl der Vizepräsidenten schreitet, erlaube ich mir im Namen der sozialdemokratischen Fraktion zu erklären, dass der Vorschlag des Herrn Grossrat Näher als Stimmzähler nur einen eventuellen Charakter hat und dass, wenn Herr Reimann zum zweiten Vizepräsidenten gewählt sein wird, wir auf die Kandidatur für einen Stimmzähler verzichten.

Bei 162 ausgeteilten und ebenso vielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer oder ungültig, gültige Stimmen 158, somit bei einem absoluten Mehr von 80 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat S c h ä r mit 136 Stimmen.
» » R e i m a n n . . . » 100 »

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Dürrenmatt 16, König 7, Milliet 5, Steiger 5, Scheurer 4, Crettez 2 und weitere 5 Mitglieder je 1 Stimme.

Stimmzähler des Grossen Rates.

Bei 127 ausgeteilten und ebenso vielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer, gültige Stimmen 126, somit bei einem absoluten Mehr von 64 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat M a r s c h a l l . . mit 123 Stimmen.
» » M a r t i (Lyss) . . » 121 »
» » S t a u f f e r (Corgé-
mont) . . . » 118 »
» » P é q u i g n o t . . » 101 »

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Näher 11, Iseli (Jegenstorf) 2 und 9 andere Mitglieder je 1 Stimme.

Regierungspräsident.

Bei 126 ausgeteilten und ebensovielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer, gültige Stimmen 119, somit bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Regierungsrat v. Wattenwyl mit 118 Stimmen.

Herr Regierungsrat Ritschard erhält 1 Stimme.

Vizepräsident des Regierungsrates.

Bei 126 ausgeteilten und ebensovielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer, gültige Stimmen 119, somit bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Regierungsrat Ritschard mit 109 Stimmen.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Motion der Herren Grossräte Schär und Mitunterzeichner betreffend Revision des Hypothekarkassengesetzes.

(Siehe Seite 182 des letzten Jahrganges.)

Schär. Unterm 20. Mai 1903 hat der Sprechende mit 3 Mitunterzeichnern folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und möglichst bald darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht das Gesetz über die Hypothekarkasse von 1875 einer Revision zu unterstellen sei.» Alle vier Unterzeichner sind seit Jahren Mitglieder des Verwaltungsrates der Hypothekarkasse, und wir sind durch die Einreichung der Motion einem Wunsche der Verwaltungsbehörden der Hypothekarkasse nachgekommen.

Zur richtigen Begründung der Motion erachte ich es für notwendig, Ihnen eine kurze historische Darstellung über die Entstehung und Entwicklung der Hypothekarkasse zu geben und nachher die gegenwärtig vorhandenen Uebelstände zu schildern, die eine Revision zwingend verlangen. Die Hypothekarkasse ist ein Produkt des Kompromisses der 1846er Verfassung. Um die Verfassung dem Volke genehm zu machen, wurde damals jedem Landesteil ein gewisser Vorteil eingeräumt. Im Armenwesen, das schwer auf dem Emmenthal lastete, wurde in der Weise Erleichterung geschaffen, dass der Staat sich direkt an dem-

selben beteiligte. Die sogenannten Feudallasten, Zehnten und Bodenzinse, die besonders das Mittelland, den Oberrhaargau und das Seeland schwer drückten, wurden abgelöst und der Staat übernahm die Hälfte der Loskaufsumme. Der Jura behielt seine eigene Gesetzgebung, seine eigene Verwaltung im Armenwesen und sein eigenes Steuersystem. Um dem Oberland gerecht zu werden, wurde die sogenannte Hypothekarkasse gegründet, mit der Bestimmung, dass aus derselben den 6 oberländischen Amtsbezirken auf die Dauer von 30 Jahren 5 Millionen zu $3\frac{1}{2}\%$ garantiert werden. Daneben hatte aber die Hypothekarkasse die vornehme Aufgabe, dem kleinen Grundbesitzer, namentlich dem Schuldenbauer billiges und festgelegtes Geld zu verschaffen und ihm zu ermöglichen, nach und nach seine Schuld los zu werden. Die bei der Hypothekarkasse gemachten Anleihen sollten nur auf dem Wege der Amortisation zurückbezahlt werden können. Die Amortisation betrug anfänglich 1% , später $\frac{1}{2}\%$ jährlich. Der Rest des Kapitals konnte von seiten der Anstalt nicht aufgekündet werden. Um das Institut wirklich zu einem kantonalen zu gestalten und namentlich um ihm genügend Geldmittel zufließen zu lassen, wurde für alle bei der Hypothekarkasse angelegten Gelder die staatliche Haftpflicht statuiert, wogegen aber auch die Gemeinden für Darlehen, die in ihrem Bezirk gemacht wurden, bis auf die Höhe der Grundsteuerschätzung haftpflichtig erklärt wurden. Die Bestimmungen betreffend die Rückzahlung und die Garantien sind heute noch unverändert in Kraft. Der Staat beteiligte sich ursprünglich an der Hypothekarkasse mit 3 Millionen; das Stammkapital wurde aber im Laufe der Zeit erhöht und beträgt heute 20 Millionen.

Dass ein Geldinstitut, das auf derartigen Grundlagen aufgebaut und mit solchen Garantien umgeben wurde, sich in erfreulicher Weise entwickeln musste, ist wohl selbstverständlich. Ich will Ihnen kurz an Hand der Jahresberichte die gewaltige Zunahme des Verkehrs der Anstalt mitteilen. Ende 1850 betrugen die unterpfändlichen Darlehen rund 2 Millionen, 1860 9 Millionen, 1870 22 Millionen, 1880 53 Millionen, 1890 88 Millionen, 1900 143 Millionen. Auf 31. Dezember 1903 betrugen sämtliche Darlehen auf Grundpfand in 29,785 Posten 167,500,000 Fr. Man sollte glauben, dass ein Institut, das sich in derartiger Weise entwickelt, an keinen Mängeln und Uebelständen leidet und die Grundlagen, auf welchen dasselbe aufgebaut ist, absolut gute sein müssen. Im allgemeinen trifft das bei der Hypothekarkasse wohl zu. Die Vorschriften, die namentlich im Gesetz von 1875 niedergelegt sind, haben sich im allgemeinen bewährt. Aber trotzdem leidet die Hypothekarkasse an einem wesentlich fühlbaren Mangel. Sie hat immer zu wenig Betriebsmittel, um den sich geltend machenden Bedürfnissen nur einigermaßen gerecht zu werden. Das Maximum eines einzelnen Darlehns ist durch Gesetz auf 100,000 Fr. fixiert. Allein dieses Maximum konnte seit Jahren nur höchst selten ausgerichtet werden. In den Jahren 1896/97 musste es auf 30,000 Fr. reduziert werden, 1899 auf 20,000 Fr. und Ende Dezember desselben Jahres sogar auf 10,000 Fr. Dann wurde dasselbe wieder etwas erhöht und heute sind wir daran, es wieder auf 20,000 Fr. herabzusetzen. Sie sehen daraus, dass der Hypothekarkasse für einen richtigen Betrieb unbedingt mehr Geld verschafft werden muss. Im Jahre 1897 wurde bekanntlich ein

Staatsanleihen von 50 Millionen zu 3 % aufgenommen und man glaubte, es werde nunmehr gelingen, mit Hilfe dieses Anleihe die Anstalt auf einige Jahre mit genügenden Geldmitteln zu versehen. Das war aber nicht der Fall. Der grösste Teil dieses Anleihe musste zur Rückzahlung von Vorschüssen der Staatskasse und der Kantonalbank an die Hypothekarkasse und zur Konversion von Kassascheinen verwendet werden, und der Rest, der zur Befriedigung der laufenden Bedürfnisse der Anstalt übrig blieb, war in zwei Jahren vollständig aufgebraucht. Die Finanzsituation, die nach zwei Jahren, also 1899, eintrat, kann nicht besser geschildert werden, als es der Verwalter der Hypothekarkasse in einem schriftlichen Bericht an die Verwaltungsbehörden der Anstalt getan hat. Ich will Ihnen aus diesem Bericht nur folgenden Passus vorlesen: «Bei dieser Sachlage ist mit mathematischer Sicherheit vorauszusehen, dass die gegenwärtig disponibeln Mittel der Hypothekarkasse in wenigen Monaten aufgebraucht sein werden. Die frühere Kalamität wird alsdann wieder eintreten und die Anstalt wiederholt genötigt sein, mit Vorschüssen der Staatskasse und der Kantonalbank zu arbeiten, oder aber ihren Betrieb einzuschränken, oder ganz einzustellen, vorausgesetzt, dass nicht rechtzeitig für entsprechende Vermehrung des Geldzuflusses gesorgt wird.» Wenn man sich fragt, warum der Geldzufluss bei der Hypothekarkasse gegenüber dem Abfluss ein so geringer ist, so müssen da zwei Hauptfaktoren in Betracht gezogen werden. In erster Linie wird die Hypothekarkasse sozusagen vom ganzen Kanton, namentlich von den 4 Landesteilen Oberland, Mittelland, Seeland und Jura, ausschliesslich als Darlehnsgeberin beansprucht. Die in den genannten 4 Landesteilen zerstreuten Kassen effektuieren merkwürdigerweise ganz wenig unterpfändliche Darlehen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie mit dem billigen Zinsfuss der Hypothekarkasse nicht konkurrieren können. Geldeinlagen werden dagegen schon bei diesen kleinen Kassen gemacht, da es für den gewöhnlichen Bürger einfacher ist, seine Depositionen am Wohnort zu machen, wo er sie zurückerheben kann, wann er will. Im weitem existieren auf dem Platz Bern eine Anzahl sehr gut geleiteter Bankinstitute. Da auf Bankgeschäften bekanntlich mehr verdient wird als auf Kassageschäften, sind diese Banken in der Lage, für die Einlagen günstigere Bedingungen zu stellen als die Hypothekarkasse. Infolgedessen werden bei diesen Instituten auch mehr Einlagen gemacht als bei der Hypothekarkasse. In diesen beiden Faktoren erblicken die Verwaltungsbehörden hauptsächlich den Grund, warum die Hypothekarkasse immer zu wenig Geld hat und den an sie gestellten Anforderungen nicht genügen kann.

Sie werden mit mir einverstanden sein, dass es Pflicht der Aufsichts- und der Staatsbehörden ist, Mittel und Wege zu suchen, um diesen Uebelständen wirksam zu begegnen. Man kann wohl sagen, das wirksamste Mittel, um der Kasse mehr Geld zuzuwenden, liegt in der Erhöhung des Passivzinsfusses. Wenn die Einlagen höher verzinst werden, so fliesst auch mehr Geld zu. Das ist ganz richtig. Allein die Erhöhung des Passivzinsfusses müsste unmittelbar auch eine Erhöhung des Aktivzinsfusses zur Folge haben. Die Hypothekarkasse müsste für ihre Darlehen einen entsprechend höhern Zins verlangen. Denn die Staatskasse könnte jetzt den sonst entstehenden Ausfall

nicht ertragen. Es handelt sich da um bedeutende Summen. Der Reinertrag macht über die normale Verzinsung des Stammkapitals mit 4 % jährlich 350,000—450,000 Fr. aus. Eine Erhöhung des Zinsfusses würde aber auch in volkswirtschaftlicher Beziehung eine kolossale Bedeutung haben. Dieses Mittel würde übrigens nur vorübergehend helfen, da alle übrigen Geldinstitute der Erhöhung des Zinsfusses der Hypothekarkasse folgen würden. Als einziges wirksames Mittel betrachten wir die Ermächtigung der Hypothekarkasse, auf eigene Rechnung feste Anleihen aufzunehmen. Vor einem Jahre hatten die Verwaltung und die Direktion der Hypothekarkasse ein derartiges Anleihen von 30 Millionen zu 3 % und zu sehr günstigen Emissionsbedingungen vorbereitet. Die betreffenden Bankinstitute, die das Anleihen fest übernommen hatten, verlangten nicht wie im Jahre 1897, dass der Staat Bern sich als Schuldner stelle, sondern begnügten sich mit der Hypothekarkasse als Schuldnerin. Als aber das Anleiheprojekt dem Verwaltungsrat zur Genehmigung unterbreitet wurde, konnten wir die Bewilligung nicht erteilen, weil das Gesetz von 1875 uns die Hände band. Das Anleihen hätte dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden müssen. Da aber eine solche Operation immer längere Zeit in Anspruch nimmt, so verzichtete sich das ganze Anleihen wieder und wir mussten auf die günstige Acquisition verzichten. Man weiss übrigens, dass derartige Anleiheverträge gleichsam von heute auf morgen abgeschlossen werden müssen und daher unmöglich die grosse Abstimmungsmaschine in Bewegung gesetzt werden kann, wenn etwas Günstiges erreicht werden soll.

Die heutige Motion hat daher den Zweck, den Regierungsrat einzuladen, die Frage zu prüfen und uns so bald als möglich Bericht zu erstatten, ob nicht das Hypothekarkassagesetz von 1875 in dem angedeuteten Sinne zu revidieren sei, dass die Verwaltungsbehörden autorisiert werden, eventuell unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat oder den Grossen Rat, derartige Anleihen von sich aus aufzunehmen. Wir haben die volle Ueberzeugung, dass wir durch eine derartige Autorisation der Hypothekarkasse einen grossen Dienst leisten, dass der Staat Bern ein sehr gutes Geschäft machen und auch dem geldsuchenden Publikum in eminenter Weise gedient wird. Man kann allerdings gegen ein derartiges Vorgehen verfassungsrechtliche Bedenken geltend machen. Ich verhehle nicht, dass ich anfänglich auch dafür hielt, dass dasselbe nicht zulässig sei. Bei näherer Prüfung bin ich aber zu der Ueberzeugung gelangt, dass die Verfassung uns daran nicht hindert. Art. 6 der Staatsverfassung sagt allerdings, dass Anleihen, im allgemeinen Sinne aufgefasst, der Volksabstimmung unterliegen. Darunter sind Anleihen verstanden, die der Staat auf eigene Rechnung, zur Deckung seiner eigenen Ausgaben aufnimmt, also reine Staatsanleihen. Wenn aber die Hypothekarkasse ermächtigt wird, auf ihre Rechnung Anleihen aufzunehmen, so handelt es sich nicht um Staatsanleihen. Allerdings haftet der Staat für diese Anleihen, aber nur subsidiär. In erster Linie haftet die Anstalt selber mit ihrem eigenen Vermögen. Dasselbe ist bekanntlich so gross und auf Grundpfand, für welches die Gemeinden haften, so sicher angelegt, dass die staatliche Haftpflicht eigentlich nur eine Formsache ist. Mit Rücksicht darauf darf wohl gesagt werden, dass die Verfassung uns

nicht hindert, eine derartige Autorisation auszusprechen, abgesehen davon, dass die Hypothekarkasse gegenwärtig schon das Recht hat, Anleihen, allerdings nicht lang terminierte, aufzunehmen. Alle Einlagen, die, sei es auf Sparhefte, sei es auf Kassascheine, bei der Hypothekarkasse gemacht werden, sind nichts anderes als Anleihen. So viele Einlagen stattfinden, so viele Anleiheverträge werden zwischen den einzelnen Einlegern und der Anstalt abgeschlossen. Wir nehmen Jahr für Jahr tausende solcher Anleihen auf, die viel gefährlicher sind als die Anleihen, die wir hier im Auge haben. Die erstern sind kurz terminiert, können von heute auf morgen zurückgezogen werden und die Kasse unter Umständen in die grösste Verlegenheit bringen. Bei den andern Anleihen aber weiss man, wenn sie fällig sind und die Schuldnerin kann sich entsprechend einrichten, um die Rückzahlung ohne Schwierigkeiten zu vollziehen.

Neben diesem Hauptpunkt enthält das Gesetz von 1875 noch einige andere Punkte, die ebenfalls der Revision bedürftig sind. Es liesse sich wohl eine Vereinfachung des gegenwärtig komplizierten Verfahrens finden, das eingeschlagen werden muss, wenn man von der Hypothekarkasse Geld haben will. Ferner sollte das letzthin angenommene Gesetz über die Mitverpfändung der Pertinenzen ebenfalls mit dem Hypothekengesetz in Einklang gebracht und im Gesetz gesagt werden, ob die Hypothekarkasse bei ihren Darlehen auch diese Sicherheit berücksichtigen darf oder nicht.

Das ist in kurzen Zügen die Begründung der Motion. Ich möchte Sie ersuchen, dieselbe erheblich zu erklären und den Regierungsrat zum Bericht und Antrag einzuladen. Wenn dieser Bericht dann vorliegt, werden wir Gelegenheit haben, auf die materielle Seite der Frage einzutreten und zu untersuchen, ob es möglich sei, in dem angedeuteten Sinne der Hypothekarkasse etwas mehr Geldmittel zu verschaffen und damit ihre Existenz zu verbessern.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat nimmt die Motion der Herren Schär und Mitunterzeichner an. In der Sache selber will ich mich heute nicht aussprechen. Die Motion ist mir erst in den letzten Tagen bekannt geworden und es war mir daher nicht möglich, die Frage näher zu prüfen. Dagegen erkläre ich, dass sie mit aller Beförderung geprüft und dem Grossen Rat in einer der nächsten Sessionen darüber Bericht und Antrag gestellt werden soll.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Eingelangt ist folgende

Motion :

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, sowie Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht im Interesse der Volkswohlfahrt die allzuvielen Festivitäten und Veranstaltungen, welche vorzugs-

weise materiellen Gewinn bezwecken, auf ein vernünftiges Mass reduziert werden können.

Neuenschwander,
Lenz, Mosimann, Hostettler, König, Lohner, Morgenthaler (Burgdorf), Hadorn (Latterbach), v. Wattenwyl, Bürki, Will, Beutler, Spychiger, Aebersold, Müller (Gustav), Roth, Ingold, Schär, Könitzer, Stauffer (Biel), Jordi, Wyss, Demme, Scherz, Bigler (Biglen), Probst (Edmund), Steiger, Wälchli, Dürrenmatt.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Ernennung von Infanteriemajoren.

Bei 131 ausgeteilten und 130 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon alle gültig, somit bei einem absoluten Mehr von 56 Stimmen, werden befördert Herr Hauptmann Paul Küpfer in Nidau zum Major im Auszug (Bat. 21) mit 113 Stimmen, Herr Kreiskommandant Andreas Frutiger in Brienzwiler zum Major im Landsturm mit 111 Stimmen.

Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der Feuerbestattung wurde zuerst vom Gemeinderat der Stadt Bern im Jahre 1898 angeregt, der dazu durch eine Eingabe des bernischen Vereins für Feuerbestattung veranlasst worden war. Der Gemeinderat von Bern verlangte vom Regierungsrat, dass er die Frage untersuche, ob nicht das Dekret über das Begräbniswesen von 1876 im Sinne der Einführung der fakultativen Feuerbestattung revidiert werden solle. Später entstand in der Stadt Biel ebenfalls ein Feuerbestattungsverein, welcher die Anregung des Gemeinderates von Bern unterstützte.

Es handelt sich nicht um die Einführung der obligatorischen, sondern bloss der fakultativen Feuerbestattung. Es bleibt dem Einzelnen freigestellt, zu veranlassen, dass er nach seinem Tode durch Feuer bestattet oder in bisher üblicher Weise beerdigt werde. Auch den Gemeinden steht es frei, die fakultative Feuerbestattung einzuführen oder nicht. Den Gemeinden wird bloss die Möglichkeit gegeben, sie einzuführen, wenn das Bedürfnis hierfür vorhanden ist. Die Feuerbestattung besteht in den meisten grössern Staaten Europas und Amerikas. In Italien, Frankreich und Deutschland bestehen in allen grössern Städten Krematorien. In der Schweiz haben wir solche in Zürich, Basel, St. Gallen und Genf. Die Asche, die nach dem Verbrennungsprozess übrig bleibt, wird in einer Urne aufbewahrt. Die Urnen werden entweder in eine Nische des sogenannten Kolumbariums, oder auf ein Grab ge-

stellt, oder auch in die Erde versenkt, so dass im letztern Falle sogar auch von einer Beerdigung gesprochen werden kann. Nach meinem Dafürhalten können vom religiösen Standpunkt aus gegen diese Bestattungsart keine Einwendungen erhoben werden. Dieselbe kann ebenso pietätvoll gestaltet werden wie die gewöhnliche Beerdigung. Der Ort, wo die Reste sich befinden, kann auch mit Blumen geschmückt und von den Verwandten aufgesucht werden, um des Toten zu gedenken. Sodann kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die Feuerbestattung in gewissen Beziehungen grosse Vorteile bietet. In grössern Städten ist es oft schwer, den nötigen Raum für die Gräber zu finden, oder es muss eine Fläche in Anspruch genommen werden, die nützlicher verwendet werden könnte. In sanitärischer Beziehung will ich nicht gerade behaupten, dass die Friedhöfe grosse Gefahren mit sich bringen, dass der Boden und das Wasser infiziert werden und infolgedessen die Entstehung von Krankheiten zu befürchten sei. Die Friedhöfe sind nicht gefährlich, solange man sie in Ruhe lässt. Wenn aber grosse Umgrabungen vorgenommen werden müssen, dann kann allerdings die Gesundheit der Bewohner der anliegenden Häuser gefährdet werden.

Gegen die Feuerbestattung wird unter anderm auch der Einwand erhoben, dass sie unter Umständen für die gerichtsärztliche Praxis verhängnisvoll sei. Eine Vergiftung könne z. B. nicht mehr nachgewiesen werden. Allein, wenn die Feuerbestattung von gewissen Bedingungen abhängig gemacht wird, wenn verlangt wird, dass der Leichnam vor der Bestattung speziell vom Standpunkte der gerichtlichen Medizin aus gehörig untersucht werde, so ist die Gefahr nicht gross, dass durch dieselbe die Spuren eines Verbrechens verwischt werden können, zumal gewisse Gifte auch in der Asche noch aufzufinden sind. Es kann auch nicht eingewendet werden, dass die Feuerbestattung keine schickliche Bestattung sei und gegen Art. 53 der Bundesverfassung verstosse.

Es ist die Frage aufgetaucht, ob die vorgeschlagene Neuerung mit dem Dekret über das Begräbniswesen von 1876 in Einklang gebracht werden könne. Dieses Dekret spricht allerdings nur vom Begräbniswesen und man könnte daher finden, dass damit die Feuerbestattung ausgeschlossen sei, umsomehr als das Dekret seine gesetzliche Grundlage in dem Kirchengesetz hat, wo ebenfalls nur vom Begräbniswesen die Rede ist. Der Regierungsrat glaubte anfänglich, der Grosse Rat solle zur Beschwichtigung solcher Bedenken von seinem Interpretationsrecht Gebrauch machen und erklären, dass unter Begräbniswesen überhaupt das Bestattungswesen gemeint sei. Die Kommission fand aber, das sei überflüssig, da der damalige Gesetzgeber nicht daran gedacht hat, die Feuerbestattung auszuschliessen und einzig und allein die Beerdigung zuzulassen, sondern einfach den Grundsatz aufstellen wollte, dass das Begräbniswesen Sache der Ortspolizei sei. Der Regierungsrat schloss sich dann dieser Auffassung an. Wir glauben auch, dass von dieser Interpretation Umgang genommen werden kann und dass kein Rekurs zu riskieren ist, wenn wir annehmen, dass es der Wille des Gesetzgebers gewesen sei, in dem Dekret nicht bloss das Begräbniswesen, sondern das Bestattungswesen überhaupt zu ordnen. — Wir beantragen Ihnen, auf das vorliegende Dekret einzutreten.

Maurer, Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Nach dem Referate des Herrn Polizeidirektors kann ich mich kurz fassen. Ich möchte mich besonders über die Stellungnahme der Kommission zu der seinerzeit eingebrachten Interpretationsvorlage des Regierungsrates aussprechen. In einer frühern Kommissionsberatung war die Frage aufgeworfen worden, ob dem Feuerbestattungsdekret nicht die konstitutionelle Grundlage fehle. Das Geschäft ging darauf zu näherer Prüfung dieser Frage an den Regierungsrat zurück. Derselbe unterbreitete uns hierauf einen Entwurf betreffend die authentische Interpretation des Kirchengesetzes von 1874. Die Kommission kam aber nach Prüfung der Frage zu der Ansicht, dass eine solche Interpretation des Kirchengesetzes nicht notwendig sei. § 3 des Kirchengesetzes bestimmt, dass das Begräbniswesen Ortspolizeisache ist und verbindet damit in § 4 den kategorischen Imperativ an den Grossen Rat, dass er über das Begräbniswesen die nötigen Dekrete zu erlassen hat. Zudem gelangt man beim Nachlesen der Verhandlungen des Grossen Rates über das Kirchengesetz zu der Ueberzeugung, dass dasselbe nur die religiöse Seite der Beerdigung ordnen wollte und alles übrige, namentlich die Polizeivorschriften über die Bestattung, dem Dekret überliess. Uebrigens enthält das Dekret über das Begräbniswesen, das in Ausführung des Kirchengesetzes erlassen wurde, selbst den Ausdruck «Bestattung», indem in § 11 gesagt ist: «Ausnahmsweise, wenn die Verwandten des Verstorbenen oder die Gemeindebehörde des Wohnortes den Leichnam zur Bestattung übernehmen wollen, darf eine Verabfolgung desselben ausser dem Begräbnisbezirk stattfinden, insofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.» Die Kommission ist mit Ausnahme eines Mitgliedes einstimmig der Ansicht, dass eine authentische Interpretation des Kirchengesetzes durchaus nicht notwendig und der Grosse Rat kompetent sei, die neue Bestattungsart ohne weiteres einzuführen.

Der Herr Polizeidirektor hat Ihnen in ziemlich ausführlicher Weise den neuen Dekretsentwurf skizziert. Ich beschränke mich daher darauf, Ihnen mitzuteilen, dass auch da die Kommission mit Ausnahme eines Mitgliedes einstimmig Eintreten auf die Vorlage empfiehlt. Sie hält es für durchaus dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit entsprechend, auch in dieser Richtung Freiheit walten zu lassen und denjenigen, die sich durch Feuer bestatten lassen wollen, es zu gestatten. Wenn dies nicht geschehen würde, so würde umgekehrt vielmehr der Glaubens- und Gewissensfreiheit Zwang angetan.

Nur noch eine kurze Bemerkung. Auf der gedruckten ausgeteilten Vorlage trägt der Entwurf des Regierungsrates das Datum vom 9. Mai 1903. Die Kommission hat diesen Entwurf des Regierungsrates umgearbeitet und ich habe geglaubt, der Regierungsrat würde daraufhin das Geschäft noch einmal in Beratung ziehen und sich vielleicht dem abgeänderten Entwurfe der Kommission anschliessen.

M. Chappuis, rapporteur de la minorité de la commission. Je reprendrai devant vous la proposition que j'ai faite au sein de la commission, de ne pas entrer en matière sur le décret qui vous est présenté. Si nous examinons la nécessité d'introduire dans notre

législation une pareille innovation, nous croyons que les arguments que l'on a fait valoir en faveur de la crémation ne sont pas concluants, et cette nécessité n'étant pas prouvée, j'estime que l'on doit repousser le décret. Nous devons l'examiner non seulement à ce point de vue là, mais aussi au point de vue de la constitutionnalité qui me semble fort contestable; et, c'est principalement pour ce motif que je me suis permis de faire une proposition contraire à celle de la majorité de la commission.

Je ne crois pas que les arguments apportés en faveur de la crémation puissent nous déterminer à admettre aujourd'hui des idées qui seraient contraires à un usage quinze, vingt fois séculaire, qui remonte même à la source de l'humanité. En effet, par sa nature même, le corps est-il destiné oui ou non à être brûlé? Interrogeons à cet égard les chimistes. Ils nous répondront que les différentes parties du corps sont surtout composées d'eau; une minime partie du corps seulement est composée de substances organiques, de sels minéraux propres à être détruits par le feu. Le sang contient à peu près le 90 % d'eau, tandis que les chairs, les os, en sont formés des $\frac{3}{4}$, des $\frac{2}{3}$; si bien que le rapport entre l'eau et les autres substances du corps est de $\frac{2}{3}$ d'eau contre $\frac{1}{3}$ d'autres substances. La nature indique ainsi que l'eau, étant le contraire du feu, les corps ne doivent pas être soumis à la combustion, mais doivent être inhumés. La pratique de l'inhumation des corps remonte à l'origine même de l'humanité — elle est la seule rationnelle, la seule véritablement conforme au vœu de la nature.

Ce n'est que dans la suite des temps que certains peuples ont introduit la crémation. Cet usage n'a pas tardé à disparaître dans les pays civilisés. Nous voyons qu'il disparaît au fur et à mesure que le christianisme étend ses progrès. Ainsi, si la nature, la science nous indiquent que le corps ne doit pas être brûlé, nous devons nous incliner devant cette constatation. Je sais que les partisans de la crémation ne nous apportent plus les arguments primitifs qu'on faisait valoir jadis en faveur de cette innovation. Ils ne prétendent plus que les cimetières enlèvent à l'agriculture un nombre considérable d'hectares de terrain, puisqu'il est prouvé que la portion des terrains cultivables employée par les cimetières est pour ainsi dire une fraction négligeable. On ne soutient plus que les cimetières par eux-mêmes sont des institutions anti-sanitaires, du moins on ne le dit que des cimetières qui ne sont pas établis conformément aux règles hygiéniques. On sait que, de nos jours, il n'est pas permis d'établir un cimetière au milieu d'une grande ville, on est obligé de le placer à une certaine distance. Les chimistes, les savants, établissent que la terre, par elle-même, est le grand dépurateur par excellence et qu'elle finit par détruire au bout d'un certain temps tous les microbes, tous les germes de maladies infectieuses déposés avec les cadavres dans son sein.

Le bureau, en me désignant membre de la commission chargée de rapporter sur ce décret, a certainement voulu permettre à la minorité catholique de faire entendre sa voix, en cette matière qui touche en plus d'un point les intérêts religieux. Dans la brochure que vous avez reçue, et qui contient le rapport présenté au Conseil communal de Berne, sur ce même sujet, (introduction de la crémation dans la ville de Berne), il est dit qu'au point de vue re-

ligieux la crémation n'offre aucun inconvénient; je me permets de dire que cette assertion n'est pas exacte. Dès l'introduction du christianisme en Europe, au IV et au V^e siècle, on constate que la crémation a toujours été un mode exceptionnel de faire disparaître les cadavres. Les empereurs allemands, les rois français l'ont complètement interdite et ce n'est que dans les temps modernes, lors de la révolution française, que l'idée a été émise de revenir au mode de crémation en usage chez les Grecs et les Romains. Mais, si la Révolution, qui aimait à faire table rase de toutes les anciennes traditions, n'a pas réussi à restaurer en France cette pratique du paganisme, c'est que les mœurs, alors même qu'elle venaient d'être bouleversées, étaient encore contraires à cette innovation. Il nous faut venir jusqu'en 1869 pour constater que, dans un congrès tenu à Naples par les différentes sociétés franc-maçonnes de l'Europe, la décision fut prise de faire des efforts pour l'introduction, dans tout l'univers, du mode de la crémation, et dans quel but? Ce n'était pas dans un but sanitaire avant tout, ce n'était pas dans un but de liberté, mais pour faire œuvre de propagande antichrétienne, pour combattre, par ce moyen, la croyance à la vie future. On s'est dit qu'une fois le mode de brûler les corps introduit partout, on pourrait mieux faire pénétrer dans les esprits l'idée qu'après la mort il n'y a plus rien. Ainsi, vous le voyez, la crémation a été proposée avant tout dans un but de propagande anti-religieuse.

Dès cette époque nous voyons les loges franc-maçonnes fonder presque partout des sociétés crémationnistes, principalement en Italie où la franc-maçonnerie revêt un caractère anti-religieux. La crémation s'est propagée ainsi également dans d'autres pays, en France, en Angleterre, etc.

En présence de cette agression, il est évident que les Eglises chrétiennes devaient se mettre sur la défensive, et nous voyons, déjà en 1885, le Conseil supérieur de l'Eglise protestante de Prusse défendre aux pasteurs de participer aux enterrements des personnes qui devaient être incinérées. L'année suivante la même décision était prise par l'Eglise catholique. Ainsi les deux Eglises, les plus grandes par leur nombre d'adhérents dans l'Europe occidentale, ont jugé que puisque les loges maçonniques voulaient faire de la crémation une œuvre de propagande anti-religieuse, elles devaient prendre position contre cette innovation. On me dira, et l'objection m'a été faite au sein de la commission, que beaucoup de membres de ces sociétés créées en vue de favoriser la crémation, ne partagent pas ces sentiments anti-religieux; et que, s'ils sont entrés dans ces sociétés, dans l'intention de faire incinérer leurs corps après leur mort, ils ont été guidés par d'autres motifs, motifs hygiéniques ou affaire de goûts personnels. Je ne fais aucune difficulté de reconnaître, Messieurs, que tous les adhérents des sociétés de crémation ne sont pas des francs-maçons et ne sont pas des athées. Je ne veux pas les condamner tous comme tels et méconnaître que plusieurs professent des sentiments religieux. Mais, au point de vue général, on peut dire précisément que ces sociétés ont été créées sous l'instigation des loges franc-maçonnes qui voulaient donner à la crémation le sens que j'ai indiqué.

Mais nous ne sommes pas ici pour discuter des questions théologiques. Nous sommes plutôt appelés à traiter la question crémationniste au point de vue

constitutionnel et légal. Je n'ai pas pu accepter les théories de la majorité de la commission d'après lesquelles le décret aurait pour base légale la loi sur les cultes du 18 janvier 1874, qui, dans son article troisième stipule que les inhumations rentrent dans les attributions de la police locale. Pareille interprétation ne peut être donnée à cet article et on ne peut lui faire dire qu'il permet d'autoriser la crémation. Je trouve l'explication de ma manière de voir dans le rapport qu'a fait, au nom du Gouvernement, la Direction de la police sur l'interprétation authentique de cet article. Au sein de la Commission on avait attiré l'attention de M. le Directeur de la police, sur la difficulté de faire reposer ce décret sur une base légale. Le directeur de la police a reconnu que le législateur de 1874, en parlant de l'inhumation, entendait le mode d'enterrer usité dans notre pays depuis mille ans; que par conséquent, pour faire entrer dans cet article une nouvelle idée, celle de la crémation, il avait reconnu la nécessité d'expliquer par une interprétation authentique l'article 3 de la loi de 1874. Ce projet de décret stipule que l'expression d'«inhumation» doit être interprétée en ce sens qu'elle comporte également l'idée de la crémation.

Messieurs, c'est jouer sur les mots que de prétendre que la crémation rentre dans l'inhumation proprement dite prévue par la loi, sous prétexte que dans le texte allemand le mot crémation est traduit sous le nom de «Feuerbestattung». La crémation doit être considérée par elle-même comme le mode de faire disparaître les cadavres avant de les enterrer et aucune disposition légale ne permet de faire disparaître un cadavre, de le réduire en une poignée de cendres avant de l'enterrer.

Si la loi ne permet pas la destruction du cadavre par la crémation ou par un autre moyen, il faut une autorisation et cette autorisation ne peut pas être donnée au moyen d'un décret qui irait à l'encontre des dispositions de la loi de 1874, il faut une disposition légale.

Une autre objection qui s'élève contre la crémation et qu'il est difficile de réfuter, c'est que cette dernière, au point de vue de la médecine légale constitue un grand danger. Je sais bien qu'on prendra toute espèce de précautions pour faire les recherches nécessaires en cas de mort douteuse. Vous n'ignorez pas ce qui se pratique dans le canton de Berne et ailleurs, pour découvrir un crime recherché par les tribunaux; on est obligé parfois d'exhumer le corps de la victime après des mois, quelquefois après des années pour savoir si elle n'a pas été empoisonnée. Or, je vous le demande, lorsque le cadavre est brûlé, que voulez-vous rechercher? Les chimistes disent bien que si un individu a été empoisonné par un poison minéral il est possible d'en retrouver des traces dans les cendres; mais, si l'empoisonnement provient de substances végétales, on n'en trouve plus aucune trace dans les restes du corps brûlé. Cette considération a été pour beaucoup, si je ne me trompe, dans le fait que le législateur n'a pas encore jusqu'à l'heure actuelle autorisé la crémation dans le royaume de Prusse et dans différents états de l'Allemagne.

Une dernière considération nous engage à désirer une loi, de préférence à un décret, pour régler cette matière. Si aujourd'hui vous prenez le droit d'autoriser les communes à introduire la crémation à titre facultatif, demain, un autre Grand Conseil, dont la

majorité serait autrement composée que celle d'aujourd'hui, viendra peut-être proposer de substituer contrairement au vœu du peuple la crémation obligatoire à la crémation facultative. Vous savez avec quelle facilité on peut changer les décrets.

Mes craintes ont quelque raison d'être, car les initiateurs du mouvement crémationniste tâchent d'implanter la crémation, non seulement à titre facultatif, mais voudraient l'introduire à titre obligatoire. En tout cas, le rapport présenté au Conseil communal de Berne fait déjà entrevoir que la crémation devrait être introduite comme mode normal d'inhumation.

Je trouve que nous devons exiger des garanties légales pour que jamais le Grand Conseil ne puisse rendre la crémation obligatoire.

C'est pourquoi je vous prie de repousser l'entrée en matière sur ce décret et de renvoyer à une loi le mode de procéder à la crémation si l'on juge opportun d'autoriser cette innovation dans le canton de Berne.

Scheidegger. Herr Chappuis hat gegen die Feuerbestattung verschiedene grundsätzliche Bedenken ins Feld geführt. Er bestreitet zunächst die Notwendigkeit derselben. Da möchte ich ihn aber auf zwei Punkte aufmerksam machen. Zunächst muss gesagt werden, dass die Feuerbestattung wesentlich billiger zu stehen kommt als die Beerdigung. In Paris belaufen sich die Selbstkosten für eine Kremation nur auf 3 Fr., da die Zahl der Fälle eine so grosse ist, dass man den Verbrennungsofen nicht erkalten zu lassen braucht. In Zürich stellt sich die Verbrennung billiger als die unentgeltliche Beerdigung. In Basel kommt sie auf zirka 20 Fr. zu stehen, weil immer noch Amortisationen auf dem Krematorium vorgenommen werden müssen. Für die Angehörigen ist zweifelsohne die Anschaffung einer Urne wesentlich billiger als die Erstellung eines noch so bescheidenen Grabsteines. Die Stadt Bern könnte die Kremation gratis besorgen und würde sich dabei wesentlich besser stellen als bei der unentgeltlichen Beerdigung. Der Grund und Boden unserer Friedhöfe kostet uns 280,000 Fr., das macht zu 4 % berechnet eine jährliche Ausgabe von 11,200 Fr. Ein Krematorium wird nur zirka 135,000 Fr. kosten; mithin haben wir da bloss mit einem Zins von 5400 Fr. zu rechnen. Ein fernerer Punkt ist der sanitärische. Langjährige Beobachtungen in Paris haben ergeben, dass von der Stadt an stromabwärts bedeutend mehr Ansteckungs- oder Uebertragungskrankheiten vorkommen als stromaufwärts. Man hat tuberkulöse Lungen begraben und es hat sich herausgestellt, dass sich in denselben nachdem sie 2 1/2 Jahre später wieder ausgegraben wurden, noch massenhaft Tuberkelbazillen vorfanden. Ähnliche Versuche wurden mit Cholera- und Typhusbazillen angestellt. Die Bestattung von vielen Leichen auf einem verhältnismässig kleinen Platz ist in hygienischer Beziehung unzweifelhaft nicht von Vorteil. Die Erde wird übersättigt. Nach oben wird sie dicht; die Gase müssen daher nach unten dringen und teilen sich dem Wasser mit. Im Lehm Boden geht die Verwesung ganz langsam vor sich. In St. Gallen waren Leichen z. B. noch nach 30 Jahren wieder zu erkennen. Die Verbrennung ist daher in sanitärischer Beziehung der Beerdigung unbedingt vorzuziehen.

Herr Chappuis hat im weitem gesagt, der menschliche Körper sei nicht zum Verbrennen geschaffen. Tat-

sache ist, dass man den Körper nach dem Tode nicht sein lassen kann, sondern dass er auf irgend eine Art auf die Seite geschafft werden muss, sei es dass man ihn verbrenne oder beerdige. Nun ist man einmal gewöhnt, die Leichname zu beerdigen und es ist deshalb ganz natürlich, dass man sich zu der Sitte der Beerdigung hingezogen fühlt. Allein es kann auch eine andere Bestattungsart zur Gewohnheit werden und dann wird man sich davon ebensowenig leicht trennen können wie heute von der Beerdigung. Es handelt sich da also einfach um eine Gewohnheitssache. Das kann aber für uns nicht massgebend sein.

Herr Chappuis macht ferner religiöse Bedenken geltend. Es ist eigentümlich, dass es anständiger sein soll, wenn ein Körper durch feuchte statt durch heisse Luft zerstört wird. Die Hauptsache ist doch, wenn der Zerstörungsprozess möglichst rasch und gefahrlos vor sich geht. Man könnte Herrn Chappuis schliesslich noch begreifen, wenn er das Verbrennen mit seiner Religion nicht vereinbaren kann, sofern ein Zwang ausgesprochen würde. Allein es soll ja jedermann freistehen, sich verbrennen zu lassen oder nicht. Wir können ebensogut behaupten, diejenigen die sich der Verbrennung widersetzen, seien gegen uns aufdringlich. Es handelt sich da um die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Warum will man andern verbieten, was man für sich selber nicht begehrt? Lasse man doch jedermann die Freiheit! Wir lassen euch auch die Freiheit, zu machen, wie ihr wollt.

Auch verfassungsrechtliche Einwendungen werden gegen das vorliegende Dekret erhoben. Allein dieselben sind ebenfalls nicht stichhaltig. Die Bundesverfassung verlangt für jedermann lediglich eine schickliche Beerdigung. Nun wird wohl niemand behaupten wollen, die Verbrennung sei eine unschickliche Beerdigung. Auch medizinische Bedenken können nicht Stand halten. In Preussen wurde konstatiert, dass auf 600,000 Beerdigungen eine einzige Ausgrabung stattfinden musste. In England kommt eine Ausgrabung auf 1,000,000 Beerdigungen und in Wien auf 760,000. Zudem konnte bei der grössten Zahl dieser Ausgrabungen nichts herausgefunden werden. Das vorliegende Dekret verlangt aber, dass jeder Leichnam vor der Verbrennung amtlich untersucht werden muss. Darin liegt eine bessere Gewähr für die Entdeckung allfälliger Verbrechen als in der Ausgrabung. Herr Chappuis fürchtet auch, dass wenn heute die Leichenverbrennung fakultativ eingeführt werde, sie in kurzer Zeit vielleicht obligatorisch erklärt würde. Wenn derartige Wandlungen in den allgemeinen Anschauungen stattfinden sollten, so würde sie Herr Chappuis nicht aufhalten können, auch wenn heute die Feuerbestattung nicht eingeführt würde. Allein dieselben sind nicht wahrscheinlich.

Es ist heute ein Schauerhelgen ausgeteilt worden, um uns die Scheusslichkeit der Leichenverbrennung vor Augen zu führen. Wenn man diesem Helgen Rechnung tragen wollte, so könnte man ihm das Bild eines Körpers entgegenstellen, der zwei, drei Jahre unter dem Boden lag und dann wieder ausgegraben wurde. Wir würden dann sehen, welches Bild schauriger aussieht. Jedenfalls kann man nicht mit solchen Helgen gegen eine zeitgemässe Bestattungsart auftreten. — Ich empfehle Ihnen Eintreten auf den Entwurf.

Herr Vizepräsident Lohner übernimmt den Vorsitz.

Dürrenmatt. Bei der vorliegenden Frage ist hauptsächlich zweierlei zu unterscheiden, die kulturelle und die konstitutionelle Seite. Herr Scheidegger und der Herr Berichterstatter der Regierung betrachten die Leichenverbrennung als einen Fortschritt, als etwas Zeitgemässes. Ich muss gestehen, dass ich in der Feuerbestattung keinen Fortschritt und darum auch nichts Zeitgemässes erblicke, sondern einen mehr als tausendjährigen Rückschritt in das Heidentum. Man hat die Abschaffung der Leichenverbrennung als einen Fortschritt des Christentums betrachtet. Der grosse Heidenapostel Bonifacius, der Deutschland und einen grossen Teil von Europa christianisierte, machte es sich zu einer Hauptaufgabe, die Leichenverbrennung zu bekämpfen, und der Kaiser Karl der Grosse, dem Herr Joliat sicher nicht das Verdienst absprechen wird, für die Kultur in Europa, für das Schulwesen, die Volkswirtschaft und die christliche Sitte Grosses geleistet zu haben, verbot die Leichenverbrennung bei Todesstrafe. Wenn daher heute der Grosse Rat des Kantons Bern hinter Kaiser Karl den Grossen und Bonifacius zurückkriechen will, so erblicke ich darin keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt. Ich will bei der Betrachtung der kulturellen Seite der Frage das Hauptgewicht nicht auf das religiöse Moment legen, obschon es durchaus berechtigt und wohl zu verantworten ist, wenn das im Grosse Rat des Kantons Bern auch hervorgehoben wird. Ich möchte bloss darauf aufmerksam machen, dass die Leichenverbrennung sowohl von der reformierten wie von der katholischen Kirchenlehre verurteilt wird. Dies liegt auch sehr nahe. Ich muss doch an die Bestattung unseres Herrn und Erlösers erinnern. Ich nehme an, die grosse Pietät in der ganzen Christenheit für die Beerdigung rührt daher, dass Joseph von Arimathia gekommen ist und den Leichnam des Herrn Jesus Christus verlangt und in sein eigenes Grab gelegt hat. Darum gilt die Beerdigung als die wesentlich christliche Bestattungsart gegenüber der Verbrennung der alten heidnischen Völker.

Auch ein anderer Vorwurf ist nicht beseitigt worden, wenn er auch von den Herren Joliat und Scheidegger schon berührt worden ist. Das betrifft die gerichtsärztliche Seite der Frage. Man hat erst in den letzten Tagen gelesen, dass im Kanton Zürich eine 19jährige Tochter, nachdem sie schon längere Zeit im Grabe gelegen war, wegen Vergiftungsverdachts wieder ausgegraben werden musste. Die Zahlen, die Herr Scheidegger angeführt hat, sind schwer zu kontrollieren. Ich weiss nicht, ob an den angeführten Orten eine Ausgrabung nur auf 760,000 oder 1,000,000 oder 500,000 Beerdigungen vorkommt, glaube aber, dass dieses Verhältnis wenigstens für die Schweiz nicht zutrifft, sondern weit überschritten wird. Aus meiner eigenen Erfahrung sind mir zahlreiche Fälle gegenwärtig, in denen solche Ausgrabungen notwendig wurden. Wenn auch die amtliche Untersuchung vorher stattfindet, so mag sie wohl verhüten, dass Scheintote begraben werden, aber sie wird nicht zur Feststellung der Todesursachen führen, weil der Leichnam nicht auf den betreffenden Verdacht hin untersucht wird. Wenn der Leichnam aber einmal verbrannt ist, dann hört die Nachforschung über die Todesursache auf. Erst kürzlich hat ein fremder Arzt, dem seine Frau verleidet war, sich ihrer auf raffinierte Weise erledigt und gerade die Kremation als Mittel gewählt, um die Spuren des Verbrechens zu ver-

wischen. Er begab sich in eine Stadt des Südens, wo er den Leichnam verbrennen liess, damit nachher jede Nachforschung unmöglich sei. Der betreffende Fall erregte letzten Herbst in der Presse grosses Aufsehen.

Und nun die konstitutionelle Seite. Das Dekret über des Begräbniswesen von 1876 sagt in seiner Einleitung: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern u. s. w. beschliesst.» Da wird also ein gesetzlicher Paragraph angeführt, auf Grund dessen das Dekret erlassen wurde. Es soll ja überhaupt bei jedem Dekret gesagt sein, in Ausführung welcher Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen es erlassen wird. Der vorliegende Dekretsentwurf hütet sich, eine Gesetzesbestimmung anzuführen, auf der er basiert. Statt der gesetzlichen Grundlage führt er nur eine Absicht an: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, in der Absicht, durch Ergänzung des Dekrets vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen die Einführung der fakultativen Feuerbestattung zu ordnen etc.» Das ist doch wirklich keine Art zu legiferieren, dass an die Stelle der gesetzlichen Grundlage eine blosser Opportunitätsabsicht gesetzt wird. Es ist bereits auseinandergesetzt worden, dass das Kirchengesetz, das mit enormer Mehrheit vom Berner Volk angenommen wurde und in seinen Augen sehr viel gilt, nur vom Begräbniswesen und nicht von der Feuerbestattung redet. Als das Gesetz beraten und erlassen wurde, war nur von Beerdigung und Begräbnis die Rede. Man soll nicht etwa sagen, dass dazumal die Feuerbestattung unbekannt gewesen sei. Die ersten — Brennöfen hätte ich bald gesagt — Verbrennungsöfen in Deutschland und Italien waren damals schon bekannt und der berühmte Berner Dramatiker hat seine dithyrambische Hymne auf die Feuerbestattung bereits vor dem Erlass des Kirchengesetzes geschrieben. Wenn der Grosse Rat von 1873 und 1874 die Leichenverbrennung hätte zulassen wollen, so würde er es im Text des Kirchengesetzes sicher auch angedeutet und nicht bloss vom Begräbniswesen gesprochen haben. Nun ist aber eine Leichenverbrennung so wenig ein Begräbnis und eine Beerdigung, als es ein Begräbnis ist, wenn man eine Leiche ins Wasser wirft; — man könnte sie ja auch so bestatten. Das Kirchengesetz drückt sich in dieser Beziehung sehr bestimmt aus. Dies gilt auch von der Bundesverfassung. Man hat in bezug auf die sogenannte schickliche Beerdigung im Schweizerland eine sehr feine Empfindung. Man reklamiert bald in der Presse und in den Behörden, wenn der Grundsatz der schicklichen Beerdigung irgendwo verletzt wird, und weist auf den Art. 53 der Bundesverfassung hin. Gewiss ganz mit Recht; aber man soll sich an Art. 53 der Bundesverfassung auch da halten, wo er einem nicht bequem ist und einen selber geniert. Dieser Artikel sagt: «Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.» Nun soll ein Loch in diese Vorschrift gemacht werden und vom Grossen Rat wird verlangt, dass nicht jeder schicklich beerdigt werden kann, sondern dass der, den es vornehmer dünkt, sich verbrennen lassen könne. Man soll mir nicht einwenden, dass das ja bereits in Basel und Zürich praktiziert werde. Wenn man es an einem andern Orte mit der Bundesverfassung nicht genau nimmt, so ist das kein

Grund, dass der Grosse Rat des Kantons Bern es auch so mache.

Nun bin ich so billig, dass ich dem Verlangen, die Möglichkeit der Feuerbestattung einzuführen, entgegenkommen möchte; aber man soll auf gesetzlichem Wege vorgehen und eine Revision des Kirchengesetzes vornehmen, statt alles Mögliche auf dem Dekretswege zu ordnen, was in gesetzlicher Weise anders geordnet ist. Wenn man auf dem Dekretswege vorgeht, setzt man sich dem Verdacht aus, man suche die Gesetzesrevision zu umgehen, weil man befürchtet, das Volk möchte die Gesetzesrevision nicht gutheissen. Wir sollen so gute Demokraten sein, dass wir es wagen dürfen, dem Volke eine Gesetzesrevision vorzulegen, statt immer nur auf dem Interpretationswege vorzugehen. Hier will man das freilich vermeiden, führt aber die gewaltsame Aufhebung eines Gesetzesartikels sogar ohne Interpretation ein. Wir wollen doch einmal aufrichtig dem Volke die Frage der Feuerbestattung vorlegen, wenn die Sache wirklich so dringend ist. Wenn dann das christliche Berner Volk seine Einwilligung dazu gibt, dann bin ich auch damit einverstanden. Aber die Angelegenheit pressiert doch nicht so sehr, da wir vorderhand bereits in Basel und Zürich solche Krematorien haben. Die Herren vom Leichenverbrennungsverein sollen Geduld haben, bis die Frage im Kanton Bern gesetzlich geordnet ist, und wenn sie vorher sterben, sich nach dem Grundsatz der alten Schweizer bestatten lassen, welcher lautet: Die Herren sollen bei den Bauern liegen.

Herr Präsident v. Wursterberger übernimmt wieder den Vorsitz.

Moor. Herr Grossrat Scheidegger hat vorhin von einem Schauerhelgen gesprochen, der hier verteilt worden sei und hat diesem Helgen das Bild eines Leichnams gegenübergestellt, der zwei Jahre im Boden gelegen ist. Nun schauen wir uns doch diesen Helgen und den darunter stehenden Text etwas näher an! Es heisst da: «Sobald die Hitze zu wirken beginnt, fängt die Leiche an sich zu bewegen, wie jemand, der entsetzliche Schmerzen leidet; die Arme krümmen sich gewaltsam unter der Wirkung der Flammen; die Beine ziehen sich in schrecklicher Verunstaltung zusammen und das Gesicht zeigt sich in furchtbarer Verzerrung; dann ein Knall, eine Explosion der unter der Aktion des Feuers freigewordenen Gase und schliesslich ein unausstehlich durchdringender Geruch, welcher den Aufenthalt in der Nähe der Verbrennungsstätte unmöglich macht.» Diese ganze Schilderung ist eine unwahre. Bei der heutigen Technik werden Leichnam und Sarg durch die ausserordentlich starke Hitzentwicklung in kürzester Frist zerstört; vom Fleisch sieht man nichts; von Bewegungen, Krümmungen, Verzerrungen keine Spur. Jeder, der einmal eine Kremation gesehen hat, muss zugeben, dass die vorgelesene Schilderung im Stile eines Sensations-Schauer-Kolportage-Romans geschrieben ist. Die Beschreibung, die hier in der Absicht gegeben ist, damit das ästhetische Gefühl gegen die Kremation sich auflehne, würde allerdings auf die langsame Verbrennung passen. Da werden alle Gase zur Entwicklung gebracht und da mögen die Schauererscheinungen, die hier geschildert sind, eintreten. Ich glaube, die Herren, die diesen Helgen haben verteilen lassen, haben mehr die Art der Kremation im Auge, welche die heilige römische

Kirche hat ausführen lassen und zwar nicht an toten, sondern an lebenden Menschen. Die heilige Inquisition eines Torquemada hat in dieser Weise Leichen bestatten lassen. Damals mochten wohl solche Schauererscheinungen zutage treten, wie sie hier geschildert werden, aber heutzutage ist die Technik eine andere. Wenn Herr Dürrenmatt gesagt hat, der Grosse Rat des Kantons Bern solle nicht hinter den heiligen Bonifazius und den heiligen Carolus magnus zurückkriechen, so sieht er jetzt, dass wir eigentlich nur 200, 300 Jahre zurückkriechen zu der römischen Kirche und ihren heiligen Gebräuchen und Gepflogenheiten, nur mit dem Unterschied, dass wir nur Tote und nicht Lebende verbrennen wollen, und Tote auch nur dann, wenn sie vorher ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Wie schon bemerkt, sind die Freunde der Kremation weit davon entfernt, keinen solchen primitiven Verbrennungsmodus anzuwenden, wie er hier geschildert wird. Die heutige Technik ermöglicht eine ganz rasche Verbrennung ohne Gasentwicklung und Verunstaltungen und Verzerrungen des Toten. Von einem durchdringenden Geruch ist ebenfalls keine Rede. Ich habe selber einmal einer solchen Verbrennung beigewohnt, aber von einem derartigen Geruch absolut nichts gemerkt.

Wenn Sie den ausgeteilten Helgen anschauen, so sehen Sie da einen angebundenen schwarzen Leichnam. Nach dem Gesichtstypus haben wir keinen Europäer vor uns, sondern höchst wahrscheinlich einen Neger, der, wie es in Amerika zu geschehen pflegt, als Opfer der Lynchjustiz verbrannt wird. Meines Wissens bindet man einen Leichnam, der durch Kremation bestattet wird, nicht mit Stricken an; der springt nicht davon wie die Ketzer, die man seinerzeit an Pfähle gebunden hat, oder wie ein Neger, der durch die Lynchjustiz umgebracht wird. Ich halte daher diesen Helgen bis auf weitere Belehrung für eine ganz gewöhnliche krasse Fälschung, die — ich setze natürlich den guten Glauben derjenigen, die das Bild haben verteilen lassen, voraus — dem Grossen Rat in der Frage der Feuerbestattung als demonstratio ad oculos dienen und ihn im Sinne der Verwerfung beeinflussen soll. Das Geschenk kommt uns von Mailand zu. Es stammt aus dem Buch von Giacomo Scurati «*Se sia lecito abbruciare i morti*», das in der Typographie des heiligen Joseph gedruckt wurde. Ich möchte nur wünschen, dass die Typographie des heiligen Joseph ihre menschenfreundlichen Bestrebungen in ihrer nächsten Nähe geltend mache statt sie auf den Grossen Rat des Kantons Bern auszudehnen, und statt junge Mädchen in dem ungesunden Buchdruckereigewerbe zu beschäftigen, kräftige, gesunde Männer anstelle.

Was die Frage der Feuerbestattung selber angeht, so halte ich das einfach für eine Sache der Freiheit. Ich bin in allen Fällen für die Freiheit, in denen die Nebenmenschen nicht geschädigt werden. Ich bin ein Gegner der «Freiheit», die dem Nächsten schadet und die eben keine Freiheit mehr ist, sondern Unterdrückung und Ausbeutung. Hier schadet die Freiheit nicht. Ob einer seinen Leichnam nach dem Tode verbrennen oder beerdigen lasse, das kann doch dem Anhänger der Beerdigung gleichgültig sein. Wir wollen durchaus keinen Zwang ausüben. Wohl aber üben die Gegner der Vorlage einen unzulässigen Zwang aus auf die Freunde der Kremation. Wir wollen euch Anhänger der Beerdigung nicht verbrennen. Lasst euch

doch um Gottes willen begraben, und zwar so schnell wie möglich, wenn ihr es denn absolut so haben wollt (grosse Heiterkeit) — aber lasst auch uns das Recht, uns durch Feuer bestatten zu lassen!

M. Jobin. Notre honorable collègue M. Moor n'a pas besoin de se réjouir que nous nous fassions enterrer le plus tôt possible, parce qu'il est assez probable que nous serions remplacés par d'autres qui ne vaudraient sans doute guère mieux que nous, à son point de vue.

Quant à la gravure, que l'on vient de distribuer, je crois, sans vouloir en prendre la responsabilité, qu'elle se borne à reproduire un tableau qui a dû être exact. Je veux admettre avec le préopinant que les perfectionnements apportés depuis lors ont supprimé certains des inconvénients qui apparaissent sur cette gravure. Cependant, il y a quelque temps, la «*Nouvelle Gazette de Zurich*» ne demandait-elle pas à cor et à cri que lors des incinérations on voulût bien à l'avenir faire jouer de l'orgue ou de l'harmonium afin de couvrir le bourdonnement très pénible pour les amis et les parents pendant la durée de l'incinération.

Cela dit, je dois relever l'accusation portée incidemment contre l'Eglise catholique en ce qui concerne la destruction par le feu des vivants, à l'époque de l'inquisition. Si M. Moor voulait consulter l'histoire objectivement, sans parti pris confessionnel, il saurait ceci, qu'à cette époque là et de tous temps, ce fut l'autorité civile qui statuait les pénalités qu'il fallait appliquer aux hérétiques. Le rôle de l'Eglise se bornait à décider si telle ou telle personne déferée devant les tribunaux était ou pas coupable d'hérésie. Puis, l'autorité ecclésiastique s'effaçait, le coupable tombait sous la main de l'autorité civile qui seule, appliquait la peine. Si à certaines époques on a appliqué la peine du bûcher, comme beaucoup d'autres qui ont été supprimées depuis, on ne doit pas oublier que l'Eglise ne fut pour rien dans son institution et que ce système pénitentiaire alors adopté par l'Etat était conforme à la mentalité de l'époque; il constitue une phase tout simplement du développement normal de la civilisation. Et il est même permis de soutenir que pour l'hérétique qui savait ce à quoi il s'exposait et ce qui l'attendait, il était infiniment moins révoltant de se trouver en conflit avec les pouvoirs ecclésiastiques et civils, même avec la perspective de la torture, qui soit dit entre parenthèses a été supprimée surtout à l'instigation des Jésuites, qu'il ne l'est pour nous autres catholiques d'être aujourd'hui molestés et privés de nos droits comme nous le sommes, à une époque où pourtant, sur tous le tous, on prône si haut la liberté.

Je ne reviendrai pas sur la question de constitutionnalité si clairement exposée par M. le député Chappuis, mais je dois dire qu'à mon avis une disposition de loi ne peut être, de par la constitution, modifiée que par une autre disposition émanant aussi d'une loi. Cependant, permettez moi d'observer que lorsque cette même question que nous débattons ici s'est posée, il y a trente ans, devant le conseil municipal de Paris, composé en grande partie de radicaux, de francs-maçons et de socialistes, et lorsque le F. Cadet eut demandé au conseil municipal de bien vouloir faire mettre à l'étude la question de l'introduction de la crémation à Paris, il reconnut que la législation française, soit un simple décret de Prairial an 12 réglementant les inhumations pour la France,

n'autorisait par l'innovation, et le préfet de Paris fut invité à faire les démarches nécessaires afin que, par une loi, la commune municipale de Paris fût autorisée à incinérer les cadavres. Mais comme les autorités n'allaient pas assez vite en besogne, et que la Chambre ne marchait pas au gré des désirs de la Municipalité, du conseil municipal de Paris, le F. Cadet, agissant avec logique, et impatient comme le sont tous les sectaires, démasqua les batteries de la Loge, et renonçant à l'incinération facultative il proposa d'introduire immédiatement l'incinération obligatoire. Ce serait la solution la plus simple, disait-il, sans compter qu'alors seulement elle offrirait le grand avantage du bon marché, auquel a fait allusion M. Scheidegger; car aussi longtemps que les incinérations seront peu nombreuses, il est incontestable que la crémation demeurera un article de luxe. Les fours crématoires consomment beaucoup de combustible et le prix de revient de l'incinération facultative sera certainement bien plus élevé que ne veut le reconnaître notre honorable collègue. Je conclus quant à moi que le mode le moins coûteux « d'enterrer » les cadavres, puisque vous employez cette expression à propos d'incinération, demeure la sépulture.

Il paraît bien que les partisans de la crémation facultative pour le moment nourrissent l'arrière-pensée d'arriver par la crémation facultative à la crémation obligatoire, puisqu'on avoue déjà que le jour ou le mouvement des idées se sera développé dans le sens favorable à la crémation, chacun sera enchanté de faire brûler son cadavre, qu'il deviendra inutile alors de se soustraire à cette poussée scientifique, esthétique, hygiénique, et que l'obligation s'imposera. C'est donc bien ce que nous prétendons, à savoir que le facultatif actuel dissimule l'obligatoire futur et que cette arme de liberté est destinée à devenir un instrument d'oppression, mais cela ne nous autorise pas nous Grand Conseil, à aller à l'encontre de la constitution et à fouler aux pieds les principes fondamentaux dont dépend toute paix sociale: le respect de la loi. Si nous avons une constitution, c'est pour la respecter, et des règlements, c'est pour les observer. Comme il s'agit de reviser une disposition de la loi, et que cette revision nous ne pouvons la faire que par une disposition légale à soumettre au vote du souverain, le peuple, et non par voie de décret, je suis opposé à l'entrée en matière.

On a voulu encore prétendre, — et je suis surpris vraiment qu'un de nos collègues ait cru pouvoir reprendre cet argument depuis longtemps insoutenable et qui n'est plus présenté que par des ignorants incorrigibles, que les cimetières sont dangereux pour l'hygiène publique.

Ecoutez ce que répond à cela M. le professeur Baginsky dans son ouvrage sur « la crémation au point de vue de l'hygiène »:

« Il n'y a pas un seul fait connu qui établisse « qu'à notre époque un cimetière ait été la source « d'une épidémie. » M. Baginsky est professeur à l'Université de Berlin. Et de son côté M. Brouardel, le grand hygiéniste professeur à l'Université de Paris déclare de son côté « qu'on ne peut rien alléguer de « la sépulture en faveur de la crémation au point de « vue de l'hygiène ». Ayons soin de noter que si tous deux sont partisans de la crémation, ce n'est donc pas par raison d'hygiène.

Mais on ajoute que la crémation est plus esthétique, plus idéale, plus artistique que la sépulture. C'est un

problème assez difficile à résoudre, car il y a bien longtemps que la sagesse des nations a proclamé que des goûts et des couleurs il ne faut pas discuter, que d'aucuns trouvent à la crémation des charmes incomparables, soit, tous les goûts sont dans la nature. Mais qu'ils veuillent bien ne pas nous contester la douceur pénétrante et l'effet consolant de la poésie des cimetières, de ces champs du repos et du sommeil après les fatigues de la vie et avant le jour glorieux de la résurrection. Car, à quoi bon ne pas l'avouer, il s'agit, en somme, d'une question de culture intellectuelle et de civilisation et ce sont deux principes contraires qui se livrent bataille, et c'est un des épisodes de la lutte qui se livre depuis plusieurs siècles entre le matérialisme et le spiritualisme. Je ne veux pas prétendre que tous les partisans de la crémation soient matérialistes, puisque j'en connais qui se disent et veulent être bons chrétiens, mais je prétends que les partisans de la crémation défendent et soutiennent un principe matérialiste. Car les initiateurs de ce mouvement sont de notoires matérialistes qui ne se font pas faute de reconnaître que le but véritable de la crémation soit de faire pièce à la superstition et la croyance à l'immortalité de l'âme. En effet, la sépulture entretient naturellement dans la pensée le désir de la survivance des êtres aimés et physiologiquement par la combustion lente des cadavres qui ne se présente pas à l'imagination, et combustion qui s'opère dans le grand laboratoire de la nature, les dogmes de l'immortalité de l'âme et de la résurrection ne sont pas contredits. Tandis que la destruction rapide, violente, difficile et complète du cadavre dans le four crématoire appelle l'attention de l'homme sur l'opération elle-même, et par la représentation de cette destruction l'intelligence est plus aisément conquise à l'idée de l'anéantissement absolu. Avec la crémation disparaîtront les fêtes et les anniversaires consacrés par la religion au souvenir des disparus et l'espoir du revoir éternel. Les matérialistes veulent que la destruction du cadavre soit l'image de l'anéantissement, tandis que les spiritualistes respectent l'œuvre de la nature et la tradition constante de la sépulture dans l'histoire de l'humanité, parce que la sépulture des ancêtres est l'image du sommeil et du repos, présages eux même du réveil et de l'immortalité.

Voici ce qu'un personnage peu suspect de cléricisme, le citoyen Amaury Duval, sans-culotte émérite, déclare dans un mémoire sur les sépultures qui fut couronné par l'Institut national en l'an IX de la République, au sujet de la crémation: « Il serait assez « difficile de trouver l'origine de l'usage de brûler les « morts: je me rangerai volontiers de l'avis de ceux « qui pensent que ce fut dans les camps que s'élevèrent « les premiers bûchers. En effet, comment aurait-on « pu se résoudre à voir dévorer par les flammes le « corps de ses amis, de ses compagnons d'armes, si « l'on ne se fut trouvé dans l'affreuse nécessité de se « débarrasser promptement d'un trop grand nombre « de cadavres? Brûler un corps! Je ne sais rien qui « répugne davantage à tous les sentiments doux et « humains. Aussi, c'est sans doute à l'un des deux « plus cruels fléaux de l'humanité que cet usage doit « son origine, à la guerre ou à la peste. »

Mais il reste un côté de la question qui n'a pas laissé de me troubler dès l'abord: celui de la liberté de conscience et de croyance dont se réclament les

partisans de la crémation. De quel droit, disent-ils, nous refusez-vous la liberté de nos croyances, vous qui réclamez si haut le respect des vôtres? A l'examen, cette proposition apparaît toutefois comme un sophisme : « La liberté, a-t-on dit, consiste à ne pas être empêché d'accomplir ce qui est commandé par la loi du devoir ou par le respect de la liberté des autres. » C'est donc que la liberté n'est pas d'un usage absolu. En effet, les restrictions apportées à l'usage de la liberté dans presque tous les domaines de l'activité sociale, sont fort nombreuses, et je me contenterai de citer celles relatives à l'obligation de servir la patrie, de payer les impôts, et tant d'autres.

D'où nous arrivons à cette conséquence qu'il y a, dans la domaine de la liberté, des principes d'ordre général auxquels tous doivent se soumettre. Or, parmi ces principes il en est un qui est proclamé par la loi, en conformité de l'usage immémorial des hommes : la sépulture. C'est un vieil usage, une vieille coutume, aussi vieille que le monde, à tel point que la pratique de brûler les corps, de les incinérer ne peut être considérée que comme une exception, et que la crémation n'a jamais été pratiquée qu'à titre exceptionnel, même chez les peuples où l'incinération était, on peut le dire, d'usage courant, mais seulement dans les classes supérieures. C'est un fait historique, incontesté, que l'usage d'enterrer les morts remonte à la plus haute antiquité, à tel point que je n'hésite pas à dire qu'il tire son fondement dans Dieu lui-même, par la révélation, et c'est pourquoi il s'est maintenu à travers toute l'histoire de l'humanité. N'oublions pas, du reste, que dans les pays où l'incinération des cadavres s'est introduite, cela a toujours été dans un but religieux, soit pour empêcher que les tombeaux ne fussent profanés par l'ennemi et les os de cadavres dispersés aux quatre vents du ciel, ce qui était considéré comme le plus grand malheur dans les pays dont les habitants adoraient les astres et le soleil, dans le but d'arriver plus vite à la béatitude éternelle, en se purifiant dans le feu. Il y en avait même, chez ces derniers, les Sabéens, les Perses, etc., qui se faisaient brûler vivants. Cela répondait donc à un besoin très intime de la religion.

Notre civilisation en est revenue au mode de sépulture. La mise en terre répondait, non seulement à un besoin religieux, mais à un besoin hygiénique et aux exigences d'une bonne administration publique. Mais pour porter atteinte à cette législation, au nom de la liberté, au nom surtout de la liberté de religion, de croyance, il faudrait d'abord la présence de ce premier élément, une croyance, c'est à dire un culte et un Dieu. Mais non, voici des messieurs qui ne croient à rien et qui se réclament de la liberté religieuse pour introduire l'incinération des cadavres, et des citoyens qui se disent matérialistes, qui ne veulent pas de la religion, et qui prétendent, au nom de la liberté du sentiment religieux, avoir droit à la crémation, même facultative! J'avoue ne pas comprendre ce raisonnement, et je ne sais qu'admirer davantage, ou le manque de logique ou l'immensité de l'aplomb!

Je ne veux pas contester aux partisans de l'incinération le droit de penser comme ils veulent et de travailler au triomphe de leurs idées; mais avant de prêter la main à cette innovation, il est de notre devoir d'exiger la démonstration que la crémation offre vraiment de sérieux avantages sur ce qui existe déjà maintenant? Toute la question est là.

Or, qu'en est-il? Les grands hygiénistes disent qu'au point de vue de l'hygiène on ne peut rien alléguer contre la sépulture. Au point de vue esthétique, cette question ne se laisse pas trancher, chacun étant soumis à son sentiment particulier.

Mais les désavantages de la crémation sont tellement importants à certains points de vue que la plupart de ses partisans ne cherchent pas à les nier, surtout sur le terrain de la médecine légale. C'est ainsi que le docteur Favrot déclare dans un ouvrage sur cette matière, dans lequel il prône partout les avantages de la crémation sur le mode actuel, qu'il ne peut s'empêcher de dire qu'à cause du danger social qu'offrent les empoisonnements dont la crémation fait disparaître toutes traces, cette dernière ne peut malheureusement pas devenir un mode de sépulture régulier et général. Tous ceux qui traitent objectivement la question tiennent le même langage, et cela se conçoit.

Avec les progrès de la chimie et les aspirations matérialistes qui se développent d'une façon inquiétante, la crémation bouleverserait dans les familles les croyances et la morale. Car la question de la morale est intimement liée à la question de la destruction des cadavres, et c'est pourquoi nous catholiques nous repoussons la crémation et nous ne pouvons pas oublier qu'en autorisant la crémation, même facultative, nous laissons se glisser un très grave danger pour la société et pour les familles. On nous a dit que le mode de sépulture actuel était une habitude, un préjugé, et qu'il ne fallait pas trop s'attacher aux préjugés et habitudes. D'accord, si l'on peut nous démontrer par des preuves incontestables que la sépulture ne répond plus aux exigences modernes formulées par les découvertes de la science, mais nous venons de voir que ce n'est pas le cas, loin de là, et ces preuves ne sont pas faites; nous pouvons et devons dire que le moment n'est pas venu d'introduire dans la législation, surtout de la manière dont on veut le faire, la pratique de l'incinération.

Je termine, messieurs, en considérant que de ce vieil usage que l'on paraît regarder avec un sourire dédaigneux, voire méprisant, Taine, l'un des plus grands esprits et des plus profonds observateurs du XIX^e siècle, en disait ceci :

« En général plus un usage est ancien plus il est fondé sur des motifs profonds, motifs : 1^o de physiologie, — et c'est le cas ici, puisque la destruction normale des cadavres se fait admirablement dans la terre; 2^o d'hygiène — on vient de vous démontrer par les citations de MM. les professeurs Baginsky et Brouardel, et 3^o des motifs de prévoyance sociale, et le docteur Favrot nous a dit les dangers qu'offre la crémation au point de vue de la médecine légale. »

On dirait vraiment que Taine, en formulant cette pensée, avait en vue la question qui nous occupe. En effet, les trois motifs qu'il indique pour fixer la valeur de l'usage s'appliquent admirablement au vieil usage de la sépulture remis en honneur par le christianisme.

Et quant aux préjugés dont on fait si volontiers fi, Taine disait encore :

« On peut dire avec certitude que si dans une société les principaux préjugés disparaissaient l'homme privé du legs précieux que lui a transmis la sagesse des siècles, retomberait subitement à l'état sauvage. »

Je vous laisse sur ces pensées qui ne sont ni d'un clérical, encore moins d'un catholique, et je me permets de vous recommander la non-entrée en matière.

Hennemann, Henzelin, Jenny, Jörg, Könitzer, Luterbacher, Meyer, Probst (Emil), Pulver, Reber, Robert, Rüeggsegger, Schenk, Schwab, Spring, Sutter, Thöni, Wächli, Wächli (Alchenflüh), Wälti, Will, Wittwer, Wolf, Wyder, Zaugg.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 19. Mai 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 64 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Flückiger, Gouvernon, v. Grünigen, Haldimann, Hari, Jacot, König, Liechti, Marcuard, Mühlemann, v. Mural, Neuenschwander (Oberdiessbach), Stucki (Steffisburg), Trachsel, Tüscher, Vuilleumier, Weber (Porrentruy), Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Béguelin, Blösch, Brahier, Brand, Burkhardt, Burri, Choulal, Christeler, Cueni, Egli, Etienne, Favre, Frepp, Glatthard, Gresly, Grosjean,

Tagesordnung:

Ankauf der Füllilochbesitzung.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Ihnen erinnerlich ist, hat der Grosse Rat bereits einige Male Verkäufe einzelner Waldparzellen genehmigt, dabei aber die Erwartung ausgesprochen, dass bei sich bietender Gelegenheit das Staatsareal arrondiert werde. Nun besitzt der Staat die Waldungen Haute Joûx von Tavannes und Reconvilier mit einem Flächeninhalt von 38,40 ha. Oberhalb dieser Staatswaldungen zwischen 1100 und 1200 m. über Meer gelegen befindet sich eine Privatbesitzung von 25 ha. 93 a., die den schönen Namen Fülliloch trägt. Diese Besitzung mit ihren steilen Anhängen ist ein ausgesprochenes Schutzwaldgebiet, dessen Gewässer durch den Staatswald hinunterfliessen und am Fusse desselben ansehnliche Massen von Schutt und Gerölle abgelagert haben. Von den 26 ha. sind mindestens 19 ha. unbewaldet. Die Erwerbung dieser Besitzung ist angezeigt, um den Staatswald zu arrondieren. Als Kaufpreis wurden früher 35,000 Fr. verlangt. Wir fanden denselben aber zu hoch und der Regierungsrat ermächtigte die Forstdirektion, bis auf 25,000 Fr. zu gehen. Der Eigentümer erklärte sich bereit, die Liegenschaft zu diesem Preise abzutreten und wir beantragen Ihnen nun, den Kauf zu genehmigen.

Genehmigt.

Lenzstiftung; Verkauf der Oranienburg.

(Siehe Seite 229 des letzten Jahrganges und Nr. 25 der Beilagen.)

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1898 hat eine Frau Lenz geb. Heymann aus dem Grossherzogtum Baden dem Staate Bern ihre Besitzung Oranienburg schenkungsweise vermacht. Sie knüpfte an diese Schenkung die Zweckbestimmung, dass die Erträgnisse aus dieser Stiftung zur Ausrichtung von Stipendien an mittellose Frauen und Töchter der Schweiz, die Medizin, Pharmacie oder Chemie studieren, verwendet werden sollen. Der Staat Bern nahm die Stiftung an und errichtete eine Urkunde. Die Verwaltung der Stiftung wurde gemäss der Willensäusserung der Testatorin einem Frauenkomitee übertragen, das unter der Oberaufsicht der

Direktion des Unterrichtswesens steht. Das Haus, das den Hauptbestandteil der Besitzung bildet, ist alt und in einem wenig komfortablen Zustande. Dasselbe wurde beim Tode der Frau Lenz in einem sehr vernachlässigten Zustande gefunden und der Regierungsrat war genötigt, wesentliche bauliche Veränderungen vorzunehmen, die zirka 8000 Fr. kosteten. Trotz dieser Veränderungen konnte die Oranienburg nicht zu einem höhern Zins als 2000 Fr. vermietet werden. Dieses Zinsertragnis wurde während 4 Jahren durch die Ausgaben für die baulichen Veränderungen absorbiert und es ist daher begreiflich, dass das Frauenkomitee es für zweckmässiger hielt, dass die Besitzung verkauft werde, damit aus dem Zins der Kaufsumme Stipendien ausgerichtet werden können. Der Staat hat die Besitzung zum Verkauf ausschreiben lassen, allein die Ausschreibungen blieben resultatlos. Daraufhin veranlasste er eine öffentliche Steigerung, an der von seiten des Herrn Christen, Eisenhändler in Bern, ein Angebot von 121,000 Fr. fiel. Das Angebot wurde nicht als genügend erachtet. Herr Christen reichte darauf ein Nachgebot von 130,000 Fr. ein. Das war der Stand des Geschäftes, als es Ihnen vor einem Jahr vorlag. Die Regierung stellte damals einen analogen Antrag wie heute, nämlich es sei auf den Verkauf nicht einzutreten, sondern die Besitzung sei vom Staate zu erwerben, da sie einen bedeutenden Mehrwert erhalten werde, und später um einen höhern Preis als 130,000 Fr. werde verkauft werden können. Während der Verhandlungen des Grossen Rates wurde dem Grossratspräsidenten direkt durch Herrn Notar v. Greyerz namens des Herrn Christen ein neues Nachgebot von 131,000 Fr. eingereicht. Das veranlasste den Grossen Rat, das Geschäft zurückzuweisen, damit neue Unterhandlungen angeknüpft werden, um zu sehen, ob nicht noch ein höherer Preis erlangt werden könne. Der Regierungsrat war damals berechtigt anzunehmen, dass dies möglich sein werde, besonders mit Rücksicht auf die unvergleichlich schöne Lage der Oranienburg. Von seiten der Behörden der Stadt Bern wurde namentlich darauf aufmerksam gemacht, dass diese Besitzung nicht Spekulationszwecken dienen, sondern dass der Moment abgewartet werden soll, wo ein kapitalkräftiger Käufer sich finde, um eine Villa zu erstellen ähnlich derjenigen des Herrn Professor Stein, die sich unmittelbar neben der Oranienburg befindet. Die seitherigen Verhandlungen mit den Kauflehabern sind resultatlos geblieben. Herr Christen hat anderwärts gekauft und Herr Bundesrat Comtesse, der Mieter ist, konnte sich nicht entschliessen, ein Angebot zu machen. Der Staat Bern ist daher in die Notwendigkeit versetzt, die Oranienburg käuflich zu übernehmen. Dies kann auf Rechnung der Domänenkasse geschehen. Natürlich darf der Staat einen allfälligen Gewinn, der aus dem spätern Verkauf resultieren würde, nicht für sich in Anspruch nehmen, sondern muss denselben dem Stiftungszwecke zuwenden. Infolgedessen muss über diese Besitzung getrennte Rechnung geführt werden. Man wird einerseits die Erträge diesem Rechnungskonto gutschreiben, anderseits es für einen Zins von 4 % belasten, und ein allfälliger Ueberschuss soll nachträglich der Stiftung noch zukommen. Wir stellen Ihnen daher den Antrag, der Ihnen gedruckt vorliegt, dass der Staat Bern die Oranienburg zu Handen der Domänenkasse zum Preise von 132,000 Fr. erwirbt und dass ein nachträglich aus diesem Geschäft

resultierender Gewinn wieder der Stiftung zugewendet werden soll.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Antrag der Regierung zur Genehmigung. Schon letztes Jahr empfahlen Ihnen die Regierung und die Staatswirtschaftskommission im Grundsatz den gleichen Antrag und das Geschäft wurde nur mit Rücksicht auf das Nachgebot verschoben, das um 1000 Fr. über die Summe von 130,000 Fr. hinausging. Schon damals erklärte der Vertreter der Regierung, dass man ganz ruhig auf 132,000 Fr. gehen könne, weil der Staat mit dieser Liegenschaft ja kein Geschäft machen wolle, sondern ein allfälliger Mehrerlös der Stiftung selbst zukommen soll. Dabei ist es selbstverständlich, dass der Staat nicht nur die 132,000 Fr. in Anrechnung bringen muss, sondern es handelt sich um eine reine Vorschussrechnung, wo die Differenz zwischen dem Ertragnis und dem Zins, den die Summe den Staat kostet, Jahr für Jahr dazugeschlagen und dann beim Mehrerlös in Rechnung gebracht werden muss. Andererseits ist es ebenso selbstverständlich, dass der Staat mit dem Geschäft keinen Gewinn machen darf, sondern als Vermächtnisnehmer den Ertrag der Besitzung stiftungsgemäss verwenden muss. Wenn der Staat die Besitzung selber übernimmt, läuft er allerdings Gefahr, dabei zu Verlust zu kommen. Ich halte das persönlich aber für ausgeschlossen. Wohl muss der Staat zuwarten, bis der geeignete Käufer kommt. Aber es unterliegt keinem Zweifel, dass, wenn er die Gelegenheit abwartet, ein Käufer sich finden wird. Sie kennen ja den Höhenzug, der bis zum äussersten Punkt, wo die Oranienburg steht, überbaut ist. Derselbe bietet eine ganz unvergleichliche Aussicht auf Stadt und Alpen und diese Lage ist immer gewürdigt worden und auch in einem höhern Kaufpreis der betreffenden Liegenschaften zum Ausdruck gekommen. Der Staat hat es auch in der Hand, dass die Oranienburg nicht für gewöhnliche Kasernen- und Spekulationsbauten vergeben wird, sondern kann die Käufer abwarten, welche die Liegenschaft parzellieren, damit ähnliche Villen entstehen, wie diejenigen, die sich in jener Gegend bereits befinden. Das Geschäft gefährdet also den Staat in keiner Weise, nützt aber der Stiftung, die nun einmal in den Ertrag der Stiftung kommen soll. Bis jetzt hat sie nichts erhalten, weil die 2000 Fr. jährlicher Mietzins zur Deckung der gemachten Aufwendungen verwendet werden mussten. Es ist höchste Zeit, dass der Staat den Willen der verstorbenen Frau Lenz erfüllt und die Stiftung in die Lage versetzt, dass sie die ihr gesetzte Zweckbestimmung erfüllen kann. — Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen deshalb den Antrag der Regierung, der durchaus den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Genehmigt.

Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung sind abgedruckt Seite 173 hievor.)

Eintretensfrage.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der heute zur zweiten Beratung vorliegende Entwurf ist das Ergebnis gegenseitiger Zugeständnisse bei der ersten Beratung und hat so ziemlich die allgemeine Zustimmung des Grossen Rates gefunden. Der Wille des Grossen Rates geht dahin, den § 82 der Staatsverfassung endlich einmal zur Ausführung zu bringen und den Arbeitern und Angestellten soweit möglich die verdiente Sonntagsruhe zu gewähren. Es wird nicht mehr nötig sein, sich über die Frage zu verbreiten, ob auf den Gesetzesentwurf einzutreten sei oder nicht, und ich begnüge mich daher damit, namens des Regierungsrates Ihnen das Eintreten zu empfehlen.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Die Gründe, welche den Grossen Rat veranlasst haben, auf die erste Beratung dieses Gesetzes einzutreten, bestehen noch. Der vorliegende Entwurf hat nur insofern Abänderungen erfahren, als man den in der ersten Beratung gefallenen Anregungen Rechnung trug. Diese Änderungen werden bei der Beratung der betreffenden Artikel zur Sprache kommen. Zur Eintretensfrage habe ich nichts Neues vorzubringen.

Iseli (Jegenstorf). Ich möchte Ihnen beantragen, auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten. Das vorliegende Gesetz wird voraussichtlich das gleiche Schicksal erleben wie das Tierschutzgesetz, d. h. es wird vom Volke verworfen werden. Das Volk verlangt nicht ein Gesetz mit den hier enthaltenen Bestimmungen, sondern ein Gesetz über die Ruhe am Sonntag. Das jetzt in Frage stehende Gesetz enthält allerdings gute Bestimmungen, mit denen ich vollständig einverstanden bin, aber es ist nicht ein Gesetz über die Sonntagsruhe, sondern ein Gesetz zum Schutze der Arbeiter. Darum möchte ich beantragen, es sei auf dasselbe nicht einzutreten.

Stauffer (Biel). Ich begreife Herrn Iseli wirklich nicht. Wir haben nun nach langen Beratungen aus all den Entwürfen, die uns vorlagen, schliesslich etwas herausgebracht, was dem von uns gewollten Zwecke der Hebung der Sonntagsruhe entspricht. Die Sonntagsruhe besteht meines Erachtens nicht darin, dass man absolut in die Predigt gehen muss, sondern darin, dass die Leute, welche so angespannt werden, wie es in städtischen Verhältnissen der Fall ist, wenigstens am Sonntag ausruhen können. Wir wollen kein Sonntagsheiligungsgesetz, sondern ein Sonntagsruhegesetz. Ein solches liegt uns vor und darum beantrage ich, auf dasselbe einzutreten.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich vermisste in dem Einwande des Herrn Iseli eine An-

gabe darüber, was er eigentlich unter einem Sonntagsruhegesetz verstanden wissen will. Er sagt uns einfach, das vorliegende Gesetz ist nicht das, was das Volk und was ich will. Herr Iseli soll doch so gut sein und uns sagen, was er im Gesetz drin haben will. Es ist wie Herr Stauffer gesagt hat: Wir wollen kein Kirchengesetz machen, wir wollen die Leute nicht zwingen, in den Gottesdienst weder dieser noch jener Konfession zu gehen, sondern wir wollen auf dem bürgerlichen Boden bleiben und dafür sorgen, dass jedermann einmal in der Woche frei bekommt und von der Arbeit ausruhen kann. Das verstehe ich unter Sonntagsruhe und das liegt im Gesetz drin. In den frühern Entwürfen war es viel spezieller ausgedrückt. Dort war die Arbeit verboten und es wurden nur Ausnahmen angeführt. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gegenden unseres Kantons fand man aber, dass nicht in einem allgemeinen Gesetz gesagt werden könne, was erlaubt und was verboten sei, sondern dass es besser den Gemeinden überlassen werde, dies den lokalen Verhältnissen entsprechend festzusetzen.

Roth. Dem Gesetz über Sonntagsruhe könnte man auch einen andern Namen geben. Ich fasse Sonntagsfreiheit, Sonntagsruhe, und Sonntagsheiligung in dem einem Wort «Sonntagsfeier» zusammen. Der Sonntag soll in richtiger Weise zur Sammlung von neuen Kräften, zur Erfrischung der Energie und zur Förderung alles Guten und Tüchtigen im Menschen verwendet werden. Dadurch dass man den Sonntag gegen seinen ursprünglichen Sinn ausschliesslich zu einem Kirchentag hat machen wollen, tat man ihm Unrecht und brachte ihn bei vielen Menschen in Misskredit. Der Sonntag soll weitherzig sein. Der Christenpflicht geht das Menschenrecht voran, das den Sonntag zuerst im Namen der Liebe und nicht nur im Namen des Glaubens anbietet. Der Sabbat ist um des Menschen und zwar um des ganzen Menschen willen gemacht. Der Sonntag ist nicht nur ein Kirchentag, sondern ein Tag für die Gesundheit, für das Familienleben, für die berechtigte Lebensfreude und für die notwendige Arbeitseinstellung. Unser arbeitsfrohes Volk bedarf eines Ruhetages, eines Sonntages, den es als lieben Freund begrüsst, der hell über unsere Berge leuchtet und der ihm Ruhe bringt im Kreise der Familie. Das Sonntagsruhegesetz soll allen drei Faktoren, Sonntagsfreiheit, Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung, Rechnung tragen, und deshalb hätte es mir besser gefallen, wenn man dem Gesetz den Namen Sonntagsfeiergesetz gegeben hätte. — Ich empfehle Ihnen, auf den Entwurf einzutreten.

Iseli (Jegenstorf). Ich bedauere, dass Herr Lenz bei der ersten Beratung des Gesetzes nicht anwesend war, als ich über die Eintretensfrage sprach; denn dort habe ich deutlich gesagt, was ich unter einem Sonntagsruhegesetz verstehe. Ich will das Gesagte nicht wiederholen, und ersuche Herrn Lenz, es in den Grossratsverhandlungen nachzulesen. Ich bin nichts weniger als ein Stündeler, wie man jetzt zu glauben scheint. Ich lasse jedem seine Freiheit. Aber ich will am Sonntag Ruhe haben, wie ich es schon bei der ersten Beratung gesagt habe.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Herrn Iseli ersuchen, die Verhandlungen des Grossen

Rates nachzulesen; er wird dann sehen, dass das, was er jetzt sagt, im Widerspruch steht zu dem, was er damals gesagt hat.

Abstimmung.

Für Eintreten Mehrheit.

§ 1.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu § 1 habe ich keine Bemerkung zu machen.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. § 1 hat keine Aenderung erfahren, sondern hat die gleiche Fassung, in der er von Anfang an in allen Entwürfen stand.

Angenommen.

§ 2.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Alinea 1 legt den Einwohnergemeinden die Verpflichtung auf, über die Beobachtung der Sonntagsruhe und über die Arbeiten, die ausnahmsweise am Sonntag gestattet werden können, Reglemente aufzustellen. Hiefür wird den Gemeinden eine Frist von zwei Jahren gegeben. Es ist zu erwarten, dass die meisten Gemeinden innerhalb dieser Frist die Reglemente aufstellen werden. Sollten einzelne Gemeinden dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so wird der Regierungsrat die nötigen Vorschriften auf dem Wege der Verordnung selber erlassen. Nun entsteht aber die Frage, ob eine Gemeinde nach Inkrafttreten der regierungsrätlichen Verordnung, die ihr vielleicht in diesem oder jenem Punkte nicht konveniert, befugt sei, selber noch ein Reglement aufzustellen, das unter Umständen ihren Verhältnissen besser angepasst ist als die Verordnung des Regierungsrates, oder ob die erlassene Verordnung des Regierungsrates für die betreffende Gemeinde in Kraft bleiben soll. Der Regierungsrat hielt von Anfang an die erstere Ansicht für die richtigere. Dies kam aber im Wortlaut des Artikels nicht klar genug zum Ausdruck, weshalb Ihnen der Regierungsrat und die Kommission zum zweiten Alinea den in der Vorlage enthaltenen Zusatz beantragen.

Herr Iseli wird vielleicht den Antrag wiederholen, den er bereits bei der ersten Beratung gestellt hatte. Denn die für die Gemeinden ausgesprochene Verpflichtung, Reglemente aufzustellen, wird wohl der Grund sein, warum Herr Iseli von der Vorlage nichts wissen will. Er hatte bekanntlich vorgeschlagen, es den Gemeinden zu überlassen, solche Reglemente aufzustellen oder nicht. Allein wenn man dem Art. 82 der Staatsverfassung Nachachtung verschaffen will, so muss man von allen Gemeinden verlangen, dass sie über die Sonntagsruhe etwelche Vorschriften erlassen.

Im Namen des Regierungsrates will ich hier noch die Erklärung abgeben, dass er in der von ihm aufzustellenden Verordnung nicht zu weit gehen wird. Während der Frist von zwei Jahren werden gewiss nicht bloss städtische Gemeindewesen, sondern auch eine grosse Anzahl von Landgemeinden ihre Reglemente erlassen und der Regierungsrat wird keinen Anstand nehmen, dieselben zu genehmigen, wenn sie vielleicht auch nicht sehr weitgehende Bestimmungen über die Sonntagsruhe enthalten. Das wird aber zur Folge haben, dass der Regierungsrat später in seiner Verordnung auch nicht strenger sein darf, sondern dass diese Verordnung nur die allernötigsten Vorschriften aufstellen wird.

Angenommen.

§ 3.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 3 ist wörtlich gleich, wie er in der ersten Beratung angenommen worden ist. Die kleine Ergänzung, die wir vorschlagen, versteht sich von selbst.

Scherz. In dem ersten Gesetzesentwurf betreffend die Sonntagsruhe heisst es am Schlusse des Art. 6: «Ueberdies soll ihnen je der zweite Sonntag ganz frei bleiben.» Dieser Zusatz wurde dann fallen gelassen und ich blieb in der letzten Kommissionsitzung mit meinem Vorschlag, denselben wieder aufzunehmen, in Minderheit. Ich möchte diesen Antrag nun hier im Rate wieder aufnehmen. Dieser Zusatz entspricht der diesbezüglichen Bestimmung im Fabrikgesetz und ist mit Rücksicht darauf gerechtfertigt, dass einem Feiertag in der Woche lange nicht dieselbe Bedeutung zukommt, wie einem Feiertage, den der Mann am Sonntag mit seiner Familie zubringen kann. Auch ist zu bemerken, dass wenn der Sonntag wirklich als allgemeiner Ruhetag zur Geltung kommen soll, es nötig ist, dass im Gesetz Bestimmungen aufgestellt werden, wonach diejenigen, welche ihr Geschäft am Sonntag fortführen wollen, etwas mehr leisten und sich für den zweiten Sonntag nach Hülfe umsehen müssen. Das kann unter Umständen bewirken, dass die betreffenden Leute mit Rücksicht auf die erschwerende Bestimmung am Sonntag ihr Geschäft lieber schliessen. Man hat mit den Zuckerbäckern exemplifiziert. Allein wenn auch am Sonntag weniger Zuckerwaren verkauft werden, so ist das sicher kein Schaden für das Volk. — Ich möchte Ihnen also beantragen, den erwähnten Zusatz wieder aufzunehmen.

Rufener. Es tut mir leid, auch bei der zweiten Beratung dem Antrag des Herrn Scherz wieder entgegenzutreten zu müssen. Ich tue es aber im Interesse der Annahme des Gesetzes durch das Volk. Der Zusatz des Herrn Scherz hat eine Tragweite, die uns im gegenwärtigen Augenblick noch nicht klar ist. Ich bin überzeugt, dass ausser den Coiffeur- und Zuckerbäckergeschäften es noch eine ganze Anzahl anderer Geschäfte gibt, die nicht unter allen Umständen ihren Angestellten je den zweiten oder dritten Sonntag freigeben können. Ich weise z. B. nur auf die Fuhrhal-

tereien hin, die wenig Angestellte haben. Wenn nun am zweiten Sonntag vielleicht gerade schönes Wetter ist und eine Gesellschaft eine Ausfahrt machen möchte, kann man ihr doch nicht sagen, sie müsse bis nächsten Sonntag warten, da der Knecht am letzten Sonntag gefahren sei und heute frei habe. Ich halte eine solche Bestimmung, wie sie Herr Scherz vorschlägt, einfach für undurchführbar und möchte daher beantragen, diesen Zusatz abzulehnen.

Scheidegger. Ich muss dem Antrag des Herrn Scherz aus einem andern Grunde opponieren. Wir hatten seinerzeit einen Entwurf aufgestellt, der alle Details anführte, und zwar nicht nur dasjenige, welches Herr Scherz jetzt vorschlägt, sondern noch eine ganze Reihe anderer. Herr Scherz war damals dagegen, ein Gesetz mit solchen Einzelheiten zu schaffen und stimmte schliesslich dafür, dass man nur allgemeine Grundsätze aufstelle und die Regelung aller Details den Gemeinden überlasse. Nachdem wir uns nun auf diesen Boden gestellt haben, können wir heute nicht wieder Ausnahmen namhaft machen, sonst müssten wir dann noch einen Schritt weiter gehen, als Herr Scherz jetzt will.

Witschi. Ich möchte nur wiederholen, was ich schon früher gesagt habe, dass die Landwirtschaft den § 3 unmöglich annehmen kann. Unsere kleinbäuerlichen Verhältnisse erlauben nicht, einen zweiten Melker anzustellen, was aber nötig wäre, wenn ein Melker nach dem Gesetz auf einen freien Tag in der Woche Anspruch hat. Wenn dringend notwendige Arbeiten von dieser Bestimmung des Gesetzes nicht ausgenommen werden, so wird der Entwurf ganz sicher vom Volk nicht angenommen werden. Ich stelle keinen Antrag, weil derselbe doch keine Aussicht auf Erfolg haben würde, aber ich wollte doch diese Bemerkung nicht unangebracht lassen.

Stauffer (Biel). Man sollte den § 3 doch zuerst auch richtig lesen, bevor man die Behauptung aufstellt, derselbe sei für unsere Bauernsamen absolut unannehmbar. Es heisst nämlich in § 3: «Den Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen beiderlei Geschlechtes in Gewerben, in welchen die Sonntagsarbeit durch das Reglement oder durch die Verordnung gestattet wird, sowie in den am Sonntag offen gehaltenen Verkaufsstellen soll in jedem Falle für die ihnen entgangene Sonntagsruhe eine entsprechende Ruhezeit in der Woche freigegeben werden.» Es steht also nirgends etwas davon, dass man den Melker um 5 Uhr morgens, bevor er seine Arbeit verrichtet hat, laufen lassen müsse und dass er am Abend nicht heimkommen soll, um seinen Dienst zu besorgen. Man soll doch nicht das alles wieder in das Gesetz hineinlegen, was wir gerade aus demselben entfernt haben. Man legt im Gesetz den allgemeinen Grundsatz fest, an dem auch Herr Witschi nicht wird rütteln wollen, dass den Angestellten auch ein bisschen freie Zeit gehört. Alle nähern Details sollen dann durch die Reglemente geordnet werden, und wenn es der Gemeinde Hindelbank nicht möglich sein sollte, die Sache in einem Reglement richtig zu lösen, so geht ihr vielleicht eine andere Gemeinde mit dem guten Beispiel voran.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Es ist richtig, wie Herr Stauffer gesagt hat, dass Herr Witschi

etwas aus dem Gesetze herausliest, was nicht darin steht. Es heisst ausdrücklich, dass in den Gewerben, in denen den ganzen Tag gearbeitet wird, in Verkaufsstellen, die den ganzen Tag offen stehen, die Angestellten, die am Sonntag den ganzen Tag da sein müssen, einen andern Tag in der Woche frei bekommen sollen. Darunter ist aber das Bauerngewerbe nicht verstanden. Der Knecht hat ja am Sonntag frei mit Ausnahme des Morgens und des Abends, wo das Vieh besorgt werden muss. Es handelt sich da um keine Tagesbeschäftigung, für die in der Woche ein freier Tag eingeräumt werden muss. Wenn die Ansicht des Herrn Witschi richtig wäre, so müsste auch für die Dienstboten eine Ausnahme gemacht werden. Auch eine Köchin könnte dann sagen, sie müsse am Sonntag das Morgenessen, das Mittagessen und das Nachtessen bereiten und sie wolle daher in der Woche einen freien Tag haben. — Man muss doch nicht etwas in das Gesetz hineinlegen, was in demselben nicht enthalten ist. Herr Witschi kann sich daher beruhigen, und ich bin überzeugt, dass auch die landwirtschaftliche Bevölkerung sich beruhigen wird. Die geäusserte Befürchtung ist unbegründet. Uebrigens steht es ja den Gemeinden frei, das in ihren Reglementen noch ausdrücklich festzusetzen.

Witschi. Ich gebe gerne zu, dass, wenn das Gesetz so ausgelegt wird, wie der Herr Kommissionspräsident es soeben getan hat, es eher wird angenommen werden können. Aber ich zweifle daran, ob es so ausgelegt werden wird. Mit dem Hinweis auf die Reglemente ist uns nicht geholfen, denn dieselben müssen den Bestimmungen des Gesetzes angepasst sein, sonst werden sie nicht sanktioniert.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Herr Witschi einen Abänderungsantrag stellen will, um seiner Ansicht Ausdruck zu geben, so kann derselbe geprüft werden. Allein ich war mit dem Herrn Kommissionspräsidenten immer der Ansicht, dass dieser Artikel auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse keine Anwendung finde. Man kann allerdings sagen, die Landwirtschaft sei auch ein Gewerbe. Allein man hat nicht an diese Knechte und Mägde gedacht. Sie müssen ja nicht den ganzen Sonntag arbeiten, sondern haben den grössten Teil desselben frei, weshalb es gar nicht nötig ist, für sie einen Ruhetag in der Woche festzusetzen.

Moor. Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Scherz anzunehmen. Sie haben vorhin die warmen Worte des Herrn Roth gehört und ich glaube, sie werden Ihnen zu Herzen gegangen sein. Ueberall in den bürgerlichen Zeitungen wird geschrieben, man solle dem Volke den Sonntag zurückgeben zur innern Sammlung oder zur körperlichen Erholung und Ruhe. Darum geben Sie doch der in § 3 erwähnten Kategorie von Leuten die Möglichkeit, je den zweiten oder dritten Sonntag für sich zu haben. Es ist nicht richtig gehandelt, ein Sonntagsgesetz zu beraten und des langen und breiten seine christlichen oder hygienischen Gesichtspunkte zu entwickeln, aber dann immer, wenn es sich darum handelt, diese von allen afficierte Gesinnung in die Tat umzusetzen, durch alle möglichen Einschränkungen und Ausnahmen die Wohltaten, die man dem Volke erweisen will, illusorisch zu machen.

Auf welches Niveau wird auch in dieser Frage der Sonntagsruhe die Diskussion wieder heruntergedrückt! Was muss man da wieder für untergeordnete Anschauungen und Argumente hören. Da kommt ein Grossrat, und es ist noch nicht einmal der geringsten einer, und klagt: «Denkt doch, wenn eine Gesellschaft am Sonntag gerne einen Ausflug macht und sie dann daran gehindert wird, weil der eine oder andere Knecht gerade seinen freien Sonntag hat!» Das wäre ja allerdings entsetzlich! Stellt euch doch dieses Nationalunglück vor! Von diesem nicht gerade hohen Standpunkte aus soll man den Grundsatz der Sonntagsruhe und Sonntagsfeier nicht betrachten. Mir ist es ganz gleich, ob jene Gesellschaft ihre Breakfahrt machen kann oder nicht. Mir ist die Hauptsache, dass die Angestellten einen freien Sonntag haben. Ich ersuche Sie daher, den Antrag des Herrn Scherz anzunehmen und diesen Leuten je den zweiten oder dritten Sonntag freizugeben.

Roth. Ich erlaube mir eine kurze Anfrage an den Herrn Kommissionspräsidenten. Es ist Ihnen bekannt, dass die Handwerkerschule gewöhnlich am Sonntag morgen abgehalten wird. Schulehalten ist aber auch Arbeit und gehört eigentlich nicht auf den Sonntag. Ich möchte daher gerne vernehmen, wie die Kommission über diesen Punkt denkt.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich muss gestehen, dass die Kommission diesen speziellen Fall nicht besprochen hat. Das Leben ist so vielgestaltig, dass man sich unmöglich alle Fälle, die vorkommen können, vergegenwärtigen kann. Allein man kann sich für alle diese Fälle beruhigen. Herr Roth möge dann nur dafür sorgen, dass in der Gemeinde Wangen das vorgeschriebene Reglement aufgestellt und in demselben die nötigen Verfügungen zur Wahrung der Sonntagsruhe getroffen werden. Ich möchte davor warnen, im Gesetz wieder allzusehr in die Details zu gehen. Die Kommission ist vielleicht vier-, fünfmal zusammengesessen und hat die Details einlässlich besprochen und untersucht. Wir haben aber einsehen müssen, dass es nicht möglich ist, alles unter einen Hut zu bringen. Ich nehme an, es werde bei der Ausführung des Gesetzes mit gesundem Verstand vorgegangen werden, und dann wird die Sache sich schon machen. — Was die Anregung des Herrn Scherz anbetrifft, so könnte ich persönlich mich damit befreunden. Es wurde in der Kommission nicht nur von Herrn Scherz, sondern auch von anderer Seite viel für diesen Zusatz gesprochen; allein die Kommission glaubte, denselben nicht aufnehmen zu sollen, da sonst das Gesetz gefährdet werde.

Präsident. Herr Scherz teilt mir mit, dass er seinen Antrag dahin abgeändert hat, dass der Zusatz folgendermassen lauten soll: «Ueberdies soll ihnen je der dritte Sonntag ganz frei bleiben.»

A b s t i m m u n g.

Für den Zusatzantrag Scherz Minderheit.
Für die Annahme des § 3 nach Antrag
des Regierungsrates und der Kom-
mission Mehrheit.

§ 4.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die frühern §§ 4 und 5 werden nunmehr zu einem einzigen Artikel vereinigt, da sie die gleiche Materie beschlagen. Wir beantragen, das Wort «freiwilligen» vor «Schiessvereine» zu streichen, da es gar keine andern Schiessvereine gibt als freiwillige. Im übrigen haben wir bei der Redaktion des § 4 den von den Herren Bühlmann und Guggisberg bei der letzten Beratung gemachten Bemerkungen Rechnung getragen.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir, den persönlichen Antrag zu stellen, am Schluss des zweiten Alineas nach dem Wort «Geräusch» die Worte einzuschalten, «das nicht von gewerblichen oder industriellen Betrieben, die am Sonntag keine Unterbrechung erlauben, herrührt.» Ich denke dabei z. B. an das Tramway in Bern, das direkt an der Heiliggeist-Kirche vorbeifährt und natürlich am Sonntag während des Gottesdienstes seine Fahrten nicht einstellen kann. Das Fahren und Signalgeben des Tramway ist aber naturnotwendig mit Geräusch verbunden. In der Gemeinde Oberbalm befindet sich die mit einem Motor betriebene Käserei in der Nähe der Kirche. Die Käserei muss auch am Sonntag morgen während des Gottesdienstes betrieben werden und das Geräusch wird in der Kirche gehört. Nun ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass deshalb einmal eine Anzeige erfolgen würde. Es muss daher eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach solche Geräusche, die nicht vermieden werden können, gestattet sind. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser Einschaltung.

Stauffer (Biel). Wir können den § 4, so wie er vorliegt, schlechterdings nicht annehmen. Derselbe verbietet jedes Schiessen während des Vormittagsgottesdienstes. Ein solches Verbot ist aber nach meiner Ansicht unhaltbar. In Biel wird z. B. in der gleichen Kirche von morgens 8 $\frac{1}{2}$ —11 $\frac{1}{2}$, zuerst von den Deutschen und dann von den Welschen, Gottesdienst gehalten. Es dürfte daher am Sonntag Vormittag gar keine Schiessübung abgehalten werden. Ein solches Verbot wird aber gar nicht beabsichtigt, sondern man will einfach verhindern, dass der Gottesdienst durch Schiessübungen gestört werde. Nun hört man aber in Biel nichts davon, wenn in der Studmatte oben geschossen wird und wenn man in Ostermündingen Schiessübungen abhält, so wird davon in der Nydekkirche oder in Bolligen ebenfalls nichts gehört. Ich möchte daher den Schützengesellschaften nicht absolut verbieten, am Sonntag Vormittag eine Schiessübung abzuhalten, sondern ich möchte es dem Takt und der Einsicht der Schützenvereine anheimgeben, ob sie diese Uebungen am Sonntag Vormittag vornehmen wollen oder nicht. Dabei möchte ich aber immerhin die einschränkende Bestimmung aufstellen, dass natürlich nicht direkt neben der Kirche geschossen werden darf und dass derartige Uebungen an den hohen Festtagen überhaupt nicht gestattet sein sollen. Ich möchte Ihnen daher folgende Fassung vorschlagen: «Uebungen der Feuerwehren und der Schiessvereine sind an den hohen Festtagen untersagt. Ebenso ist an den öffentlichen Ruhetagen in der Nähe von Kirchen während

des Gottesdienstes alles störende Geräusch verboten.» — Zugleich möchte ich mich gegen den Antrag des Herrn Lenz aussprechen, der wiederum Details in das Gesetz hineinbringen will, die wir eben daraus entfernt haben. Wir dürfen dem Bernervolk so viel Verstand zumuten, dass, wenn die Käserei in Oberbalm, die mit ihrem Motor auch am Sonntag Vormittag arbeiten muss, in der Nähe der Kirche etwas Geräusch verursacht, deshalb von seiten des Landjägers oder sonst eines Bürgers keine Anzeige erfolgt.

Grieb. Ich werde ungefähr von den gleichen Motiven geleitet wie Herr Stauffer, komme dabei aber zu einem andern Resultat, das mir viel einfacher zu sein scheint. Ich möchte beantragen, das erste Alinea des § 4 einfach zu streichen. Es wurde mit Recht betont, man solle keine Details in das Gesetz hineinbringen. Warum dann aber da die Feuerwehren und Schiessvereine herausgreifen? Das sind doch gewiss Details. Warum soll das im Gesetz geordnet und nicht einfach, wie Herr Stauffer gesagt hat, dem Takt der betreffenden Gemeinde, der betreffenden Gesellschaft und des einzelnen Bürgers überlassen werden? Ich bin überzeugt, dass in den Gemeinden schon dafür gesorgt werden wird, dass die Feuerwehr den Gottesdienst nicht stört und dass man an den meisten Orten dem einzelnen Feuerwehrmann die Gelegenheit nicht nehmen wird, zur Predigt zu gehen, wenn er will, oder am Sonntag von öffentlicher Arbeit befreit zu sein. Wo dies aber in einer Gemeinde nicht durchgeführt werden kann, da ist es viel gescheiter, man lasse die Feuerwehr während des Gottesdienstes sich üben, als dass diese Uebungen vorher stattfinden und dann während der Predigt gekegelt und der Frühschoppen genommen wird. Doch wie gesagt, die Gemeinden können ja sagen, dass bei ihnen am Sonntag keine Feuerwehrübungen stattfinden, oder dann nur zu der und der Zeit abgehalten werden dürfen. Und die Schiessvereine, warum sollen sie nicht schiessen dürfen, wenn sie Freude daran haben? Man will nur verhindern, dass ihre Uebungen den Gottesdienst stören. Wenn aber z. B. ein Schiessverein einen Ausflug auf den Weggisen macht und damit eine Schiessübung verbindet, so wird dadurch der Gottesdienst nicht gestört. Es wäre da übrigens auch schwer zu wissen, wann die Gottesdienste in den benachbarten Ortschaften Burgdorf, Hasle, Lützelflüh etc. beginnen. Das Volk will den Schiessvereinen in dieser Beziehung Freiheit lassen so gut wie den Turn- und Gesangsvereinen, die man ebenfalls ungehindert ausziehen lässt. — Ich erinnere auch an den militärischen Vorunterricht. Fällt derselbe ebenfalls unter diese Gesetzesbestimmung oder nicht? Er ist meines Erachtens kein Schiessverein, kommt aber doch auch in die Lage, einen Ausmarsch zu machen und dabei ein paar blinde Schüsse abzugeben. Soll das verboten sein und damit der Ausmarsch überhaupt unmöglich gemacht werden, da er am Werktag nicht abgehalten werden kann? So liessen sich noch viele andere Beispiele anführen, die nicht unter diese Gesetzesbestimmung gebracht werden können. Es wäre daher das einfachste, wenn das erste Alinea des § 4 gestrichen und einfach gesagt würde, dass in der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes keine Störung stattfinden darf. Ob die Fassung des ersten Entwurfes oder diejenige, welche Herr Lenz uns heute zum zweiten Alinea vorschlägt, die richtige sei, darüber müssen

wir uns jedenfalls das Protokoll noch offen behalten. Das, was Herr Lenz heute vorschlägt, scheint mir nicht das zu sein, was wir haben sollten. Denn nach seiner Auffassung dürfte man neben der Kirche nicht einmal husten. Der frühere Entwurf scheint mir eher der richtige zu sein. Doch welche Fassung man dem zweiten Alinea auch gebe, das soll jedenfalls festgestellt werden, dass der Gottesdienst nicht gestört werden darf.

Milliet. Ich habe ebenfalls den Antrag stellen wollen, § 4, erstes Alinea, zu streichen. Nach dem Votum des Herrn Grieb kann ich darauf verzichten, die Gründe anzuführen, die mich hiezu bestimmten, da sie sich mit denjenigen des Herrn Grieb decken. Ich möchte aber noch den weitem Antrag stellen, auch das zweite Alinea zu streichen. Die Störung des Gottesdienstes ist im Strafgesetzbuch bereits unter Busse und Strafe gestellt. Die Aufnahme des zweiten Alineas des § 4 hat daher keine andere Bedeutung, als dass dadurch die im Strafgesetzbuch vorgesehene Strafe von 1 Fr. bis 40 Fr. auf 5—300 Fr. erhöht wird. Nun bin ich persönlich der Meinung, und werde mir erlauben, einen bezüglichen Antrag zu stellen, dass die in § 6 vorgesehenen Bussen zu hoch sind und jedenfalls das Schicksal des Gesetzes nicht günstig beeinflussen werden. Es scheint mir auf jeden Fall nicht richtig zu sein, die Störung des Gottesdienstes, welche bereits unter Strafe gestellt ist, hier für sich zu behandeln und mit einer höhern Busse zu belegen, als andere lärmende Exzesse und öffentliche Skandale, die nach wie vor den Bestimmungen des Strafgesetzbuches unterstellt sind. Ich beantrage deshalb, auch das zweite Alinea zu streichen.

Präsident. Ich teile mit, dass Herr Stauffer seinen Antrag zu gunsten desjenigen des Herrn Grieb zurückzieht.

Müller (Karl). Ich möchte ebenfalls den Antrag des Herrn Grieb unterstützen. Das erste Alinea ist überhaupt ein Ueberbleibsel aus dem ersten Entwurfe, der ein Mischmasch von einem Ruhetaggesetz und einem Gesetz zur Förderung der Religiosität gewesen ist. Der erste Entwurf enthielt daher Bestimmungen, die einen an die alten Chorgerichtssatzungen erinnerten und durch welche den Kirchgemeinderäten Kompetenzen verliehen werden sollten, die in die bürgerliche Freiheit eingriffen. Wir hatten es da mit erneuertem Puritanismus zu tun, der in das moderne Verkehrsleben nicht hineinpasst. Das gleiche ist von dem hier vorliegenden Ueberbleibsel zu sagen. Man kann die Religiosität nicht mit dem Polizeistock aufbessern und wenn wir auch den Schützengesellschaften verbieten, am Sonntag Morgen an abgelegenen Orten, wo sie den Gottesdienst nicht stören, Schiessübungen abzuhalten, so werden die Schützen deshalb doch nicht in die Predigt gehen, wenn sie es sonst nicht tun. Wenn man in dieser Weise in die bürgerliche Freiheit eingreifen wollte, müsste man dann auch noch weiter gehen und z. B. die Umzüge, welche die Heilsarmee am Auffahrtstage abhält, wobei sie Gassenhauer mit religiöser Grundlage unter Begleitung mit Blech- und anderer Musik zum besten gibt, ebenfalls verbieten.

Ich möchte aber zur Begründung des Antrages des Herrn Grieb hauptsächlich darauf aufmerksam machen,

dass ein grosser Teil der Mitglieder der Schützengesellschaften staatlich gezwungen sind, die obligatorische Schiesspflicht zu erfüllen. Vielen dieser Schiesspflichtigen ist es schlechterdings nicht möglich, dies an einem Werktag zu tun. Wenn wir nun durch das vorliegende Gesetz ermöglichen und bewirken wollen, dass die Familienväter am Sonntag sich der Familie widmen, so dürfen wir sie nicht zwingen, ihre Schiesspflicht am Sonntag Nachmittag zu erfüllen, sondern müssen ihnen ermöglichen, es am Sonntag Vormittag zu tun. Die Schiessübungen am Sonntag Vormittag sind also notwendig und wenn dieselben um 6 oder 7 Uhr beginnen, so kann man nicht verlangen, dass sie um 8 oder 9 Uhr unterbrochen werden, um dann nach Schluss des Gottesdienstes wieder aufgenommen zu werden. Im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes, das ohnehin noch seine Widersacher im Volke finden wird, empfiehlt es sich, das erste Alinea des § 4 zu streichen und ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme des Antrages des Herrn Grieb.

Dürrenmatt. Wenn wir jetzt aus dem Gesetz alles das wieder entfernen, was wir in den frühern Beratungen in dasselbe aufgenommen haben, bleibt schliesslich nichts mehr übrig, das wir dem Volke als ein Gesetz über die Sonntagsruhe präsentieren dürfen. Man sollte doch an den Bestimmungen festhalten, die den in der Oeffentlichkeit am meisten gehörten Reklamationen entsprechen und die Uebungen der Feuerwehren und der Schiessvereine an den hohen Festtagen und an den öffentlichen Ruhetagen während des Vormittagsgottesdienstes, der um 10 Uhr beendigt ist, untersagen. Ich würde allerdings auch noch den militärischen Vorunterricht in das Verbot miteinbeziehen, damit die jungen Leute, welche gerne den Gottesdienst besuchen, daran nicht gehindert werden, und stelle einen diesbezüglichen Antrag. Ich möchte davor warnen, den § 4 zu streichen. Es ist manchem schon schwer geworden, zu der das letzte Mal vorgenommenen Reduktion zu stimmen und er hat nur im Interesse der Verständigung Hand dazu geboten, das Gesetz von den Details zu entlasten und deren Ordnung den Gemeindereglementen zu überlassen. Nun soll man aber auf der andern Seite auch nicht zu weit gehen, so dass es einem zuletzt unmöglich wird, das Gesetz anzunehmen, weil es fast nichts mehr enthält, für das einzustehen es sich der Mühe lohnt.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich war vom Regierungsrat beauftragt, einem allfälligen Antrag im Sinne der Ausführungen des Herrn Stauffer zuzustimmen. Nun ist dieser Antrag zu gunsten des Streichungsantrages des Herrn Grieb zurückgezogen worden. Ueber den Streichungsantrag kann ich mich nicht im Namen des Regierungsrates aussprechen, halte aber dafür, dass doch etwas über die Uebungen der Feuerwehren und der Schiessvereine gesagt werden sollte. Zahlreiche Petitionen und Eingaben haben die Aufnahme derartiger Bestimmungen verlangt und man sollte denselben doch Rechnung tragen. Es dürfte aber genügen, wenn gesagt wird, dass Uebungen der Feuerwehren und der Schiessvereine an den hohen Festtagen verboten sind. Das wird tatsächlich wohl schon jetzt so gehalten, allein, wenn das Gesetz es ausdrücklich erwähnt, so werden demselben damit viele Anhänger gewonnen. Ich bin kein Puritaner,

aber es würde doch mein Gefühl verletzen, wenn ich sehen würde, dass am Ostertag oder Weihnachtstag Uebungen der Feuerwehren oder der Schiessvereine abgehalten und dadurch die Mitmenschen, die sich der Weihe dieses Tages widmen wollen, in ihrer Andacht gestört würden. Andererseits wäre die Einstellung der Schiessübungen während des Vormittagsgottesdienstes an gewöhnlichen Sonntagen wohl nicht gut durchführbar. Ich hätte mich daher dem ursprünglichen Antrag des Herrn Stauffer angeschlossen, dem Antrag auf Streichung des Artikels muss ich mich dagegen namens der Regierung widersetzen.

Jordi. Ich schliesse mich der Ansicht des Herrn Regierungsrat Joliat an. Wir dürfen nicht vergessen, dass viele Bürger das Gesetz einzig und allein aus religiösen Gründen verlangt haben und wir dürfen dieselben nicht dadurch vor den Kopf stossen, dass wir die wenigen im Gesetz noch enthaltenen Bestimmungen, die ihren Wünschen Rechnung tragen, einfach streichen. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Stauffer wieder aufnehmen und die Uebungen der Feuerwehren und Schiessvereine wenigstens an den hohen Festtagen verbieten. Damit wird im Grunde nichts Neues gesagt, sondern das ist bis jetzt tatsächlich schon so gehalten worden. Aber wir kommen damit doch einem grossen Teil des Bernervolkes entgegen, der sehr verstimmt würde, wenn von diesem Verbot im Gesetz nichts stehen würde. Das zweite Alinea des § 4 ist eigentlich selbstverständlich und könnte deshalb wohl gestrichen werden. Allein ich möchte dasselbe aus den gleichen Gründen beibehalten wissen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn Jordi an. Was das Amendement des Herrn Lenz zum zweiten Alinea anbelangt, so kann ich demselben persönlich zustimmen. Ich habe die Bestimmung sowieso schon in diesem Sinne aufgefasst; aber es ist gut, wenn es ausdrücklich gesagt wird.

A b s t i m m u n g.

1. Alinea.

Eventuell.

1. Für den Antrag Dürrenmatt	Minderheit.
2. Für den Antrag Jordi	52 Stimmen.
Dagegen	37 »

Definitiv.

Für Annahme des also bereinigten	
Alineas	71 »
Dagegen	43 »

2. Alinea.

Eventuell:

Für den Antrag Lenz	Mehrheit.
-------------------------------	-----------

Definitiv:

Für Annahme des also bereinigten	
Alineas	Mehrheit.

§ 6.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat und die Kommission haben gefunden, dass es besser sei, das Strafminimum

zu streichen. Die im frühern Entwurf vorgesehene Minimalbusse von 5 Fr. könnte unter Umständen doch zu hoch sein. Am Maximum von 300 Fr. halten wir dagegen aus den bei der ersten Beratung mitgeteilten Gründen fest.

Präsident. Von Herrn Milliet ist mir zu § 6 folgender Antrag eingereicht worden: «Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den vom Regierungsrat und den Gemeinden erlassenen Reglementen dadurch zuwiderhandelt, dass er an öffentlichen Ruhetagen Arbeiten verrichtet oder verrichten lässt, oder die gebotene Ruhe in anderer Weise stört, wird mit Geldbussen von 1—200 Fr. bestraft.»

Jordi, Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission möchte ich Ihnen beantragen, an dem Maximum von 300 Fr. festzuhalten. Man hat in der Kommission diesen Maximalansatz des längern diskutiert und ist, nachdem mitgeteilt wurde, wie in den grössern Städten Bern, Biel, St. Immer und andern man versuchen werde, dem Gesetz eine Nase zu drehen, zu der Ueberzeugung gekommen, dass derartigen Versuchen gegenüber nur mit grossen Bussenansätzen etwas ausgerichtet werden kann. Dagegen haben wir das Minimum fallen lassen, sodass in dieser Beziehung der Richter nicht mehr gebunden ist.

Milliet. Der Herr Präsident hat Ihnen von dem Antrag, den ich mir zu § 6 zu stellen erlaube, Kenntnis gegeben. Er besteht im wesentlichen aus zwei Aenderungen gegenüber der Vorlage. Zunächst soll das Maximum der Busse auf 200 Fr. reduziert werden. Ich glaube, dass das Gesetz über die Sonntagsruhe in der Volksabstimmung ohnehin etwas gefährdet sein wird. Seine Popularität wird aber nicht erhöht, wenn die Widerhandlungen gegen dasselbe mit hohen Bussen belegt werden. Allein das Maximum von 300 Fr. steht auch mit den durch das Strafgesetzbuch für ähnliche Widerhandlungen angedrohten Bussen im Widerspruch. Wer z. B. Nachtlärm verübt, öffentlichen Skandal macht oder überhaupt groben Unfug begeht, der nicht unter schwerere Strafe fällt, kann im Maximum nur mit 40 Fr. gebüsst werden. Es ist nicht recht einzusehen, warum Widerhandlungen gegen dieses Gesetz mit einer so wesentlich höhern Strafe belegt werden sollen. Im weitern scheint mir die vorliegende Redaktion des § 6 nicht deutlich genug zu sein. Es heisst hier: «Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie gegen die vom Regierungsrat und von den Gemeinden erlassenen Vorschriften.» Sie können nun dieses Gesetz anschauen und die Reglemente sich denken, wie Sie wollen, so werden Sie doch nicht zu einer klaren Anschauung darüber gelangen, was alles als Widerhandlung gegen dieses Gesetz und die erlassenen Vorschriften gelten soll. Das Strafgesetzbuch spricht sich in dieser Beziehung viel klarer aus. So ist mir z. B. nach § 6 nicht recht klar, ob ein Arbeitgeber, der einen Arbeiter veranlasst oder zwingt, am Sonntag zu arbeiten, überhaupt bestraft werden kann. Allein es ist doch von ganz wesentlicher Bedeutung, dass man nicht nur den Arbeiter straft, der am Sonntag arbeitet, sondern auch den Arbeitgeber, der ihn dazu zwingt. Art. 256, Ziff. 8, des Strafgesetzbuches sagt daher deutlich, dass auch derjenige, welcher einen andern zur Gesetzesübertretung veranlasst oder zwingt,

bestraft werden soll und ich habe darum diese Redaktion auch in meinen Antrag hinübergenommen. Als ich denselben einreichte, hatte der Regierungsrat das Bussenminimum noch nicht fallen gelassen, wie er jetzt vorschlägt. Ich schliesse mich in diesem Punkt dem Regierungsrat an und ändere also den von mir eingereichten Antrag dementsprechend ab.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, den Vorschlag des Herrn Milliet abzulehnen. Was die Reduktion des Bussenmaximums auf 200 Fr. anbetrifft, so haben wir schon in der ersten Beratung betont, dass es Fälle geben kann, wo eine Busse von 300 Fr. nicht zu hoch ist. Es ist klar, dass dieses Maximum nur in ganz seltenen Fällen ausgesprochen werden wird. Wenn z. B. der Inhaber eines Bazars in einer grösseren Stadt sich den Bestimmungen des Gesetzes in bezug auf den Ladenschluss absolut nicht fügen und sein Personal an einem Sonntag durchaus beschäftigen will, weil er dabei seinen Profit findet, der sich unter Umständen auf viele hundert Franken beläuft, so ist es gut, wenn der Richter es in der Hand hat, den Fehlbaren beim zweiten oder dritten Rückfall empfindlich zu strafen, damit ihm in Zukunft die Lust zu derartigen Gesetzesübertretungen vergeht. Für geringere Widerhandlungen werden selbstverständlich keine so hohen Bussen ausgesprochen werden. Was die zweite von Herrn Milliet vorgeschlagene Aenderung anbelangt, so halte ich dieselbe nicht für angemessen. Der Art. 256, Ziff. 8 des Strafgesetzbuches, den Herr Milliet zitiert hat, spricht bei weitem nicht von allen Widerhandlungen, sondern hat nur diejenigen Fälle im Auge, wo einer in anstössiger und unnötiger Weise am Sonntag Arbeit verrichtet oder verrichten lässt. Es gibt auch noch andere Widerhandlungen, die gegen die vom Regierungsrat und den Gemeinden aufgestellten Vorschriften begangen werden können. In diesen Vorschriften werden die Strafbestimmungen noch näher präzisiert werden können. Ich halte also den § 6 in der von uns vorgeschlagenen Fassung für zweckentsprechender als der Antrag des Herrn Milliet.

Scherz. Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Milliet abzulehnen. Sie wissen, dass noch nie oder höchst selten Klagen darüber laut geworden sind, dass z. B. einer wegen Zuwiderhandlung gegen das Fabrikgesetz zu streng bestraft worden sei, sondern dass die Klagen, auch von unbeteiligter Seite, meist dahin gehen, dass zu geringe Strafen ausgesprochen werden und der Richter erst in Wiederholungsfällen eine höhere Busse fällt. Es ist daher nicht zu befürchten, dass bei der Anwendung der hier angedrohten Strafen zu streng verfahren werde. Wenn aber einer, der ein lukratives Geschäft besitzt und nur auf den Profit schaut, weiss, dass er nur mit 50 oder 40 Fr. bestraft wird, wenn er seinen Laden am Sonntag offen hält, so wird er diesen Betrag ohne weiteres zahlen, während er sich wohl eines andern besinnt, wenn er mit einer Busse bis auf 300 Fr. belegt werden kann. Was den andern Antrag des Herrn Milliet betreffend den Hinweis auf Art. 256, Ziff. 8 des Strafgesetzbuches anbelangt, so werde ich mir erlauben, diese Verweisung in Art. 7 zu streichen und Ihnen die Gründe hiefür am gegebenen Orte auseinanderzusetzen.

Dürrenmatt. Es wäre vielleicht am Platze, wenn man die Strafbestimmungen mit dem in § 6 a ebenfalls vorbehaltenen Gesetz über den Hausierverkehr in Einklang bringen würde. In diesem Gesetz wird bestimmt, dass Widerhandlungen gegen dasselbe mit Geldbussen von 2—200 Fr. bestraft werden sollen. Dann steht aber noch ausdrücklich dabei: «Im Wiederholungsfalle kann die Busse verdoppelt werden». Davon steht hier nichts. Ich möchte es aber dem Richter wirklich zur Pflicht machen, oder ihn wenigstens deutlich darauf hinweisen, dass der Rückfällige strenger bestraft werden soll. Darum möchte ich die gleiche Bestimmung, die das Hausiergesetz enthält, auch hier herübernehmen. Die 200 Fr. würden dem Antrage des Herrn Milliet entsprechen, dagegen würde das gegenüber dem Antrage der Regierung und der Kommission geringere Maximum eingeholt durch die vorgesehene Verdoppelung im Wiederholungsfalle.

Brüstlein. Was den Ansatz anbelangt, möchte ich dem Antrage des Herrn Dürrenmatt zustimmen. Nur sollte der unglückliche Ausdruck «Im Wiederholungsfalle kann die Busse verdoppelt werden» nicht herübergenommen werden. Was will das heissen? Soll die frühere Busse oder der Maximalansatz verdoppelt werden? Offenbar ist das letztere gemeint. Es sollte daher gesagt werden: «... werden mit Bussen von 2 Fr. bis 200 Fr., im Wiederholungsfalle 400 Fr., bestraft». Das ist klar, damit wird auch mit andern Strafbestimmungen, namentlich denjenigen betreffend das Hausieren, eine gewisse Einheit hergestellt. — Im übrigen möchte ich beantragen, den Vorschlag des Herrn Milliet abzulehnen. Herr Milliet hat übersehen, dass es auch eine Widerhandlung gegen § 3 gibt, die nicht in einer Ruhestörung besteht, sondern darin, dass ein Arbeitgeber seinem Arbeiter in der Woche die entsprechende Ruhezeit nicht gibt. Es handelt sich in diesem Falle also um ein Unterlassungsdelikt, das auch soll bestraft werden können, das aber nicht unter die zu spezielle Redaktion des Herrn Milliet fällt.

Kläy, Justizdirektor. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass es nicht absolut notwendig ist, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach im Wiederholungsfalle eine doppelte Busse ausgesprochen werden soll, sondern hier machen die allgemeinen Strafbestimmungen Regel, nach welchen der Rückfällige vom Richter höher zu bestrafen ist.

Dürrenmatt. Ich schliesse mich der von Herrn Brüstlein vorgeschlagenen Redaktion meines Antrages an.

Milliet. Ich möchte nur die Erklärung abgeben, dass ich um Komplikationen zu vermeiden, mich der Redaktion der Kommission und des Regierungsrates anschliesse und nur noch den Antrag, das Maximum der Busse auf 200 Fr. anzusetzen, festhalte.

A b s t i m m u n g.

E v e n t u e l l:

1. Für Einsetzung eines Minimums
(nach Antrag Dürrenmatt) . . . Minderheit.
2. Für Festsetzung des Maximums
auf 300 Fr. Mehrheit.

3. Für den Antrag Dürrenmatt (Verdoppelung des Maximums im Wiederholungsfalle) Minderheit.

Definitiv:

- Für Annahme des § 6 (nach Antrag des Regierungsrates und der Kommission) Mehrheit.

§ 6 a.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel lautet wörtlich so, wie er schon in den ersten Entwürfen des Regierungsrates und der Kommission gestanden ist. Wir glaubten dann aber, derselbe verstehe sich von selbst und liessen ihn deshalb fallen. Wir haben ihn nunmehr auf die von Herrn Hofstetter und anderer Seite bei der ersten Beratung gemachte Anregung hin wieder aufgenommen und sagen also ausdrücklich, dass betreffend die Wirtschaften, die öffentlichen Spiele, die Jagd und die Fischerei, sowie in bezug auf die Ruhetage des Dienstpersonals in den Wirtschaften die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit beibehalten.

Angenommen.

§ 7.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen Ihnen, das erste Alinea folgendermassen zu fassen: «Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am in Kraft.» Wann die Abstimmung stattfinden wird, kann jetzt nicht gesagt werden. Voraussichtlich wird es nicht vor dem Herbst geschehen können.

Dem zweiten Alinea haben wir folgende neue Fassung gegeben: «Mit dem Inkrafttreten der von den Gemeinden aufgestellten Reglemente, beziehungsweise der von der Regierung zu erlassenden Verordnung wird für die betreffenden Gemeinden der Art. 256, Ziffer 8, des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 aufgehoben.» Wir tragen damit einer von Herrn Wyss bei der ersten Beratung gemachten Bemerkung Rechnung, deren Richtigkeit wir anerkennen mussten. Wenn wir, wie im ersten Entwurf vorgeschlagen war, einfach sagen würden, dass durch das vorliegende Gesetz der Art. 256 Ziffer 8, des Strafgesetzbuches aufgehoben sei, so würden für eine Reihe von Fällen vom Tage der Annahme des Gesetzes durch das Volk bis zu dem Tage des Inkrafttretens eines Gemeindereglements gar keine Strafbestimmungen vorhanden gewesen sein.

Scherz. Ich möchte Ihnen beantragen, das zweite Alinea zu streichen. Art. 256, Ziff. 8, des Strafgesetzbuches, der durch dieses Alinea aufgehoben werden soll, lautet: «Diejenigen, die unnötig und auf anstössige Weise an Sonntagen oder an gesetzlich anerkannten Festtagen Arbeiten verrichten oder verrichten lassen, werden mit einer Geldbusse von einem bis zu vierzig Franken bestraft.» Sie werden zugeben, dass durch das vorliegende Gesetz nicht schlechtweg

jede Arbeit verboten wird. Die landwirtschaftlichen Arbeiten z. B. werden von dem Gesetz nicht betroffen. Es gibt nun aber darunter Arbeiten, die, wenn sie am Sonntag vorgenommen werden, bei der Bevölkerung unbedingt Anstoss erregen und darum nicht sollten vorgenommen werden dürfen. Das hat selbst das Bundesgericht anerkannt, indem es ein Urteil guthiess, durch welches der Betreffende gebüsst wurde, weil er an einem Festtag extra Jauche führen liess. Wenn nun der Art. 256, Ziff. 8, des Strafgesetzbuches, welcher derartige anstössige Arbeit am Sonntag unter Strafe stellt, aufgehoben wird, so bleibt es einem böswilligen Manne, der seine Nachbarn ärgern will, unbenommen, derartige Arbeiten am Sonntag zu verrichten. Um dem vorzubeugen, möchte ich Ihnen empfehlen, das zweite Alinea zu streichen.

Abstimmung.

Für den Antrag Scherz Minderheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Ihnen noch von einer Eingabe Kenntnis geben, die von den Adventisten an den Grossen Rat gerichtet wurde. Einige Bürger aus dem Emmenthal verlangen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes, ausser den §§ 4 und 5, für alle diejenigen, welche ihres Glaubens und Gewissens halber andere Tage als Ruhetage feiern und beobachten, ausgenommen bleiben. Sie möchten also nicht gezwungen werden, sich den Vorschriften dieses Gesetzes zu fügen, da ihr Gewissen und ihr Glaube ihnen verbiete, am Sonntag zu feiern, an dessen Stelle sie den Samstag treten lassen. Der Regierungsrat und die Kommission beantragen Ihnen auf diese Eingabe nicht einzutreten.

Dürrenmatt. Ich glaube doch, wir seien es den betreffenden Bürgern schuldig, dass ihre Eingabe mit der Begründung vorgelesen werde und wir uns nicht mit einer blossen Skizzierung ihres Inhaltes begnügen.

Die Eingabe wird verlesen. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

An die hohe Regierung des Kantons Bern zu Händen
des Tit. Grossen Rates in Bern.

Hochgeehrte Herren!

Durch die Zeitungen sind die unterzeichneten Adventisten vom 7. Tage mit dem Wortlaut des in erster Lesung von Ihnen angenommenen Sonntagsruhegesetzes bekannt geworden und die unausbleiblichen Folgen desselben bei Annahme durch das Volk, nämlich religiöse Verfolgung und Bedrückung Andersgläubiger zum voraus erkennend, sehen sich dieselben veranlasst, Ihnen dieses Gesuch zu überreichen, mit der höflichen Bitte, demselben Ihre Beachtung zu schenken.

Wir wissen aus der Erfahrung unserer Glaubensgenossen in Amerika, besonders im Staate Arkansas,

dass durch Sonntagsgesetze weniger die wirklichen Ruhestörer betroffen werden, als vielmehr die Leute, welche gemäss ihrem Gewissen, getreu dem Vorbilde unseres Herrn und Heilandes, die 10 Gebote Gottes zu beobachten suchen und also genau dem Worte entsprechend den siebenten Tag, also Samstags ruhen, dagegen dann am Sonntag ruhig ihren Beschäftigungen nachgehen, wiewohl sie nach Möglichkeit Störung und Aergernis zu vermeiden suchen. In erwähntem Arkansas wurde dann, nachdem Hunderte von 7 Tag-Adventisten und 7 Tag-Baptisten durch Bussen um Hab und Gut gekommen waren, viele in den Gefängnissen lagen, andere im Elend umgekommen waren, nicht weil sie Böses getan hatten, sondern weil sie es wagten, Gott nach ihrem Gewissen zu dienen, schliesslich durch ein Mitglied der gesetzgebenden Behörde selber ein Antrag zu ihrer Ausnahmestellung gestellt, welcher dann auch einstimmig angenommen wurde.

Da unser Glaube nun nicht eine Sache ist, die wir wechseln können, etwa wie die Kleider, sondern wir vielmehr und unter allen Umständen daran festhalten müssen, wir aber auch nicht glauben können, dass Sie, die Sie ja selbst in der Mehrzahl Protestanten sind, Gewissenszwang einzuführen beabsichtigen, so erachteten wir es geradezu als unsere Pflicht, nicht nur uns, sondern auch Ihnen, wie dem ganzen Kanton gegenüber, Ihnen die wirkliche Lage, wie sie durch dieses Gesetz geschaffen würde, vor Augen zu führen und Sie zugleich dringend zu bitten, hier noch Abhülfe zu schaffen, weil es noch Zeit ist. Sind unseres Glaubens hier auch nicht so viele wie in Arkansas, so sind doch immerhin eine ansehnliche Anzahl, welche durch dieses Gesetz unzweifelhaft in Not kämen. Nur hier im Emmenthal allein hat es 5 Familien mit 34 Personen, Kinder inbegriffen, nebst 5 Einzelstehenden, also 39 Personen, ausserdem aber eine viel grössere Zahl in Frutigen, Oppligen, Bern, Bipp, Pieterlen, besonders aber auch in Biel, Tramelan und im St. Immerthal und diese alle wünschten eben auch ihres Glaubens zu leben.

Deshalb möchten wir Sie bitten, zum Art. 6 noch einen Zusatz zu machen, ungefähr folgenden Wortlautes: «Ausgenommen bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes, ausser den Art. 4 und 5, alle diejenigen, welche ihres Glaubens und Gewissens halber andere Tage als Ruhetage beobachten und feiern».

Wir glauben auch, dass es dem ganzen Lande nur zum Segen gereichen würde, wenn Sie solche, die Gott nach seinem Wort zu dienen suchen, berücksichtigen, sagt ja doch auch die Schrift, dass Gerechtigkeit ein Volk erhöhet, hingegen die Sünde der Leute Verderben sei.

Indem wir gerne hoffen, dass Sie den protestantischen Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit immer noch hochhalten und unserer bescheidenen Bitte um Gewährung unseres Glaubens, nur am 7. Tage, also Samstags zu feiern, entsprechen, unterzeichnen

mit vollkommener Hochachtung!

Andr. Zürcher
(und 6 andere Bürger).

Präsident. Wird das Wort zu dieser Eingabe verlangt? — Es ist nicht der Fall. Die Diskussion ist geschlossen und ich erkläre den Antrag des Regierungsrates und der Kommission als angenommen.

Dürrenmatt. Ich behalte mir vor, bei Anlass der Wiedererwägungen einen Gegenantrag zu stellen.

Präsident. Ich frage an, ob auf einzelne Artikel zurückzukommen gewünscht wird.

Witschi. Ich möchte Ihnen beantragen, auf § 3 zurückzukommen und dort den Zusatz

Präsident. Ich muss Herrn Witschi unterbrechen. Ich werde zunächst den Grossen Rat anfragen, ob er auf § 3 zurückkommen will oder nicht. Nachher werde ich Herrn Witschi zur Begründung eventuell das Wort erteilen.

Dürrenmatt. Ich stelle den Antrag, auf § 6 zurückzukommen in dem Sinne, dass man gemäss der Adventisten für die Mitglieder von Religionsgenossenschaften im Gesetz eine Ausnahme macht. Ich möchte nicht, dass jeder beliebige Bürger sagen kann, sein Gewissen erlaube ihm nicht, den Sonntag zu feiern, aber für Mitglieder von Religionsgenossenschaften sollte doch eine Ausnahme zugelassen werden. (Brustlein: Dann sind am Sonntag alle jüdischen Warenhäuser offen).

Moor. Es ist, wie ich glaube, nicht gestattet, einen Wiedererwägungsantrag zu motivieren. Aber es ist doch gestattet, kurz zu sagen, warum man zurückkommen will. Ich möchte wissen, warum Herrn Witschi auf § 3 zurückzukommen beabsichtigt und ich glaube, er hat das Recht, es zu sagen.

Präsident. Ich erteile also Herrn Witschi das Wort zu einer kurzen Begründung seines Wiedererwägungsantrages.

Witschi. Ich möchte Ihnen beantragen, folgenden Passus aufzunehmen: «§ 3 findet auf das landwirtschaftliche Gewerbe nicht Anwendung». Sowohl der Herr Berichterstatter als der Herr Kommissionspräsident haben sich dahin ausgesprochen, dass die landwirtschaftlichen Arbeiten nicht unter § 3 fallen. Um aber sicher zu sein, dass das sich so verhalte und damit später keine Schwierigkeiten entstehen und das Gesetz gleichzeitig bei der Landwirtschaft eine bessere Aufnahme finde, möchte ich Ihnen beantragen, diesem Gedanken durch Aufnahme des genannten Passus deutlich Ausdruck zu geben.

Abstimmung.

1. Für Zurückkommen auf § 3 nach
Antrag Witschi 53 Stimmen.
Dagegen 33 »
2. Für Zurückkommen auf § 6 nach
Antrag Dürrenmatt Minderheit.

Präsident. Ich frage Herrn Witschi an, ob er noch das Wort verlangt zur nähern Begründung seines Antrages.

Witschi. Nein.

Scherz. Ich halte den von Herrn Witschi vorgeschlagenen Passus für unnötig. Man ist darüber einig, dass die notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten so wenig wie die Haushaltungsarbeiten am Sonntag nicht verboten sein sollen. Wenn aber der Antrag des Herrn Witschi angenommen wird, dann wird der Landwirtschaft eine ganz exzeptionelle Stellung eingeräumt. Wenn die landwirtschaftliche Bevölkerung immer und immer wieder alle Bestimmungen zum Schutze des Arbeiters ablehnt, darf man sich nicht mehr verwundern über die Flucht in die Stadt. Wenn man den Arbeitern auf dem Lande keine Sonntagsruhe gestattet, so wird man selbstverständlich Mühe haben, Arbeiter zu bekommen. Ich möchte Sie daher ersuchen, den Antrag des Herrn Witschi abzulehnen. Damit läuft die Landwirtschaft keine Gefahr, dass ihr untersagt werde, am Sonntag die notwendigen Arbeiten zu verrichten; sie kann im Gegenteil überzeugt sein, dass der Regierungsrat niemals ein Reglement sanktionieren würde, das ein derartiges Verbot aufstellen würde.

Roth. Ich glaube, man sollte zwischen armen Bauernknechten, Melkern und Käsern, die von morgen früh an der Arbeit sind, und Zuckerbäcker- oder Gypserlehrlingen keinen Unterschied machen. Das Gesetz soll für alle gleich sein. Es gibt noch eine Menge Leute auf dem Lande, die den ganzen Sonntag nicht aus den Werktagsskleidern herauskommen und diese sollten auch geschützt werden. Ich bin ein warmer Freund der Landwirtschaft, aber ich halte es nicht für richtig, wenn hier für sie eine Ausnahme gemacht würde.

Witschi. Nach dem Wortlaut des § 3 dürfen wir am Sonntag keine Arbeit verrichten. Ein solches Verbot ist aber nicht durchführbar. Wir sind auf dem Land gewiss auch Freunde des Sonntags, vielleicht noch mehr als in der Stadt; aber es gibt gewisse Arbeiten, die am Sonntag getan werden müssen und wir wollen uns deshalb nicht der Gefahr aussetzen, gebüsst zu werden.

Rufener. Ich möchte Herrn Witschi etwas besänftigen und auf alles das, was in dieser Beziehung schon gesagt wurde, verweisen. Die Frage wurde in der Kommission ganz speziell erörtert und man suchte nach einer Fassung, um der Anregung des Herrn Witschi Ausdruck zu geben. Es ist Herrn Witschi wiederholt versichert worden, dass man niemals denken wird, das landwirtschaftliche Gewerbe dieser Bestimmung zu unterstellen und dass, wenn dies in dem einen oder andern Gemeindereglement doch versucht werden wollte, der Regierungsrat demselben seine Genehmigung versagen würde. Ich möchte statt des Antrages des Herrn Witschi vorschlagen, das Bureau des Grossen Rates solle ersucht werden, dafür zu sorgen, dass in der Botschaft an das Volk mit aller Deutlichkeit dasjenige gesagt werde, was Herr Witschi im Gesetze haben möchte. Wir streiten uns nur um die Form. Wir sind alle mit Herrn Witschi einverstanden. Nur macht es sich nicht gut, wenn mit diesem Zusatz im Gesetz gleichsam ein Strich durch das Ganze gemacht wird.

Müller (Karl). Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Witschi im Interesse der Annahme des Gesetzes durch das Volk warm empfehlen. Sie können dem Volk lange sagen, der Grosse Rat verstehe die Gesetzesbestimmung so und so und der Regierungsrat werde dieselbe vernünftig auslegen und der Landwirtschaft Rechnung tragen, man wird sich eben an das halten, was im Gesetz steht. Nach dem Wortlaut des § 3 weiss man aber nicht, ob er vom Richter nicht auch für die Landwirtschaft angewendet werden kann in einer Art und Weise, die ihren Bedürfnissen aufs schroffste widersprechen und sie schädigen würde. Die Verhältnisse sind verschieden in der Stadt und auf dem Land. Das Gesetz war unter anderm auch aus dem Bedürfnis hervorgegangen, den Sonntagsladenschluss in der Stadt auf eine gesetzliche Grundlage zu bringen. Das ist für mich mit ein Grund, dem Gesetz zur Annahme zu verhelfen zu suchen. Wenn Sie aber den Antrag des Herrn Witschi ablehnen, so wird ein gewisses Misstrauen in der landwirtschaftlichen Bevölkerung entstehen, was ich verhüten möchte. Darum empfehle ich Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Rossel. Ich erlaube mir für den Fall der Annahme des Antrages des Herrn Witschi vorzuschlagen, die Worte «landwirtschaftliche Gewerbe» zu ersetzen durch «landwirtschaftliche Arbeiten». Zu dem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört z. B. auch die Zuckerfabrik Aarberg, die Essigfabriken etc., auf die der § 3 dann ebenfalls keine Anwendung finden dürfte. Das ist offenbar nicht der Wille des Herrn Witschi und ich beantrage daher eventuell die erwähnte Abänderung.

Witschi. Ich kann mich mit der Fassung des Herrn Rossel einverstanden erklären.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie ich bereits bei der Beratung des § 3 bemerkt habe, halte ich den Antrag des Herrn Witschi nicht für durchaus nötig. Wenn sich aber Herr Witschi und seine Freunde nicht beruhigen können und wenn man in der Tat mit Herrn Müller glaubt, dass das Volk sich trotz der Erklärung in der Botschaft nicht beruhigen lasse, so mag es doch vielleicht besser sein, wenn der Antrag des Herrn Witschi angenommen wird. Dann ist die Sache klar. Eine solche Ausnahme wird sich allerdings sonderbar ausnehmen; allein wir müssen einmal mit den Verhältnissen rechnen und mit dem Sonntagsruhegesetz für einmal das zu erreichen suchen, was erreicht werden kann. Es ist der Zukunft vorbehalten, vielleicht noch einen Schritt weiter zu gehen. Vorderhand können wir die landwirtschaftlichen Arbeiten nicht in das Gesetz einbeziehen. Damit sind wir einverstanden und darum sollten wir es auch im Gesetze sagen, wie Herr Witschi vorschlägt.

Moor. Jeder, der hier zu diesem Gesetz das Wort ergreift, versichert in seinem Votum, dass er «voll und ganz» für die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung eintrete; nur sollten er und seine Angehörigen und die in seinem Dienste Beschäftigten von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen sein. Wie gelangt dann aber das Volk zu einer Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung, wenn jeder zwar mit dem Munde

mit Feuer und Flamme für sie einsteht, sobald aber sein Vorteil, sein Interesse und seine Bequemlichkeit von irgend einer Bestimmung berührt werden, wieder eine Ausnahme machen will. Ein Sonntagsgesetz, das auf alle Interessen und Vorteile Rücksicht nimmt, ist kein Sonntagsruhegesetz mehr, sondern bloss der Rumpf eines solchen und nicht mehr der Abstimmung wert. Herr Dürrenmatt und die übrigen bürgerlichen Zeitungen loben und preisen den Bauernstand als den Grundpfeiler des christlich-religiösen Lebens. Wie viel wird dagegen über die gottlosen Arbeiter in den Städten geschimpft — meistens freilich mit Unrecht, denn es gibt bei uns viel mehr religiös Gesinnte, als man glaubt, wenn sie vielleicht auch nicht starke Kirchengänger sind. Wenn dagegen gewisse Vertreter des Bauernstandes ihr Christentum betätigen sollen, dann sind sie heidnischer als wir «Heiden» in den Städten. Ich bitte Sie, machen Sie ein Sonntagsgesetz, das diesen Namen verdient und nicht bloss den Schein eines solchen!

(Rufe: Schluss, Schluss).

Wie Sie sehen, bin ich schon fertig; nur das will ich Ihnen noch sagen, dass Sie mich durch nichts, auch nicht durch Schlussrufen, verhindern können, Ihnen die Wahrheit zu sagen.

Milliet. Der Antrag des Herrn Witschi ist mir im Laufe der gewalteten Diskussion vollständig unklar geworden. Von Herrn Rufener und andern Rednern wurde gesagt, dass man die landwirtschaftlichen Arbeiten ja ohnehin nicht unter das Sonntagsruhegesetz stellen werde. Aber der Antrag des Herrn Witschi betrifft gar nicht die Unterstellung der Landwirtschaft unter dieses Gesetz, sondern nur den speziellen Fall von § 3. Es heisst hier, dass den Arbeitern in Gewerben, in welchen die Sonntagsarbeit gestattet wird, für die entgangene Sonntagsruhe eine entsprechende Ruhezeit in der Woche gegeben werden soll. Zu diesen Gewerben gehört offenbar auch die Landwirtschaft. Nun soll die Landwirtschaft nach dem Antrag des Herrn Witschi von dieser Verpflichtung befreit werden. So verstehe ich den Antrag und nicht so, dass die Landwirtschaft überhaupt von den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen sein soll.

Dürrenmatt. Es hat mich gefreut, dass Herr Moor an das religiöse Gefühl des Bauernstandes appellierte. Er hat in dieser Beziehung heute etwas mehr Verständnis bewiesen als gestern. Es passiert ihm überhaupt oft, dass er über religiöse Dinge redet wie ein Blinder von den Farben, was ich ihm übrigens nicht verargen will. Ich glaube auch etwas von den Gefühlen des Bauernstandes zu verstehen und halte dafür, dass derselbe gar nicht verlangt, dass für ihn im Gesetz eine Ausnahme statuiert werde. Im Gegenteil, es wird wohl bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung mehr Verständnis für ein solches Sonntagsgesetz sein als in vielen städtischen Ortschaften. Ich will damit nicht etwa der Stadt Bern zu nahe treten, die ja wegen der Beobachtung der Sonntagsruhe bekannt ist und deshalb auch anderwärts gepriesen wird, sondern ich denke an andere städtische Ortschaften, wo die Sonntagsruhe in weniger erfreulicher Weise uns entgegnet. Auf unsern Bauernhöfen dagegen findet man noch eine Bevölkerung, die am Sonntag Vor-

mittag in die Kirche geht und nachher einen Spaziergang macht durch Feld und Wald. Gerade da wird man es mit Freuden begrüßen, dass die Sonntagsruhe allgemein für das ganze Volk verlangt wird. Auch ich bin der Ansicht, dass wir ein Sonntagsgesetz für das ganze Volk haben müssen und ich würde es geradezu als einen Unsegen für den Bauernstand betrachten, wenn in diesem schönen Gesetz für ihn eine Ausnahme gemacht würde. Wir wollen nicht vergessen, dass diejenigen Nationen, die noch etwas auf der Sonntagsruhe halten, geistig und materiell auch einen sichtbaren Segen davon tragen. — Wenn der Antrag des Herrn Witschi angenommen werden sollte, so müsste er jedenfalls anders redigiert werden. Man kann doch in § 3 nicht sagen, der § 3 finde keine Anwendung, sondern es müsste gesagt werden: «Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die landwirtschaftlichen Arbeiten.»

Brüstlein. § 3 handelt nicht von der Sonntagsruhe, sondern von der Werktagsruhe, die denjenigen gewährt werden muss, die am Sonntag arbeiten dürfen. Es heisst in § 3, dass den Arbeitern in Gewerben, in welchen auf Grund des unbekannten Reglementes die Sonntagsarbeit gestattet ist, in der Woche für die ihnen entgangene Sonntagsruhe eine entsprechende Ruhezeit frei gegeben werden muss. Zu diesen Arbeitern gehören auch die Melker und ich begreife, dass Herr Witschi sich gegen diese Bestimmung auflehnt. Denn in der Tat, wenn es absolut nötig ist, dass am Sonntag eine gewisse Arbeit verrichtet wird, so ist dieselbe am Werktag mindestens ebenso nötig. Dem Melker, der am Sonntag von 6—8 Uhr melken muss, kann man nicht am Dienstag während diesen Stunden freigeben. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden und es könnte dies in der Weise geschehen, dass gesagt würde, dass, wenn die Sonntagsarbeit eine gewisse Zeit nicht übersteigt, dafür am Werktag kein Ersatz gegeben zu werden braucht. Ich möchte beantragen, § 3 an die Kommission zurückzuweisen, damit sie prüfe, ob dem Bedenken des Herrn Witschi nicht in der Weise Rechnung getragen werden könnte, dass man in § 3 sagen würde: «Den Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen beiderlei Geschlechtes in Gewerben, in welchen die Sonntagsarbeit während mehr als zwei Stunden durch das Reglement oder durch die Verordnung gestattet ist, etc.», dass dagegen für Arbeiten, die am Sonntag weniger als zwei Stunden beanspruchen, in der Woche kein Ersatz an Ruhe gegeben zu werden braucht. Dieser Grundsatz würde allgemeine Gültigkeit haben und ebensogut für alle andern Fälle als diejenigen, die bei der Landwirtschaft vorkommen, gelten.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Derr Herr Präsident und der Herr Vizepräsident der Kommission sind leider nicht mehr anwesend. Doch sind andere Mitglieder der Kommission noch da und ich überlasse es ihnen, zu dem Antrag des Herrn Brüstlein Stellung zu nehmen. Ich für mich möchte Sie ersuchen, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Das Gesetz über die Sonntagsruhe und speziell § 3 sind nunmehr gründlich erörtert worden. Jedermann weiss, woran er ist und ich glaube, die meisten werden wie ich, wenn auch ungern, zu der Ueberzeugung gekommen sein, dass wir diese Bestimmung auf die landwirtschaftlichen Arbeiten nicht an-

wenden können und es gut ist, wenn dies im Gesetz ausdrücklich gesagt wird. Nachdem man einmal so weit ist, nützt es nichts, noch andere Lösungen zu suchen. Ich beantrage Ihnen daher, den Antrag des Herrn Brüstlein abzulehnen und dem Antrag des Herrn Witschi folgende Fassung zu geben: «Diese Bestimmungen finden auf die landwirtschaftlichen Arbeiten keine Anwendung».

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für den Antrag Brüstlein | Minderheit. |
| 2. Für den Antrag Witschi (in der von
Herrn Regierungsrat Joliat vorge-
schlagenen Fassung) | 82 Stimmen. |
| Dagegen | 38 » |

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . Grosse Mehrheit.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird der Regierungsrat beauftragt, den Tag der Volksabstimmung über das Gesetz betreffend die Sonntagsruhe festzusetzen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, an Stelle des am 7. Mai 1882 und 1. März 1896 vom Volke verworfenen Entwurfes betreffend Flurgesetzgebung eine neue Vorlage einzureichen.

Weber (Grasswil),

Stucki (Ins), Tüscher, Zaugg, Schlatter, Ingold, Marolf, Leuch, Wälchli (Wäckerschwend), Dubach, Stebler, Bigler (Biglen), Kohler, Roth, Käsermann, Hofer, Laubscher, Rothenbühler, Ledermann, Schönmann, Kilchenmann, Berger (Schwarzenegg), Berger (Linden), Tschannen, Marti (Lyss), Hostettler, Zehnder, Haslebach, Hofmann, Marthaler, Lanz (Trachselwald), Bühler (Frutigen).

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben**Fünfte Sitzung.**

an die

Mitglieder des Grossen Rates.**Montag den 23. Mai 1904,**

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Bern, den 19. Mai 1904.

Herr Grossrat,

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montags den 23. Mai**, nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 23. Mai setze ich:

1. Motion Lohner und Mithafte vom 3. Februar 1904 betreffend das Obligationenkapital der Dekretsbahnen.
2. Motion Lohner und Mithafte vom 3. Februar 1904 betreffend den Rückkauf der Berner-Oberland-Bahnen.
3. Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern.
4. Staatsverfassung; teilweise Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:***F. von Wurstemberger.**

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 63 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brüstlein, Bühler (Frutigen), Bühlmann, v. Erlach, Flückiger, Haldimann, Heller, Henzelin Liechti, Marcuard, Milliet, v. Muralt, Probst (Emil); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Béguelin, Blanchard, Blösch, Boinay, Brahier, Burkhardt, Burrus, Choulat, Christeler, Comte, Cortat, Crettez, Cueni, Egli, Erard, Fleury, Frepp, Glatthard, Gresly, Grosjean, Habegger, Hennemann, Hess, Jacot, Küpfer, Ledermann, Marolf, Marti (Aarberg), Meyer, Mosimann, Mouche, Neuenchwander, Nicol, Reber, Reichenbach, Rossé, Roth, Ryf, Ryser, Scheurer, Siegenthaler, Spychiger, Stauffer (Thun), Wälti, Weber (Porrentruy), Will, Wolf, Zaugg.

Tagesordnung:**Motionen der Herren Grossräte Lohner und Mitunterzeichner betreffend Obligationenkapital der Dekretsbahnen und Rückkauf der Berner-Oberland-Bahnen.**

(Siehe Seite 112 hievor.)

Lohner. Ich erlaube mir zunächst den ersten Teil der Doppelmotion zu begründen, die ich mit einer Anzahl Mitunterzeichner im Februar dieses Jahres eingereicht habe. Derselbe lautet:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten:

a. Ist nicht eine staatliche Intervention angezeigt mit dem Zwecke, den mit Hilfe des Staates und der Gemeinden erstellten Dekretsbahnen, deren Obligationenkapital eine sichere Verzinsung aufweist, ein Obligationenkapital mit billigerem Zinsfuss zu beschaffen?

b. Wenn ja: Wie ist dieser Zweck am besten zu erreichen und wie sind die dadurch erzielten Ersparnisse im Interesse der beteiligten Bahnen am richtigsten zu verwenden?»

Der Bericht der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsberichte pro 1902 enthielt unter dem Kapitel «Finanzdirektion» folgenden Passus: «Mit Rücksicht auf das grosse in bernischen Dekretsbahnen angelegte Kapital, und im Hinblick auf den Umstand, dass verschiedene notleidende Gesellschaften in den Fall kommen werden, weitere Staatshülfe zu beanspruchen, scheint es geboten, den Betrieb derselben möglichst ökonomisch und rationell einzurichten und erwarten wir, dass Regierung und Eisenbahndirektion ihren Einfluss in diesem Sinne geltend machen werden.» Es wird also hier mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation der Grosszahl unserer Dekretsbahnen möglichste Oekonomie in der Einrichtung des Betriebes bezweckt, selbstverständlich in der Absicht, den Bahnen überhaupt ihre finanzielle Existenz zu erleichtern. Unsere Motion entspricht der gleichen Tendenz. Sie macht sich zur Aufgabe, dazu beizutragen, die ökonomische Lage unserer mit Staatsgeld erstellten Bahnen durch eine finanzielle Intervention des Staates zu verbessern. Die grundsätzliche Begründung des von den Motionären beabsichtigten Vorgehens scheint mir nicht schwer zu sein. Ich erlaube mir in Kürze die Gedanken zu skizzieren, welche die Motionäre ihrer Motion zu Grunde gelegt haben.

Die Zeit der Erstellung der grossen Hauptverkehrsadern ist mit Ausnahme des Alpendurchstichs im Kanton Bern vorbei. Die Stellung des Staates zu der Finanzierung der kleinen Nebenlinien, in deren Stadium unser eisenbahnpolitisches Leben nunmehr getreten ist, ist eine etwas andere geworden. Die Finanzierung der Hauptlinien ging in den meisten Fällen unter wesentlicher Beteiligung des Privatkapitals vor sich. Das hatte seinen Grund darin, weil die grossen Linien weite Kreise interessierten und weil man sich von denselben in kürzerer Zeit eine Rendite versprechen durfte. Die Nebenbahnen dagegen wurden nicht aus Spekulationszwecken errichtet, sondern sie sollen, wie das immer und immer wiederholt wurde, dazu dienen, unsere abgelegenen Landesteile an die grossen Verkehrsadern anzuschliessen und deren Verkehr zu befruchten. Die Aktien der grossen Eisenbahngesellschaften hatten Kurs im Weltmarkte, während dies von den Aktien der kleinen Dekretsbahnen nicht gesagt werden kann. Das Privatkapital hat sehr wenig Neigung, sich an der Gründung dieser kleinen Unternehmungen zu beteiligen, deren Rentabilität in absehbarer Zeit höchst zweifelhaft ist. Der Staat musste daher für die Finanzierung der Nebenlinien viel grössere Opfer bringen, als dies bei den Hauptbahnen der Fall war. Er hat in dieser Beziehung bereits grossartige Ausgaben gemacht und wird auch in Zukunft noch eben so grosse Opfer bringen müssen. Wir haben Ihnen zur Illustrierung der gegenwärtigen Situation eine tabellarische Uebersicht verteilen lassen, aus der sich ergibt, dass der Staat Bern an 20 bernischen Linien, die ein Gesamtkapital von 51½ Millionen aufweisen, mit einem Aktienkapital von 25 Millionen engagiert ist, während das auf die Gemeinden und Privaten fallende Aktienkapital nicht ganz 16½ Millionen ausmacht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dieser Tabelle von den im Gesetz von 1902 als subventionsbedürftig aufgeführten 26 Linien nur die bereits finanzierten 6 Linien figurieren, so dass also nicht weniger als 20 Projekte noch der Subventionierung durch den Staat harren. Damit sind aber die Leistungen des Staates für die Nebenbahnen noch nicht er-

schöpft. Denn Art. 18 des Eisenbahnsubventionsgesetzes von 1902 bestimmt, dass mit Staatsbeteiligung gebauten Bahnen, deren Betriebsergebnisse nicht hinreichen, um die Betriebskosten und die Obligationenzinse zu bezahlen oder bei denen es sonst zur Konsolidierung des Unternehmens notwendig erscheint, der Staat verzinsliche Vorschüsse leisten kann, deren Gesamtbetrag 10 % des Anlagekapitals nicht überschreiten darf. Auch da muss der Staat also für seine Nebenbahnen mehr oder weniger wesentliche Leistungen in Aussicht nehmen.

Alle diese Bahnen konnten ihr Anlagekapital nicht allein durch Aktien aufbringen, sondern mussten die zur Erbringung des Finanzausweises fehlenden Mittel durch Aufnahme eines hypothekarisch versicherten Obligationenkapitals beschaffen. Auch hierüber gibt uns die Tabelle Aufschluss. Das Verhältnis zwischen Obligationen- und Aktienkapital, der Zinsfuss und die Kündigungsstermine für das Obligationenkapital sind bei den einzelnen Bahnen ziemlich verschieden. Es handelt sich um ein Gesamtobligationenkapital von 30,629,000 Fr. Dasselbe ist ebenfalls nicht ganz ohne Staatshülfe beschafft worden. In vielen Fällen war es die Kantonalbank, die durch ihre Intervention die Aufbringung des Obligationenkapitals ermöglichte. So wurde z. B. im Jahre 1899 ein Staatsanleihen von 15 Millionen zu 3½ % aufgenommen, um die Hilfsmittel der Kantonalbank zu vermehren und sie namentlich in Stand zu setzen, sich an der Aufbringung des Obligationenkapitals der Dekretsbahnen zu beteiligen. Von den in der Tabelle genannten 20 Linien müssen drei ihr Obligationenkapital zu 3¾ %, 6 zu 4 % und 9 zu 4½ % verzinsen. Die beiden letzten Zinsfüsse sind offenbar derart, dass es sehr zu begrüssen wäre, wenn sie durch die uns zu Gebote stehenden Mittel herabgesetzt und dadurch den betreffenden Bahnen etwas mehr Bewegungsfreiheit verschafft werden könnte.

Wir schlagen Ihnen nun vor, der Staat möchte in diesem Obligationengeschäft auf die eine oder andere Weise intervenieren, um eine Reduktion des Zinsfusses herbeizuführen. Hiefür stehen zwei Wege offen. Der Staat könnte für das von den betreffenden Bahngesellschaften aufgenommene Obligationenkapital die Garantie übernehmen, wie er es seinerzeit bei dem Obligationenkapital der Jurabahnen im Betrage von zirka 40 Millionen oder wie der Bund es für das Simplonanleihen von 60 Millionen getan hat. Der Staat würde als Bürge eintreten und die Engagierung des Staatskredites würde auf den Verfallstermin der betreffenden Obligationenkapitalien eine Konversion zu niedrigerem Zinsfusse ermöglichen. Der andere Weg wäre der, dass der Staat von sich aus ein Anleihen aufnehmen und mit Hülfe der dadurch flüssig gemachten Geldmittel jeweilen auf den Fälligkeitstermin die Obligationenkapitalien der betreffenden Bahnen übernehmen würde. Der Staat würde in diesem Falle der Gläubiger der Bahnen. Es fragt sich, welcher Weg vorzuziehen ist. Ich möchte mir nicht erlauben, über diese Frage heute ein abschliessendes Urteil abzugeben. Immerhin bin ich und so viel ich weiss, auch die meisten Mitunterzeichner der Motion der Ansicht, dass der letztere Weg der richtigere sein würde. Hiefür sprechen folgende Gründe. Der Staat bekommt offenbar, wenn er direkt als Kontrahent auftritt, das Geld zu einem billigeren Zinsfuss als die einzelnen Bahngesellschaften es erhalten, auch wenn sie ihre

Anleihen mit Staatsgarantie aufnehmen können. Die Staatsgarantie würde allerdings sofort einen vermindernden Zinsfuss gegenüber jetzt herbeiführen, allein wenn der Zinsfuss vielleicht auch auf $3\frac{3}{4}\%$ reduziert werden könnte, so ist doch sicher, dass der Staat als Selbstkontrahent das Geld wieder zu $3\frac{1}{2}\%$ bekommen würde, ganz abgesehen von dem Kursgewinn. Ein direktes Staatsanleihen bietet ferner den Vorteil, dass es auf dem in- und ausländischen Geldmarkt Kurs hat, während dies von einem Papier einer kleinen Privatbahngesellschaft nicht gesagt werden kann, wenn dasselbe auch noch so sicher ist. Ich glaube, schon deshalb sollte der Weg des Staatsanleihe betreten werden.

Wie würde sich die Durchführung dieses Verfahrens gestalten und welches wären voraussichtlich die Folgen eines derartigen Vorgehens? Der Staat würde mit dem durch sein Anleihen flüssig gemachten Gelde die Obligationen der verschiedenen Bahnen an den betreffenden Kündigungsterminen aufkaufen. Er würde von den Gesellschaften für sein Geld vielleicht eine einheitliche Annuität von 4% verlangen, wovon $3\frac{1}{2}\%$ als Zins und $\frac{1}{2}\%$ als Amortisation in Anrechnung gebracht würden. Das würde zur Folge haben, dass die Bahnen ihr Obligationenkapital innert 60 Jahren von der Staatsübernahme hinweg vollständig abbezahlt haben würden. Gegen ein derartiges Vorgehen kann grundsätzlich wohl nichts eingewendet werden. Es gehört ja zu einer richtigen Finanzgebarung, die Schulden, die man hat, abzuführen. Nicht nur jeder Privatmann und jedes Geschäft, sondern auch der Staat tut das. Unser Kanton amortisiert seine Schulden, der Bund verfährt in gleicher Weise, ebenso die Bundesbahnen u. s. w. Die Folgen einer derartigen Amortisation wären für die ökonomischen Verhältnisse unserer Bahnen höchst wohltuend. Wenn weniger Schulden zu verzinsen sind, so steigt der innere Wert der Aktien und damit nimmt nicht nur das Vermögen der Bahngesellschaften zu, sondern auch dasjenige des Staates und der Gemeinden, die im Besitze von bisher unabträglichen Aktien dieser Bahngesellschaften sind. Nebenbei gesagt würde da, wo der Obligationenzins gegenwärtig 4% übersteigt, die Differenz vom Zeitpunkte der Konversion an in die Kasse der betreffenden Bahngesellschaft fallen. Nur ein oder zwei Beispiele zur Illustration meiner Ausführungen. Die Bern-Neuenburg-Bahn hat ein Gesamtanlagekapital von 12,000,000 Fr., wovon 50% in Obligationen und 6 Millionen in Aktien. Wenn nun innert 60 Jahren das Obligationenkapital von 6 Millionen zurückbezahlt sein würde, so würde das Unternehmen ganz anders fundiert dastehen, als es heutzutage der Fall ist. Es müsste dann aus dem Betriebe nicht nur der Obligationenzins, der heute noch $4\frac{1}{2}\%$ beträgt, aufgebracht werden, sondern dieser Teil der Betriebseinnahmen würde frei werden und in anderer Weise Verwendung finden können. Die Burgdorf-Thun-Bahn hat bei einem Gesamtanlagekapital von 5,365,500 Fr. ein Obligationenkapital von 1,400,000 Fr., das mit 4% verzinst werden muss, was jährlich einen Betrag von 56,000 Fr. ausmacht. Wenn dieser Betrag frei wird, so werden sich auch hier die Verhältnisse ganz anders gestalten. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Kündigungstermine der einzelnen Bahnen könnte natürlich der Staat diese Obligationenkapitalien nicht auf einmal übernehmen; doch kennt man die finanzielle Tragweite eines solchen Schrittes heute schon ganz genau,

so dass keine Hindernisse entgegenstehen, die Sache auf dem Gesetzeswege a priori zu ordnen und dem Grossen Rat die Kompetenz einzuräumen, auf den Verfall der einzelnen Obligationenkapitalien die Intervention des Staates im angedeuteten Sinne eintreten zu lassen.

Abgesehen von den rein finanziellen Gesichtspunkten sind es noch andere Gründe, die mir eine derartige Intervention wünschbar erscheinen lassen. Wir wissen, dass die Bundesbahnen namentlich mit Rücksicht darauf, dass sie sich gegenüber ausländischen internationalen Transitlinien konkurrenzfähig erhalten können, planmässige Amortisationen vornehmen. Eine Bahn, die keine oder nur wenig Schulden hat, kann natürlich billiger fahren, als eine Bahn, die aus ihren Betriebsergebnissen vorab ein grosses Obligationenkapital verzinsen muss. Auch von unsern Bahnen haben eine ganze Anzahl schon jetzt ein ähnliches Interesse, was allerdings mit dem Zustandekommen unseres Alpendurchstichs dann noch in weit höherem Masse der Fall sein wird. Ferner sind es allgemeine volkswirtschaftliche Gründe, welche das von uns angeregte Vorgehen rechtfertigen. Wir dürfen wohl sagen, dass unsere Bahnen namentlich im Vergleich zu den Bundesbahnen für den Personen- und Güterverkehr zu hohe Taxen haben und es im allgemeinen Interesse liegt, dieselben in absehbarer Zeit herabsetzen zu können. Dies kann aber einzig und allein auf dem Wege der Schuldenverminderung geschehen.

Ich will nicht weitläufiger werden. Ich habe bereits eingangs gesagt, dass es mir nur darum zu tun ist, die Frage kurz zu skizzieren. Ich glaube, dass auf dem vorgeschlagenen Wege sich ohne Beeinträchtigung des Finanzhaushaltes des Staates eine finanzielle Kräftigung der beteiligten Bahngesellschaften und damit auch des Staates und der Gemeinden herbeiführen lässt, die für den ganzen Verkehr und für unser volkswirtschaftliches Leben von wohlthätigen Folgen begleitet sein wird. Ich hoffe daher, dass wir sowohl beim Grossen Rat wie beim Regierungsrat auf eine wohlwollende Aufnahme unserer Motion zählen dürfen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, Ihnen die Erklärung abzugeben, dass er die Motion allerdings ohne jedes Präjudiz akzeptiert. Ich möchte dieser Erklärung ein paar Worte beifügen.

Zunächst anerkennt der Regierungsrat, dass die durch die Herren Motionäre angeregte Frage mit Rücksicht auf die grossen in den bernischen Dekretsbahnen engagierten Kapitalien für den Kanton eine grosse wirtschaftliche Bedeutung hat. Es ist richtig, dass nicht nur die Bundesbahnen in ihrem Finanzprogramm eine Amortisation ihrer Schulden vorgesehen haben, sondern dass dieses Amortisationssystem auch in Frankreich und Deutschland in einer Weise durchgeführt wird, dass die betreffenden Bahnen mit ihrem grössten Bestande dem Staate in 60 und 70 Jahren unentgeltlich als Eigentum zufallen. Die bernischen Dekretsbahnen müssen mit diesem Faktor rechnen und mit aller Sorgfalt die Frage prüfen, wie sie bei ihrer etwas prekären Lage eine Amortisation herbeiführen können, um in jenem Zeitpunkt den Bundesbahnen gegenüber konkurrenzfähig zu sein. Der Herr Motionär hat zwei Lösungen in Aussicht gestellt. Ich will dieselben heute

nicht näher erörtern, sondern nur sagen, dass beide etwelche Schwierigkeiten bieten, damit Sie begreifen, dass der Regierungsrat die nötige Zeit haben muss, um die Frage ganz genau zu studieren. Die Staatsgarantie dieser Anleihen hat einen Präzedenzfall in der Garantie, welche der Staat seinerzeit für das Obligationenkapital der Jura-Bern-Luzern-Bahn ausgesprochen hat. Sie wäre das einfachste Mittel, um den Bahnen billigeres Geld zu verschaffen. Es ist nicht zu übersehen, dass die Rückzahlungstermine der Obligationenkapitalien der verschiedenen Bahnen um viele Jahre differieren, so dass die andere vorgeschlagene Lösung, ein Staatsanleihen aufzunehmen und damit die Obligationenkapitalien der Bahngesellschaften aufzukaufen, Schwierigkeiten bieten würde. Der Staat hätte wohl einen beträchtlichen Zinsausfall zu erleiden, weil die verschiedenen Anleihen der Bahnen nicht auf den gleichen Tag fällig sind. Eine andere Schwierigkeit besteht darin, dass bei einem Teil der Anleihen, nämlich denjenigen für die Bern-Neuenburg-Bahn, die Montreux-Bernoberland-Bahnen und die Weissensteinbahn, auch andere Kantone beteiligt sind und es sich daher fragt, ob der Kanton Bern auch für die im Besitze anderer Kantone befindlichen Obligationen die Garantie übernehmen soll. Sodann muss in Verbindung mit der Konsolidierung der Anleihen auch die Frage der Fusion der bernischen Dekretsbahnen geprüft werden. In einem gewissen Umfange hat eine Betriebsfusion bereits stattgefunden; der Staat Bern wird aber ein Interesse daran haben, die Dekretsbahnen auch einer materiellen Fusion entgegenzuführen. Auch muss man sich fragen, wie weit man in der Engagierung des Staatskredites gehen darf, wenn man daneben noch den bernischen Alpendurchstich ausführen will, der unter Umständen vom Kanton Bern mächtige Mittel verlangt. Ich wollte diese Punkte nur andeuten, um Ihnen zu zeigen, dass die Frage nach diesen verschiedenen Gesichtspunkten untersucht werden muss und dass Sie daher dem Regierungsrat Zeit geben müssen, um die Frage auf Grund fachmännischer Gutachten genau zu prüfen.

Wyss. Das Bestreben, den bernischen Dekretsbahnen möglichst billiges Geld zu verschaffen, wird in unserm Kanton allgemein eine wohlwollende Aufnahme finden. Die Aufgabe des Staates ist nicht erfüllt, dass er sich an der Erstellung dieser Bahnen durch Aktienzeichnungen beteiligt. Es verhält sich mit diesen vom Staat subventionierten Bahnen vielmehr so wie mit einem jungen Erdenbürger. Es genügt nicht, dass derselbe ins Leben gesetzt wird, sondern nachher kommt die schwerere Aufgabe der Erziehung, um den jungen Erdenbürger in Stand zu setzen, sich selbständig durch das Leben zu bringen. So genügt es auch nicht, dass der Staat die Bahnen zu gründen hilft, sondern er hat nun auch das Seinige beizutragen, dass die Bahnen sich so ausbilden und entwickeln können, dass dereinst ihre Selbständigkeit ausser Frage steht. In welcher Weise dabei vorgegangen werden soll, darüber will ich mich nicht aussprechen; das wird Sache der Regierung sein. Ich bedaure nur, dass Herr Lohner nur ganz kurz oder fast gar nicht die Folgen berührt hat, die es für unsern Staatshaushalt haben kann, wenn er selber das Geld aufnimmt und zum Gläubiger der betreffenden Bahngesellschaften wird. Nach den Ausführungen des Herrn Lohner würden die Dekretsbahnen dem Staat

das Geld zu $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen haben und $\frac{1}{2}\%$ würde für die Amortisation verwendet. Es scheint mir aber ziemlich naheliegend zu sein, dass es dem Staate nicht gelingen wird, neuerdings Anleihen zu $3\frac{1}{2}\%$ aufzunehmen. Auch bei einem Staate, der solide dasteht wie der Kanton Bern, machen doch die Konjunkturen des Geldmarktes Regel, und wenn in einem Jahre auch ein Abschluss zu 3% erfolgen kann, so ist unter Umständen bereits im folgenden Jahre ein solcher Abschluss nicht mehr möglich. Ich möchte daher die Aufmerksamkeit des Regierungsrates darauf lenken, dass dem Grossen Rat auch darüber eingehend Bericht erstattet werde, welche Folgen eine derartige Ausrichtung von Darlehen an die Dekretsbahnen für den allgemeinen Staatshaushalt haben kann. Es wird den Grossen Rat und das Bernervolk namentlich interessieren, ob in der Liberalität gegenüber den Dekretsbahnen, die ich soweit möglich unterstützen helfen möchte, so weit gegangen werden darf, dass allfällig auch eine Steuererhöhung damit verbunden sein dürfte. Es darf wohl schon bei der Begründung der Motion der Wunsch ausgesprochen werden, dass diesem Punkte von Seiten der Finanzdirektion und des Regierungsrates die grösste Aufmerksamkeit gewidmet werde.

Lohner. Es ist richtig, dass ich die Frage, die Herr Wyss soeben berührte, nicht erörtert habe. Ich habe ausdrücklich betont, dass es sich nur um eine kurze Skizzierung der der Motion zu Grunde liegenden Gedanken handeln könne, indem eine allseitige Erörterung der Frage im gegenwärtigen Stadium viel zu weit führen würde. Ich bin allerdings von der Annahme ausgegangen, dass es dem Staate gelingen werde, zu $3\frac{1}{2}\%$ genügend Mittel zu beschaffen. Ohne mich als Kenner der Geldmarktverhältnisse ausgeben zu wollen, glaube ich doch, dass im gegenwärtigen Zeitpunkte und auf absehbare Zeit in dieser Beziehung kaum eine Aenderung eintreten wird. Ich stelle mir vor, dass der Staat bei dieser Intervention keinen Verlust erleiden, aber auch keinen Gewinn machen soll. Es ist klar, dass die von Herrn Wyss angeregte Frage auch Gegenstand der Erörterungen des Regierungsrates wird bilden müssen. Ich habe allerdings nicht daran gedacht, dass das vorgeschlagene Vorgehen eine Steuererhöhung zur Folge haben würde und glaube, dass sich die Sache auch ohne solche machen lassen wird.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Lohner. Der zweite Teil unserer Motion lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht über den Stand des Rückkaufs der Berner-Oberland-Bahnen zu erstatten, welcher denselben am 31. Dezember 1901 vom Regierungsrat angekündigt wurde unter Mitteilung an den Grossen Rat unterm 28. Januar 1902». Ich schicke voraus, dass es sich heute nicht darum handeln kann, die materiellen Gründe zu erörtern, die für oder gegen eine Verstaatlichung der Berner-Oberland-Bahnen sprechen. Das wird Sache einer spätern Diskussion sein. Dagegen scheint es mir zum richtigen Verständnis der Sachlage und

des Zweckes, den unsere Motion verfolgt, erforderlich, uns kurz ins Gedächtnis zurückzurufen, was in Sachen bereits gegangen ist.

Dem Grossen Rat wurde die Angelegenheit durch den Bericht des Regierungsrates vom 5. Februar 1902 unterbreitet. Aus diesem Bericht erlaube ich mir kurz folgendes hervorzuheben. Es wird in demselben auf den Art. 27 der Konzession der Berner-Oberland-Bahnen vom 29. April 1886 abgestellt. Aus den Konzessionsbestimmungen interessiert uns für heute speziell folgendes:

«Für die Geltendmachung des Rückkaufrechtes des Bundes, oder, wenn er davon keinen Gebrauch machen sollte, des Kantons Bern, gelten folgende Bestimmungen:

a) der Rückkauf kann frühestens auf 1. Mai 1903 und von da an jederzeit erfolgen. Vom Entschlusse des Rückkaufes ist der Gesellschaft drei Jahre vor dem wirklichen Eintritte desselben Kenntnis zu geben.»

Ferner wird gesagt, dass die Bahn samt Zubehörden in vollkommen befriedigendem Zustande abzutreten sei. Als Wertmesser für die Bemessung der Entschädigung bestimmt Art. 27 unter c: «Die Entschädigung für den Rückkauf beträgt, sofern letzterer bis 1. Mai 1918 rechtskräftig wird, den 25fachen Wert des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft notifiziert wird, unmittelbar vorangehen.»

Es interessiert uns ferner in diesem Berichte, dass der Regierungsrat wie er sagt, auf eine gegen Ende des Jahres 1901 gemachte Anregung beschloss, das Rückkaufsrecht für den Kanton Bern geltend zu machen und dass er das in dem damaligen Zeitpunkt beschloss, speziell mit Rücksicht darauf, damit für die Berechnung der Rückkaufsentschädigung das verhältnismässig ungünstige Betriebsjahr 1900 an Stelle des sehr günstigen Betriebsjahres 1901 in Betracht falle. Der Regierungsrat stellte sich also auf den Boden, man müsse, wenn man die Bahn zurückkaufen wolle, sie so billig als es nach den Rückkaufsbedingungen überhaupt möglich ist, erwerben. Ich nehme an, man werde gegen diesen Standpunkt nichts einwenden können. Nun fällt das Motiv, das damals vom Regierungsrat als das Ausschlaggebende ins Feld geführt wurde heute noch viel bedeutender ins Gewicht als vor 2½ Jahren.

Der Regierungsrat fasste am 30. Dezember 1901 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme, wie er sich ausdrückt, folgenden Beschluss:

«1. Der Kanton Bern, vertreten durch seinen Regierungsrat, kündigt den Berner-Oberland-Bahnen, Aktiengesellschaft mit Sitz in Interlaken, vertreten durch ihren Direktor, Ingenieur Studer in Interlaken, gemäss dem Bundesbeschluss betreffend Konzession einer schmalspurigen Eisenbahn von Interlaken (Zollhaus) nach Lauterbrunnen, mit Abzweigung von Zweilütschinen nach Grindelwald (vom 29. April 1887), den Rückkauf an.

«Diese Ankündigung hat Bezug auf die im vorerwähnten Bundesbeschluss genannten Linien von Interlaken nach Lauterbrunnen, mit Abzweigung von Zweilütschinen nach Grindelwald, und erfolgt gemäss Art. 27, lit. a, des gleichen Beschlusses auf 1. Januar 1905.

«Für die übrigen rechtlichen Folgen dieser Rückkaufsankündigung beruft sich der Regierungsrat auf die Bestimmungen des mehrerwähnten Bundesbeschlusses, namentlich auf Art. 27 desselben, und wahrt sich alle ihm von daher zustehenden Rechte.

«2. Von diesem Beschlusse wird der Direktion der Berner-Oberland-Bahnen durch amtliche Notifikation, dem Präsidenten des Verwaltungsrates der Berner-Oberland-Bahnen durch besondere Zuschrift Kenntnis geben.»

Es wurde also vom Regierungsrat am 31. Dezember 1901 den Berner-Oberland-Bahnen der Rückkauf konzessionsgemäss auf 1. Januar 1905, d. h. auf drei Jahre angekündigt. Ich hebe noch aus dem Berichte des Regierungsrates folgenden unter der Rubrik «Eisenbahnpolitische Gründe für den Rückkauf» enthaltenen Passus hervor: «In dieser Beziehung sind wir vorläufig der Ansicht, dass wenn auch die Erlangung eines massgebenden Einflusses der Staatsbehörden auf die Verwaltung der Berner-Oberland-Bahnen zur Durchführung der bernischen Eisenbahnbestrebungen nicht in gleichem Masse notwendig erscheint, wie dies bei der Thuner-See-Bahn der Fall ist; doch anerkannt werden muss, dass durch den Rückkauf der genannten Bahn die Befriedigung wichtiger Verkehrsinteressen wesentlich gefördert wird. Sich heute definitiv über diese Seite der Frage auszusprechen, ist aber nicht nötig».

Der Beschlussesentwurf, welchen der Regierungsrat damals dem Grossen Rat vorlegte, lautete folgendermassen: «Der Grosse Rat erteilt der infolge Beschlusses des Regierungsrates vom 30. Dezember 1901 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme erfolgten Ankündigung des Rückkaufes der Berner-Oberland-Bahnen seine Genehmigung und ladet den Regierungsrat ein, ihm zu gegebener Zeit in dieser Angelegenheit die weiter nötigen Berichte und Anträge vorzulegen».

Das Geschäft wurde zu Anfang der Session vom Januar 1902 an die gleiche Kommission gewiesen, die zur Beratung des Eisenbahnsubventionsgesetzes, das dann im Mai 1902 vom Volke angenommen wurde, niedergesetzt worden war. Zugleich wurde dieser Antrag auch der Staatswirtschaftskommission zur Vorberatung überwiesen.

Am 17. Februar 1902 kam die Angelegenheit im Grossen Rat in folgender Weise zur Sprache. Herr Bühlmann, Präsident der Spezialkommission, äusserte sich wie folgt über den Gegenstand: «Sie haben das Traktandum «Genehmigung der Ankündigung des Rückkaufes der Berner-Oberland-Bahnen» der Spezialkommission für das Eisenbahngesetz und der Staatswirtschaftskommission überwiesen. Beide Kommissionen haben diesen Morgen Vorträge des Herrn Baudirektor Morgenthaler und Finanzdirektor Scheurer entgegengenommen und einstimmig beschlossen, in die materielle Behandlung des Geschäftes vorläufig nicht einzutreten, sondern den Regierungsrat zu ersuchen, es möchte, vorgängig der Behandlung dieses Traktandums im Grossen Rat, eine eingehende Prüfung der finanziellen Folgen dieser Angelegenheit vorgenommen werden, und es möchte die Frage der Ankündigung des Rückkaufes und des Rückkaufes selber in einer Vorlage den Kommissionen und nachher auch dem Grossen Rat überantwortet werden. Wir sind alle der Meinung, dass es sich um ein Geschäft han-

delt, das dem Referendum unterliegt, weshalb es zweckmässiger sei, die ganze Angelegenheit im Grossen Rat in einer und derselben Debatte zu behandeln, um sie dann nachher dem Referendum zu unterstellen. Wir beantragen Ihnen deshalb, auf die fragliche Angelegenheit vorläufig nicht einzutreten, sondern den weiteren Bericht der Regierung und der Kommission abzuwarten». Darauf antwortete der Präsident folgendes: «Von dieser Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten wird zu Protokoll Kenntnis genommen».

Um in der Vorlegung der in Betracht fallenden Akten vollständig zu sein, erwähne ich noch, dass die Staatswirtschaftskommission in ihrem Berichte zum Staatsverwaltungsbericht pro 1902 unter dem Kapitel «Finanzdirektion» sich über dieses Rückkaufsgeschäft folgendermassen äusserte: «Der Regierungsrat hat den Berner-Oberland-Bahnen den Rückkauf angekündigt; wir halten denselben für den Kanton Bern als vorteilhaft und gewärtigen gerne von der Regierung Bericht über den Stand der Angelegenheit und Anträge über Beschaffung der nötigen Mittel».

Das ist die letzte Spur dieses Rückkaufsgeschäftes, die ich in unsern Verhandlungen entdecken konnte. Seitdem schweigt sich, soweit es wenigstens die Anteilnahme des Grossen Rates betrifft, die Geschichte über diese Frage aus. Die Kommission zur Vorberatung des Eisenbahnsubventionsgesetzes hat sich seither still auseinander begeben, nachdem das Subventionsgesetz vorberaten war. Wir befinden uns heute in einer andern Legislaturperiode und die betreffende Kommission existiert also nicht mehr. Es ist somit die Verbindung zwischen dem Grossen Rat und diesem Geschäft zur Zeit unterbrochen. Es drängt sich einem der Gedanke auf, es bestehe da zwischen dem Verhalten der Regierung in dem Zeitpunkt der Einbringung der Vorlage und ihrem seitherigen Verhalten ein gewisser Widerspruch, der, man muss das sagen, auch nach aussen gegenüber den beteiligten und unbeteiligten Kreisen einen entschieden etwas fatalen Eindruck erwecken musste. Es liegt mir ferne, gegen bestimmte Direktionen des Regierungsrates Inkriminationen zu erheben. Ich glaube, wir haben uns einfach auf den Boden zu stellen, dass das Geschäft von der Gesamtbehörde bei uns anhängig gemacht wurde und wir uns darum auch mit der Gesamtbehörde über die gegenwärtige Situation und ihre Konsequenzen auseinander zu setzen haben. Man wird vielleicht sagen, die definitive Erledigung und Beschlussfassung in der Regierung sei durch die Krankheit des Mitgliedes, das kraft der Direktion, welcher es vorstand, in erster Linie berufen gewesen wäre, sich mit der Sache zu befassen, hinausgeschoben worden. Ich will gerne zugeben, dass dieser Umstand einen gewissen Einfluss ausgeübt hat, allein derselbe kann doch nicht ausschlaggebend gewesen sein, indem das Geschäft nun bereits seit 2½ Jahren anhängig ist. Es wäre wohl möglich und auch gut gewesen, wenn man in dieser Zeit die Erhebungen und Vorarbeiten so gefördert hätte, dass wir heute in der Lage wären, uns in voller Kenntnis der Dinge zu entschliessen, ob wir den Rückkauf dem Volke empfehlen oder ob wir von demselben Umgang nehmen wollen. Ich frage mich, ob man sich nicht vielleicht etwas zu wenig klar gewesen ist, und sich über die Bedeutung und Tragweite der Rückkaufsankündigung nicht etwas zu wenig Rechenschaft gegeben hat, und ob das nicht vielleicht der Grund ist, warum man jetzt eigentlich

auf halbem Wege stehen geblieben ist. Der Wortlaut der Rückkaufsklausel, auf den es ankommt, ist derart, dass man sich sagen muss, die Regierung habe es unterlassen, sich über dessen Tragweite genau Rechenschaft zu geben, sonst würde in der Tat zwischen ihren frühern und ihrem nachherigen Verhalten ein Widerspruch bestehen. Es heisst nämlich in der Konzession: «Vom Entschluss des Rückkaufes ist der Gesellschaft drei Jahre vor dem wirklichen Eintritte desselben Kenntnis zu geben». Das bedeutet meiner Ansicht nach nichts anderes, als dass der Ankündigung des Rückkaufes ein Entschluss des Rückkaufes vorausgehen muss und dass von diesem Entschluss des Rückkaufes an, der durch die Ankündigung der Gesellschaft zur Kenntnis gebracht wird, innert drei Jahren der wirkliche Eintritt des Rückkaufes zu erfolgen hat. Diese Fassung scheint mir nicht mit der Bezeichnung einer vorsorglichen Massnahme, welche die Regierung in ihrem Berichte gebraucht hat, wo sie von der Ankündigung redet, im Einklang zu stehen. Es kann sich da nach meinem Dafürhalten nicht um eine vorsorgliche Massnahme handeln, um nichts zu versäumen, sondern die Ankündigung ist nichts mehr und nichts weniger als der erste und unerlässliche Schritt zur Durchführung der Verstaatlichungsaktion, also ein integrierender Teil der Verstaatlichungsaktion, der mit dem ganzen Vorgang rechtlich untrennbar verbunden ist.

Wenn diese Anschauung richtig ist, so erheben sich nun verschiedene Rechtsfragen. Die eine Frage ist die: war die Regierung kompetent, von sich aus in dieser Weise vorzugehen? Die andere Frage ist die: Wie steht es nun, wenn wir der Ankündigung den Rückkauf nicht folgen lassen? Können die Berner-Oberland-Bahnen aus der Ankündigung, wie sie erfolgt ist, trotzdem gegenüber dem Staate Rechte herleiten? Ich habe eingangs erklärt, dass nach meiner Meinung heute es nicht der Anlass ist, die Sache materiell zu diskutieren und ich glaube, es genüge auch, diese Fragen hier nur gestreift zu haben. Es konnte nach meinem Dafürhalten nichts schaden, wenn diese Fragen gestreift wurden, damit sich der Grosse Rat auch nach dieser Richtung hin ein besseres Bild vom Stand der Dinge machen kann.

Das ist die heutige Sachlage. Was soll nun geschehen? Wenn wir der Rückkaufsankündigung Folge geben wollen, so setzt das voraus, dass der Rückkauf bis zum 1. Januar 1905, also im Laufe dieses Jahres, durchgeführt werde. Das setzt weiter voraus, dass das Volk noch in diesem Jahre über die Angelegenheit befragt werden muss. Ich möchte die Regierung anfragen, ob sie dies für möglich halte. Sollte das nicht möglich sein, so stehen wir vor der Frage, ob die Rückkaufsverhandlungen trotzdem von neuem aufgenommen werden sollen, oder ob man zur Zeit von einer weiteren Rückkaufsaktion Umgang nehmen wolle. Alle diese Fragen sind für uns auf den heutigen Tag ungelöst. Ich glaube, es liege im Interesse aller Beteiligten in- und ausserhalb dieses Saales, dass wir der Regierung Gelegenheit geben, Klarheit zu schaffen, soweit dies heute überhaupt möglich ist. Wir haben für unsere Anfrage die Form der Motion gewählt, weil sie eine einlässlichere Diskussion ermöglicht als die reine Interpellation. Ich glaube aber, dass man allseits darüber einig ist, dass in der Tat Gefahr im Verzuge ist und ich darf daher die Erwartung aussprechen, dass die Regierung uns über

die Fragen, welche die Motionäre ihr zu unterbreiten sich erlauben, Aufschluss erteilen wird, so weit dies zur Stunde überhaupt geschehen kann.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, auch diese Motion zu beantworten und die Erklärung abzugeben, dass er sich derselben nicht widersetzt. Die Motion hat, wie der Herr Motionär richtig bemerkte, eigentlich den Charakter einer Interpellation und ich will daher so weit es mir möglich ist, dem Wunsche der Motionssteller nachkommen und ihnen auf ihre Fragen Auskunft erteilen.

Ich schicke voraus, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, in der wir mit einer Eisenbahngesellschaft zu unterhandeln haben, und dass gewisse Punkte sich nicht dazu eignen, hier im Grossen Rate diskutiert zu werden. Im weitern ist die Regierung der Ansicht, das Geschäft sei bis zu dem Momente, wo der Rückkauf effektuiert wird, ein Finanzgeschäft, das also von der Finanzdirektion besorgt werden soll. Endlich füge ich bei, dass die Akten mir erst etwa vor 14 Tagen bei meinem Amtsantritt übergeben wurden und dass sie im Schosse des Regierungsrates nicht zirkuliert haben, sondern mit Rücksicht auf ihren vertraulichen Inhalt nur zur Kenntnis der beiden Direktionen der Finanzen und Eisenbahnen gelangt sind.

Dies vorausgeschickt stelle ich fest, dass im Verhalten der Regierung ein Widerspruch nur insoweit herauskonstruiert werden könnte, als sie damals den Rückkauf mit tunlichster Beförderung den Berner-Oberland-Bahnen angekündigt hatte und man seither nichts mehr gehört hat, dass in Sachen etwas gegangen ist. Das heisst aber nicht, dass in Sachen überhaupt nichts gegangen ist; im Gegenteil liegen umfangreiche Berichte über diese Rückkaufsfrage vor. Zunächst wollten sich die beiden Direktionen der Finanzen und Eisenbahnen ein Urteil verschaffen über die materiellen Folgen des Rückkaufes. Es wurden umfangreiche eingehende Berechnungen durch einen Fachmann vorgenommen über den Wert der Berner-Oberland-Bahnen, über ihren Rückkaufswert und über die Summe, welche der Staat zu deren Erwerbung auslegen könnte. Sie werden begreifen, dass ich hier keine Zahlen mitteilen kann, so lange wir noch in dem Stadium der Unterhandlungen mit den Berner-Oberland-Bahnen uns befinden. Eine zweite Frage, die geprüft werden musste war die, ob die Rückkaufsankündigung in rechtsverbindlicher Weise erfolgt sei. Diese Frage wurde von den Berner-Oberland-Bahnen verneint. Sie behaupten, eine solche Rückkaufsankündigung könne nur von derjenigen Behörde ausgehen, die entweder selber die Kompetenz habe, einen Rückkaufsvertrag abzuschliessen, oder die von dem Organ, welches hiezu kompetent ist, vorher eine Vollmacht dazu erhalten hat, mit andern Worten von Seiten des Regierungsrates könne eine solche Ankündigung nur erfolgen, wenn er sich auf einen Volksbeschluss stützen könne. Sie bestreiten die Rechtsgültigkeit der Rückkaufsankündigung, die unter dem Vorbehalte eines von dem kompetenten Organ zu fassenden Beschlusses erfolgte und sagen, eine bedingte Ankündigung des Rückkaufes sei in der Konzession nicht vorgesehen und darum habe die erfolgte Ankündigung des Rückkaufes nicht rechts-

verbindlich stattgefunden. Die Frage ist eine sehr subtile. Sie ist bereits von drei kompetenten Juristen begutachtet worden und nicht alle drei sind derselben Ansicht. Ich will mich über die Motive, die geltend gemacht wurden, nicht weiter verbreiten. Damals, als der Rückkauf angekündigt wurde, hatte man nicht verfehlt, die Frage zu diskutieren. Sie wurde von den Mitgliedern der Regierung besprochen und ich stelle fest, dass nicht etwa die Finanzdirektion, also mein Vorgänger, oder die Eisenbahndirektion, die Frage entschieden hat, sondern das man damals, zugegeben im Drang der Geschäfte — der Beschluss wurde am 30. Dezember gefasst und am 31. Dezember der Gesellschaft notifiziert — allgemein der Ansicht war, eine derartige Ankündigung des Rückkaufes sei unter allen Umständen rechtsverbindlich. Ich glaube auch heute noch, dass dies der Fall ist. Es hat sich letzthin ein sehr kompetenter Jurist der Schweiz, den man an erste Stelle setzen kann, ebenfalls in diesem Sinne ausgesprochen. Immerhin ist es notwendig, auch in dieser Frage noch ein weiteres Gutachten einzuholen und erst nachher wird dann die Finanzdirektion ihren Bericht und Antrag einbringen. Wenn wider Erwarten der Schluss dieses Gutachtens dahin gehen sollte, dass die Ankündigung nicht rechtskräftig sei, dann würden die Anträge anders lauten. Denn heute den Rückkauf vorzunehmen, hat eine viel grössere Tragweite, als es damals der Fall war, wo die Jahre 1891, 1892, 1893, die noch ein relativ niedriges Betriebsergebnis aufwiesen, in Betracht gefallen wären, während die 10 Jahre, die heute in Berücksichtigung gezogen werden müssten, für die Berner-Oberland-Bahnen ungleich vorteilhafter wären und der Rückkauf für den Staat darum ungleich ungünstiger sein würde.

Ich kann Ihnen, wie gesagt, heute nicht mehr Aufschluss über diese Frage geben, weil wir mit den Berner-Oberland-Bahnen in Unterhandlung stehen und es nicht angezeigt ist, dass weitere Mitteilungen in die Öffentlichkeit gelangen. Ich kann nur sagen, dass von seiten der Finanzdirektion und der Eisenbahndirektion, die ihre Mitwirkung zugesagt hat, nichts versäumt, sondern die Angelegenheit mit Beförderung noch einmal von einem kompetenten Juristen begutachtet werden soll, so dass Ihnen, wenn immer möglich, Bericht und Antrag in der nächsten Session vorgelegt werden wird.

Dürrenmatt. Wenn ich mich an die Verhandlungen der zur Beratung des Eisenbahngesetzes von 1902 eingesetzten Spezialkommission recht erinnere, so wurde damals gesagt, dieses Geschäft, das gleichzeitig mit der andern Eisenbahnvorlage hat beraten werden sollen, sei nicht so dringlicher Natur und es habe auch einen verschiedenen Charakter, der sich von den Subventionsbeschlüssen seinem Wesen nach unterscheide. In den übrigen Eisenbahnprojekten traten vorwiegend die volkswirtschaftlichen Interessen in den Vordergrund. Man wollte den betreffenden Gegenden zu Eisenbahnen verhelfen, die sie bis dahin vermisst hatten. In bezug auf die Berner-Oberland-Bahnen sagte man sich, das sei ursprünglich mehr ein Spekulationsgeschäft gewesen. Damit soll nicht von ferne die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Bahn herabgemindert werden, aber man sagte sich, es sei für den Grossen Rat um so schwieriger dem Volke diesen Rückkauf plausibel zu machen, man

werde diese Bahn wahrscheinlich auch ziemlich teuer kaufen müssen und dadurch werde auch das Risiko um so grösser. Nach den letzten Erträgen wird der Preis jedenfalls noch gewachsen sein und die Bahn wird immer teurer kommen. Ich möchte aber deshalb durchaus nicht den Antrag stellen, den betretenen Weg nicht weiter zu verfolgen. Dagegen haben wir aber auch in Betracht zu ziehen, welche Aufnahme dieser Rückkauf beim Volke finden könnte. Da halte ich es für den sichereren Weg, wenn wir die Verstaatlichung nicht nur für die Berner-Oberland-Bahnen, sondern auch für die andern Bahnen in Aussicht nehmen. Ich war vor einigen Jahren noch, namentlich als die Verstaatlichung der Eisenbahnen durch den Bund in Frage stand, für die Verstaatlichung gar nicht begeistert, aber heute befinden wir uns in einer andern Situation und ich glaube, gerade mit Rücksicht auf die Verstaatlichung der Hauptbahnen werden wir genötigt, auch die übrigen bernischen Bahnen kantonal zu verstaatlichen. Das Thema greift zwar mehr in die erste Motion des Herrn Lohner ein, doch betrifft es auch diese Motion und darum erlaube ich mir, diese Anregung zu machen. Der Kanton Bern ist durch die Naturalisation der schweizerischen Hauptbahnen in bezug auf seine Nebenbahnen hier und da ziemlich in die Enge getrieben worden. Die einzelnen Bahngesellschaften haben sich durchaus nicht überall eines grossen Entgegenkommens von seiten der Bundesbahnverwaltung zu erfreuen. Ich gebe zu, dass der Bund z. B. in bezug auf die Entschädigungen für Anschlüsse in den Bahnhöfen coulanter ist als die frühern Eisenbahngesellschaften es gewesen sind. Diesen Vorteil muss man anerkennen, allein in bezug auf die Konkurrenzverhältnisse kennen wir die Klagen der bernischen Nebenbahnen, die fast in jeder Session der Bundesversammlung zum Ausdruck gelangen. Da halte ich dafür, dass, wenn wir neben der Schweizerischen Bundesbahn auch eine Bernische Staatsbahn, d. h. wenn wir auch bernische Staatsbahnen hätten, die kantonal vereinheitlicht wären, ihre Forderungen vor der Bundesverwaltung mit ungleich grösserm Gewicht auftreten könnten, als wenn 15–20 verschiedene Gesellschaften dieselben geltend machen. Darum hätte ich den Wunsch aussprechen mögen, es soll in Verbindung mit den beiden Motionen auch die Frage der Verstaatlichung der übrigen bernischen Nebenbahnen untersucht werden. Es gibt unter den bernischen Dekretsbahnen solche, die wie die Berner-Oberland-Bahnen, um die es sich in vorliegendem Falle handelt, die Emmenthalbahn, die Langenthal-Huttwilbahn, um bei dem Bilde zu bleiben, welches Herr Wyss vorhin gebraucht hat, aus den Kinderschuhen heraus sind und die für eine Verstaatlichungsaktion jedenfalls einen guten Vorspann geben und die übrigen schwächern Kinder stärken werden. Es wird beim Volke besser aufgenommen werden, wenn wir die schwachen Kinder in diese Aktion miteinbegreifen und nicht nur die starken, die wir vielleicht ein wenig gar zu teuer bezahlen müssen. Das ist die Bemerkung, die ich anbringen wollte und ich wünsche, diese Frage möchte in Verbindung mit den beiden Motionen ebenfalls geprüft werden.

Lohner. Ich nehme zu Handen der Motionäre Akt von der Erklärung des Herrn Finanzdirektors und nehme an, dass nicht nur die juristische Prüfung der

Rückkaufsmöglichkeiten in der nächsten Zukunft vorgenommen werden soll, sondern dass wir ebensobald die Resultate der finanziellen Prüfung vernehmen werden.

Was die Anregung des Herrn Dürrenmatt anbelangt, so darf ich wohl annehmen, dass es sich nicht um einen förmlichen Antrag handelt. Ich möchte aber doch darauf aufmerksam machen, dass abgesehen von dem formellen Standpunkt, dass eine Erweiterung der Motion in diesem Sinne kaum zulässig wäre, die Anregung des Herrn Dürrenmatt wohl in Verbindung mit der Frage der Uebernahme des Obligationenkapitals, nicht aber in Verbindung mit der Frage des Rückkaufs der Berner-Oberland-Bahnen studiert werden kann. Der Zeitaufwand, der nötig ist, um die erste Motion zu prüfen, wird ein viel zu grosser sein, um uns rechtzeitig über beide Fragen orientieren zu können. Die Verstaatlichung der bernischen Eisenbahnen, sei es durch den Kanton oder sei es durch den Bund, wird uns früher oder später beschäftigen. Allein das Geschäft ist, wenn man alle Linien in ein Band nehmen wollte, ein derartiges, dass zur Zeit demselben jedenfalls sich ganz enorme Schwierigkeiten entgegenstellen würden. Ich erinnere nur daran, dass wir ja noch eine ganze Anzahl von Linien in Aussicht haben, die heute noch nicht finanziert und noch viel weniger erstellt sind, auf die sich aber die Verstaatlichungsaktion mit dem gleichen Recht beziehen müsste, wenn man all die jetzt bestehenden Bahnen verstaatlichen wollte. In dieser Beziehung sind offenbar die Akten noch lange nicht geschlossen. Herr Dürrenmatt würde daher richtig handeln, wenn er seine Anregung eben nur als solche würde betrachtet wissen wollen, und im übrigen der Erheblichkeitsklärung der Motionen beistimmen würde.

Morgenthaler, Direktor des Eisenbahnwesens. Ich könnte gut auf das Wort verzichten, denn es ist Ihnen schon von dem Herrn Finanzdirektor gesagt worden, dass der Rückkauf der Berner-Oberland-Bahnen in diesem Stadium vom Regierungsrat von jeher als Finanzgeschäft behandelt wurde. Herr Finanzdirektor Scheurer hat seinerzeit den Antrag auf Ankündigung des Rückkaufs eingereicht und er hat auch seither die Angelegenheit als ein Geschäft seiner Direktion behandelt. Ich habe dabei allerdings in rein konsultativer Weise mitgewirkt und werde auch in Zukunft mitwirken oder das Geschäft ganz übernehmen, wenn der Regierungsrat es mir überträgt. In Ergänzung des Votums des Herrn Finanzdirektors möchte ich bemerken, dass es einzig und allein auf die Krankheit des Herrn Scheurer zurückzuführen ist, wenn das Geschäft nicht in dieser Session zur definitiven Erledigung vorgelegt wurde. Ich habe um das Neujahr herum, als sich die Krankheit des Herrn Scheurer weiter hinauszog, bevor ich von einer Motion Lohner etwas wusste, den Finanzdirektor darauf aufmerksam gemacht, dass die Angelegenheit unbedingt in dieser Session des Grossen Rates definitiv erledigt werden sollte, weil nach unserer Ansicht und auch nach der Ansicht der Eisenbahnkommission, wie sie im Februar 1902 zum Ausdruck gelangte, das Geschäft der Volksabstimmung unterbreitet werden muss. Herr Scheurer hat damals geglaubt, er könne an der Erledigung des Geschäftes mitwirken und sich dagegen ausgesprochen, dass es durch seinen Stellvertreter oder durch eine andere Direktion des Regierungsrates vor-

bereitet werde. Er hatte die beste Hoffnung, es auf diese Session erledigen zu können, allein leider hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt, und darum war es nicht möglich, es in dieser Session vorzulegen. Dagegen ist es immerhin noch möglich, die Angelegenheit in diesem Jahre zu erledigen und ich möchte die Anfrage der Motionäre noch bestimmter als der Herr Finanzdirektor es getan hat, dahin beantworten, dass ich und, ich glaube, der ganze Regierungsrat der Meinung sind, dass das Geschäft in der nächsten Session zur definitiven Behandlung gelangen soll. Diese Session soll nach unserer Ansicht im August stattfinden, und dann haben wir noch Zeit, die Sache eventuell vor das Volk zu bringen. Ich will mich über die materielle Seite der Angelegenheit, aus den vom Herrn Finanzdirektor angeführten Gründen ebenfalls nicht aussprechen. Ich werde seinerzeit meine Stellung in dieser Frage geltend machen und glaube auch mit Herrn Lohner, dass die von Herrn Dürrenmatt aufgeworfene Frage der Verstaatlichung auch der übrigen Bahnen mit diesem Geschäft in keiner Weise in Verbindung gebracht werden darf, weil diese Frage eben noch zu ganz andern Erwägungen und Diskussionen Anlass geben wird. Der Regierungsrat hat seinerzeit die Rückkaufsankündigung allerdings mit Einstimmigkeit beschlossen, wobei sich aber einige Mitglieder vorbehielten, sich sowohl in bezug auf die Frage, ob man rechtsgültig habe den Rückkauf ankündigen können, als auch mit Bezug auf die Frage, ob der Rückkauf überhaupt zweckmässig sei, erst dann eine Meinung zu machen, wenn die Sache näher studiert sei. Wie gesagt, der Regierungsrat wird also bis zur nächsten Session jedenfalls dem Grossen Rat einen Antrag auf definitive Erledigung dieses Geschäftes einbringen.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so ist die Diskussion geschlossen. — Herr Dürrenmatt hat nur einen Wunsch ausgesprochen und keinen Antrag gestellt. Die Motion ist somit nicht bestritten und deshalb erheblich erklärt.

Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern.

(Fortsetzung.)

(Siehe Seite 241 hievor.)

Rossel. Ich glaubte nicht, dass es notwendig sein werde, in dieser Frage das Wort zu ergreifen, da es sich mehr um eine juristische Frage handelt, deren Besprechung ich den Herren Juristen im Saale überlassen wollte. Nun hat sich aber im Laufe der Diskussion gezeigt, dass in bezug auf die Kremation noch Missverständnisse obwalten, die durch eine kurze Besprechung des technischen Vorganges der Leichenverbrennung gehoben werden können. Auf die religiöse Seite der Frage will ich nicht zu sprechen kommen, da dieselbe mit der uns beschäftigenden Hauptfrage nichts zu tun hat. Man hat allerdings den Anhängern der Feuerbestattung und den Befürwortern dieses Dekretes Materialismus vorgeworfen. Allein mit diesem Vorwurf ist nichts bewiesen, und ich meiner-

seits habe die Ueberzeugung, dass jeder ohne Ausnahme in diesem Saale seine Religion besitzt, aber es ist eine Religion, die man im Herzen trägt, über die man nicht bei jedem Augenblicke redet und die man namentlich nicht dazu benützt, um andere Religionen anzugreifen.

Es wurde gesagt, die Kremation sei von irgend einer Versammlung von Freimaurern beschlossen worden, um systematisch Opposition zu machen. Das ist vollständig unrichtig. Es ist möglich, dass die Freimaurer neben andern Leuten diese Idee einmal vertraten, aber das hat mit der Hauptsache nichts zu tun. Diejenigen, die sich ursprünglich mit der Frage der Kremation befassten, liessen sich nicht von religiösen Gesichtspunkten oder von der Zugehörigkeit zu irgend einer Korporation bestimmen, sondern sie gingen einfach von der feststehenden Tatsache aus, dass die gegenwärtig übliche Mode des Begräbnisses infolge der Zunahme der Bevölkerung zu einer ganz bedeutenden Gefahr werden kann. Durch die in den letzten Jahren auf dem medizinischen Gebiete gemachten Fortschritte wurde festgestellt, dass nach dem Eintritt des Todes giftige Organismen sich bilden, die zu den fürchterlichsten Epidemien führen können. Wenn die Leiche nicht so bald als möglich zerstört wird, so können sich diese Gifte auf irgend eine Weise verbreiten und den lebenden Menschen Schaden bringen. Es ist daher im allgemeinen Interesse angezeigt, dass diese Giftstoffe sobald als möglich zerstört werden. Nun haben wir hiefür scheinbar eine entsprechende Methode, nämlich das Begräbnis. Wenn eine Leiche in den Boden gebracht wird, so geht der bereits mit dem Moment des Todes eingetretene Zerstörungsprozess weiter. Infolge der Berührung der Leiche mit den mineralischen Substanzen, die sich in der Erde befinden, entsteht eine langsame Verbrennung, Oxydation. Es findet also genau der gleiche Prozess statt, wie wenn die Leiche verbrannt würde. Der Unterschied besteht einzig darin, dass im erstern Falle die Verbrennung eine ausserordentlich langsame ist und 30 Jahre dauern kann, während im zweiten Falle die Verbrennung in einigen Minuten erfolgt. Ich begreife nun nicht, warum die gegenwärtige Bestattungsweise nicht geändert werden soll, wenn es in vorteilhafter Weise geschehen kann. Ich kann mir keine fürchterlichere Art, die Leiche zum Verschwinden zu bringen, denken als die gegenwärtig gebräuchliche. Ich begleite so wenig als möglich die Leiche eines Freundes oder Bekannten auf den Friedhof, weil es mir einen fürchterlichen Eindruck macht, zu sehen, wie derjenige, den man geliebt hat, in das düstere Grab versenkt wird, das bei schlechtem Wetter zum Teil mit Wasser gefüllt ist, und wie der Sarg pietätlos mit schwarzer Erde zugedeckt wird. Wenn diese Methode bei uns nicht gebräuchlich wäre und wir davon erfahren würden, dass sie bei einem andern Volke zur Anwendung gelange, so würden wir mit Grauen davon reden. Man hat uns ein Bild ausgeteilt, um uns davon zu überzeugen, wie fürchterlich es aussehe, wenn eine Leiche verbrennt wird. Es ist bereits gesagt worden, dass diese Zeichnung der Wirklichkeit nicht entspricht. Die Vertreter der Minorität haben behauptet, dass es technisch unmöglich sei, dass das Wasser, aus welcher die Leiche hauptsächlich bestehe, verbrannt werde, weil das Wasser ja das gerade Gegenteil des Feuers sei. Allein gerade durch die Zersetzung des

Wassers wird eine möglichst grosse Hitze erreicht. Das Wasser ist ein ganz ausgezeichnetes Verbrennungsmittel. Denn bei hoher Temperatur zersetzt es sich in eine Substanz, die brennbar ist, und in eine andere, die die Verbrennung in hohem Grade fördert. Darum bespritzt auch der Schmied die stark brennende Kohle mit Wasser, wodurch die Temperatur bedeutend erhöht wird, weil die glühende Kohle eben die Eigenschaft hat, das Wasser zu zerlegen. Bei der Leichenverbrennung bestand die Schwierigkeit darin, die nötige Temperatur zu erzielen, um diese Zersetzung des Wassers zu bewirken. Dies ist aber gelungen, und infolgedessen ist die Verbrennung eine ausserordentlich rasche und nach einigen Minuten beendet. Eine solche Art der Bestattung ist aber auch in ästhetischer Beziehung der Beerdigung vorzuziehen. Ich habe einmal als Experte einer Ausgrabung einer Leiche beiwohnen müssen, und ich kann Sie versichern, dass man einen solchen Anblick nie mehr vergisst. Niemand würde sich erlauben, diese Ueberreste zu photographieren, um dann nachher damit Stimmung zu machen. Bei dem Bau eines Krematoriums kann nach jeder Richtung auf die Aesthetik Rücksicht genommen werden. Die Einrichtungen können so getroffen werden, dass die Zeremonie auf diejenigen, welche der Kremation beiwohnen, einen ganz andern Eindruck macht als derjenige ist, den man bei der Beerdigung erhält. Die Kremation ist daher der Beerdigung entschieden vorzuziehen, indem, wie ich bereits bemerkt habe, durch dieselbe überdies die giftigen Keime, welche zu Epidemien Anlass geben können, sicher zerstört werden.

Ich glaube auch, dass die Einführung der Kremation uns mehr Garantie dafür bietet, dass allfällige Vergiftungen entdeckt werden, als dies bei der Beerdigung der Fall ist. Gegenwärtig werden die Leichen im allgemeinen viel zu wenig untersucht. Man ist in bezug auf die Feststellung der Todesursache nicht streng genug. Es wurde schon zu wiederholten Malen konstatiert, dass erst nach verhältnismässig langer Zeit der Verdacht auf Vergiftung einer Person aufstieg und dass dann die Leiche zur Untersuchung ausgegraben werden musste. Nun gibt es aber gewisse Gifte, die sich nach kurzer Zeit zersetzen und verschwinden, so dass sie nach einiger Zeit nicht mehr nachgewiesen werden können. Allerdings gibt es auch solche, die auch nach langer Zeit noch genau konstatiert werden können. Wenn nun aber die Kremation eingeführt wird, so haben wir das Recht zu verlangen, dass keine Leiche verbrannt werden darf, bevor ganz genau festgestellt ist, dass der Betreffende eines natürlichen Todes gestorben ist. Ich erblicke daher in der Leichenverbrennung eine grössere Garantie dafür, dass allfällige Vergiftungen nicht unentdeckt bleiben.

Zum Schlusse möchte ich noch darauf hinweisen, dass es sich nur darum handelt, die Leichenverbrennung zu gestatten. Es darf keine Kremation stattfinden, ohne dass sie von dem Betreffenden vor seinem Tode ausdrücklich verlangt wurde und ohne dass sämtliche Angehörigen ohne Ausnahme damit einverstanden sind. Die Gegner der Feuerbestattung werden also durch das vorliegende Dekret gar nicht berührt, sondern es betrifft nur die Anhänger der Kremation. Wenn wir nun Freude daran haben, uns verbrennen zu lassen, so sollte uns das doch nicht verboten werden. Es wurde auch gesagt, es sei merk-

würdig, dass die Kremation, wenn sie doch derartige hygienische Vorteile biete, nicht allgemeiner eingeführt sei. Das ist aber eine sehr einfache Sache. Man befasst sich eben nicht gerne mit Dingen, die mit dem Tode im Zusammenhang stehen und den Meisten ist es so ziemlich gleich, ob sie nach ihrem Tode begraben oder verbrannt werden. Infolgedessen werden viele, auch wenn sie Anhänger der Kremation sind, es unterlassen, in dieser Richtung etwas zu bestimmen. Daraus erklärt sich die allerdings noch beschränkte Verbreitung der Kremation. Es kann aber der Fall eintreten, dass man zumal in einer stark bevölkerten Stadt beim Eintritt einer Epidemie froh sein würde, ein Krematorium zu besitzen, um dessen Erstellung die Freunde der Feuerbestattung sich bemüht hatten. — Ich empfehle Ihnen aus allen diesen Gründen, auf das Dekret einzutreten.

M. Péquignot. La lutte qui se livre sur le mode de destruction des cadavres humains, bien que n'étant pas complètement récente, n'est pourtant pas aussi ancienne que d'aucuns se complaisent à le prétendre. Pour quiconque a pris la peine d'étudier la question d'un peu près, il n'y a pas de doute que, chez les peuples de l'antiquité, sauf peut-être chez les Romains, et pour le motif que l'on a déjà indiqué, le système de l'inhumation fut le mode toujours adopté, et que l'incinération ne fut que l'exception.

Cependant, messieurs, je ne veux pas m'attarder à des considérations d'un intérêt purement rétrospectif, purement historique. Je me bornerai à faire observer que les tendances crémationnistes ne se sont sérieusement manifestées que vers le milieu du XIX^e siècle, notamment en Italie, le pays des extravagances, où certains esprits forts, du moins se prétendant tels, ont jugé à propos de donner libre cours à leur imagination plus ou moins malade.

Monsieur le président et messieurs, je veux aborder l'examen des arguments que M. Scheidegger a fait valoir, mercredi dernier, en faveur de la crémation. A cet égard, je dois lui rendre un hommage; il a traité la question avec calme et objectivité, et je me plais à discuter dans de pareilles conditions. Je regrette de ne pouvoir en dire autant des élucubrations de M. Moor, élucubrations que je repousse du pied, parce qu'elles ont été réfutées mille fois. Les accusations formulées par M. Moor sont, je dois le dire, peu dignes du talent et du caractère que je me suis toujours plu à lui reconnaître. Il m'a semblé que, dans cette matière, on le lui a dit déjà, il s'y entendait aussi bien qu'un aveugle-né qui voudrait discuter des couleurs. Je me suis involontairement remémoré, en l'entendant, qu'il y a des hommes qui jouent avec les problèmes historiques les plus délicats, les plus ardues, comme les équilibristes de foire jouent avec leurs boulets de carton; qu'il y a des hommes, dis-je, incapables d'étudier les événements du passé sans y transporter les haines et les passions du moment. Je tenais à faire cette observation en passant.

On nous dit tout d'abord: si je demande à être brûlé après ma mort, c'est mon droit, c'est mon affaire, cela ne regarde que moi. Messieurs, ce droit, cette liberté sont ils bien certains? Je réponds oui, si la liberté consiste à faire tout ce que l'on veut, sans tenir compte de l'opinion publique, qui est une des formes essentielles de la conscience

nationale. Mais une pareille liberté n'est que de la licence et, pour mon compte personnel, je préfère adopter la définition de la liberté, que M. le Dr Milliet nous donnait, il y a quelques années. C'était en 1897, lorsque M. Milliet prononçait son premier discours dans cette enceinte. Il s'exprimait alors comme suit:

«Die Freiheit besteht nicht darin, dass jeder tut, was er will, sondern die Freiheit besteht darin, dass jeder das Recht hat, sich selber die Schranken zu setzen, die er nicht überschreiten will.»

Je dis et je prétends que la nature a seule le droit de détruire, dans le mystère de la tombe, ce qu'elle a fait, et que l'industrie humaine n'a point le droit d'anéantir les corps. A cet égard, on me répondra peut-être que nous accouchons là d'une ineptie, puisque le feu est une force de la nature. Oui, c'est vrai, mais l'emploi du feu pour la destruction des cadavres humains est un moyen brutal, violent, et, quoiqu'en puisse dire M. Dr Rossel, un moyen qui répugne aux sentiments de délicatesse innés chez tout homme. Je me trouve d'ailleurs ici en respectable compagnie. M. le Dr *Alexius Besi*, dans son ouvrage intitulé: *Beerdigung und Verbrennung der Leichen*, nous dit, bien qu'étant lui-même partisan de la crémation: «Die Leichenverbrennung ist ein gewaltsames Mittel, welches von dem Vorgange der Natur abweicht.» — Un autre savant, M. le Dr *Rudolf Rodolfi*, est encore plus catégorique. Il écrit: «Der Naturalist findet, dass die Verbrennung ein gewaltsames und *nicht natürliches* Mittel der Zerstörung ist. — Die Natur verzehrt die Leichen langsam und niemand hat das Recht, ihre wunderbaren Tätigkeiten, die immer bewundernswürdig sind, zu unterbrechen. — Die Auflösung des Leibes im Grabe geschieht in der natürlichen Ordnung und vollzieht sich in ungestörter Stille und Verborgenheit; die Schrecken der Verwesung sind in wohlthuender Weise verhüllt. Die Kremation dagegen ist eine erzwungene Beschleunigung der Auflösung, welche von den entsetzlichsten, fast nicht zu beschreibenden Vorgängen begleitet ist, die neugierigen Augen wahrnehmbar sind.»

Ich möchte beifügen, meine Herren: Die Kremation ist eine Entweihung der Leichen!

On fait valoir un autre argument, que M. Rossel a rappelé tout à l'heure: le danger des cimetières et notamment des cadavres morts de maladies contagieuses. Encore ici, je prétends que ce sont là des exagérations, des fantasmagories. Je me suis enquis un peu de l'opinion d'hommes de science, de médecins, et je lis, entre autres, dans l'Encyclopédie de l'hygiène, tom. IV, 17^e fascicule, publié sous la direction du Dr Rochard, un ouvrage qui fait autorité en la matière, les lignes suivantes: «Si l'hygiène n'est pas hostile à la crémation, elle ne la réclame nullement comme une nécessité. Les cimetières n'offrent point les dangers qu'on leur a reprochés et les quelques inconvénients qu'on peut leur reconnaître, sont facilement conjurés par des mesures de précaution simples et faciles.»

Un autre savant allemand déclare ce qui suit:

«*Zur Frage der Leichenverbrennung.* Die Freunde der Kremation sagen, die Friedhöfe üben für die Umgebung einen gesundheitsschädlichen Einfluss aus. Es ist dies eine veraltete, völlig irrige An-

schauung. Die weitaus grössere Zahl der bedeutendsten Aerzte und Hygieniker ist heute, gestützt auf vieljährige hundertfache Untersuchungen und Erfahrungen, gegenteiliger Ansicht, sofern die Anlage der Friedhöfe eine zweckmässige und die Kontrolle eine sachverständige. Prof. Dr. M. v. Pettenkofer hat sich auf dem internationalen Kongresse für Gesundheitspflege in Wien hierüber wie folgt geäussert: «Wie leichtgläubig hat man nicht die Ursachen grosser Sterblichkeit in den Gräbern der Verstorbenen, in den Friedhöfen gesucht! Wenn man aber Wasser und Luft und Boden auf den Friedhöfen genauer untersucht und über Morbidität und Mortalität in der Nähe derselben genaue Rechnung führt, ist man ganz anderer Ansicht geworden. Das Wasser aus Brunnen, welche auf Friedhöfen gegraben sind, findet man in der Regel viel reiner als das aus den Brunnen in der von Lebendigen bewohnten, sonst gleich geschlossenen Umgebung. Miquel hat in verschiedenen Kirchhöfen von Paris Röhren in den Boden geschlagen, die Gräberluft angesaugt, und sie stets frei von Mikro-Organismen, nicht nur von pathogenen, sondern auch von sonstigen Spaltpilzen, gefunden. Professor Hoffmann und Medizinalrat Siegel aus Leipzig haben die Versammlung des Deutschen Vereines für öffentliche Gesundheitspflege, welcher vor einigen Jahren in Wien tagte, zum Erstaunen vieler, vielleicht zum Aerger einzelner, als Resultat mitgeteilt, dass man von keinem einzigen Kirchhof in Sachsen, welcher einem, wie gewöhnlich, geregelten Betriebe unterlag, eine Gesundheitsschädlichkeit nach irgend einer Richtung nachweisen konnte.» Finanziellen Vorteil gewährt die Leichenverbrennung schon gar nicht; ihre Kosten sind viel bedeutender, so dass nur reiche Verwandte sich dazu verstehen können. Die juristischen Bedenken sind allgemein anerkannt, so dass sie hier übergangen werden können.»

Certes, voilà des autorités qui ont bien leur valeur.

Du reste, la crémation ne se fait pas toujours sans quelques inconvénients. C'est commode, c'est portatif, ces petites urnes funéraires, ces petits cubes qui contiennent de la poussière, et quelquefois pourtant ils sont terriblement encombrants, lors même qu'il est facile de les déménager ou de les transporter dans la boutique du brocanteur. J'en trouve la preuve dans l'histoire des cendres du général Marceau, mort au champ d'honneur, pour me servir de l'expression stéréotypée. Après sa mort, on fit deux parts de ses cendres: l'une pour sa mère, l'autre pour sa fiancée; les deux femmes se trouvèrent donc posséder chacune la moitié des cendres de Marceau. Comme la fiancée possédait un gentil petit minois de vingt ans, ce qui ne gêne jamais rien au tableau, surtout lorsqu'on s'occupe de questions aussi macabres et lugubres que celle que nous traitons en ce moment, cette jeune fille inconsolée, mais non inconsolable, finit par trouver un consolateur avec lequel elle convola en «justes noces». — Cette moitié des cendres de Marceau l'importunait comme un reproche. C'est pourquoi elle les remit à une amie qui les légua à deux autres de ses amies, lesquelles se trouvèrent ainsi posséder chacune un quart des cendres de Marceau, comme on possède un quart d'agent de change. C'est ainsi que ces cendres, divisées et subdivisées, sont devenues le cauchemar de ceux qui les possédaient! — Et l'on vient nous parler de la pitié du culte rendu aux

cendres des défunts, et patati et patata. C'est le contraire qui est vrai.

Un autre argument peut être encore avancé contre la crémation, nonobstant les dires de M. Rossel. Cet argument me paraît sans réplique possible. Avec l'incinération disparaît toute trace des causes de la mort. Tout à l'heure, M. Rossel nous parlait de la dissection des cadavres. Mais c'est là un palliatif insuffisant. Sans être chimiste ni médecin, nous savons très bien que les traces de certains poisons ne se révèlent que plusieurs semaines après la mort. Dès lors, messieurs, si vous incinerez les cadavres, toute expertise médico-légale devient matériellement impossible. Un jurassien, M. Dr Favrot, publiait, en 1868, un travail sur « les funérailles et sépultures, chez les peuples anciens et modernes », dans lequel il s'exprime comme suit :

« En réduisant en cendres la dépouille de l'homme peu après la mort, le bûcher détruirait les éléments matériels que, tôt ou tard, l'exhumation permet de réunir et d'apporter comme preuve irrécusable de la culpabilité du criminel, car il faut que ses juges soient à même de le confondre et de ne pas laisser peser sur la société la grave responsabilité qu'entraîne l'impunité. En présence d'une telle considération d'ordre supérieur et de morale publique, toutes celles qui pourraient militer en faveur de la crémation deviennent secondaires, aucune considération ne peut prévaloir contre les droits sacrés de la justice humaine. »

Mais on me dira peut-être qu'on enterrera les cendres ! Alors, si l'on en revient à l'enterrement des cendres, ce n'est pas la peine de susciter tellement de révoltes et surtout tellement de frais.

M. Scheidegger nous a parlé — cela m'a fait sourire, je dois le déclarer — de 3 fr., coût d'une crémation. Je vais lui narrer une petite histoire qui prouvera le contraire. D'abord, le dernier four crématoire construit à Berlin, a coûté 60,000 marks, celui de Gotha 160,000 marks. Donc, un industriel de Berne — que notre collègue connaît peut-être — était chargé, il y a quelques mois, d'une installation quelconque à Milan. Il y envoie — je tiens ce renseignement d'un membre de la commission — un de ses ouvriers, un Tessinois. Le jeune homme devient malade, il meurt ; on avise l'industriel, qui répond : « Faites pour le mieux ! » Au bout de quelque temps, il reçoit une petite urne — un petit cube, renfermant les cendres du défunt. Cet envoi était accompagné de la note, — la douloureuse, c'est le cas de le dire : elle s'élevait à 600 fr. ! M. Maurer, président de la commission, me réfutera, si je devais me tromper, car il était présent, m'a-t-on dit, lorsque l'industriel en question a conté la chose, ici, à Berne même. Messieurs, je n'insisterai pas davantage ; seulement ce qui m'étonne dans toute cette affaire, c'est qu'aucun orateur, pas plus M. Moor que M. Rossel, n'a abordé la question principale, c'est-à-dire la question de constitutionnalité du décret. Le décret que vous voulez adopter aujourd'hui est absolument inconstitutionnel, ce que je veux essayer de prouver. La loi de 1874 sur l'organisation des cultes, qui elle-même, selon les dires de feu M. Bitzios, est une inconstitutionnalité du commencement à la fin — ce n'est pas moi qui l'ai dit, mais M. Bitzios, ancien directeur de l'Instruction publique du canton de Berne — dispose ce qui suit, à son article 3 : « Les inhumations rentrent dans les attributions de la police locale. Nul ne peut être privé d'une sépulture con-

venable dans le cimetière commun pour cause d'opinion religieuse ou quelque autre cause que ce soit. La cérémonie religieuse de l'inhumation est abandonnée aux survivants du défunt. » Inhumation veut dire : action de mettre un cadavre en terre. Or, de deux choses l'une, et l'on ne me fera pas sortir de ce dilemme : ou bien le législateur a voulu interdire la crémation des cadavres. Dans ce cas, si vous voulez introduire la crémation facultative, vous devez soumettre au peuple un projet de loi, ce dont vous avez une sainte peur, car vous cherchez à esquiver le vote populaire, sachant fort bien que dans le canton de Berne, comme dans le canton de Tessin, il se trouve une forte majorité pour repousser une loi introduisant la crémation. Ou bien le législateur n'a pas songé à la crémation, et alors vous voulez lui faire dire par un décret une chose à laquelle il n'a même pas pensé !

Ce serait une énormité. Faites y attention, je vous en adjure.

Il y a quelques années, j'avais l'honneur de combattre, côte à côte avec M. le Dr Gobat, l'introduction des châtimens corporels à l'école. Dans la chaleur de la discussion, M. Gobat a cru pouvoir dire : Das Berner-Volk ist ein rohes Volk. Il est vrai que, quelques jours plus tard, il nous écrivait que, souffrant d'insomnies, il devait s'absenter pendant quelque temps, et il ajoutait que sa parole avait dépassé sa pensée ; il avait voulu dire : das Berner-Volk ist ein rauhes Volk. Je me souviens qu'à cette époque j'ai déclaré ne pouvoir m'associer à ces paroles, car je sais que le Bernois cache, sous une enveloppe parfois rugueuse, je le concède, des sentiments sincèrement chrétiens. C'est pourquoi j'espère encore qu'il se trouvera ici une majorité pour repousser le décret qu'on nous présente, décret qui n'est réclamé que par quelques sportsmens, décret luxueux, inutile, et, je le répète, absolument inconstitutionnel.

Lenz. Die von den Herren Péquignot, Jobin, Chapuis und zum Teil auch von Herrn Dürrenmatt erhobenen Einwände könnte ich begreifen, wenn die Kremation obligatorisch eingeführt werden sollte. Allein das ist nicht der Fall, sondern alle diejenigen, welche in der bisherigen Weise bestattet werden wollen, können es auch in Zukunft geschehen lassen. Kein Mensch wird sie daran hindern, sondern die Beerdigung wird nach meiner Ueberzeugung auch in Zukunft die weitaus gebräuchlichste Bestattungsart sein. Ich kann mir nicht vorstellen, dass in jeder Gemeinde des Kantons Bern ein Krematorium entstehen werde. Dies wird etwa in einer Anzahl grösserer Ortschaften der Fall sein, wohin unter Umständen auch aus kleineren Ortschaften Leichen zur Kremation gebracht werden. Aber im grossen und ganzen wird das Bestattungswesen bleiben wie es jetzt ist. Die Opponenten wollen aber nicht nur sich ein Recht wahren und sich in bisheriger Weise bestatten lassen, sondern sie wollen einen gewissen Zwang ausüben und die andern verpflichten, das, was sie selbst für recht und gut halten, ebenfalls für recht und gut zu halten. Dazu wird aber der Grosse Rat nicht Hand bieten, und deshalb bin ich überzeugt, dass die Eintretensfrage bejaht werden wird.

Ich habe das Wort hauptsächlich wegen der soeben von Herrn Péquignot betonten und vorher bereits von Herrn Dürrenmatt angetönten Frage der Konstitutionalität des vorliegenden Dekretes ergriffen. Herr Dürren-

matt stützt sich zur Begründung seines Einwandes in erster Linie auf Art. 53 Bundesverfassung, nach welchem die Leichname nicht anders als durch Beerdigung bestattet werden dürfen. Dieser Artikel lautet folgendermassen: «Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.» Das ist der Fundamentalsatz des Artikels. Der Eintritt des einzelnen Individuums ins Leben, der Austritt aus demselben und die zwischenhinein stattfindenden Veränderungen in seinem Zivilstand müssen registriert werden, und das soll durch die bürgerlichen Behörden, und nicht mehr wie bisher durch die Pfarrer geschehen. Das zweite Alinea des Art. 53 bestimmt: «Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.» Hier wird also erklärt, dass das Begräbniswesen nicht mehr Sache der Kirche sein, sondern unter den bürgerlichen Behörden stehen soll. Diese Vorschrift war ebenfalls notwendig, weil ja nach dem frühern Rechte die kirchlichen Behörden über die Begräbnisplätze verfügten. Dann kommt der Hauptsatz betreffend die schickliche Beerdigung. Wenn nun die Bundesverfassung die Beerdigung als einzig zulässige Art der Bestattung hätte obligatorisch erklären wollen, so würde dieser letzte Satz nicht lauten: «Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann», sondern: ... schicklich beerdigt wird». Man beruft sich also mit Unrecht auf die Bundesverfassung.

Ähnlich verhält es sich mit der Berufung auf das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern. Man legt auch hier in den § 3 etwas hinein, was gar nicht darin steht. § 3 des Kirchengesetzes sagt: «Das Begräbniswesen ist Ortspolizeisache.» Daraus wird nun geschlossen, dass das Gesetz überhaupt nur das Begräbniswesen kenne, da es nur davon rede. Allein die Hauptbestimmung dieses Satzes liegt nicht in dem Wort «Begräbniswesen» sondern darin, dass dasselbe als Ortspolizeisache erklärt wird. Das Gesetz schreibt mit diesem Satz absolut nicht vor, dass jemand beerdigt werden müsse, sondern erklärt nur, dass ein Leichnam auch durch Beerdigung beseitigt werden könne. § 3 bestimmt des weitern, dass eine schickliche Beerdigung auf dem Gottesacker aus Glaubensrücksichten nicht versagt werden darf. Dass man sich auf das Kirchengesetz nicht stützen kann, geht noch aus folgendem deutlich hervor. In § 11 des Dekretes über das Begräbniswesen vom 25. November 1876 erklärt der Grosse Rat: «Die Beerdigung aller in einem Begräbnisbezirk Verstorbenen mit Inbegriff der Totgeborenen und der daselbst aufgefundenen Leichen hat in der Regel auf dem in diesem Bezirke befindlichen öffentlichen Begräbnisplätze (Friedhof) stattzufinden». Da begegnen wir der ersten Vorschrift in der Gesetzgebung, welche bestimmt, dass alle Leichen beerdigt werden müssen. Der Grosse Rat sah bei Erlass dieses Dekretes, dass eine derartige Bestimmung noch nicht bestand und darum nahm er dieselbe hier auf. Herr Dürrenmatt hat uns mit vollem Recht gesagt, dass dieses Dekret konstitutionell erlassen worden sei. Der Grosse Rat sei beauftragt worden, ein derartiges Dekret zu erlassen und er habe in demselben vorgeschrieben, dass alle Verstorbenen beerdigt werden sollen. Nun liegt es aber folgerichtig auch in der

Kompetenz des Grossen Rates zu erklären: Ich will nicht mehr, dass alle beerdigt werden, ich will noch eine andere Bestattungsart einführen. Weder die Bundesverfassung noch das Kirchengesetz schreiben vor, dass alle Verstorbenen beerdigt werden müssen. Das Kirchengesetz erklärt lediglich, dass diese Sache nur den Ortspolizeibehörden zustehe. Erst der Grosse Rat schreibt in seinem Dekret die Beerdigung vor. Der Grosse Rat war kompetent, diese Vorschrift zu erlassen. Einverstanden; aber er ist auch kompetent, diesen Erlass wieder abzuändern und eine andere Bestattungsart einzuführen. Das soll nun durch das vorliegende Dekret geschehen. Der Eingang desselben lautet ja: «in der Absicht, durch Ergänzung des Dekretes vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen die Einführung der fakultativen Feuerbestattung zu ordnen». Das vorliegende Dekret ist also nichts anderes als eine Erweiterung des frühern Dekretes, zu dessen Erlass der Grosse Rat auch nach der Ansicht des Herrn Dürrenmatt kompetent war. Wenn der Grosse Rat aber das frühere Dekret erlassen durfte, darf er auch das vorliegende Dekret erlassen und in demselben weiter gehen, als er in dem frühern gegangen ist.

Ich will mich noch kurz über den Einwand betreffend die Gefährdung der Entdeckung von Verbrechen aussprechen. Man sagte, wenn ein Leichnam verbrannt sei, so sei damit auch das Material vernichtet, um ein begangenes Verbrechen nachzuweisen. Das ist richtig. Allein es ist schon nachgewiesen worden, wie ausserordentlich selten diese Fälle vorkommen. Nun wird aber die Gefahr nicht grösser als sie bisher gewesen ist, auch wenn wir das Dekret annehmen. Herr Dürrenmatt hat es uns ja selber gesagt, wie man es anstellen müsse, um eine Entdeckung des Verbrechens zu verunmöglichen. Man braucht den Leichnam nur nach Mailand zu bringen und dort verbrennen zu lassen. Wir können nicht verhindern, dass in Mailand oder Zürich Leichname verbrannt, und auch nicht, dass solche aus dem Kanton Bern dorthin geführt werden. Wenn aber die Leichenverbrennung im Kanton Bern gestattet wird, so tritt die Bestimmung des vorliegenden Dekretes in Kraft, wonach die Leichenbestattung nur vorgenommen werden darf, wenn ärztlich bescheinigt wird, dass vom Standpunkte der gerichtlichen Medizin aus der Bestattung durch Feuer keinerlei Bedenken im Wege stehen. Es muss also in jedem Falle durch den Arzt konstatiert werden, ob möglicherweise an dem Verstorbenen ein Verbrechen verübt worden sei. Wenn man diese Bestimmung aber für zu wenig Schutz und Sicherheit während hält, so kann man ja noch strengere Vorschriften aufstellen und unter bestimmten Verhältnissen die Vornahme der Sektion in jedem einzelnen Falle verlangen. Uebrigens ist nicht zu vergessen, dass auch jetzt bei der Beerdigung es vorkommen konnte, dass einer durch Vergiftung um das Leben gebracht wurde, ohne dass jemand daran dachte, dass ein Verbrechen vorgekommen und ohne dass der Verstorbene ausgegraben worden wäre. Ich halte also auch diesen Einwand nicht für stichhaltig und empfehle Ihnen Eintreten auf den Entwurf.

Scheidegger. Es könnte sich füglich fragen, ob man nicht die kostbare Zeit sparen und die im Grunde selbstverständliche Frage zum Abschluss bringen

sollte. Allein die Herren von der Opposition haben so verschiedene Einwendungen vorgebracht, dass man nicht wohl alle unbeantwortet lassen kann.

Das heute in Frage stehende Verfahren sollte an Hand der Geschichte als ein unerhörtes dargestellt werden. Meine Herren, schon im Jahre 1495 nach der Schlacht bei Fornovo sind Leichenverbrennungen in grosser Zahl vorgekommen, ebenso 1509 und 1576 in Venedig der Bubonenpest wegen, 1627 in Apulien nach einem Erdbeben, 1630 in Mantua, 1656 in Neapel, 1743 in Reggio Calabria zur Pestzeit und 1764 in Dalmatien aus dem gleichen Grunde. Die katholische Kirche hat sich auch nicht immer gegen die Leichenverbrennung aufgelehnt, sondern ein gewisser Naldi, Arzt und Geheimekammerer Papst Alexanders VII., schrieb sogar in einem Werk über die Leichenverbrennung folgendes: «Keineswegs kann als verabscheuungswert gelten, was durch so viele Jahrhunderte in Ehren gehalten wurde. Dies umsoweniger, als Gebeine und Asche, die ja übrig bleiben, an geweihtem Orte ehrenhafte Bestattung finden können, wo ja auch sonst nichts anderes übrig bleibt, als Gebeine und Asche. Zwischen Verbrennung und Erdbegräbnis besteht kein anderer Unterschied, als dass der Rat (an den der Autor sich wendet) mit der Verbrennung die Leichen in ganz gleicher Weise, aber mit Sicherheit zerstört, wie dies die Zeit, aber mit vielfacher Gefahr besorgt.» Im gleichen Sinne hat sich der katholische Kirchenlehrer Professor Schell in Würzburg in seinem Werke «Die neue Zeit und der alte Glaube» geäußert, indem er dort ausführte: «Die Art der Totenbestattung ist ganz unabhängig vom Glauben an die Auferstehung des Fleisches. Wie sie mit dem Fortschritt der Zeiten eingerichtet wird, ist in erster Linie vom hygienischen Standpunkt aus zu beurteilen. Es gibt kein Recht, die Leichenverbrennung als etwas innerlich Unkirchliches zu bekämpfen. Der Religion wird kein Dienst erwiesen, wenn man etwas, was vielleicht doch noch kommt, als unchristlich brandmarkt und im Namen des Christentums bekämpft.» Man könnte auch eine Reihe katholischer Geistlichen anführen, die sich krematisieren liessen. Die Leichenverbrennung kam in Italien in der Mitte der 70er Jahre auf und bestand lange, bevor sie auch nach Rom kam. Der Zufall wollte es, dass am letztern Orte zu den Förderern derselben einige Freimaurer gehörten und erst von diesem Momente an hielt die katholische Kirche die Leichenverbrennung für etwas Unerhörtes. Allein die Leichenverbrennung hat mit der Freimaurerei nichts zu tun, was ich Ihnen mit Aussprüchen von Personen, die dem Freimaurerbunde nicht angehören, belegen könnte.

Man hat im weitem eingewendet, es sei ein Zeichen roher und materialistischer Gesinnung, wenn man die Toten verbrenne und damit das Andenken an den Verstorbenen zerstöre. Das ist Sache der persönlichen Auffassung. Ich glaube, dass der Verstorbene durch die Beerdigung seinen Angehörigen ebenso entzogen wird wie durch die Kremation und ich kann mir ebensogut vorstellen, dass die Ueberreste des Verstorbenen in einer Urne enthalten sind wie in einem Grabe. So weit darf man jedenfalls nicht gehen, dass man die Leichenverbrennung als eine Sache der Rohheit bezeichnet. Männer wie Goethe, Lessing, Jean Paul, Rückert, Hebbel, Geibel, Gottfried Keller und andere, denen wohl nicht Materialismus vorgeworfen werden kann, haben sich für die Feuerbestattung aus-

gesprochen. Der Dichter Lenau ermahnt seine Getreuen:

- « Verbrennt man mich, seid unerschrocken!
- « Wenn meine Asche weht im Wind,
- « So denkt, dass dies nur Blütenflocken
- « Von einem Frühling Gottes sind. »

Und der gemüthvolle Rosegger ruft uns zu:

- « Nicht eckle Würmer soll mein Leib einst nähren,
- « Die reine Flamme nur soll ihn verzehren,
- « Ich liebte stets die Wärme und das Licht:
- « Darum verbrennet mich, begrabt mich nicht. »

Sie sehen daraus, dass auch in dieser Richtung die Feuerbestattung von einer andern Seite betrachtet werden kann, als die Gegner der Kremation es getan haben.

Als ein Hauptargument gegen die Leichenverbrennung wurde die Verfassungswidrigkeit derselben ins Feld geführt. Allein diese Frage ist gelöst. Im Jahre 1884 lehnte der Bundesrat eine von Chauxdefonds eingelaufene Petition ab, die einen gesetzgeberischen Akt verlangte, durch welchen den Kantonen die Einführung der fakultativen Leichenverbrennung gestattet würde, weil ein solcher gar nicht notwendig sei und das Verlangte bereits bestehe. Dabei führte der Bundesrat folgendes aus: «Die Einführung einer von der bisher gewohnten abweichenden Bestattungsweise kann sehr wohl unter den gleichen Bedingungen den kantonalen Behörden anheimgestellt werden. Es sind auch ihr gegenüber die beiden Fragen aufzuwerfen: Geht die Bestattung nach den Anordnungen der bürgerlichen Behörden vor sich und ist die neue Bestattungsart eine schickliche? Dass in der Bundesverfassung nur von Begräbnisstätten und von schicklicher Beerdigung die Rede ist, kann unseres Erachtens kein Hindernis bilden, eine andere Art der Bestattung von Bundes wegen als zulässig zu erklären, sofern die zwei von der Bundesverfassung in Art. 53, Abs. 2, aufgestellten Postulate erfüllt werden.» Ähnlich sprach sich nachher auch die Bundesversammlung aus. Daran steht also fest, dass die Einführung der fakultativen Feuerbestattung Sache der Kantone ist und, sobald die Anforderungen des Art. 53 der Bundesverfassung erfüllt werden, mit der Verfassung nicht im Widerspruch steht.

Was die hygienische Seite der Frage anbelangt, so möchte ich Ihnen nur folgende Resolution mitteilen, welche der VII. Kongress für Hygiene in London im Jahre 1891 gefasst hat: «Die Feuerbestattung ist eine Massregel von hohem hygienischem Wert, und insbesondere in Fällen erforderlich, wo der Tod infolge einer epidemischen Krankheit eingetreten ist. Es ist wünschenswert, dass alle Regierungen die gesetzlichen Hindernisse gegen die Feuerbestattung aufheben.»

Zum Schlusse möchte ich Ihnen noch einen Passus aus der Broschüre über die Feuerbestattung von Walter Huber in St. Gallen vorlesen, wo sich der Verfasser wie folgt ausspricht: «Die katholische Kirche hat ihre eigenen Leiter, welche für ihre Entwicklung verantwortlich sind, und welchen der Entscheid über diese Frage zusteht. Kein Aussenstehender wird sich anmassen dürfen, ihr bezüglich Vorschriften zu machen, sie ist in ihren Einrichtungen vom Staate anerkannt und geschützt. Nicht zu schützen aber ist

sie, wo sie selbst in die Rolle des Staates treten möchte oder tritt, wo sie für anders Gesinnte, für andere Konfessionen die Beobachtung ihrer Vorschriften durchsetzen will. Dort muss sie auf berechtigten Widerstand stossen, dort wird sie zur konfessionellen Zwängerin.» Die katholische Kirche hat das Recht, Toleranz zu verlangen, und man gewährt ihr dieselbe, indem man ihr nicht vorschreibt, die Feuerbestattung einzuführen. Sie soll aber auch ihrerseits Toleranz üben und den Freunden der Feuerbestattung nicht verbieten, ihren Leib nach dem Tode verbrennen zu lassen.

Dürrenmatt. Es wäre mir nicht eingefallen, zum zweiten Male das Wort zu ergreifen, da ja die Gründe dafür und dagegen ziemlich erschöpfend behandelt worden sind, wenn nicht Herr Moor einen Vorwurf erhoben hätte, auf den ich natürlich antworten muss. Wenn ein Kollege den Vorwurf erhebt, ich lege dem Grossen Rat eine Fälschung vor, wie es mit der Zeichnung geschehen sein soll, welche den Namen meiner Druckerei trägt, so kann ich dazu nicht schweigen. Ich gebe zu, dass Herr Moor nicht sagen wollte, ich habe das Papier gefälscht; aber der Vorwurf ist deswegen doch nicht viel leichter, weil damit doch gesagt wurde, dass gefälschte Zeichnungen im Saale aufgelegt werden. Die Quelle der Zeichnung ist auf dem Blatt genau angegeben. Das Werk, aus welchem sie stammt, ist von einem Italiener verfasst und ich habe die Zeichnung mit der Erlaubnis des Herausgebers zum Abdruck erworben. Das betreffende Werk erschien in Mailand, wo der erste Verbrennungsofen erstellt worden ist. Es müsste daher einer wirklich ein gewaltiges Toupet haben, wenn er in Mailand ein Buch herausgeben würde, das eine gefälschte Zeichnung einer Leichenverbrennung im dortigen Krematorium bringt. Das ist gar nicht vorauszusetzen. In Mailand wissen sie sicher, ob die Zeichnung richtig ist oder nicht.

Herr Moor hat noch einen andern Vorwurf erhoben. Er deutete an, die Druckerei, die dieses Buch herausgegeben habe, würde besser daran tun, ihren Arbeitern höhere Löhne zu verabfolgen, respektive ihren Arbeiterinnen, da sie solche halte, um Löhne zu ersparen. Nicht wahr, Herr Moor, so ist es?

Moor. Ja welche Druckerei, die von Herzogenbuchsee oder die von Mailand? (Heiterkeit.)

Dürrenmatt. Diejenige von Mailand. Ich möchte nämlich nicht etwas behaupten, das irgendwie falsch wäre, und jemandem Worte in den Mund legen, die er nicht gesprochen hat. Ich habe mich an die Buchdruckerei gewendet und dieselbe in bezug auf die beiden erhobenen Vorwürfe der Fälschung und der Beschäftigung von Arbeiterinnen an Stelle des männlichen Drucker- oder Setzerpersonals um Auskunft gebeten. Unterm 21. Mai habe ich vom Direktor der Druckerei darauf folgende Antwort erhalten: «Je m'empresse de répondre à votre bienveillante lettre datée d'hier. Le député socialiste M. Moor a donné des preuves bien patentes de sa petitesse d'esprit en recourant à l'invention de semblables fadaïses et vètilles pour jeter le dénigrement et le mépris sur un ouvrage qui a été accueilli et apprécié partout et qui, ce qui plus est, a donné beaucoup de fil à tordre à tous les partisans de la crémation. — Quant au chef d'accu-

sation, que notre typographie occupe des filles comme compositrices: c'est une vraie . . . — ich verlese den Ausdruck nicht; ich will in den Grenzen des Anstandes bleiben. (Reimann: Nur los!) Herr Moor weiss schon, was das Gegenteil von Wahrheit ist. (Moor: Ich glaube, in Herzogenbuchsee weiss man es auch.) — Ich bitte mich nicht zu unterbrechen. Ich habe das Wort. Wir wussten früher in dem Grossratssaale nichts davon, dass man einen Redner mitten in der Rede unterbricht. — car depuis sa fondation en 1874 jusqu'à aujourd'hui jamais de jeunes personnes ont été employées comme ouvrières dans notre imprimerie. — Quant au dessin qu'on a donné au cliché, cela a été fait précisément pour exciter une plus grande horreur et au reste, je puis assurer et certifier que cette esquisse a été reproduite au vrai, d'après un croquis donné par un témoin oculaire M. le célèbre professeur et sénateur Edouard Porro, mort il y a deux ans. Si les champions de la crémation ont cru bien de recourir à des moyens plus violents et plus expéditifs tels que le gaz et l'électricité, pour incinérer les cadavres, cela ne fait encore que tourner en leur défaveur vu qu'ils ont senti le besoin de soustraire à leurs yeux, la vue naturellement rebutante d'un corps humain soumis à des contorsions épouvantables sous l'action dissolvante du feu.» Das Schreiben ist unterzeichnet von P. Joachim Olivares, Directeur.

Wenn von der Zeichnung weiter gesagt wurde, sie sei ein Schauerhelgen, so akzeptiere ich das. Gewiss ist sie eine Schauerhelgen und kann nichts anderes sein, wie der Akt selber etwas Schauriges ist. Darum ist die Zeichnung auch gerade verteilt worden. Aber ich bestreite, dass die Darstellung der Wirklichkeit nicht entspreche. Man braucht nicht Professor der Chemie zu sein, um sich vorzustellen, wie ein solcher Akt sich abwickelt. Darüber können Hüterbuben Auskunft geben. Heute wurde mir von einem Mitgliede des Grossen Rates erzählt, wie er einst Gelegenheit hatte, ähnliche Beobachtungen zu machen. Er ging einmal über Feld und sah einen toten Frosch am Wege (Heiterkeit). Zwei Tage später kam er an den gleichen Ort, wo Hüterbuben ein Feuer angezündet hatten. Sie hatten den Frosch gerade ins Feuer gelegt; sie inzinerierten ihn. Dabei waren nach den Aussagen des Augenzeugen die gleichen abstossenden schauerlichen Bewegungen zu beobachten, wie sie auf dem Bilde dargestellt sind (Heiterkeit). Es wurde mir von Ohren- und Augenzeugen bestätigt, dass die ausgeteilte Zeichnung richtig sei. Ich gebe zu, dass sie vielleicht in der Beziehung veraltet ist, dass die Verbrennung abgekürzt werden konnte und jetzt den Augen entzogen wird, weil sie eben zu schrecklich zum Anschauen ist.

So viel über die viel angefochtene Zeichnung, die natürlich auch in den Blättern gehörig verarbeitet wurde. Auf der andern Seite kamen mir freilich auch viele freundliche Zuschriften zu, wegen der entschiedenen Stellungnahme gegen das Dekret. Ich will Ihnen nur eine Stelle aus diesen Zuschriften vorlesen, die von einem angesehenen freisinnigen Bürger herrührt, den Sie alle kennen, den ich aber nicht nennen will, und die zugleich einen Punkt berührt, der bis jetzt noch nicht zur Sprache gekommen ist. Der betreffende Bürger schreibt, nachdem er mich zu meiner ablehnenden Haltung beglückwünscht hat: «Es gibt leider Gottes heutzutage viele, die mit allem brechen möch-

ten. Wir können uns doch nicht mit London und Paris vergleichen. Die Grablegung Christi ist, was heilig gehalten werden soll. Wohl sagt man, es sei jeder Gemeinde freigestellt, die Sache einzuführen oder nicht. Dadurch wird nur in vielen Fällen Zwietracht gesät. Der Mann will sich verbrennen lassen. Frau und Kinder wünschen, in die kühle Erde gebettet zu werden und die Ueberlebenden wollen die Stelle schmücken, wo der müde Leib ausruht. Wie will das alles werden, wenn auch an der Einheitlichkeit gerüttelt wird und der Glaube aufhört.» Von dieser Zwietracht, der durch das Dekret zwischen Mann und Frau, Kindern und Eltern, Verwandten und Angehörigen gerufen wird, hat noch niemand etwas gesagt. Ich könnte Ihnen Beispiele nennen von Bürgern, die dem Leichenverbrennungsverein angehören, deren Frauen aber versichert haben, dass wenn sie den Mann überleben, sie denselben nicht verbrennen, sondern beerdigen lassen werden.

Herr Lenz hat sich die Mühe genommen, die konstitutionelle Seite der Frage zu studieren; er hat aber mit seinen Ausführungen nichts widerlegt. Er sagt uns, wir legen etwas in das Kirchengesetz hinein, das nicht darin sei. Im Gegenteil, meine Herren, Sie legen etwas hinein, was nicht darin ist. Das Kirchengesetz redet nur von Begräbnis und nicht von irgend einer andern Bestattungsart. Wenn man noch im Zweifel darüber sein könnte, was für eine Bestattungsart damit gemeint sei — obschon ja in allen Fällen der Wortlaut des Gesetzes massgebend sein muss —, ob da mehrere Bestattungsarten vorgesehen werden wollten, so wird uns der Verfasser des Gesetzes, der damalige Kirchendirektor Herr Teuscher, darüber am besten Auskunft geben können. Herr Teuscher erklärte im Jahre 1873, als man zum vorwüflichen § 3 überging: «Der Staat darf nicht vergessen, dass wir nicht nur Protestanten und Katholiken, sondern auch Juden und verschiedene Sektierer haben, denen ein Begräbnis auf den öffentlichen Gottesacker gestattet werden muss wie allen übrigen.» Ihr wollt aber das Begräbnis auf dem Gottesacker nicht jedem gestatten (Rufe: Doch, doch!) Ihr wollt ein Dekret machen, nach dem es möglich sein soll, nicht auf dem Gottesacker beerdigt zu werden. Die Erweiterung des Begriffes «Begräbnis», die man jetzt auf dem Dekretswege einführen will, ist im Jahre 1873 in der Kommission auch versucht worden. Der Berichterstatter der Kommission, Herr Fürsprecher Zyro sagte hierüber folgendes: «Es sind hier in der Kommission verschiedene Anträge gestellt worden. So wurde beantragt, vor «Begräbnis» beizufügen «ein den religiösen Ueberzeugungen des Betreffenden entsprechendes» oder «ein dem Ritus einer Religionsgenossenschaft entsprechendes». Aber der Kirchendirektor hat bereits bemerkt, dass der Staat das Polizeiliche in einem Dekret ordnen und es dann den Angehörigen der Verstorbenen überlassen wird, diese nach dem gebräuchlichen Ritus beerdigen zu lassen. Darüber soll aber im Gesetz nichts gesagt werden, da sich der Staat so wenig als möglich ins Kirchliche mischen soll.» Wenn also Herr Lenz sagt, wir legen den Hauptakzent mit Unrecht auf das Wort «Begräbnis» in § 3, der Akzent sei auf das Wort «Ortspolizei» zu legen, so ist das nicht richtig. In diesem Falle haben wir zwei Tage lang umsonst diskutiert. Wenn es so wäre wie Herr Lenz sagt, dann könnten wir einfach das ganze Begräbniswesen den Ortspolizeibehörden über-

lassen und wir brauchten gar kein Dekret. Ich glaube, es sei auf beide Begriffe gleichviel Gewicht zu legen.

Herr Professor Rossel ist in seinem Votum, dem ich mit grossem Interesse folgte, zum Schlusse gekommen, man hätte die Religion mit dieser Frage gar nicht in Zusammenhang bringen sollen, das Feuerbestattungsdekret und die Religion gehen einander nichts an. Dagegen muss ich mich verwahren. Ich persönlich halte dafür, es gehe die Religion etwas an, wie mein Organismus, den ich als den Träger der unsterblichen Seele betrachte, bestattet wird. Schon in der württembergischen Kirchenordnung von 1553 heisst es: «Der Leib ist nicht ein Nichts.» Das gilt noch heute. Das greift in die innerste Ueberzeugung hinein. Wir müssen dem religiösen Empfinden des Volkes Rechnung tragen, das in allen entscheidenden Punkten des menschlichen Lebens zum Ausdruck gelangt. Am Anfang haben wir die heilige Taufe, auf der Höhe des Lebens die Hochzeit, die gerne mit einer religiösen Ansprache begleitet wird, und am Ende den Tod, wo man den letzten Gang auch nicht ohne religiöse Bezeugungen vorbeigehen lassen will. Diese Empfindungen soll man respektieren. Ich gebe zu, dass es sich da nicht um eine Angelegenheit der religiösen Dogmatik handelt, wohl aber um eine Angelegenheit der christlichen Volkssitte. Wenn nun dem Streit in der einfachen Weise ein Ende bereitet werden kann, dass man den Titel Dekret in Gesetz umändert, warum wollen Sie denn nicht nachgeben? Fürchtet man etwa das christliche Empfinden des Bernervolkes? Es gibt uns nicht mehr zu tun, ob wir ein Gesetz beraten oder ein Dekret. Wenn wir aber ein Gesetz erlassen, werden wir der Verfassung und unserm eidlichen Gelübde gerecht, das uns vorschreibt, die Verfassung und die verfassungsmässigen Rechte streng zu befolgen. Ich bitte Sie, auf den Ausdruck zu achten «streng zu befolgen». Selbst wenn das vorgeschlagene Vorgehen eine Art Befolgung des beschworenen Kirchengesetzes wäre, so wäre es doch nicht das, was man unter strenger Befolgung eines verfassungsmässigen Gesetzes versteht. Auch die Freiheit hat ihre Grenzen. Wir sind nicht gegen die Freiheit; aber wir wollen sie auf gesetzmässige Weise erweitern, wenn sie erweitert werden soll. Wenn Sie ein Gesetz erlassen, wird dies der Fall sein. Wir wollen doch so vorgehen, wie wir beim Sonntagsgesetz vorgegangen sind. Sie könnten auch sagen: Bin ich nicht frei, am Sonntag zu feiern, oder bin ich nicht frei, statt am Sonntag am Sabbat zu feiern? Allein es bestehen eben Verpflichtungen gegenüber dem Volksempfinden. Man geht sogar soweit, dass in einem Marktpolizeigesetz vorgeschrieben wird, dass mit Waren, die der Volkssitte widersprechen, nicht hausiert werden darf. Viel höher als solche Aeusserlichkeiten schlage ich die Bedeutung eines Gesetzes an, das dem Volksgefühl in so bedauerlicher Weise widersprechen würde. Wenn Sie das Bernervolk in seinem christlichen Empfinden nicht fürchten, dann machen Sie ein Gesetz statt ein Dekret! Dann kann sich das Volk selber aussprechen. Es lohnt sich wohl der Mühe, es in dieser Angelegenheit zu begrüssen; es ist schon oft für Gegenstände von viel weniger idealer Bedeutung begrüsst worden.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schlusserklärung Mehrheit.

Präsident. Als Redner sind noch eingeschrieben die Herren Jobin, Moor, Rossel, Gross, Gobat, Maurer und Joliat. — Ich erteile das Wort an Herrn Jobin.

Rufe: Abbrechen.

A b s t i m m u n g.

Für Abbrechen Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 24. Mai 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 52 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brüstlein, Buchmüller, Bühlmann, v. Erlach, Flückiger, Haldimann, Henzelin, Liechti, Marcuard, Michel (Interlaken), Milliet, Mosimann, v. Muralt, Probst (Emil), Probst (Edmund), Trachsel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Béguelin, Blanchard, Blösch, Boinay, Burkhardt, Burrus, Choulat, Christeler, Cortat, Crettez, Erard, Fankhauser, Fleury, Frepp, Glatthard, Gresly, Grosjean, Hennemann, Ledermann, Meyer, Mouche, Nicol, Reichenbach, Rossé, Roth, Ryf, Schneider, Spring, Stuber, Sutter, Will, Wolf, Wyder, Zaugg.

Tagesordnung:

Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 272 hievor.)

M. Jobin. Il arrive assez rarement, au sein de notre conseil, que nous ayons à débattre des questions de pure intellectualité pour que nous ne regrettions pas les quelques heures, — les deux ou trois bouts de séance que nous aurons consacrés à l'une d'elles. Presque toujours, nos débats roulent autour et à l'occasion d'intérêts purement matériels. Pour une fois que nos esprits s'entrechoquent sur d'autres matières, nous pouvons en somme en être heureux et nous féliciter. De ces luttes qui s'établissent entre les idées, de ces chocs qui se produisent, jaillit dit-on, la lumière. Tâchons que ce soit la lumière qui éclaire, qui vivifie, qui féconde et non pas le feu qui dévore, consume et détruit.

On nous a dit hier, avec habileté à moins que ce ne soit avec légèreté, ne pas comprendre très bien pourquoi l'on faisait intervenir dans cette question de la crémation l'idée religieuse. Qui donc l'y a fait intervenir? Est-ce nous? Sont-ce les adversaires de la crémation? Evidemment non. Mais, ce qui prouve bien que l'idée religieuse est au fond de ce débat, ce sont les écrits nombreux, les livres intéressants, les travaux considérables et les études minutieuses faites sur l'origine et la pratique des funérailles et sépultures en usage chez les différents peuples, et qui tous y découvrent une signification religieuse et dans lesquels nous sommes allés chercher spécialement la réfutation des arguments que nous opposent ici les partisans de la crémation.

Le matérialisme, par opposition au spiritualisme, nous a dit hier un collègue, n'est qu'un mot. Soit, je le veux bien, mais c'est un mot « le matérialisme » qui a la prétention de dominer l'idée, de s'imposer à l'idée, de s'égaliser à l'idée qui préside à ce débat; cette prétention nous ne saurions l'admettre.

Est-ce à dire pour autant que lorsque nous affirmons que par la crémation on veut proclamer surtout une croyance, — pour autant que l'on peut appeler cela une croyance — à l'anéantissement total, à la destruction complète de l'esprit, de l'âme, dans le four crématoire, est-ce à dire que nous voulions prétendre que tous les partisans de la crémation soient des matérialistes absolus? Non. Je distinguerai volontiers trois catégories parmi les partisans de la crémation: les superficiels, c'est à dire ceux qui tout en conservant leur croyance en l'immortalité de l'âme, et en un Dieu dont ils réalisent plus ou moins bien la personnalité, n'en appartiennent pas moins à une confession religieuse, et croient pourtant pouvoir se séparer des enseignements de leur religion sur ce point spécial. Ils peuvent, à certains points de vue, paraître des adversaires les plus gênants, bien qu'ils soient plus à plaindre qu'à blâmer.

En second lieu, nous avons les dilettantes, catégories de personnes qui sont toujours gagnés d'avance aux nouveautés, surtout quand elles choquent les traditions pieuses, et n'aiment pas faire comme tout

le monde. Ces personnes-là cherchent une manière de se distinguer et, en ce qui concerne plus spécialement la disposition de leurs cadavres, préfèrent tout naturellement se faire brûler, puisque tout le monde se fait enterrer; c'est plus distingué, quoi! et ça scandalise le vulgaire!

En troisième lieu, enfin, nous avons les convaincus, et que j'appellerai volontiers, au cas particulier, des habiles, soit des citoyens qui s'efforcent de faire dévier le débat, de l'entraîner loin de sa position naturelle où brille la croyance à l'immortalité de l'âme, pour en faire une simple question d'hygiène, de finances et d'esthétique.

Nous avons affirmé déjà et j'affirme encore que pour cette troisième catégorie le but antireligieux est le but réel; et cela, nous ne l'avons pas inventé, puisque des déclarations formelles dans ce sens se rencontrent dans les écrits des plus chauds partisans de la crémation, qui irrités de voir que ce grand progrès dans le mode de destruction des corps ne trouvait pas meilleur accueil dans le peuple, n'hésitent pas à attribuer son apathie et sa répulsion envers cette nouveauté tout particulièrement au fait que la sépulture est un usage chrétien.

Si nous considérons, messieurs, que, à l'époque de l'empire romain, au moment où le christianisme pénétrait dans la capitale du monde civilisé, on voit au témoignage de Tacite les 85 à 90 % des citoyens romains se faire incinérer, nous ne devons pas oublier que cette même époque est aussi celle où la pire décadence se préparait avec les plus répugnantes débauches, les plus révoltantes cruautés et les plus écœurantes pourritures sociales et individuelles. Et lorsque l'église, lorsque le christianisme naissant s'appliquait à remettre en honneur le vieil usage de la sépulture, ce n'était pas lui qui l'inventait; il le reprenait dans l'histoire de tous les peuples, de tous les âges, de toutes les civilisations, usage honoré d'ailleurs par la mise au tombeau du divin Rédempteur. Il remontait ainsi à l'origine de toutes choses et en remettant la sépulture dans le patrimoine de l'humanité, au risque d'encourir de sévères pénalités, le christianisme en faisait en même temps un élément de civilisation.

Voilà ce que nous dit l'histoire.

Et lorsqu'on entend recommander la crémation au nom du progrès, cela signifie — M. Dürrenmatt l'a dit avec raison — un retour à l'une des pratiques de cette civilisation abominable moralement dont le christianisme a eu tant de peine à sanifier les éléments en putréfaction, un retour à cette civilisation dans laquelle il n'existait plus ni liberté, ni dignité, ni moralité, puisque les grandes intelligences qui, grâce à leur amour du travail et de l'étude avaient réussi à conserver et à maintenir au fond d'eux-mêmes un peu d'idéalisme et quelques velléités d'indépendance en étaient réduits à s'ouvrir les veines et à disparaître de la scène du monde sur un mot de César, un retour à cette époque enfin où pour donner au peuple le sens et l'idée de la liberté, le christianisme dut signer du sang de ses martyrs la parole libératrice: «il vaut mieux obéir à Dieu qu'aux hommes.» Car c'est de là seulement que date l'origine et l'usage de la liberté dans le monde.

Est-il vrai que la question qui nous occupe soit particulièrement une question d'hygiène, d'esthétique ou de finance? Je ne veux pas reprendre la réfutation

magistrale qui en a été faite déjà, en se basant sur les écrits de distingués partisans de la crémation, éminents professeurs aux universités de Paris et de Berlin, pour dire, affirmer et répéter qu'au point de vue de l'hygiène la crémation n'offrait aucun avantage sur la sépulture. On ne saurait pourtant désirer mieux. Au point de vue esthétique, j'avais été un peu ému par les protestations d'indignation provoquées par la distribution dans cette enceinte de la gravure qui est entre vos mains. Mais j'ai eu l'occasion depuis la semaine dernière de me renseigner à très bonne source, soit auprès d'une personne de Chaux-de-Fonds qui pas plus tard que l'année dernière assistait à une incinération à Zurich. Elle a examiné de plus près comment les choses se passaient, et elle déclare qu'au moment où la combustion se produit, les jambes du cadavre se replient, puis se raidissent, la tête se renverse, les yeux roulent dans leurs orbites, absolument comme sur l'image incriminée. Bref, c'est horrible à voir. Mais l'inhumation inspire de son côté des sentiments aussi pénibles et repoussants, affirme notre honorable collègue M. Rossel. Je reconnais que l'horreur que la sépulture lui inspire est assez vraisemblable chez un chimiste, dont l'imagination aisément invoque les phénomènes de la décomposition sous terre. Mais ce n'est pas le cas du commun des mortels, qui au contraire, naturellement portées à se représenter endormis les êtres aimés, alors que l'idée de la crémation, c'est-à-dire d'un corps humain crépitant et rôissant sur un brasier provoque inévitablement la répulsion dans l'esprit des moins prévenus. La poésie des cimetières n'est pas un leurre, elle existe vraiment, car elle correspond au simple penchant de la nature. Les personnes qui ont le malheur de perdre les leurs et qui accompagnent leur dépouille mortelle au cimetière ne sont pas frappés par cette horreur dont parle notre collègue. Les fleurs que l'on porte et sème sur la tombe, les chants que l'Eglise exécute, mais que chez vous toutes les sociétés vont répétant et dans lesquels le mot dominant dit: «repose, dors doucement en attendant le réveil», les prières pleines d'espoir que l'on récite, ému et troublé, bref, toutes ces poétiques tendresses constituent en quelque sorte et maintiennent entre le défunt et les survivants un lien spirituel. Cette éclosion d'espérances tenaces n'est pas imaginaire, elle n'est pas factice, mais réelle; elle a inspiré de grands poètes, comme elle inspire l'âme du peuple. Pourquoi? Parce que la combustion lente du cadavre dans la sépulture est une opération normale, naturelle, rationnelle que l'on accepte sans songer le moins du monde à se représenter les détails de l'opération de la décomposition du cadavre, tandis qu'au contraire la destruction violente du corps par la crémation, heurte notre intelligence et trouble notre imagination au point que, fatalement, surtout dans le voisinage du four crématoire nous réalisons la combustion sur le bûcher et on en éprouve de la répulsion.

Mais il y a plus. A supposer que cette horreur qu'offre la sépulture pour autant qu'on cherche à réaliser ce qui se passe sous terre, soit compréhensible et naturelle, quoique si peu fréquente, est-il vraiment nécessaire de lui substituer ou ajouter celle de la crémation?

Au bon marché de la crémation, M. Chappuis a déjà opposé la note des frais d'une incinération à Milan qui ascende à 600 fr. J'en connais une autre, faite à l'occasion d'une incinération opérée, il y a

4 ou 5 ans, à Zurich, et qui se monte à 400 fr. ou 500 fr. Il passera beaucoup d'eau encore sous les ponts de l'Aar jusqu'à ce que la crémation soit une opération avantageuse à Berne. Si d'ailleurs dans des grandes villes comme Paris, Milan, peut-être Zurich la crémation peut se généraliser et les fours crématoires fonctionner toute la journée, il n'en est évidemment pas de même pour des villes de l'importance de Berne ou Bienne!

Quant à l'affirmation que la crémation se borne à substituer à l'oxydation lentement produite dans la terre, par la sépulture, une oxydation rapide au moyen des fours crématoires et que, dès lors, la crémation ne fait qu'accélérer l'œuvre de la nature, c'est là un argument qui n'est pas absolument exact.

Car la crémation a directement pour but la destruction du cadavre, tandis que la sépulture n'a pas directement en vue l'oxydation lente sous la terre. Dans la crémation l'homme s'applique avec de grands efforts à l'anéantissement du cadavre; dans la sépulture, nous sommes en présence d'une destruction qui est l'œuvre de la nature et non de l'homme, et dans laquelle l'idée même de la destruction n'apparaît pas nécessairement. Il y a donc une différence essentielle entre « enterrer un cadavre » et le « brûler ».

On a voulu tirer du fait que la crémation n'est pas contraire au dogme chrétien l'argument spécieux qu'il n'est dès lors pas raisonnable de s'opposer à son introduction. S'il est bien exact, en effet, qu'il importe peu en soi au christianisme que le corps humain soit brûlé ou enterré, il n'en est pas moins vrai que l'Eglise a voulu par la sépulture le rétablissement d'un usage antique et la reprise d'une tradition destinés précisément à proclamer le principe de la croyance à l'immortalité de l'âme. Et s'il est arrivé qu'à certaines époques, et dans certains pays, à l'occasion d'épidémies et de guerres, on a cru bon de recourir pour éviter de plus grands maux à l'incinération d'un grand nombre de cadavres, cela ne prouve rien en faveur de la crémation. Pourquoi? Parce qu'on ne pouvait pas à ce moment-là, et dans les conditions données appliquer une sépulture hygiénique et rationnelle, telle que celle que nous pratiquons aujourd'hui. Que le médecin du pape Alexandre VII se soit déclaré partisan de la crémation, ainsi que l'a dit M. Scheidegger, cela prouve que ce disciple d'Esculape avait des tendances païennes, mais non que l'Eglise catholique ne devrait pas être hostile à la crémation, de même que les déclarations du cuisinier de M. Scheidegger ne lieraient certainement pas M. Scheidegger.

Si quelques grands esprits, littérateurs, poètes, artistes, se sont prononcés en faveur de la crémation, faut-il en conclure que cet usage renouvelé des païens est pratique, économique, social et hygiénique? Non. Pour que cette argumentation pût nous être opposée, encore faudrait-il démontrer d'abord que les littérateurs, poètes et artistes en question ont été des spiritualistes. Mais il n'en est rien, et spécialement en ce qui concerne le grand Goethe, — dont M. Scheidegger a évoqué le souvenir, — sans doute son intelligence était géniale, son imagination admirable et son savoir profond, mais il est non moins incontestable que ce personnage marquant dans l'histoire de la littérature était avant tout matérialiste, et d'un orgueil sans bornes et qu'il n'a jamais adoré d'autre Dieu que lui-même.

Si donc l'hygiène, l'esthétique et les finances ne peuvent fournir des arguments décisifs pour légitimer l'introduction de la crémation, nous ne devons pas oublier qu'à un autre point de vue la crémation constitue un grand danger social, — je veux parler du point de vue de la médecine légale.

M. Rossel nous a dit qu'au contraire la crémation réalisait un grand progrès, un avantage considérable sur l'usage actuel, du fait qu'à l'incinération s'ajoutait pratiquement l'autopsie régulière des cadavres, pour le moins en tous cas lorsqu'il y aurait le moindre soupçon et lorsqu'un décès paraîtrait bizarre. D'aucuns ont pu croire en effet que la crémation offrirait une garantie que nous n'avons pas actuellement.

Vous me permettrez de réfuter M. Rossel par le témoignage d'un groupe de médecins parisiens chargés d'étudier la question de la crémation, par le conseil municipal de Paris qui, en 1876, vous le savez, était composé en grande majorité de radicaux, de socialistes et de francs-maçons.

Voici ce que ces messieurs, dans leur rapport du 25 février 1876, déclarèrent en réponse précise à l'argument de M. Rossel:

« Mais ces expertises qui n'ont de valeur qu'alors « qu'elles sont conduites comme une expérience vraiment scientifique, sont toujours délicates, même « lorsque le champ des recherches a été limité par « une instruction judiciaire. Elles deviendraient extrêmement longues et pénibles en l'absence de toute « indication préliminaire. Aussi, en admettant qu'elles « puissent être pratiquées avec la prudence et le talent « qu'elles exigent de la part de l'opérateur, tant qu'il « n'y aura qu'un petit nombre de crémations, il est bien « difficile d'affirmer qu'elles seraient encore sérieusement réalisables le jour où les demandes d'incinération se multiplieraient. »

Ces déclarations on ne peut plus catégoriques sont signées Baude, Boussingault, Bouchardot et Trost.

Ce qui revient à dire qu'avec le système de la crémation le jour où les incinérations se multiplieraient, les expériences de l'autopsie étant très longues, très délicates, les médecins auraient assez à faire à disséquer les morts; ils ne pourraient plus guère soigner les vivants! Peut-être les vivants ne s'en porteraient-ils pas plus mal! (*Rires.*) Mais enfin là n'est pas la question. Voyez-vous, Messieurs, ce qui éclaire encore le débat, c'est ceci: Si l'inhumation a été le mode de destruction des cadavres choisi sous toutes les latitudes, dans toutes les contrées, par tous les peuples; si par l'inhumation nous pouvons rétablir la chronologie de l'humanité, il en ressort que l'intuition en vertu de laquelle l'humanité a eu recours à ce mode de sépulture de préférence à tant d'autres est quelque chose d'absolument merveilleux, déconcertant, au point que pour les croyants, il y a dans ce fait une indication que la sépulture tient de très près à l'ordre de la révélation. Et pour ceux qui ne croient pas à cette intuition de la nature humaine causée par une intervention supérieure, il semble que l'usage de la sépulture doive apparaître comme absolument incompréhensible. En effet, le Dr Latour publiait dans l'Union médicale de Paris, du 3 novembre 1868, un article des plus intéressants par lequel il démontra la réalité de l'intuition remarquable en vertu de laquelle l'humanité choisit l'inhumation comme mode normal de sépulture.

« Supposons, dit-il, que depuis 3000 ans l'humanité ait accepté l'usage égyptien de l'embaumement des cadavres, il est à peu près certain que les morts auraient aujourd'hui dépassé les vivants et qu'il n'y aurait plus le plus petit coin de terre qui ne fût occupé par une momie.

« Si le système de la crémation avait prévalu depuis l'époque de Socrate (400 ans avant Jésus-Christ), il y aurait longtemps que les pays froids fussent devenus inhabitables par suite de la destruction et combustion de toute matière combustible.

« Enfin, l'immensité du Louvre et des Tuileries (avant les incendies et la commune) ne suffiraient pas au logement des urnes funéraires d'une seule famille depuis Jésus-Christ. »

J'arrive au grand cheval de bataille des partisans du décret: la liberté de conscience et de croyance; c'est à elle qu'ils en appellent pour nous adresser le reproche de l'intolérance et pour nous dire, non sans rudesse: pourquoi voulez-vous vous opposer à ce que je me fasse incinérer, puisque ma conscience me dit de recourir à ce mode de sépulture? Puisque la liberté de conscience est le droit, non seulement de croire mais encore de pratiquer extérieurement ce que l'on croit être, au point de vue religieux, la vérité, la liberté de conscience consistera donc indirectement à ne pas être molesté dans l'accomplissement d'actes qui relèvent de l'intelligence religieuse et de la moralité générale. Je l'entends bien ainsi, mais il y a cependant lieu de distinguer et de ne pas accepter d'emblée une déclaration comme celle qui nous est faite en ces termes: vous attendez à ma conscience et à la liberté de croyance en vous opposant à ce que je me fasse incinérer et à ce que l'on introduise la crémation facultative dans le canton de Berne. Mais, Messieurs, est-ce être intolérant que d'interdire aux Israélites l'ouverture de leurs magasins le dimanche? Est-ce être intolérant que de m'obliger, moi, fabricant, à fermer mon usine certains jours, à certaines heures? Est-ce être intolérant que de me contraindre à payer des impôts ou à accomplir mon service militaire, bien que je me sente indifférent aux charmes de la caserne ou que je me méfie des avantages qu'offre un certain nombre de services dits publics? Est-ce être intolérant, Messieurs, que de ne pas admettre que, dans notre pays, un citoyen épouse deux, trois, quatre ou cinq femmes? Evidemment non, cela saute aux yeux, parce qu'il y a des motifs d'ordre public, des règles supérieures, qui nous imposent ces restrictions à la liberté et qui sont les éléments de la sociabilité.

Or, Messieurs, pour qu'il y ait violation de la liberté de conscience et intolérance, il ne suffit pas de crier à la violation pour qu'elle existe vraiment; il faut avant tout que ce dont un citoyen se plaint soit véritablement contraire à un enseignement de sa religion ou à une loi de sa morale.

Et pour reprendre l'exemple de la polygamie, supposons qu'un turc ou un mormon vienne à s'établir dans notre pays et, fort des dispositions de sa loi religieuse qui lui permet d'épouser plusieurs femmes, il veuille satisfaire ses goûts, admettez-vous qu'il dise aux autorités qui mettront obstacle à ses desseins: De quel droit voulez-vous m'imposer l'obligation de n'en épouser qu'une seule? Nous lui répondrions: Votre loi religieuse vous autorise à épouser quatre ou cinq femmes, c'est vrai mais vous y oblige-t-elle? — Non. — Par conséquent, la monogamie ne vous

étant pas interdite, il est clair que vous ne faisons pas la moindre violation à votre conscience en vous prescrivant de vous soumettre à nos lois d'ordre, de moralité et d'intérêt publics. Vous voulez habiter notre pays, c'est bien le moins que vous vous soumettiez à ses lois et il ne peut y avoir violation de conscience là où il n'y a pas conflit entre la loi religieuse et la loi civile. Mais, lorsqu'il y a quelques années, une initiative voulut interdire aux Israélites l'abatage du bétail selon un rite auquel ils tiennent beaucoup parce qu'il constitue pour eux une loi religieuse, la question du respect de la liberté de conscience s'est vraiment posée; et, chose bizarre, nous qu'on traite et qualifie d'intolérants nous avons été seuls à combattre l'initiative. Pourquoi? Parce que les Juifs ayant déclaré que leur loi religieuse leur impose l'obligation de ne consommer que de la viande abattue d'une certaine manière, selon leur rite, et ayant démontré qu'il s'agissait bien d'une loi, de leur religion et non seulement d'une faculté, d'une recommandation, d'un conseil, il était évident que l'initiative blessait la liberté de conscience, et que c'était se montrer intolérant vis-à-vis des Juifs que de leur interdire d'abattre le bétail comme cela leur était prescrit rigoureusement. Et que vit-on? Les initiés invoquer des raisons d'hygiène et de commisération pour violenter la conscience des Israélites en faisant passer l'initiative. Mais en admettant que ce que vous dites de la crémation qu'elle est une sépulture plus hygiénique que l'inhumation, soit exact, ce qui est contesté d'ailleurs par des membres du corps médical éminents et spécialistes en hygiène, je me demande en quoi cette question d'hygiène peut bien avoir des rapports avec la liberté de conscience et avec la morale? L'hygiène n'a rien à démêler ni avec la conscience ni avec la morale. Vous dites que c'est une question esthétique! En quoi l'esthétique du four crématoire, du brasier et des urnes touche-t-elle à la morale, ou à la conscience? Vous dites que c'est une question de finance et de bonne administration? Comment pouvez-vous lier la liberté de conscience et la morale à une de pareilles considérations sur une question d'argent? Eh quoi! ce sont là tous vos arguments, que l'on fait valoir en faveur de la crémation. Je renouvelle ma demande: qu'est-ce que la liberté de conscience vient faire ici?

Et comment peut-on violer la liberté de conscience en se refusant à l'introduction d'un usage dont les avantages sont encore à prouver alors que le danger qu'il offre sont avoués par ses plus sincères défenseurs? Et quelle peut bien être la croyance d'une personne qui ne croit à rien? Où est le Dieu, le dogme, l'enseignement, le culte qui imposent à qui que ce soit l'obligation de se faire incinérer? Car il importerait de démontrer que cette obligation existe pour que l'on pût prétendre avec vraisemblance qu'il est porté atteinte à la liberté de conscience, et qu'en refusant l'introduction de la crémation facultative on foule aux pieds cette liberté. Mais où est la loi religieuse à laquelle atteinte est portée par le refus de l'autorisation sollicitée?

Nous avons demandé qu'on voulût bien nous indiquer l'enseignement qui impose cette obligation? Jusqu'à présent, on ne l'a pas indiqué; nos contradicteurs se sont tenus à l'écart de tout ce qui rentrerait dans le domaine de la foi, de la morale, pour ne s'en tenir qu'à des arguments d'hygiène,

d'esthétique et d'économie municipale; il est dès lors très surprenant de les voir faire intervenir aussi mal à propos la liberté de conscience en ce débat où elle n'a rien à faire.

Nous répétons que la liberté de conscience n'a rien à voir ici, et qu'il n'y a aucune intolérance dans notre résistance à l'introduction de la crémation facultative.

Permettez-moi de dire encore un mot de la question de la constitutionnalité du décret que nous avons formellement contesté. Le dilemme posé par notre collègue M. Péquignot n'a pas encore été réfuté, et il ne le sera pas, parce qu'il ne peut pas l'être.

En effet, vous voulez introduire par un décret un mode de sépulture, de destruction des cadavres, qui n'est pas prévu dans la loi. On vous l'a dit: de deux choses l'une: comme la loi sur l'organisation des cultes ne parle que des inhumations, c'est que, ou bien le législateur n'a pas songé à la crémation, et il est excessif dès lors de prétendre qu'établir l'incinération au moyen d'un simple décret, ce n'est pas autre chose que d'exécuter la pensée de la loi sur la sépulture; ou bien au contraire le législateur a abordé l'examen de la crémation, mais puisqu'il l'a ensuite laissée de côté, il est clair qu'il n'en a pas voulu. Or, la loi sur l'organisation des cultes de 1874, qui est à la base de notre organisation sur la sépulture ne prévoit que l'inhumation. En outre, le décret d'exécution de cette loi ne régleme en effet que l'inhumation conformément aux dispositions de la loi et en laisse la charge à la commune municipale. Mais je dis alors: Comment le décret peut-il autoriser et réglementer au delà de ce que la loi a prévu ou encore cela même dont, manifestement, elle n'a pas voulu! Le décret ne peut avoir de compétence autre que celle que le législateur, c'est à dire le peuple, a fixée par la loi sur les cultes elle-même. Et la loi sur les cultes s'est bornée à parler des inhumations. Qui dit inhumation dit mise en terre. Et du moment où la loi n'a prévu que l'inhumation, il faut une certaine imagination et une certaine indépendance de conscience pour oser prétendre que la destruction des cadavres au moyen de la crémation n'est qu'une simple extension de l'inhumation, de manière à s'octroyer le droit, par voie de décret, non soumis à la votation populaire, d'imposer au peuple une innovation dont ou bien il n'a pas eu l'idée, ou n'a pas voulu. Le dilemme posé subsiste donc entièrement. Lorsque l'on entre dans la voie de l'arbitraire — et c'est entrer dans la voie de l'arbitraire — que de vouloir modifier par un décret une matière comme celle en discussion, réglementée par une loi, croyez-moi, messieurs, on ne s'y arrête pas en chemin comme, quand et où l'on voudrait; il n'y a que le premier pas qui coûte, et il serait permis de craindre qu'on n'essaie d'arrêter de tels abus que lorsqu'ils auront été commis, que les conséquences s'en feront donc douloureusement sentir dans l'ensemble du peuple. Et qu'on ne vienne pas dire que l'inhumation est à la crémation dans les mêmes rapports que le télégraphe avec le téléphone. Car des esprits subtils ont cru pouvoir tourner la difficulté que présente la question de constitutionnalité en raisonnant par analogie de ce qui s'est produit lorsque le téléphone est venu se greffer sur le télégraphe. On s'est demandé, en effet, lorsque l'usage des téléphones s'est généralisé s'il ne fallait pas monopoliser son exploitation, comme la

suite logique, l'extension naturelle des télégraphes. La discussion ne fut pas longue, car poser la question c'était la résoudre. Il tombait sous le sens que le téléphone était une application nouvelle de l'électricité, complétait avantageusement le télégraphe, sans se substituer complètement à lui, et si à tout le monde il paraît naturel d'admettre que la Confédération qui exploite l'écriture à distance est appelée à exploiter le langage à distance, de même un jour viendra où tout le monde se trouvera d'accord pour lui abandonner aussi le service de la vision à distance combinée avec le téléphone. Mais le fait que la solution des cas n'a pas donné lieu à de grands débats, à aucun débat même ne suffit-il pas pour démontrer qu'au cas particulier, où les dissentiments éclatent si vivement, on ne peut raisonnablement dire que la crémation est le prolongement naturel de l'inhumation; elle en est si peu le prolongement que ses partisans en font le contraire et qu'ils ne se cachent pas leur plan d'arriver peu à peu à remplacer l'inhumation par l'incinération. De la discussion qui nous occupe, et au vu de la quantité d'ouvrages qui traitent cette question, il en résulte en somme que quand on considère intrinsèquement le fond des choses on voit qu'il s'agit d'une lutte d'une part entre ceux qui croient à l'immortalité de l'âme et veulent respecter l'œuvre de la nature, et d'autre part ceux qui espèrent combattre avec succès cette croyance au moyen du four crématoire.

Non, messieurs, ce n'est pas par intolérance que nous nous opposons à l'entrée en matière sur le décret; ce n'est pas par hostilité à la liberté non plus; il s'agit ici d'une question d'ordre public, car la réglementation de la sépulture en est une. Pour que nous dérogiions à l'usage actuel, il importe que ceux qui veulent introduire l'incinération apportent ici des arguments concluants irréfutables démontrant que l'innovation préconisée constitue vraiment et réalise un progrès sur la pratique de la sépulture qui existe maintenant. Or, ce n'est pas le cas. Nous avons vu que tous les avantages qu'on a fait valoir pour faire admettre l'introduction de la crémation sont contestés par les spécialistes les plus compétents, tandis que subsistent les dangers sociaux que nous avons fait ressortir au triple point de vue de la médecine légale, de la constitutionnalité et du maintien de cette base importante de la civilisation chrétienne, la croyance à l'immortalité de l'âme.

Cette croyance éminemment civilisatrice que défendent ici les adversaires de la crémation n'appartient pas seulement au patrimoine, d'intelligence, de moralité et de vertu sociale, du seul christianisme. Non, elle fait partie du patrimoine de l'humanité tout entière. Ce que nous défendons, au cas particulier, c'est le respect d'un usage établi qui a fait ses preuves, et ce que nous combattons, ce n'est pas un progrès, loin de là, mais une innovation que les civilisations anciennes n'adoptèrent en général qu'à partir du moment de leur décadence.

Je conclus donc qu'aussi longtemps, messieurs, il ne sera pas péremptoirement établi par l'affirmation et la science que la crémation réalise pratiquement un progrès qui s'impose, et aussi longtemps qu'il sera question de violer la constitution en révisant la loi sur les inhumations en dehors de la sanction populaire, personne n'est autorisé à nous adresser le reproche d'intolérance, du fait que nous recommandons au

Grand Conseil de ne pas entrer en matière sur le décret qui nous est actuellement soumis.

Moor. Es ist nun schon der dritte Tag, dass wir die Eintretensfrage zu dem Dekret betreffend die Feuerbestattung diskutieren. Viel Wissenschaft, viel Weisheit und viel Temperament ist schon verbraucht worden. Und wofür das alles? Worum handelt es sich eigentlich? Es handelt sich darum, ob einem Teil der Bevölkerung erlaubt werden soll, sich durch Feuer bestatten zu lassen. Dagegen erhebt sich eine Opposition, die mit Teufels Gewalt diesem Teil der Bevölkerung gegenüber, der nun einmal aus ästhetischen und andern Gründen an der Feuerbestattung hängt, einen Zwang, eine Unterdrückung in optima forma ausüben will. Man hat Jahreszahlen aufmarschieren lassen. Herr Scheidegger hat sich mit dem 14., 15. und 16. Jahrhundert begnügt; Herr Jobin dagegen hat uns in den Jahrtausenden etwas grausamer herumgejagt und ist in die römische Kaiserzeit, ja sogar zu den einbalsamierten Aegyptern zurückgegangen. Er hat ausgeführt, dass zu der Zeit der römischen Kaiser allerdings 80 % der Bevölkerung sich durch Feuer haben bestatten lassen, aber das sei eben eine Zeit der Korruption und des Verfalls gewesen. Wir dagegen, die wir so unschuldig dastehen und in einer Zeit der höchsten Sittenreinheit leben, wo keine Verbrechen vorkommen und wo die Privat- und Gesellschaftsmoral unantastbar sind, dürfen uns nicht durch Feuer bestatten lassen. Nur wenn wir ähnliche Sittenzustände hätten, wie einst das römische Kaiserreich, dürfte das geschehen. Ich weiss nicht, ob die heutige Zeit so rein dasteht, dass man es nicht wagen dürfte, die Feuerbestattung einzuführen, oder ob sie nicht doch so ein wenig angefault ist, dass es doch riskiert werden dürfte. Das ist Sache der persönlichen Auffassung.

Herr Dürrenmatt hat sich als ehemaliger Schullehrer aufgetan und uns in das hohe Reich der Naturwissenschaft geführt, indem er uns ein Beispiel zitierte, wo sogar Hüterbuben mit einem Frosch physiologische Experimente anstellten. Auch das wäre nicht nötig gewesen, indem jeder von uns weiss, dass ein Frosch gar nicht verbrannt zu werden braucht, damit er diese Zuckungen vornimmt, sondern dass es genügt, ihm Salz auf den Schwanz zu streuen, damit er haarscharf die gleichen Bewegungen macht, welche die Hüterbuben bei der Verbrennung des Frosches des Herrn Dürrenmatt beobachteten. (Heiterkeit.)

Ich glaube, es sei nun eigentlich genug gesprochen worden. Die Herren haben all ihr Wissen vor dem erstaunten Grossen Rat ausgebreitet, und es dürfte nun genug sein des grausamen Spiels. Diese drei Tage hätten zu viel notwendigeren Dingen verwendet werden können und sollen. Man könnte nun wieder auf den eigentlichen Kern der Angelegenheit zurückkommen. Wollt ihr, die ihr stets über Unterdrückung und Beeinträchtigung eurer Gewissensfreiheit klagt, hier gegen eine Minderzahl, die sich gerne durch Feuer bestatten liesse, die gleiche Unterdrückung ausüben? Ich bin durch mein erstes Votum bei verschiedenen Herren, mit denen ich und meine Gesinnungsgenossen auf politischem Gebiet hie und da etwa zusammengespannt haben, in Ungnade gefallen. Herr Dürrenmatt hat gesagt, ich verstehe von religiösen Dingen ungefähr so viel wie ein Blinder von den Farben, und der temperamentvolle Herr Péquignot hat sich noch ein wenig feurig ausgedrückt

und in Ermangelung des Scheiterhaufens, der ihm heute nicht mehr zu Gebote steht, über mich die Exkommunikation verhängt. Den Vorwurf des Herrn Dürrenmatt verdiene ich nicht und als Zeugen dafür, dass ich ein grosses Verständnis für die religiöse Ueberzeugung anderer habe, erlaube ich mir den gleichen Herrn Dürrenmatt anzurufen, der mir schon mehrmals Anerkennung dafür zollte, dass ich für die religiöse Ueberzeugung anderer mehr Verständnis besitze, als mancher andere in meinem Lager und vor allem aber mehr als sehr viele der Herren von der freisinnigen Partei. Ich habe mir in meinem ersten Votum zu sagen erlaubt, es befremde mich, dass Mitglieder der katholisch-konservativen Partei uns verbieten wollen, uns nach dem Tode durch Feuer bestatten zu lassen, währenddem die katholische Kirche früher lebendige Menschen verbrannt habe. Das hat den Zorn dieser Herren entfesselt und mir den Vorwurf zugezogen, ich jongliere mit historischen Tatsachen und sei ein historischer Equilibrist. Herr Jobin hat erklärt, die römische Kirche habe niemals Ketzer verbrannt und mich der historischen Unwahrheit bezichtigt. Ich befinde mich aber in meiner historischen Equilibristik und Jongliererei in sehr guter Gesellschaft, nämlich in der Gesellschaft der ganzen protestantischen Welt und Wissenschaft und eines grossen Teils von Gelehrten katholischer Konfession. Es ist natürlich hier nicht der Ort, um einen Vortrag über Kirchengeschichte und über das Verhältnis von Kirche und Staat in Gegenwart und Vergangenheit zu halten, aber ich möchte nur mit einem Satz richtig stellen was man mir vorgeworfen hat. Formell haben die Herren freilich recht: die römische Kirche war so vorsichtig, das Odium dieser unmenschlichen Kremationen ad maiorem dei gloriam auf den Staat, ihren getreuen Diener und Büttel abzuwälzen. Gewiss hat der Staat seinen weltlichen Arm der Kirche gereicht, um diese unmenschlichen Urteile zu fällen und zu vollziehen. Wer aber weiss, dass in jenen Jahrhunderten Staat und Kirche eben eins gewesen sind, dass Staat und Gesellschaft von den kirchlichen Lehrsätzen und Auffassungen vollständig durchdrungen waren, der findet es selbstverständlich, wenn gesagt wird, dass die Kirche es war, die diese Urteile erliess und vollzog. Der Staat war damals nichts anderes als der Kirche Knecht. Es ist daher Spiegelfechterei und hier liegt die Equilibristik und Jongleurarbeit (Bravo!), wenn behauptet wird, der Staat habe alles gemacht, die Kirche sei rein geblieben, sie habe sich nur darauf beschränkt, die Leute zu denunzieren. Man muss nicht geschichtliche Tatsachen auf den Kopf stellen in einer Zeit, wo diese Fragen vollständig abgeklärt sind. Man muss auch nicht Spiegelfechterei treiben, indem man mit Worten spielt und feststehende Tatsachen umzustossen sucht, und einen der Verleumdung oder Equilibristik beschuldigen, wenn man sich erlaubt, das, was die Wissenschaft lehrt, in einem kurzen Satze zu streifen. Man hat auch gesagt, warum ich die Tatsache nicht erwähnt habe, dass die protestantische Kirche ebenfalls Andersgläubige verbrannt habe. Das letztere ist allerdings richtig und der Rauch, der vom Scheiterhaufen eines Michael Servet aufstieg, roch jedenfalls nicht lieblicher als der Rauch der Scheiterhaufen, welche die katholische Kirche angezündet hatte. Aber hat die römische Kirche das jemals getan, was z. B. die reformierten Geistlichen von Genf getan haben, die vor nicht langer Zeit als treue und

gläubige Calvinisten für das Verbrechen, das Calvin einst ebenfalls zur höhern Ehre Gottes begangen hatte, öffentliche Sühne gaben. Wenn die römische Kirche auch einmal wie die reformierten Geistlichen und das reformierte Volk von Genf öffentlich, quasi offiziell durch den Mund ihres obersten Hauptes Sühne und Busse tun wird für die Ermordung eines Johannes Huss, eines Hieronymus von Prag, eines Savonarola, eines Giordano Bruno und unzähliger anderer Helden des Geistes und Märtyrer ihrer Ueberzeugung, dann will ich mich zufrieden geben und meinen Vorwurf nicht mehr erheben.

Herr Dürrenmatt hat gesagt, dass ich mich bei der Charakterisierung des ausgeteilten «Helgens» verschiedener Unrichtigkeiten schuldig gemacht habe. Ich habe allerdings gesagt, dass man bei dem Anschauen dieses Helgen unwillkürlich zu der Vermutung komme, dass er eine Fälschung sein müsse. Ich habe ausdrücklich erwähnt, dass ich die bona fides derjenigen, die den Helgen hier austeilten liessen, als selbstverständlich annehme. Ich habe auch den Titel des Buches erwähnt, aus dem dieses Bild genommen wurde und habe damit selbstverständlich nicht sagen wollen, dass die Herren bewusst eine Fälschung vornehmen wollten. Ich habe nicht einmal behauptet, es sei eine Fälschung begangen worden, sondern nur behauptet, der Verdacht liege nahe und bis ich eines Bessern belehrt werde, müsse ich vermuten, dass da eine Fälschung vorliege. Nun hat Herr Dürrenmatt gesagt, dass dies die getreue Abbildung der früher in Mailand vorgekommenen Art der Feuerbestattung sei. Das mag so sein. Ich will darüber nicht streiten. Aber so viel ist jedenfalls richtig, dass es sich da um ein veraltetes System der Kremation handelt und Herr Dürrenmatt hat selber zugegeben, dass dieses Bild aus den ersten Zeiten der Kremation stamme und darum veraltet sei, dagegen die Behauptung aufrecht erhalten, dass alle die schrecklichen Veränderungen, wie sie auf dem Helgen zur Darstellung gelangen, jetzt auch noch vorkommen. Das ist nicht wahr. Denn nicht bloss wird heute der Leichnam den Augen der der Kremation Beiwohnenden entzogen, sondern der Leichnam selber kommt mit dem Feuer gar nicht mehr in Berührung, so dass alle diese Erscheinungen nicht mehr eintreten. Durch die Aufklärung des Herrn Dürrenmatt ist übrigens die Situation derjenigen, welche diesen Helgen verteilen liessen, nicht besser geworden. Ich habe vorher die bona fides der betreffenden Herren ohne weiteres angenommen und nun erklärt Herr Dürrenmatt selber, dass das Bild nach einem veraltetem System der Kremation gemacht sei, was auf dem Bild selber nicht angegeben ist und was er auch erst infolge der von mir geübten Kritik sagte. Da entsteht wirklich die Frage, warum die Herren einen Helgen austeilten liessen, auf dem eine Leichenverbrennung dargestellt wird, wie sie angeblich in der ersten Zeit der Einführung der Kremation vorgekommen sein soll und den Grossen Rat glauben liessen, dass die hier vorgeführten Erscheinungen auch heutzutage bei der Kremation, die technisch bedeutend vervollkommenet ist, noch vorkommen. Eine solche Handlungsweise darf einem wohl befremdlich vorkommen und die Situation der Herren ist durch die Erklärung des Herrn Dürrenmatt, wie gesagt, keine bessere geworden.

Erlauben Sie mir bei diesem Anlass ein kurzes Wort über mein persönliches Verhältnis und über das Verhältnis meiner Gesinnungsgenossen zu den andern

Minoritäten, die sich heute als enragierte Gegner der Kremation gezeigt haben. Wir Sozialdemokraten sind zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit, wo wir fanden, dass die Katholiken oder die Protestantisch-Konservativen politisch oder religiös in ihrer Gewissens- und Bewegungsfreiheit benachteiligt wurden, ihnen hier im Grossen Rat wie in der Presse und in der Parteibewegung draussen im Lande zur Seite gestanden, selbst wenn es uns bei der Bevölkerung, in der wir wohnen und leben, geschadet hat. Wir haben davon — ich rede nicht von den Katholiken, aber von den andern Konservativen — den Dank gehabt, den man gewöhnlich als den Dank vom Hause Oesterreich bezeichnet. Wir haben — ich darf dieses Verdienst speziell mir zuschreiben, denn es lässt sich tatsächlich auf mich zurückführen — den Katholiken und Protestantisch-Konservativen, die zu schwach waren, es sich aus eigener Kraft zu erringen, eine Vertretung in den Schulkommissionen und allen Kommissionen der Gemeindeverwaltung verschafft, indem wir energisch für diese Forderung eintraten. Den Dank dafür haben uns die Konservativen bei den Nationalratswahlen von 1902 und bei den Gemeinderatswahlen von 1903 abgestattet. Das hat mich persönlich weniger verletzt als die grosse Mehrzahl meiner Gesinnungsgenossen. Wenn die Konservativen beider Parteien heute von uns erwarten, dass wir uns wieder an ihre Seite stellen, so haben sie sich geirrt. Alles hat seine Grenzen. Die Düpierten anderer Parteien wollen wir nicht sein. Wenn es sich heute darum handeln würde, die Gewissensfreiheit der Katholiken oder der Protestantisch-Konservativen auf politischem oder religiösem Gebiet zu schützen, so wären wir die ersten, die wieder für sie eintreten würden. Wir werden es, wenn auch nicht um ihrer schönen Augen, sondern um unserer Grundsätze willen auch wieder tun, wenn sich Gelegenheit dazu bietet. Heute handelt es sich aber nicht darum, ihre bedrohte Gewissensfreiheit zu retten, sondern darum, einen Angriff der Katholiken und Protestantisch-Konservativen auf die Gewissensfreiheit der andern abzuwehren. Die Beispiele von Unterdrückung der Gewissensfreiheit, die Herr Jobin gewählt hat, passen hieher wie eine Faust auf das Auge. Denn es handelt sich eben nicht darum, jemanden zu schützen, der angegriffen wäre, sondern die heutigen Gegner befinden sich in der Position der Angreifenden und wir müssen uns wehren, dass man uns gegenüber den Zwang nicht ausübe, über den sie sich immer beschwerten. Wir wollen uns nicht zur Beerdigung zwingen lassen, wenn wir eine andere Bestattungsart vorziehen. Ich habe eine grosse Achtung davor, wenn ein Katholik oder Protestant erklärt, die Feuerbestattung sei seinen Anschauungen von Schicklichkeit und Sitte zuwider. Ich bin der erste, der Leute, die diesen Standpunkt teilen, unterstützte und ihnen hülfe, wenn sie in dieser Beziehung angegriffen werden sollten. Aber heute ist die Situation wie gesagt eine ganz andere. Die Herren, die sich sonst immer über Angriffe auf die Gewissensfreiheit beklagen, wollen heute unsere Gewissensfreiheit bedrohen. Dagegen protestiere ich. Es wurde oft, weil wir Sozialdemokraten zufällig in politischer Beziehung, beim Proporz oder auf anderen Gebieten, mit den übrigen Minderheitsparteien zusammengingen, von einer schwarz-roten Allianz gefabelt. Diese schwarz-rote Allianz ist so gut wie eine grau-weiße oder eine grün-gelbe. An der Farbe liegt es nicht. Es

ist ganz gleich oder nicht weniger unnatürlich, wenn die Freisinnigen sich mit den Ultramontanen verbinden, wofür es in der Schweiz hunderte von Beispielen gegeben hat und täglich noch gibt. Es ist ebenso natürlich oder unnatürlich, wenn wir Sozialisten, die wir uns in der Minderheit befinden, mit den Katholiken oder Konservativen vereinigen zur Erreichung gemeinsamer Ziele oder zur Abwehr von Ungerechtigkeiten von denen wir glauben, dass sie uns widerfahren. Aber diese angebliche Allianz, die in Wahrheit nie bestand, sondern nur ein gelegentliches Zusammenmarschieren war, hört auf dem heute uns beschäftigenden Gebiete oder auf anderen Gebieten, wie z. B. demjenigen der Schule auf, wo zwischen der wahrhaft freisinnigen, d. h. der sozialistischen Welt- und Lebensauffassung und derjenigen der Katholiken und der Orthodoxen eine unüberbrückbare Kluft besteht. Wenn derartige Gegenstände in Frage stehen, werden wir immer Feinde sein und bleiben. Dann treffen wir wieder mit andern näher zusammen, mit welchen wir sonst oft in erbittertem Kampfe leben und leider leben müssen. Ich fordere also die Herren von der Rechten auf, uns unseres Glaubens leben zu lassen und uns die Verfügungsfreiheit über unsere Körper nicht zu rauben, wie wir auch die ihrige unangetastet lassen.

Zum Schluss noch ein kurzes Wort an Herrn Dürrenmatt. Ich hatte in meinem ersten Votum gesagt, die Druckerei des heiligen Joseph in Mailand, die so menschenfreundlich ist, sich um die Verzerrungen und Bewegungen eines verbrannten Leichnams zu kümmern, sollte ihre Menschenfreundlichkeit lieber dadurch beweisen, dass sie ihre Arbeiter und namentlich ihre Arbeiterinnen besser behandle. Herr Dürrenmatt hat Ihnen nun gestern einen Brief des Direktors dieser Druckerei vorgelesen, worin derselbe mitteilt, dass sie keine Arbeiterinnen beschäftigen. Nun kennen wir, die wir uns mit den Arbeiterverhältnissen nicht nur in der Schweiz, sondern in allen uns umgebenden Ländern bekümmern, die Arbeiterverhältnisse in Italien, namentlich auch diejenigen der Buchdruckereiarbeiter ganz genau. Wir wissen, dass diese Arbeiter in Italien unter den miserabelsten und elendesten Zuständen leben und dass davon nur ganz wenige Buchdruckereien, zu denen diejenige des heiligen Joseph nicht gehört, eine Ausnahme machen. Punkto Löhnung und Arbeitszeit herrschen dort Zustände, wie wir sie in der Schweiz glücklicherweise nicht kennen. Es existiert eine Lehrlingszüchterei und eine Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte, wie sie in andern Ländern in diesem Masse nicht mehr vorkommt. Es war nun seitens des Direktors der Typographia des heiligen Josephs sehr vorsichtig, dass er sagte, sie verwendeten keine weiblichen Arbeitskräfte «comme ouvrières». Er stellte nicht klipp und klar in Abrede, dass überhaupt keine weiblichen Arbeitskräfte beschäftigt werden, sondern nur nicht als ouvrières, als gelernte Arbeiterinnen, als Berufssetzerinnen. Dagegen wissen wir, dass in Italien überall weibliche und minderwertige männliche Arbeitskräfte als Hilfsarbeiter verwendet werden, die man nicht als ouvriers und ouvrières d. h. als gelernte Arbeiter bezeichnet. Ich berufe mich hiefür, abgesehen von meinen persönlichen Studien und Erfahrungen, auf die Erfahrungen und Kenntnisse unseres Kollegen Reimann und seines Nachfolgers, unseres leider verstorbenen Kollegen Herrn Siebenmann, die beide in ihrer Eigenschaft als internationale Buchdruckersekretäre

diese Zustände in Italien kennen gelernt haben, die sich zumal in den religiösen Buchdruckereien in keiner Weise von den Zuständen unterscheiden, wie sie bei den andern kapitalistischen Ausbeutern vorkommen. Ich halte daher die in meinem letzten Votum aufgestellte Behauptung aufrecht. — Im übrigen stimme ich für Eintreten auf das vorliegende Dekret.

M. Joliat. Je ne fatiguerai pas votre attention en vous citant des passages d'auteurs qui ont écrit en faveur de la crémation. Je ne veux pas non plus vous narrer, à l'exemple d'autres orateurs, des histoires ou historiettes plus ou moins amusantes. Il est préférable de se maintenir dans les bornes strictes de la question, en laissant de côté tout ce qui est secondaire et étranger à ce débat. Puisque les adversaires de la crémation ont repris leurs arguments, en disant qu'ils n'avaient pas été réfutés, il est bon de les examiner encore une fois, pour voir si réellement ils sont irréfutables.

Messieurs, le premier et le plus important, je crois, de ces arguments, consiste à dire que le décret est entaché d'inconstitutionnalité. Un autre est tiré des conséquences que pourrait avoir le décret au point de vue de la médecine légale. Un troisième enfin tend à prouver que cet acte législatif poursuivrait un but de propagande anti-religieuse.

Examinons le mérite de ces objections.

Le présent décret serait inconstitutionnel. Il manquerait de base légale, de sorte que le Grand Conseil ne serait pas compétent pour légiférer en cette matière. Nous estimons, au contraire, que le décret s'appuie sur une base légale, puisqu'il est élaboré, aussi bien que le décret sur les inhumations de 1873, en exécution de l'art. 3 de la loi sur l'organisation des cultes. Mais on dit que cet art. 3 ne parle que des inhumations et non de la crémation. M. le député Jobin est même allé jusqu'à prétendre — affirmation quelque peu téméraire! — que le peuple, en votant cet art. 3 de la loi, a voulu par là même condamner la crémation. Je crois que le peuple bernois a songé à toute autre chose qu'à la crémation quand il a accepté à une énorme majorité la loi sur l'organisation des cultes. Cette opinion est corroborée par l'alinéa suivant dudit article: «Nul ne peut être privé d'une *sépulture* convenable.» Pourquoi veut-on absolument donner à ce mot «inhumation» un sens exclusif? Vous soutenez qu'il n'a d'autre signification que celle de mise en terre, mais nous continuerons à croire que le législateur l'a employé dans le sens général de *sépulture*. La seule raison de l'art. 3 de la loi sur les cultes était de faire rentrer les inhumations ou les sépultures dans les attributions de la commune municipale et d'assurer à chacun une sépulture convenable.

Si vous êtes certains, nous dit-on, que le peuple n'a pas voulu ne pas autoriser la crémation, vous n'avez qu'à lui soumettre la question sous forme de projet de loi. Pourquoi ne le consultez-vous pas? Vous craignez sans doute une réponse négative. Nous ne voyons pas la nécessité de consulter le peuple, parce que nous avons, comme base du décret, un article de loi, dont nous suivons l'esprit, sinon la lettre. Nous ne refuserions sans doute pas de le consulter encore, pour calmer vos appréhensions, si la décision du Grand Conseil adoptant ce décret était sans appel. Mais ce n'est pas le cas, car pour savoir qui de vous ou de nous donne à l'art. 3 de la loi son interprétation juste, vous avez un moyen bien plus simple que la mise en mouvement du

grand appareil de la consultation populaire. Il y a à Lausanne des juges, dont vous appréciez autant que nous la sagesse et la clairvoyance et dont personne ne suspecte l'impartialité. Si le décret vous paraît inconstitutionnel, vous pourrez donc adresser un recours de droit public au Tribunal fédéral, et cette autorité dira si vos scrupules sont fondés ou non.

Qu'en est-il maintenant du reproche fait au projet d'être contraire aux intérêts de la médecine légale? Certainement, la médecine légale a son mot à dire dans cette question de la crémation. Une fois le corps brûlé, les recherches médico-légales sont impossibles. Mais, ainsi que vous l'a expliqué M. le professeur Rossel, on entourera l'incinération de toutes les garanties désirables; et, pour ma part, je suis convaincu que ces garanties seront bien plus complètes que celles qui existent maintenant. Comment les choses se passent-elles aujourd'hui? Le médecin délivre simplement un certificat constatant la cause de la mort, et, pour cela, s'il n'a pas vu le malade, ce qui arrive fréquemment, il s'en rapporte aux déclarations des parents ou des connaissances du défunt. Au contraire, lorsqu'il s'agira d'incinérer un cadavre, l'autorisation ne sera accordée qu'après une enquête sur les causes du décès; le cadavre sera soumis à un minutieux examen, et ne pourra être crémé que si deux médecins ont formellement déclaré qu'il s'agit d'une mort naturelle, qu'ils n'ont rien découvert de suspect et que toute supposition de crime doit être écartée. En tout cas, le permis d'incinérer ne devra être donné que lorsque la lumière sera complète sur la cause de la mort.

Enfin, comme troisième argument, on dit que le projet a un caractère anti-religieux. Mais, messieurs les adversaires du projet, vous êtes forcés de reconnaître que la crémation n'est en contradiction avec aucun dogme de l'Eglise catholique et que notamment elle n'est point contraire à la doctrine de la résurrection des morts. En effet, après la crémation, la résurrection ne sera pas plus difficile qu'après l'enterrement. Mais vous prétendez que l'idée religieuse en souffrira. Je ne comprends vraiment pas, pour mon compte, cette objection. Nous conservons la mémoire de nos chers défunts; peu importe la façon dont leur dépouille mortelle aura disparu. Ce que nous conservons d'eux, c'est le souvenir de leur être. Cet être, cette âme, si vous voulez, nous n'allons pas la chercher dans la terre, nous l'entrevoions ailleurs, et je ne vois pas quelle atteinte pourrait être portée à notre piété du fait de l'incinération.

M. Jobin a classé les partisans du projet en plusieurs catégories: les officiels, les dilettantes et les convaincus. Il y a cependant encore des personnes qui soutiennent le décret et qui ne rentrent dans aucune de ces catégories. Ces personnes s'inquiètent peu de savoir si leur corps deviendra poussière dans la terre ou cendre par l'action du feu; cela leur est indifférent. Elles veulent simplement pratiquer la tolérance et laisser à chacun le choix entre l'inhumation et la crémation. Je crois que la majorité des membres du Grand Conseil font partie de cette dernière catégorie.

Les partisans convaincus de la crémation en font aussi une question d'hygiène; dans mon rapport j'ai dit que, pour moi, je n'attache pas une très grande importance à ces considérations hygiéniques. En général, nos cimetières ne se trouvent pas dans de mau-

vais conditions sanitaires. Ils sont établis de telle façon que les dangers de maladies infectieuses provenant de matières putrides n'existent pour ainsi dire pas. Il suffit de prescrire que les tombes soient à une certaine distance les unes des autres, que les cercueils soient recouverts de terre sur un mètre de hauteur, que le cimetière se trouve sur un terrain sablonneux et non argileux, et enfin que les eaux souterraines n'atteignent pas les cadavres, pour être assuré que les cimetières établis dans ces conditions n'offriront aucun danger de contamination.

Mais nous prétendons que la question des cimetières est importante pour les agglomérations urbaines, qui ont besoin de leurs terrains et ne peuvent les laisser sans valeur. Je vous en citerai un exemple que je n'irai pas chercher bien loin. A Bienne, le cimetière occupait une grande superficie à proximité de la ville et entravait son développement. En outre, le terrain n'était pas favorable; grâce à l'humidité, la décomposition des cadavres ne s'y opérait que lentement et les tours de rotation étaient très longs. Il fallait donc trouver un autre emplacement, mais de nombreuses difficultés surgirent. Bienne dut aller en chercher un en dehors de ses limites communales. Elle s'adressa à la commune de Mett, qui refusa de se prêter à un arrangement; finalement, elle parvint à s'entendre avec la commune de Madretsch, pour installer un cimetière commun, à une très grande distance des deux localités. S'il y avait eu à Bienne un four crématoire, la question du nouveau cimetière aurait sans doute pu être résolue beaucoup plus facilement.

Même si les urnes funéraires sont mises en terre, au lieu d'être placées dans les niches d'un columbarium, de manière qu'il y ait comme aujourd'hui des tombes qu'on puisse orner de fleurs, l'emplacement dont on aura besoin serait de moitié moindre que celui occupé aujourd'hui par les fosses. Il y aurait donc à ce point de vue un avantage.

Je voudrais insister aussi, messieurs, pour que, cependant, on ne nous attribue pas l'intention de présenter le décret au Grand Conseil dans un but de propagande antireligieuse. Celui qui a l'honneur de vous parler a élaboré ce projet de décret pour donner satisfaction au vœu des sociétés de crémation de Berne et de Bienne; l'initiative de ce décret n'émane donc pas de lui ni d'aucun autre membre du gouvernement; on nous l'a demandé, nous l'avons présenté. Nous n'avons pas obéi à des considérations d'hygiène, comme je l'ai dit, et encore moins à des considérations d'esthétique, car, à mon avis, l'esthétique n'a rien à voir ici; l'incinération d'un cadavre n'est pas un beau spectacle, pas plus que ne l'est la décomposition lente ou putréfaction. Mais pourquoi ne pas donner satisfaction, quand on peut le faire sans danger d'aucune sorte, à ceux qui brûlent du désir d'être brûlés après leur mort? Pour mon compte, je ne fais pas non plus de la crémation une question de liberté de croyance, mais j'en fais tout simplement une question de liberté individuelle. Nous voulons assurer la possibilité d'être incinérés après leur mort à ceux qui le désirent; nous avons voulu laisser à chacun cette liberté-là, qui ne porte aucunement atteinte à l'intérêt général et à l'ordre public.

Nous n'admettons pas, en effet, que l'intérêt général puisse souffrir de la crémation des cadavres. J'ai déjà dit que je ne suis pas membre d'une société de crémation et je ne songe pas à en faire partie; je n'ai

pas l'intention d'engager ma famille à me faire incinérer après ma mort; car, comme je l'ai dit, je m'inquiète peu de savoir ce qu'il adviendra de ma dépouille mortelle. J'ai tout simplement examiné une question que j'avais l'obligation d'examiner, et j'avoue ne pas bien saisir le mobile de l'opposition, si violente, que font au projet une partie des députés du Jura. Je ne comprends pas que ces messieurs attachent une si grande importance à cette question de la crémation. J'admettrais leurs protestations, s'il s'agissait de décréter la crémation *obligatoire*, mais elle sera facultative, et l'on sait bien que nos populations catholiques, comme du reste aussi la grande majorité de nos concitoyens protestants, ne recourront pas à ce procédé de sépulture. Pourquoi alors le combattre? Avec ou sans la crémation nos populations resteront attachées à leurs idées religieuses, et certainement personne ne croira que notre intention, en proposant ce décret, soit de blesser leurs croyances. Vous savez très bien, messieurs les députés conservateurs catholiques, que nous ne nourrissons pas de si noirs desseins et que, si nous recommandons l'adoption de ce décret, ce n'est pas le moins du monde pour en faire un instrument de propagande anti-religieuse. Mais, de même que chacun doit être libre de faire son salut à sa façon, chacun doit pouvoir aussi choisir un mode de sépulture à sa guise, à condition bien entendu que l'intérêt public n'en souffre pas.

Gobat, Regierungspräsident. Der gegenwärtig in Beratung liegende Gegenstand ist an und für sich eine Bagatellsache, die in andern Räten z. B. in Basel, Zürich und Genf, wo es doch auch fromme Leute gibt, in 10 Minuten erledigt war. Warum debattieren wir nun schon seit drei Tagen über die Eintretensfrage und verlieren so viel Zeit für eine Angelegenheit, die einen solchen Redeaufwand gar nicht verdient und die zu Ausführungen Anlass gab, welche mit der Sache gar nichts zu tun haben? Darum, weil es bei uns eine Kategorie von Leuten gibt, die bei jeder noch so geringfügigen Angelegenheit die religiöse Frage in den Vordergrund schieben und bei jeder Gelegenheit die Religionsgefahr wittern. Was uns über die katholische Kirche gesagt worden ist, übersteigt in bezug auf Entstellung alle Begriffe. Man hat sich nach meiner Ansicht zu der grossen Dummheit verstiegen, zu sagen, das Begräbnis sei die Grundlage der christlichen Religion. Ein grösserer Unsinn ist niemals ausgesprochen worden. Das Begräbnis hat mit dem Wesen des Christentums nichts zu tun, und die Feuerbestattung bildet keinen Gegensatz zum christlichen Glauben. Kein Kirchengesetz und keine Kirchenversammlung hat dieselbe verboten. Es ist ein reiner Zufall, dass die Christen die Bestattungsart der Beerdigung angenommen haben. Das kommt einfach daher, weil die ersten Christen sich verstecken mussten, um ihren Glauben auszuüben. Wer in den ersten Zeiten des Christentums öffentlich Bekenntnis ablegte von seinem christlichen Glauben, lief Gefahr, verbrannt oder den Tieren vorgeworfen zu werden. Da war es natürlich, dass die ersten Christen ihre Angehörigen nicht durch Feuer bestatten liessen, da sie sich dadurch sonst verraten hätten. Die Bestattung musste ebenfalls im Geheimen vorgenommen werden. Haben sie aber die Toten beerdigt im heutigen Sinne des Wortes? Die Katholiken wünschen so sehr, in die Erde versenkt zu werden und dort zu verwesen, wo sich die

schmutzigsten Tiere an den menschlichen Körper heranmachen, aber sie vergessen zu sagen, dass heute noch in gut katholischen Ländern dieses Begräbnis nicht vorgenommen wird. Gehen Sie nach Florenz, dort sehen Sie auf der Höhe ein Gebäude, das lauter Backöfen enthält, in die die Leiber verbracht werden und wo sie nicht verwesen, sondern austrocknen. Die gleiche Bestattungsweise finden Sie auch in Spanien. Das ist kein Begräbnis in dem Sinne, wie es bei uns verstanden wird. Man sieht also, dass in den verschiedenen Ländern auch verschiedene Systeme der Bestattung befolgt werden. In Deutschland werden diejenigen, die sich in Gotha, Heidelberg etc. verbrennen lassen, mit Angabe des Namens und der Religion publiziert und Sie finden darunter Römisch-Katholische, Christkatholische, Protestanten und Israeliten. Das ist ein Beweis, dass es sich da gar nicht um eine Glaubenssache handelt und ich wiederhole, dass die Kirche die Feuerbestattung nicht verbietet. Allerdings hat einer der neuern Päpste ein solches Verbot durch einen Nuntius ergehen lassen; denn diese Herren von Rom verbieten nicht alles selber. Wenn sie den Mut nicht haben, so geben sie irgend einem Prälaten den Befehl, irgend eine Handlungsweise als durch die Kirche verboten zu bezeichnen. Aber ein solches Verbot gilt nicht. In religiösen Dingen hat nur das, was durch die Konzilien beschlossen wurde, Gültigkeit. Ein eigentliches Verbot der Kirche besteht also nicht, und wenn ein päpstliches besteht, was ich erst neulich in einer Zeitung gelesen habe, so habe ich mir sagen lassen, dass römische Katholiken den Papst ersucht haben, dieses Dekret aufzuheben, weil auch sie der Ansicht sind, dass man die Feuerbestattung nicht verbieten soll. Das ist die Sachlage und das erklärt, warum die Katholiken von Genf, Zürich und Basel von all den Geschichten, die man uns hier seit drei Tagen vorführt, kein Wort gesprochen haben. Sie haben sich einfach nicht lächerlich machen wollen. Ich bin überhaupt der Ansicht, dass man in dieser Angelegenheit die Religion hätte beiseite lassen sollen und ich halte es für eine kolossale Unverfrorenheit, hier von Religion zu reden, wo man beweisen kann, dass in ihrem Namen Hunderttausende von Männern, Frauen und Kindern lebendig verbrannt worden sind.

Was die Frage der Konstitutionalität anbelangt, so ist bereits gestern von Herrn Lenz gesagt worden, dass diese Frage hier gar nicht aufgeworfen werden kann. In der bernischen Staatsverfassung ist mit keinem Wort von Begräbnis gesprochen. In der Bundesverfassung ist davon im Vorbeigehen die Rede, um zu sagen, dass auch mit Bezug auf das Begräbnis die Gewissensfreiheit gewahrt werden soll; also gerade das Gegenteil von dem, was die Herren von der Opposition behauptet haben. Und die Gesetzlichkeit! Man sagt, weil das Begräbniswesen einen Gesetzesartikel zur Grundlage habe, so müsse es durch ein Dekret ausgeführt werden, sobald es sich aber um eine andere Art der Bestattung handle, müsse ein Gesetz gemacht werden. Auch das ist nicht wahr. Was sagt § 3 des Kirchengesetzes? Es heisst da einfach: «Das Begräbniswesen ist Ortspolizeisache. Niemanden darf wegen Glaubensansichten oder aus andern Gründen ein anständiges Begräbnis auf dem öffentlichen Gottesacker versagt werden. Die kirchliche Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen

des Verstorbenen überlassen.» Was wollte man damit sagen? Hat man damit etwa die und die Art des Begräbnisses obligatorisch erklären wollen? Keineswegs. Der Zweck dieses Artikels war einfach der, der Kirche etwas zu nehmen, was sie früher für sich beansprucht hatte. Vor dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes diktierte der Pfarrer, der reformierte sogar wie der katholische, an welcher Stelle des Kirchhofes einer begraben werden sollte, ob die Glocken geläutet werden sollten oder nicht, ob einer in- oder ausserhalb des Kirchhofes begraben werden sollte etc. Dem wollte man ein Ende machen, also das Begräbniswesen als Sache der Einwohnergemeinde erklären, wozu weder die Geistlichkeit noch die Kirchgemeinde fortan ein Wort zu sagen hätten. Das bezweckte man mit § 3 des Kirchengesetzes, und es geht nicht an, daraus den Schluss zu ziehen, dass damit irgend eine Begräbnisart vorgeschrieben werden wollte. Der beste Beweis dafür ist, dass nirgends eine Vorschrift über die Art und Weise des Begräbnisses besteht. Wenn es wahr wäre, was behauptet wird, dass das Begräbnis im eigentlichen Sinne des Wortes obligatorisch ist, dann lässt man in ungesetzlicher Weise zu, dass eine ganze Anzahl von Leichen nicht begraben werden. Wenn es einem gefällt, seine Leiche der Anatomie zu vermachen, dann wird dieser Wille respektiert; die Leiche kommt in die Anatomie und wird sezirt. Wenn die aufgestellte Behauptung wahr wäre, so wäre dieser Wille ein ungesetzlicher und dürfte nicht geschützt werden, sondern es müsste der Leichnam gegen den Willen des Betreffenden begraben werden. Und wenn es wahr ist, dass das Begräbnis obligatorisch ist, warum lässt man zu, dass auf der Anatomie zu Bern und in den Operationskursen jedes Jahr Hunderte von Leichen nicht begraben werden? Das wäre auch ungesetzlich. Allein es ist eben keine Begräbnisart vorgeschrieben und jeder kann über seinen Leichnam verfügen, wie er will. Das ist ja die letzte Freiheit, die einer ausüben kann.

Ich will nicht länger sein. Ich halte es unter meiner Würde und unter der Würde der Versammlung, auf die verschiedenen mehr oder weniger guten Witze zu antworten, mit denen die gegnerischen Reden vollgespickt waren. Es handelt sich um die Gestattung eines Verfahrens der Beseitigung einer Leiche, für welches sich in der Schweiz wie in andern Ländern viele Anhänger gefunden haben. Im Kanton Bern verlangen die beiden Feuerbestattungsvereine von Bern und Biel die Einführung der Feuerbestattung. Dieselben haben bereits bedeutende Fonds angesammelt, um selber einen Verbrennungssofen bauen oder wenigstens mit einem schönen Beitrag die Gemeinde ersuchen zu können, es zu tun. Wenn Sie auf das Dekret nicht eintreten, so ist die Folge einfach die, dass die bernischen Anhänger der Feuerbestattung sich nach ihrem Tode nach Zürich, Genf oder Basel bringen lassen, um dort verbrannt zu werden. Es haben sich bereits eine Anzahl Berner in Zürich verbrennen lassen, weil sich hiefür im Kanton Bern eben keine Gelegenheit bot. Nun sollte man doch in einem grossen Kanton wie dem unsrigen und in einer grossen Stadt wie Bern, die zugleich Bundesstadt ist, sogar wie in Zürich, Basel und Genf Gelegenheit haben, die Feuerbestattung auszuführen. Das ist alles, was verlangt wird. Die Berner sollen nicht zu den Kosten und den Unannehmlichkeiten eines Leichentransportes nach einer andern schweizerischen Stadt

genötigt werden. Ich denke, diese einzige Rücksicht wird Sie veranlassen, Eintreten auf das vorliegende Dekret zu beschliessen.

M. Gross. Vu l'heure avancée et après l'exposé si complet de MM. Joliat et Gobat je renonce à entrer dans le fond de la question. Mais je tiens à réfuter l'affirmation que les cas de crémation seraient plutôt en diminution.

Une statistique toute récente des crémations opérées en France et dans d'autres pays donne les chiffres suivants:

A Paris, en 1902,	7610 incinérations.
» » 1903,	7720 »
Aux Etats-Unis, en 1901,	2485 »
» » 1902,	3160 »
A San-Francisco	974 »

En Europe, c'est l'Allemagne qui vient en tête avec 86 sociétés crémationnistes comptant plus de 22,000 membres. Le nombre des incinérations en Allemagne est de 692 en 1901, de 864 en 1902, de 1074 en 1903. Ces résultats sont d'autant plus remarquables que l'incinération est interdite en Prusse, Saxe, Bavière, Wurtemberg.

En Italie, 340 incinérations en 1902.

En Suisse, Zürich, St-Gall, Genève ont des fours crématoires.

La crémation est interdite en Russie. En revanche 7 appareils perfectionnés fonctionnent à Tokio.

On voit par ces chiffres que la question de la crémation est tout à fait mondiale.

Je veux m'en tenir à ces quelques mots et vous recommande l'entrée en matière sur le décret.

M. Rossel. Quelques mots seulement. Je désirerais beaucoup pouvoir m'abstenir de prendre encore une fois la parole. Je crois que la patience du Grand Conseil est bientôt à bout et que notre président n'est guère satisfait de cette longue discussion. Mais je suis obligé de réfuter quelques arguments qui ont été émis hier.

Messieurs, j'ai dit qu'il s'agissait d'un malentendu qui vient de ce que l'on ne s'est pas donné la peine d'étudier la question d'une manière suffisante. Quand on veut faire une opposition aussi considérable que celle qui est faite aujourd'hui, à un projet de décret, il faudrait arriver avec des arguments positifs et irréfutables. On dit que nous n'avons pas réfuté les arguments de l'opposition, mais c'est précisément le contraire qui a eu lieu. Ceux qui parlent ici contre la crémation ne savent pas en quoi elle consiste, ils ne connaissent pas le fourneau employé pour détruire la masse organique; l'exemple donné par le dessin qu'a fait distribuer M. Dürrenmatt le prouve d'une manière complète: il donne l'idée de « cuisson », mais non celle de « crémation ».

Le premier four crématoire a été construit dans des conditions tout à fait spéciales et comme on devait le faire, puisqu'il s'agissait de respecter les idées, la conscience des gens. Il l'a été par Siemens, de Berlin, qui a consacré une dizaine d'années à l'étude de la décomposition de l'eau par le charbon. Cette invention de Siemens, au point de vue technique, a rendu des services considérables. Ce sont de ces fours-là que l'on emploie actuellement pour crémier les cadavres. Par conséquent, il y a ici absolument con-

fusion, et l'on a apporté devant le Grand Conseil des affirmations tout à fait inexactes. Si donc j'ai pris la parole, c'est surtout pour empêcher que des erreurs pareilles puissent subsister dans nos esprits. On a prétendu que certains poisons laissent des traces qui ne peuvent être constatées d'une manière précise que quelque temps après le décès de l'individu. Messieurs, c'est absolument erroné, c'est d'une inexactitude patente. Non seulement les matières organiques, mais aussi les matières minérales changent d'état dans le cadavre, et plus on attend pour faire leur analyse, moins il sera facile, pendant et après l'autopsie, de constater la présence d'un poison. Ainsi donc, la méthode que veut introduire le décret pour constater la mort d'une manière absolue, avant la destruction du cadavre, est de beaucoup préférable au mode actuel.

Ce qui m'engage également à prendre la parole, c'est que l'opposition a parlé de « la brutalité du procédé de la crémation ». C'est là une expression qu'on ne devrait pas employer dans une discussion comme celle-ci. On a dit que c'est brutal de détruire un cadavre par le feu; on a dit que c'est là un moyen violent. Eh bien, je prétends que la violence est encore plus considérable dans le procédé employé aujourd'hui. M. Dürrenmatt a l'habitude, dans son journal, de faire de la poésie; et, à mon endroit, il a composé des vers quelquefois très méchants, ce qui a provoqué entre lui et plusieurs, déjà depuis bien des années, une certaine animosité. Eh bien, M. Dürrenmatt a fait une poésie qu'on m'a montrée et que j'ai conservée, poésie faite à l'occasion de la mort d'un membre de sa famille: et je me suis dit qu'un homme qui sait écrire des vers comme ceux-là, dans une telle occasion, n'est pas sans avoir un cœur qui sent la douleur. M. Dürrenmatt a accompagné la dépouille mortelle au cimetière, il a vu ce mètre cube de terre qu'on a jeté brutalement sur le cercueil de celle qu'il avait aimée, et il a peut-être placé sur cette tombe une pierre lourde, lourde, lourde! de sorte que le cercueil s'est brisé, la terre s'est mêlée avec la matière organique et voilà qui est brutal, messieurs!

Permettez-moi de dire — ce n'est pas par méchanceté mais par conviction que je le dis — certaines Eglises ne laissent pas même en repos ce cadavre au fond de la tombe: elles le gardent, elles le conservent, on l'envoie se purifier au purgatoire, en enfer, et il faut toute espèce de cérémonies, pour lesquelles on paie de l'argent, pour l'en faire sortir. Je vous laisse le soin de qualifier de tels procédés.

On a fait le reproche de recourir à un décret plutôt que de faire une loi pour obtenir l'introduction de la crémation dans le canton de Berne; on a recouru à un décret, a-t-on dit, afin de soustraire la question au peuple. Ceci est une attaque au principe démocratique de l'assemblée. On pense que nous craignons que la question soit soumise au peuple. Eh bien, il n'en est rien; une loi serait à sa place dans le cas où on voudrait introduire la crémation à titre obligatoire, mais dans l'état de la question le décret la met au point. On discutera une loi, je pense, à une époque où toute idée superstitieuse aura abandonné l'esprit des hommes, et il est bien probable qu'à ce moment, encore éloigné, ceux qui sont ici présents seront ou incinérés ou dans la tombe. Il faut donc laisser l'élaboration de la loi sur la crémation obligatoire aux générations futures.

Aujourd'hui, il s'agit de donner simplement l'autorisation aux communes d'établir un crématoire dans les conditions exigées par la constitution, la loi et le décret projeté que je vous propose d'accepter.

Maurer, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Ich habe in meinem Votum zur Eintretensfrage ausdrücklich erklärt, dass ich mich kurz fassen werde und habe es auch so gehalten in der selbstverständlichen Voraussetzung, dass gegen das Eintreten auf die Materie keine Bedenken sich geltend machen werden. Handelt es sich doch nicht um die Einführung der obligatorischen, sondern bloss um die Gewährung der fakultativen Feuerbestattung. Allein ich täuschte mich. Zahlreiche Bedenken wurden erhoben. Dieselben sind zwar in der Diskussion bereits widerlegt worden; Sie mögen mir aber gestatten, dass ich mit einigen Worten noch dem Einwand entgegenrete, das vorliegende Dekret sei verfassungswidrig. Ich glaube es der Kommission schuldig zu sein, sie gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen, dass sie leichten Herzens über die Frage der Verfassungsmässigkeit hinweggegangen sei. Die Kommission hat sich mit dieser Frage sehr intensiv beschäftigt. Davon zeugt schon der Umstand, dass sie die erste Vorlage an die Regierung zurückwies mit dem Auftrag, sie auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen. Nachdem dann die Regierung eine Interpretationsvorlage eingereicht hatte, wurde die Kommission gerade zum Zwecke der nähern Untersuchung der Frage der Verfassungsmässigkeit durch die Herren Bühlmann und Brüstlein ergänzt und sie gelangte nach eingehender Beratung zu der Ansicht, dass es genüge, wenn die Materie durch eine Ergänzung des Dekretes von 1876 geordnet werde. Wir glauben dabei auf durchaus legalem Boden zu stehen. Es wurde Ihnen gestern und heute dargetan, dass der Grosse Rat die Kompetenz hat, in der vorwürfigen Frage zu legitimieren. Ich will in dieser Angelegenheit nicht weiter ausholen, möchte aber doch die Frage an den Grossen Rat stellen, ob es richtig wäre, dass, wenn ein Teil des Begräbniswesens, die Beerdigung, auf dem Dekretsweg geordnet ist, dann der andere Teil, die Frage der fakultativen Feuerbestattung, auf dem Gesetzeswege geregelt würde. Wenn wir konsequent sein wollen, müssen wir diese Frage verneinen. Wenn der Grosse Rat durch das Kirchengesetz den Auftrag erhalten hat, über das Begräbniswesen die nötigen Vorschriften auf dem Dekretsweg aufzustellen, so hat er damit auch die Kompetenz erhalten, über eine andere Art der Bestattung zu legitimieren, von der man damals nicht so viel redete, die aber unzweifelhaft als eine schickliche betrachtet werden muss. Wenn übrigens die Feuerbestattung als eine Institution angesehen werden müsste, die dem Art. 53 der Bundesverfassung widerstreitet, so wäre man dagegen sicherlich von Bundes wegen aufgetreten, als die Feuerbestattung in Zürich, Basel u. s. w. eingeführt wurde. Herr Dürrenmatt hat gestern Herrn Teuscher als Interpreten des Kirchengesetzes angerufen. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass der Tenor all die Stellen, welche Herr Dürrenmatt verlesen hat, durchaus nicht etwa die Meinung der Opposition unterstützt. Man muss die Sache auch von der andern Seite anschauen. Ich habe die betreffenden Verhandlungen des Grossen Rates genau nachgelesen. Der Berichterstatter des Regierungsrates erklärte damals unter anderm: «Der Staat Bern kann sich aber nicht

auf diesen Boden stellen, sondern er darf nicht vergessen, dass wir nicht nur Protestanten und Katholiken, sondern auch Juden und verschiedene Sektierer haben, denen ein Begräbnis auf dem öffentlichen Gottesacker gestattet werden muss, wie allen Uebrigen. Das Nähere über die Ordnung des Begräbniswesens, soweit der Staat sich damit befasst, muss dann durch ein Dekret festgestellt werden.» Der Berichterstatter der Kommission führte folgendes aus: «Es sind hier in der Kommission verschiedene Anträge gestellt worden. So wurde beantragt, vor «Begräbnis» beizufügen: «ein den religiösen Ueberzeugungen des Betreffenden entsprechendes» oder: «ein dem Ritus seiner Religionsgenossenschaft entsprechendes» u. s. w. Der Herr Kirchendirektor hat bereits bemerkt, dass der Staat das Polizeiliche in einem Dekrete ordnen und dass es dann den Angehörigen des Verstorbenen überlassen bleiben wird, diesen nach dem bei ihnen gebräuchlichen Ritus beerdigen zu lassen. Darüber soll aber im Gesetze nichts gesagt werden, da der Staat so wenig als möglich sich in das Kirchliche mischen soll. Es sind deshalb diese Anträge, obwohl die Kommission sachlich damit einverstanden ist, in Minderheit geblieben.» Daraus ergibt sich zur Evidenz, dass man das Begräbniswesen als eine reine Polizeisache betrachtete und dass man schon damals darauf hindeutete, dass es neben der Beerdigung auch noch eine andere Art der Bestattung geben könne.

Was die Frage anbelangt, ob die Feuerbestattung dem Grundsatz des Art. 53 der Bundesverfassung widerspreche, so ist Ihnen bereits von anderer Seite gesagt worden, dass die Bundesversammlung und der Bundesrat sich bereits im Jahre 1884 mit dieser Frage befassten. Der bezügliche Entscheid findet sich in der Sammlung von verwaltungsrechtlichen Entscheiden, im Auftrage des Bundesrates herausgegeben von L. R. von Salis, dessen juristische Kapazität wohl auch von Herrn Dürrenmatt anerkannt wird; dort wird gesagt: «Dass in der Bundesverfassung nur von Begräbnisstätten und von schicklicher Beerdigung die Rede ist, kann unseres Erachtens kein Hindernis bilden, eine andere Art der Bestattung von Bundeswegen als zulässig zu erklären, sofern die zwei von der Bundesverfassung in Art. 53, Abs. 2, aufgestellten Postulate erfüllt werden.» Alle die Schlussnahmen, die seinerzeit in der Bundesversammlung erfolgt sind, sollten uns über diese verfassungsrechtlichen Bedenken hinweghelfen.

Ich mache Sie übrigens darauf aufmerksam, in welche Stellung wir kommen, wenn wir in die Beratung der Materie nicht eintreten. Nach § 11 des Begräbnisdekretes von 1876 ist es angängig, dass, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe der Ausführung einer Leiche entgegenstehen, dieselbe zum Zwecke der Beerdigung oder Feuerbestattung ausgeführt wird. Es würde sich nun eigentümlich ausnehmen, wenn man das, was für auswärts als selbstverständlich gilt, im Kanton Bern nicht zur Geltung kommen lassen wollte. Wir würden uns mit einem negativen Entscheid in der heute vorliegenden Frage einer grossen Inkonsequenz und auch einer intoleranten Handlung schuldig machen.

Ich resümiere kurz dahin: Der Grosse Rat besitzt unzweifelhaft die Kompetenz, in der Angelegenheit zu legiferieren. Der vorliegende Entwurf steht auf durchaus legalem Boden und ist nichts anderes — ich betone das nachdrücklich — als ein Ausfluss der

verfassungsmässig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Der Entwurf sieht übrigens auch die nötigen Kautelen vor, um Missbräuchen entgegenzutreten. Er bewegt sich ausschliesslich auf dem Boden der Freiwilligkeit und ist durchaus frei von jedem kulturkämpferischem Beigeschmack. — Ich empfehle Ihnen namens der Kommissionsmehrheit aus voller Ueberzeugung Eintreten auf den vorliegenden Entwurf.

Abstimmung.

Der Grosse Rat beschliesst, die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen.

Mit «Ja» d. h. für Eintreten stimmen 158 Mitglieder, nämlich die Herren: Aebersold, Albrecht, Bähni, Berger (Langnau), Berger (Linden), Beutler, Bigler (Biglen), Blaser, Blum, Boss, Bourquin, Brahier, Brand, Bratschi, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Burkhalter (Walkringen), Burkhalter (Hasle), Bürki, Burri, Comment, Comte, Cuenat, David, Demme, Dubach, Egenter, Egli, Etienne, Favre, Freiburghaus, Frutiger, Gasser, Girardin, Glauser, Graber, Grieb, Gross, Grossmann, v. Grünigen, Guggisberg, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Gyger, Habegger, Hadorn (Latterbach), Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hamberger, Häni, Hänni, Hari, Haslebacher, Heller, Herren, Hess, Hofer, Hofmann, Hofstetter, Hutmacher, Ingold, Iseli (Grafenried), Jacot, Jäggi, Jaquet, Jenny, Jordi, Junker, Käsermann, Kilchenmann, Kindlimann, Kisling, Kohler, Krebs, Küenzi, Küper, Kuster, Lanz (Roggwil), Lanz (Trachselwald), Laubscher, Lauper, Lenz, Leuch, Linder, Lohner, Luterbacher, Marolf, Marschall, Marthaler, Marti (Lyss), Marti (Aarberg), Maurer, Michel (Bern), Minder, Moor, Morgenthaler (Langenthal), Morgenthaler (Ursenbach), Morgenthaler (Burgdorf), Mühlemann, Müller (Gustav), Müller (Karl), Mürset, Näher, Neuenschwander (Emmenmatt), Neuenschwander (Oberdiessbach), Nyffenegger, Probst (Langnau), Pulver, Reber, Reimann, Rieder, Robert, Rossel, Rothenbühler, Rufener, Ryser, Schär, Scheidegger, Schenk, Scherler, Scherz, Scheurer, Schlatter, Schlumpf, Schmidlin, Schneeberger, Schneider (Rubigen), Schönmann, Schwab, Seiler, Spychiger, Stauffer (Corgémont), Stauffer (Biel), Stauffer (Thun), Stebler, Steiger, Stettler, Stucki (Steffisburg), Stucki (Ins), Thönen, Thöni, Tièche, Tschannen, Tüscher, Vogt, Vuilleumier, Wächli, Wälchli (Wäckerschwend), Wälchli (Alchenflüh), Walther, Wälti, Weber (Grasswil), Weber (Porrentruy), Wiedmer, Witschi, Wyssmann, Z'graggen, Zurflüh.

Mit «Nein», d. h. gegen Eintreten stimmen 15 Mitglieder, nämlich die Herren: Bigler (Wasen), Chapuis, Dürrenmatt, Egger, Elsässer, Gouvernon, Grandjean, Hostettler, Jobin, Kästli, König, Péquignot, Rüeggsegger, v. Wattenwyl, Wittwer.

Die Herren Iseli (Jegenstorf), Mosimann und Probst (Edmund) lassen erklären, dass sie, wenn anwesend, für Eintreten gestimmt haben würden.

Art. 1.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 1 wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Gemeinden berechtigt sind, die Feuerbestattung einzuführen oder zu erlauben. Die Gemeinden können also die Feuerbestattung selber einführen oder wenn Feuerbestattungsvereine dieselbe auf eigene Kosten einführen wollen, ihnen die Bewilligung hiezu erteilen. Im weitem wird bestimmt, dass die Feuerbestattung nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ sein soll. Sodann werden die Voraussetzungen angeführt, unter denen die Feuerbestattung stattfinden darf. Diese Voraussetzungen sind im Entwurf des Regierungsrates etwas schärfer gefasst als in demjenigen der Kommission. Wir gingen von der Ansicht aus, dass möglichst viele Garantien geboten werden sollen, damit die Feuerbestattung zu keinen Missbräuchen und Gefahren Anlass gebe. In erster Linie wird verlangt, dass der Verstorbene selbst den Willen ausgedrückt habe, durch Feuer bestattet zu werden. Wenn er es unterlassen und keine gegenteilige Erklärung abgegeben hat, so können die Verwandten um die Feuerbestattung ersuchen; jedoch müssen sie in diesem Falle einig sein und es ist aus ihrer Mitte kein Widerspruch zulässig. Damit wird der Einwand, den Herr Dürrenmatt in der Eintretensdebatte erhoben hat, widerlegt, es könnte die Feuerbestattung Zwietracht in die Familie bringen. Ausserdem muss — und darin liegt nach meinem Dafürhalten die beste Garantie gegen allfällige Missbräuche — ärztlich bescheinigt werden, dass vom Standpunkte der gerichtlichen Medizin aus der Feuerbestattung kein Hindernis entgegenstehe. Der Regierungsrat verlangt, dass die ärztliche Untersuchung durch zwei Aerzte und nicht bloss durch einen, wie die Kommission beantragt, vorgenommen werde. Wir glauben nicht, dass eine genügende Garantie geboten wird, wenn ein einziger Arzt die Untersuchung vornehmen darf. Die Wichtigkeit der in Frage stehenden Interessen erfordert, dass hier zwei Aerzte funktionieren. Wenn einer der beiden Aerzte die Todesursache als verdächtig ansehen würde, so müsste die in Art. 2 vorgesehene Sektion der Leiche angeordnet werden.

Das letzte Alinea bestimmt, dass für ausserhalb des Kantons Verstorbene, die im Kanton Bern durch Feuer bestattet werden sollen, ein Zeugnis der zuständigen Amtsstelle genügt, durch welches erklärt wird, dass der Feuerbestattung nichts im Wege stehe.

Die Unterschiede zwischen den Anträgen des Regierungsrates und der Kommission sind nun folgende. Die Kommission verlangt nur eine schriftliche oder letztwillige Erklärung des Verstorbenen, wogegen der Regierungsrat vorschreiben möchte, dass die schriftliche Erklärung amtlich beglaubigt sei, damit man ganz sicher ist, dass die Erklärung wirklich vom Verstorbenen selbst abgegeben worden ist. Im weitem verlangt der Regierungsrat, wie bereits bemerkt, dass das Zeugnis, durch welches bescheinigt wird, dass der Feuerbestattung vom Standpunkte der gerichtlichen Medizin aus keinerlei Bedenken im Wege stehen, von zwei Aerzten und nicht bloss von einem ausgestellt werde.

Maurer, Berichterstatter der Kommission. Der Entwurf der Kommission deckt sich mit demjenigen des

Regierungsrates soweit als es sich darum handelt, die Gemeinden für berechtigt zu erklären, die Feuerbestattung einzuführen oder zu erlauben. Gleichzeitig wird, um den erhobenen Bedenken Rechnung zu tragen, der Grundsatz ausgesprochen, dass für diese Bestattungsart kein Zwang stattfinden dürfe. Dagegen gehen die beiden Entwürfe insofern auseinander, als der Regierungsrat eine amtlich beglaubigte Erklärung des Verstorbenen sowie das Zeugnis zweier Aerzte verlangt, während die Kommission sich mit einer blossen schriftlichen Erklärung des Verstorbenen und mit dem Zeugnis eines Arztes begnügt. Wir gingen von der Voraussetzung aus, dass wenn die Feuerbestattung erlaubt werden soll, sie dann nicht auf der andern Seite wieder durch allzu rigorose Bestimmungen und durch hohe Kosten erschwert werden darf. Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Kommission, etwas leichtere Bedingungen aufzustellen, als sie im Entwurf des Regierungsrates vorgesehen sind. Was übrigens die Totenschau durch zwei Aerzte anbelangt, so haben wir uns gesagt, dass wenn die Todesursache wirklich zweifelhaft sein sollte, der Art. 2 genügend Garantien bietet, indem dann unter allen Umständen die sogenannte Legalsektion eintreten muss.

König. Nachdem der Grosse Rat beschlossen hat, auf das Dekret einzutreten und kein Gesetz zu machen, wird es angezeigt sein, sich über die Tragweite der einzelnen Artikel eingehend auszusprechen, damit deren Bedeutung einem ganz klar wird. Ich möchte daher den Regierungsrat und die Kommission anfragen, wie der erste Satz des zweiten Alineas zu verstehen ist. Es heisst da nach dem Entwurf des Regierungsrates, dass die Feuerbestattung vorgenommen werden darf, wenn eine letzte Willensverordnung oder eine amtlich beglaubigte Erklärung des Verstorbenen vorliegt, und nach dem Vorschlag der Kommission, dass sie vorgenommen werden darf, wenn der Verstorbene sie schriftlich oder letztwillig verlangt hat. Ich möchte darüber Auskunft haben, ob im Falle des Vorhandenseins einer solchen Erklärung die Familie des Verstorbenen an dieselbe gebunden ist. Wenn z. B. der Mann bei seinen Lebzeiten den Wunsch ausgedrückt oder vielleicht in seiner letzten Willenserklärung sich dahin ausgesprochen hat, dass er verbrannt werden möchte, die Familie dagegen Bedenken hat, diesen Willen auszuführen, soll dann nach dieser Dekretsbestimmung vielleicht von seiten des Feuerbestattungsvereines oder irgend einer andern Korporation ein Druck auf die Familie ausgeübt werden können? Es wäre meiner Ansicht nach gut, wenn das Protokoll des Grossen Rates eine klare Antwort auf diese Frage enthalten würde.

Eine andere Frage ist die, was unter den im zweiten Alinea angeführten «Angehörigen des Verstorbenen» zu verstehen ist. Wer gehört zu diesen Angehörigen? Sind damit die Erben gemeint? Der Ausdruck «Angehörige» ist kein juristischer Begriff und es sollte daher gesagt sein, was darunter zu verstehen ist.

Dürrenmatt. Vielleicht sollte ich nach der fulminanten Abkanzlung, die Herr Gobat denjenigen hat zu teil werden lassen, die es gewagt haben, sich dem Dekret zu widersetzen, schweigen, nachdem nun Eintreten beschlossen ist. Allein ich glaube, die Pflicht, das Dekret möglichst gut zu gestalten, sei doch für

jeden Grossrat vorhanden. Wir sind auch nicht schuld an der langen Diskussion, die wir in bezug auf diese Motion dem Grundsatz huldigen «*quieta non movere*», sondern diejenigen sind schuld daran, welche uns diese Neuerungen aufdrängen wollten und nun auch aufgedrungen haben. Trotzdem hält es vielleicht auch die Mehrheit für erlaubt, dass ich auf einen Druckfehler aufmerksam mache, der beseitigt werden sollte. In der zweiten Zeile des zweiten Alineas steht in der Vorlage des Regierungsrates das Wort «*beglaubigte*», das durch «*beglaubigte*» ersetzt werden sollte. Ein anderer Punkt ist soeben von meinem Vorredner erwähnt worden. Es steht hier der Ausdruck «*Angehörige*», im französischen Text «*les proches*». Das ist in der Tat ein vager Begriff. Man weiss nicht, ob darunter nur die Verwandten, oder nur die nächsten oder auch die weitem Verwandten verstanden sind. Das wird gerade zu Familienstreitigkeiten führen. Dann ist auch nicht gesagt, wem der Entscheid zustehen soll, wenn man darüber verschiedener Meinung ist, ob ein Reklamierender zu den Angehörigen gehöre oder nicht. Ich nehme an, der erste Entscheid wird von der Ortspolizeibehörde gefällt werden. Ist aber keine Beschwerde an den Regierungsratthalter oder an eine Direktion des Regierungsrates möglich? Die Regierung oder die Kommission sollten darüber Gewissheit schaffen.

Was die Erklärung des Verstorbenen anbelangt, so gebe ich der Redaktion des Regierungsrates den Vorzug vor derjenigen der Kommission, weil sie klarer und bestimmter ist. Ebenso würde ich es vorziehen, wenn nach dem Antrag der Regierung das Zeugnis zweier Aerzte verlangt wird. Die Feuerbestattung ist schon eine riskierte Sache, weil allfällige Verdachtsgründe auf ein Verbrechen bisweilen erst einige Wochen oder Monate nach dem Tode sich einstellen, wo dann keine Nachforschungen am Leichnam angestellt werden können. Man sollte daher für möglichste Sicherheit sorgen und das Zeugnis zweier Aerzte verlangen. — Das sind die Bemerkungen, die ich mir trotz der Ermahnung zur Kürze anzubringen erlauben wollte.

M. Gross. J'appuie les propositions du gouvernement et j'estime que deux médecins ne sont pas de trop pour donner toutes les garanties voulues au point de vue de la médecine légale, mais je voudrais ajouter encore le mot «*patenté*» après médecin. Il pourrait arriver en effet qu'un étudiant en médecine, n'ayant pas encore suivi les cours de médecine légale, fonctionnant comme suppléant d'un médecin à la campagne, fût appelé à examiner un cadavre; évidemment il ne serait pas qualifié pour cela et ne serait pas apte à donner son opinion.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dr. König hat die Frage aufgeworfen, was in dem Fall geschehen soll, wenn der Verstorbene die Feuerbestattung verlangt hat und seine Angehörigen seinen Willen nicht respektieren, sondern ihn beerdigen lassen wollen. Die Sache verhält sich da sehr einfach. Auf die Hinterlassenen kann kein Zwang ausgeübt werden. Wenn sie den Willen des Verstorbenen nicht respektieren wollen, so ist das ganz ihre Sache und die Gesellschaft hat kein Interesse daran, dem Willen des Verstorbenen besser Nachachtung zu

verschaffen, als seine Angehörigen für gut finden. Dieser Punkt kann daher meines Erachtens zu keinen Streitigkeiten Anlass geben.

Was die andere Frage anbetrifft, wer unter den Angehörigen zu verstehen sei, so gebe ich zu, dass dieser Ausdruck etwas elastisch ist. Man hat darüber in der Regierung und in der Kommission lange diskutiert. Man fand aber, dass es nicht wohl angezeigt sei, im Detail aufzuzählen, wer zu den Angehörigen zähle, wie dies in Genf geschieht, sondern dass es zweckmässiger sei, wie in Basel einfach zu sagen, wenn die Angehörigen es verlangen und es ihnen selber und der Behörde überlassen, wen sie im gegebenen Falle als zur Einsprache legitimiert ansehen und wen nicht. Wenn sich die Angehörigen nicht einigen können, so ist dann die Polizeibehörde da, welche die Erlaubnis zur Feuerbestattung gibt oder verweigert und die in dem Falle, wo sie wahrnimmt, dass unter den Angehörigen Uneinigkeit besteht, die Bewilligung eben nicht erteilen wird. Es können also auch da nicht wohl Konflikte entstehen und darum halten wir eine nähere Bezeichnung der Angehörigen, unter denen die nahen Verwandten verstanden werden, nicht für nötig.

König. Ich verdanke Herrn Regierungsrat Joliat seine Ausführungen. Ich stelle fest, dass er ausdrücklich gesagt hat, dass, auch wenn eine Willensverordnung des Verstorbenen vorliegt, auf die Hinterlassenen kein Druck ausgeübt werden darf, dass sie den Willen des Verstorbenen respektieren, für den Fall, dass sie es nicht von sich aus tun.

Was den Ausdruck «*Angehörige*» anbelangt, so würde ich es gerne gesehen haben, wenn die Regierung und die Kommission sich dazu hätten verstehen können, diesen Kautschuckausdruck, wie Herr Regierungsrat Joliat ihn genannt hat, durch einen andern Ausdruck zu ersetzen. Doch gebe ich zu, dass ein gewisses Ventil in dem Passus «ohne Widerspruch aus ihrer Mitte» gegeben ist und dass es auf der andern Seite nicht leicht ist, in dem Dekret zu sagen, wer im einzelnen Falle die Angehörigen sind. Es lag mir daran, dass diese Punkte, die zur Diskussion Anlass geben können, hier auch erörtert werden, damit man weiss, was darunter zu verstehen ist. Ich stelle keinen Antrag. Mit dem Vorschlag des Herrn Gross, zu sagen «*zweier patentierter Aerzte*» erkläre ich mich einverstanden.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich stehe auf dem Standpunkte, dass man nicht durch unnötige Schwierigkeiten die Durchführung des Dekretes erschweren soll und gebe daher den Anträgen der Kommission den Vorzug vor denjenigen des Regierungsrates. Ich sehe nicht ein, warum eine letzte Willensverordnung oder eine amtlich beglaubigte Erklärung des Verstorbenen verlangt wird. Ich glaube, eine einfache schriftliche Erklärung genüge vollständig. Ich würde deshalb den Antrag der Kommission grundsätzlich vorziehen. Nur finde ich, es habe keinen Sinn, zu sagen «*schriftlich oder letztwillig*»; denn «*letztwillig*» ist nur eine besondere Form der Schriftlichkeit. Ich möchte daher beantragen, in der Fassung der Kommission die Worte «*oder letztwillig*» zu streichen. Eine amtlich beglaubigte Erklärung ist nicht notwendig, da ja doch die polizeiliche Bewilligung eingeholt werden muss und diese Erlaubnis nicht erteilt würde, wenn in bezug auf

die Authentizität der schriftlichen Erklärung irgend welche Zweifel sich erheben würden.

Der Einwand, dass der Begriff «Angehörige» etwas elastisch sei, ist begründet und ich möchte beantragen, denselben durch das Wort «Verwandte» zu ersetzen. Damit hätten wir einen bestimmten juristischen Begriff. Unser Zivilgesetzbuch sagt, dass, wenn irgendwo in der bernischen Gesetzgebung der Ausdruck «Verwandte» vorkommt, darunter die nächsten Blutsverwandten zu verstehen sind. Wenn der Verstorbene keine Verwandte hinterlässt, so würden diejenigen Personen, die für die Bestattung zu sorgen haben, an deren Stelle treten.

Das Zeugnis eines Arztes scheint mir zu genügen. Es kommt mir fast wie ein Misstrauensvotum gegenüber den Aerzten vor, wenn wir verlangen, dass das Zeugnis von zwei Aerzten ausgestellt werden müsse. Auch die Einschaltung des Wortes «patientierte» halte ich nicht für nötig; denn wir kennen keine andern Aerzte. Wenn ein Kurpfuscher ein Zeugnis ausstellen wollte, so würde es von den Polizeibehörden beanstandet werden.

Rieder. Ich stehe grundsätzlich ebenfalls auf dem Boden der Kommission, welche die Sache etwas einfacher gestalten will. Wer bis jetzt mit dem Begräbniswesen zu tun gehabt hat, weiss, wie kompliziert dasselbe schon ist. Wenn einer gestorben ist, so müssen die Angehörigen erst ein Zeugnis des behandelnden Arztes über die Todesursache einholen. Mit demselben müssen sie sich zum Zivilstandsbeamten begeben und sodann mit dem Zeugnis des Zivilstandsbeamten zu dem Gemeindepräsidenten, um die Bewilligung zur Beerdigung einzuholen. Wenn einer auf den Friedhof einer andern Gemeinde, der vielleicht näher liegt als der Friedhof derjenigen Gemeinde, in welcher er gestorben ist, beerdigt werden soll, so muss auch noch die Bewilligung des Regierungstatthalters eingeholt werden. Schliesslich müssen noch der Pfarrer und der Sigrist aufgesucht werden. Damit ist von etwas unbehelflichen Leuten gewiss viel verlangt, und sie verlieren mit all diesen Gängen einen ganzen Tag. Ich möchte daher die Sache bei der Feuerbestattung nicht allzu sehr komplizieren, sondern so einfach als möglich gestalten und zugleich den Leuten alle unnötigen Kosten ersparen. Zu den Aerzten habe ich so viel Zutrauen, dass einer ein solches Zeugnis, wie es hier verlangt wird, nicht leicht hin, sondern nur auf Grund einer genauen Untersuchung ausstellen wird, weshalb es nicht nötig ist, dass, wie der Regierungsrat beantragt, vorgeschrieben wird, dass die Bescheinigung zweier Aerzte vorliegen muss. — Ich empfehle Ihnen den Art. 1 in der Fassung der Kommission.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich war nicht gerade anwesend, als Herr Gross den Antrag stellte, das Wort «patientierte» einzuschalten. Ich halte diesen Zusatz für überflüssig, da wir im Kanton Bern keine andern Aerzte als patientierte kennen.

Abstimmung.

Eventuell:

1. Für den Antrag Gross Minderheit.

2. Für den Antrag Morgenthaler (Streichung der Worte «oder letztwillig») Mehrheit.
3. Für den Antrag Morgenthaler (Ersetzung des Ausdruckes «Angehörige» durch «Verwandte») Mehrheit.

Definitiv:

- Für die Fassung des Regierungsrates
(gegenüber der Fassung der Kommission) Minderheit.

Somit ist Art. 1 in der Fassung der Kommission mit dem Amendement Morgenthaler angenommen.

Art. 2.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 bestimmt, dass für jede Feuerbestattung die Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen ist. Bei zweifelhafter Todesursache ordnet das Regierungstatthalteramt nötigenfalls die Vornahme einer Sektion auf Kosten der Erbschaft an. Wenn also der Arzt die Todesursache in seinem Zeugnis nicht genau angibt, so dass die Polizeibehörde vermuten könnte, dass etwas Verdächtiges vorliege, so muss eine Sektion stattfinden. Es fragt sich nun, wer die Sektion anordnen soll. Die Kommission sagt einfach «die Behörde» und will damit wohl ausdrücken, dass der Gemeinderat hiezu befugt sei. Der Regierungsrat dagegen glaubt, dass die Sektion vom Regierungstatthalteramt angeordnet werden müsse. Sie mögen darüber entscheiden. In bezug auf die Kosten der Sektion ist der Regierungsrat der Ansicht, dass wo Polizeirücksichten die Vornahme der Sektion erfordern, nach wie vor der Staat die Kosten tragen soll. In den andern Fällen, wo nicht gerade der Verdacht eines Verbrechens vorliegt, wo aber die Behörden es doch für nötig finden könnten, über die Todesursache näher aufgeklärt zu werden, soll die Sektion auf Kosten der Erbschaft vorgenommen werden.

Maurer, Berichterstatter der Kommission. Der Entwurf der Kommission differiert von demjenigen des Regierungsrates darin, dass wir diejenige Behörde, welcher die Bewilligung der Feuerbestattung übertragen ist, d. h. also den Gemeindepräsidenten und in städtischen Verhältnissen zumeist das Polizeinspektorat mit der Anordnung der Sektion betrauen. Bezüglich der Kosten sind wir mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden.

Stauffer (Biel). Ich bin mit dem Regierungsrat einverstanden, dass der Regierungstatthalter die Vornahme einer Sektion anordnen soll. Dagegen möchte ich die Worte «auf Kosten der Erbschaft» streichen. Wenn der Regierungstatthalter für gut findet, in einem Falle die Sektion anzuordnen, so soll wie bis dahin der Staat respektive der Schuldige die Kosten tragen. Ich gebe zu, dass es vielleicht in andern Amtsbezirken mit mehr Schwierigkeiten verbunden ist, einen regierungstatthalteramtlichen Beschluss für eine Sektion auszuwirken, als es z. B. in Biel der Fall ist.

Doch ist bisher, wenn eine Sektion stattfinden musste, es immer der Regierungsstatthalter gewesen, der dieselbe anordnete. Ich möchte Ihnen daher beantragen, die Fassung des Regierungsrates anzunehmen, dagegen den Passus «auf Kosten der Erbschaft» in derselben zu streichen.

Scherz. Ich möchte dagegen den Antrag der Kommission zur Annahme empfehlen. Die Mitglieder der Kommission wissen sehr wohl, warum sie den Artikel so gefasst haben. In Biel und Bern würde sich die Sache nach dem Antrag des Regierungsrates sehr einfach machen. In ausgedehnten ländlichen Amtsbezirken dagegen würde sie viel komplizierter sein. Da empfiehlt es sich, die Gemeindebehörde mit der Anordnung der Sektion zu betrauen. Wenn die Angehörigen mit der Verfügung dieser Behörde nicht einverstanden sind, so können sie natürlich an den Regierungsstatthalter rekurrieren.

Die Bestimmung des regierungsrätlichen Entwurfes betreffend die Kosten hat ebenfalls etwas stossendes. Darum hat die Kommission diesen Passus auch gestrichen. Ich halte es freilich auch für selbstverständlich, dass wenn die betreffenden Leute Geld haben, sie die Kosten der Sektion tragen sollen. Dagegen sehe ich den Ausdruck «auf Kosten der Erbschaft» nicht gerne. Denn wenn derselbe stehen bleibt, so könnte es dazu kommen, dass in einem Falle, wo nicht viel Geld vorhanden ist, wo aber doch verdächtige Umstände vorliegen, die Angelegenheit ihrem Schicksal überlassen und die Sektion nicht vorgenommen wird. Es ist aber selbstverständlich, dass unter solchen Umständen der Kostenpunkt nicht in Frage kommen soll und darum möchte ich den Antrag auf Streichung des genannten Ausdrucks unterstützen.

Pulver. In Art. 1 haben wir die Bestimmung angenommen, dass in jedem Fall vor der Verbrennung einer Leiche ein ärztliches Zeugnis beigebracht werden muss. Der Arzt ist gezwungen, die Todesursache festzustellen. Wenn nun trotzdem noch Zweifel über die Todesursache bestehen, so soll es nicht in dem Ermessen der Behörde liegen, eine Sektion vornehmen zu lassen oder nicht, sondern dieselbe sollte in jedem Fall vorgenommen werden müssen. Ich möchte daher beantragen, das Wort «nötigenfalls» im zweiten Satz des ersten Alineas zu streichen.

Lenz. Ich möchte den Antrag des Herrn Pulver unterstützen. Wenn der Arzt selber über die Todesursache im Zweifel ist, so muss der Fall näher untersucht werden. Da soll denn die Behörde unverzüglich einschreiten und die Todesursache durch die Sektion genau feststellen lassen. Ich bin daher mit dem Antrag des Herrn Pulver einverstanden, im übrigen empfehle ich Ihnen, den Art. 2 nach dem Vorschlag der Kommission anzunehmen.

Maurer, Berichterstatter der Kommission. Ich widersetze mich dem Streichungsantrag des Herrn Pulver nicht.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin ebenfalls mit dem Antrag des Herrn Pulver einverstanden und zwar umsomehr, als jetzt nach Ihrem Beschluss zu Art. 2 nicht das Zeug-

nis von zwei Aerzten verlangt wird, wie der Regierungsrat beantragt hatte, sondern das Zeugnis eines Arztes genügt.

Abstimmung.

Eventuell.

1. Der Antrag Pulver wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Stauffer (Streichung der Worte «auf Kosten der Erbschaft») Mehrheit.

Definitiv.

- | | |
|--|-------------|
| Für die bereinigte Fassung des Regierungsrates | Minderheit. |
| Für die bereinigte Fassung der Kommission | Mehrheit. |

Art. 3.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn die Kommission ihren Antrag, das Wort «ermöglichen» durch «ordnen» zu ersetzen, aufrecht erhält, so schliessen wir uns demselben an.

Maurer, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat mich ausdrücklich beauftragt, den Antrag auf Ersetzung des Ausdruckes «ermöglichen» durch «ordnen» aufrecht zu halten.

Lenz. Ich möchte Ihnen folgende Fassung beantragen: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ergänzung des Dekretes über das Begräbniswesen vom 25. November 1876, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst». Es ist gar nicht nötig zu sagen «in der Absicht, eine Ergänzung einzuführen», sondern man ergänzt das bereits bestehende Dekret und beschliesst, noch die und die Bestattungsart zu gestatten.

Dürrenmatt. Herr Lenz scheint doch einigermaßen Gewissensbisse zu empfinden. Ich widersetze mich seinem Antrag nicht. Das Dekret ist deshalb doch gleichviel wert. Der Antrag deutet aber doch ein Erwachen des Bewusstseins an, dass es nicht wohl angeht, ein Gesetz mit der Formel «in der Absicht, das und das zu machen» einzuführen.

Maurer. Ich möchte doch an der Fassung der Kommission festhalten. Wir möchten in der Einleitung namentlich betonen, dass es sich um die Einführung der fakultativen Feuerbestattung handelt. Herr Lenz sagt davon nichts. Im Text des Dekretes ist der Ausdruck «fakultative Feuerbestattung» nicht gebraucht; darum möchten wir ihn in der Einleitung ausdrücklich anführen.

Lenz. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass dies in dem im Dekret niedergelegten Prinzip zum Ausdruck gelangt. Es heisst in Art. 1: «Die Gemeinden sind berechtigt, die Feuerbestattung einzuführen. Es darf jedoch kein Zwang stattfinden. Sie darf vorgenommen werden etc.». Damit ist deutlich gesagt, dass die Feuerbestattung fakultativ ist und es braucht nicht im Titel noch speziell gesagt zu werden.

Abstimmung.

Für den Antrag Lenz 84 Stimmen.
Dagegen 12 »

schieben und als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident. In diesem Falle schlage ich Ihnen vor, die Sitzung abubrechen und morgen das Geschäft betreffend Brienzerseebahn und sodann die heutigen Traktanden zu behandeln.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Präsident. Ich frage an, ob auf einen Artikel des Entwurfes zurückgekommen zu werden wünscht.

Rufener. Ich möchte Sie ersuchen, auf Art. 2 zurückzukommen. Die Abstimmung machte sich vorhin etwas rasch. Sie haben mit grossem Mehr beschlossen, es sei die zuständige Polizeibehörde kompetent, bei zweifelhafter Todesursache die Vornahme der Sektion anzuordnen, während nach Antrag Stauffer in Uebereinstimmung mit dem Entwurf des Regierungsrates hiezu das Regierungsstatthalteramt befugt sein sollte. Ich habe aus guten Gründen zu der Fassung des Regierungsrates gestimmt und möchte Ihnen beantragen, auf diesen Artikel zurückzukommen. Ich werde nachher mit wenigen Worten meinen Antrag begründen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen nach Antrag Rufener Minderheit.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 25. Mai 1904,

vormittags, 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Präsident. Auf der Tagesordnung steht die Motion betreffend Einführung der Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung. Herr Albrecht wünscht dieselbe noch kurz zu begründen.

Albrecht. Ich glaube, es sei doch angezeigt, die Motion erst morgen zu begründen. Wenn uns heute ein Dekret, das entschieden nicht von der gleichen Wichtigkeit ist, wie diese Motion, den ganzen Morgen beschäftigt hat, so könnte durch die jetzige Behandlung der Motion das Mittagessen doch etwas lange hinausgeschoben werden. Ich sehe Herrn Dürrenmatt seinen Schnauz ziemlich föderalistisch drehen und es steht wohl eine längere Diskussion in Aussicht. Ich beantrage daher, die Motion auf morgen zu ver-

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 62 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi, Buchmüller, Bühlmann, Chappuis, v. Erlach, Flückiger, Gouvernon, Haldimann, Henzelin, Hofer, Liechti, Marcuard, Milliet, Mosimann, v. Mural, Probst (Emil), Probst (Langnau), Rufener, Trachsel, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Béguelin, Blösch, Boinay, Bourquin, Burkhardt, Burrus, Choulat, Christeler, Cretèz, Cueni, Erard, Fankhauser, Fleury, Frepp, Glatthard, Gresly, Henne-
mann, Hofstetter, Jenny, Jörg, König, Lanz (Trachselwald), Ledermann, Marolf, Meyer, Mouche, Mühlemann, Reichenbach, Robert, Rossé, Rüegsegger, Schwab, Spychiger, Sutter, Vogt, Wälti, Will, Wolf, Zaugg, Z'graggen.

Eingelangt sind folgende

Schreiben:

Bex, den 15. Mai 1904.

Herrn Franz von Wurstemberger
Präsident des Grossen Rates

Rathaus Bern.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Da ich zur Kur für einige Tage noch in Bex bin, so wollen Sie meine Abwesenheit in der morgen beginnenden Session des Grossen Rates gef. entschuldigen.

Diese häufigen Abwesenheiten aus Gesundheitsrücksichten, welche sich in Zukunft eher vermehren werden und mich verhindern, die Pflichten meines Amtes zu erfüllen, veranlassen mich, mein Grossrats-Mandat einem andern tatkräftigeren Mitgliede zu überlassen und hiermit meine Demission einzureichen.

Ich kann Sie versichern, dass dieser Schritt mir schwer wird, da ich in den 14 Jahren, welche ich im Grossen Rate gewesen bin, eine Reihe von sehr angenehmen Verbindungen angeknüpft habe und mich stets des freundl. Entgegenkommens von seiten meiner Kollegen erfreuen konnte.

In der Erwartung, dass der Grosse Rat meinem Wunsche entsprechen werde, zeichne mit vorzüglicher Hochachtung

G. Marcuard.

Hilterfingen, den 17. Mai 1904.

Tit. Präsidium des Grossen Rates!

Hochgeehrter Herr Präsident!

Körperliche Gebrechen machen es mir unmöglich, ferner an den Verhandlungen des Grossen Rates teilzunehmen. Ich bin deshalb genötigt, den Austritt zu erklären, und übermache Ihnen hiermit meine Demission als Vertreter des Wahlkreises Köniz.

Mit Hochachtung

J. Burkhardt.

Den Demissionsbegehren der Herren Marcuard und Burkhardt wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.

Tagesordnung:

Ausführung der rechtsufrigen Brienzerseebahn durch den Bund mit Subvention des Kantons Bern.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen).

Präsident. Ich erteile das Wort Herrn Grossrat Lohner zur Begründung einer Ordnungsmotion.

Lohner. Ich erlaube mir, Ihnen zu dem vorliegenden Geschäft folgende Ordnungsmotion zu stellen:

- «1. Es sei die Behandlung des Antrages betreffend Subventionierung der rechtsufrigen Brienzerseebahn auf eine nächste Session zu verschieben.
2. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Entscheide über die Subventionsfrage vorgängig, im Verein mit den Bundesbehörden *unverzüglich* die Frage des Anschlusses der Brienzerseebahn in Interlaken einer allseitigen Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung soll sich namentlich auch auf die Frage der Einführung der Brienzerseebahn über die Oststation in den Westbahnhof von Interlaken erstrecken.»

Die Gründe formeller und materieller Natur, die ich zur Unterstützung dieser Ordnungsmotion anzuführen in der Lage bin, sind meines Erachtens derart, dass sie eine Berücksichtigung von seiten des Grossen Rates wohl verdienen. Durch den Bericht des Regierungsrates sind Sie über die Natur und Tragweite des Beschlusses, der heute vom Grossen Rat hätte gefasst werden sollen, hinlänglich orientiert. Der gemeinsame Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission geht dahin:

«Der Grosse Rat beschliesst prinzipiell die Unterstützung einer durch die S. B. B. zu bauenden rechtsufrigen Brienzerseebahn durch eine angemessene Subvention à fonds perdu. Ueber die Höhe derselben und Feststellung der Modalitäten wird der Grosse Rat nach Erlass des zu erwartenden Bundesgesetzes und nach rechtsverbindlicher Zusicherung von entsprechenden Beitragsleistung der Beteiligten an die vom Kanton zu übernehmende Subvention definitiv Beschluss fassen.»

Ich halte dafür, die Annahme dieses Antrages würde für uns eine durchaus unhaltbare Situation schaffen und nicht zu dem gewünschten Ziele führen. Zunächst scheint mir schon eine Erwägung formeller Natur die Annahme desselben unmöglich zu machen. Die Bundesbehörden müssen, um die Schweizerischen Bundesbahnen in Stand zu setzen, die Brienzerseebahn zu bauen, unter allen Umständen ein Bundesgesetz erlassen. Dasselbe muss zuerst von den Kommissionen des Nationalrates und Ständerates beraten werden; dann kommt es vor die beiden Räte und unterliegt nach der dortigen Behandlung der dreimonatlichen Referendumsfrist. Wenn wir heute auch Beschluss fassen würden, so fragt es sich doch, ob das Gesetz von den eidgenössischen Räten schon im Laufe der Junisession oder was ebenso wahrscheinlich ist, nicht erst in einer Herbstsession behandelt werden kann. Im günstigsten Falle würde das Gesetz erst drei Monate nach Schluss der Junisession in Kraft treten. Nach Inkrafttreten des Gesetzes würde dann der Grosse Rat des Kantons Bern wieder zusammentreten und über die Höhe der auszurichtenden Subvention, die Festsetzung der Modalitäten, die Bestimmung der Spurweite u. s. w. beschliessen. Ich frage nun, ob wir uns mit diesem Verfahren, das wir die Bundesbehörden einzuschlagen veranlassen wollen, nicht auf einem falschen Wege befinden. In dem Bundesgesetz müssen die Bestimmungen über die Spurweite, den Anschluss in Interlaken, die Modalitäten des Betriebes, die aufzuwendenden Kosten, die Art und Weise der Beschaffung der Mittel, die Höhe der kantonalen Subvention, die Art der Bezahlung derselben u. s. w. festgelegt werden. Soll nun dieses Gesetz nach seinem Erlass an den Grossen Rat des Kantons Bern zurückgehen, der nun seinerseits be-

schliessen wird, ob er die ihm zugedachte Subvention übernehmen, die Zahlungsmodalitäten akzeptieren will, ob er mit der gewählten Spurweite einverstanden ist u. s. w.? Es soll also mit andern Worten ein in rechtsverbindlicher Weise erlassenes Bundesgesetz nachträglich der Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Grossen Rates des Kantons Bern unterstellt werden. Wenn der Grosse Rat die Bestimmungen des Gesetzes ablehnen würde, dann hätten wir die Situation, dass er das Inkrafttreten eines Bundesgesetzes verhindern respektive illusorisch machen würde. Das wäre eine staatsrechtliche durchaus undenkbare Situation. Die Bundesbehörden dürften natürlich nie und nimmer zu dem Erlass eines Gesetzes die Hand bieten, das unter diesem Damoklesschwert der Genehmigung durch einen Kanton sich befinden würden. Der Bundesrat würde uns den Bescheid geben, dass er sich auf ein derartiges Verfahren unmöglich einlassen und nicht zu einer solchen Verfassungswidrigkeit, die unzweifelhaft in dieser Zumutung an die Bundesbehörden liegen würde, Hand bieten könne. Das ist der formelle Grund, der mir die Ablehnung des allerdings etwas sonderbarerweise von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission gemeinschaftlich eingebrachten Antrages als geboten erscheinen lässt.

Die Gründe, welche die vorberatenden Behörden zu diesem Antrag veranlasst haben, sind psychologisch allerdings begreiflich. Als man der Frage der Brienzerseebahn näher trat, ergab sich, dass in den an dem Zustandekommen dieser Linie zunächst beteiligten Kreisen der Bevölkerung tief gehende Differenzen bestehen. Der Kanton hätte daher die Verantwortlichkeit für die definitive Entscheidung lieber dem Bunde zugeschoben, der den breiten Buckel hat und dem Widerstreit der lokalen Interessen auch etwas ferner steht als der Grosse Rat des Kantons Bern. Aber das scheint mir gerade darauf hinzuweisen, dass wir uns in diesem Saale der Verantwortlichkeit nicht ent schlagen können, die Frage zu lösen, soweit sie überhaupt von uns und nicht vom Bunde gelöst werden muss. Wenn aber schliesslich der Grosse Rat selber einen Entscheid in Sachen treffen muss, so muss auch ohne weiters gesagt werden, dass die Angelegenheit heute für uns durchaus nicht spruchreif ist. Der Streit dreht sich namentlich um drei Punkte: die Frage der Spurweite, den Anschluss in Interlaken und das Mass und die Modalitäten einer finanziellen Beteiligung des Kantons Bern. Die Frage der Spurweite und die Frage der finanziellen Beteiligung des Staates dürfen als spruchreif betrachtet werden. Wir kennen die Zumutungen, welche der Bund in finanzieller Beziehung an den Kanton Bern macht und können darüber reden. Die Modalitäten der finanziellen Beteiligung lassen sich auf dem Wege der Negotiationen mit den Bundesbehörden ebenfalls feststellen. Die Frage der Spurweite ist durch genaue Vorarbeiten in technischer und finanzieller Hinsicht abgeklärt. Es stehen sich über die Vor- und Nachteile der einen oder andern Spurweite gemachte Meinungen gegenüber und man könnte über diese Frage auch diskutieren. Allerdings wird es ziemlich schwierig sein, hier eine Einigung herbeizuführen, weil sich die Ansichten schroff gegenüberstehen, aber die Frage ist doch immerhin spruchreif.

Nicht spruchreif dagegen ist die Frage des Anschlusses in Interlaken. Darum, glaube ich, kann auch

materiell heute nicht davon die Rede sein, mit der nötigen Sachkenntnis einen Beschluss zu fassen im Sinne des gedruckt vorliegenden Antrages oder im Sinne des erweiterten Antrages, der von einer Anzahl Mitglieder unseres Rates dem Herrn Präsidenten schriftlich eingereicht worden ist. An einer Abklärung dieser Frage sind alle direkt und indirekt Beteiligten sehr wesentlich interessiert. Interessiert sind natürlich in erster Linie die Gemeinden, Privaten und Transportanstalten, die sich in der direkten Nachbarschaft der zu bauenden Linie befinden. Interessiert ist aber auch der Kanton Bern und namentlich auch der Bund, indem es für die finanzielle Tragweite des Projektes nicht ohne Bedeutung ist, ob diese oder jene Lösung gewählt wird. Wenn ich persönlich die namentlich von Interlaken, aber auch von Hasle aus gegen eine schmalspurige Brienzerseebahn geäusserten Bedenken nicht teile, so teile ich anderseits doch ihre in bezug auf die Anschlussfrage geltend gemachten Bedenken. Die Frage des Anschlusses der neuen Linie ist für einen Kreis der zunächst beteiligten Ortschaften sicherlich von ganz eminenter Bedeutung, indem die Lösung dieser Frage, sie mag nun so oder anders ausfallen, eine wesentliche Verschiebung der bei der Ost- oder Weststation engagierten Vermögenswerte herbeiführen würde. Es ist klar, dass eine Bevölkerung sich die Sache zweimal überlegt, bevor sie dieser oder jener Lösung zustimmt. Es handelt sich da um Verkehrsfragen heikelster Natur und es ist begreiflich, dass man im Interesse aller Beteiligten hierüber eine Klarstellung wünschen muss. Bei der Mehrheit der Bevölkerung des Bödels ist die Meinung allerdings eine gemachte zu gunsten der Einführung in die Weststation — das ergibt sich aus der Kundgebung der letztthinigen Versammlung —; allein Interlaken und Unterseen müssen doch wünschen, dass diese Klarstellung auch bei denjenigen Platz greife, welche die Bahn bauen wollen, d. h. bei den Schweizerischen Bundesbahnen. Wie steht es nun in dieser Beziehung? Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen spricht sich in einem Schreiben vom 5. März 1904 folgendermassen aus: «Die ganze Anschlussfrage wird mit der Thuner-See-Bahn und den Berner-Oberland-Bahnen noch näher zu erörtern sein. Unseres Erachtens sollten aber diese Unterhandlungen, die grundsätzliche Frage der Fortsetzung der Brünigbahn nicht verzögern. Sache weiterer Untersuchung wird ebenfalls sein, zu prüfen, ob die Züge der Brünigbahn allfällig über den Ostbahnhof hinaus bis in den Westbahnhof geführt werden sollen und unter welchen Modalitäten eine Mitbenützung der bestehenden Linie Ostbahnhof-Westbahnhof und der letztern durch die Brünigbahn möglich und zweckmässig sei. Auch diese Frage braucht nicht schon heute gelöst zu werden, sondern kann für einmal als eine offene betrachtet werden». Die Generaldirektion ist sich also der Bedeutung und Tragweite des Anschlusses in Interlaken sehr wohl bewusst und gesteht selber ein, dass mit der Einführung der Brienzerseebahn in die Oststation die Frage nicht gelöst ist. Sie tröstet sich aber damit, dass sie sagt, die Erstellung der Brienzerseebahn soll durch diese Frage nicht verzögert werden; dieselbe soll zunächst in der Oststation einmünden und man werde dann sehen, wie sich die Sache machen wird. Ich begreife dass das Bodeli sich mit diesem Bescheid nicht zufrieden geben konnte und dass die Stimmung gegen-

über dem Vorhaben der Schweizerischen Bundesbahnen eine etwas gereizte wurde. Die Schweizerischen Bundesbahnen sehen nämlich in ihrem Projekt eine Erweiterung der Oststation zur Aufnahme der schmal-spurigen Brienzerseebahn in einem Kostenaufwand von 700,000 Fr. vor. Nun befürchtet man in Interlaken nicht ganz ohne Berechtigung, dass, wenn die Oststation mit einem so grossen Kapitalaufwand ausgebaut wird, der Verkehr, der sich bisher immer um die Weststation als Zentralpunkt gruppierte, sich zum Nachteil derjenigen Teile von Unterseen, Interlaken und Matten, deren Verkehrsinteressen sich bisher um den Westbahnhof herum zentralisierten, nach Osten verschieben werde. Dem möchte man in Interlaken zuvorkommen. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich annehme, dass die Bevölkerung des Bödels namentlich dieser Frage ihr Hauptinteresse zuwendet und darum wünscht, dass der Grosse Rat in dieser Frage keinen endgültigen Beschluss fasse, bevor er dieselbe allseitig erörtert und genau geprüft hat. Das kann meines Erachtens auf keinem andern Wege geschehen als auf dem, welchen ich mir Ihnen vorzuschlagen erlaube. Man wird mir vielleicht entgegenhalten, dass ich mit meinem Antrag die Erledigung des Geschäftes hinausschiebe. Eine derartige Prüfung werde eine gewisse Zeit erfordern und es werden einige kostbare Monate verstreichen, bis wir die nötige Aufklärung besitzen. Ich glaube aber im Gegenteil, dass mein Antrag die Erledigung der Angelegenheit nicht verschleppen, sondern beschleunigen wird. Zunächst bitte ich Sie zu berücksichtigen, dass in meinem Antrag das Wort «unverzüglich» enthalten ist. Ich möchte diesen Ausdruck nicht als leere Phrase betrachtet wissen, sondern wünsche ernstlich, dass der Regierungsrat die nötigen Schritte ohne Aufschub unternahme. Im weitern ist nicht zu vergessen, dass die fraglichen Studien so wie so hätten gemacht werden müssen, sei es durch die Schweizerischen Bundesbahnen oder sei es durch uns, oder, was mir als das Richtige erscheint, durch beide Parteien gemeinsam unter Herbeiziehung der Interessenten der beteiligten Gegend. Erst wenn diese Studien gemacht sind, ist es möglich, die Entscheidung zu treffen. Mein Antrag bedeutet auch deshalb keine Verschleppung, sondern eine Beförderung der Angelegenheit, weil, wenn wir den Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission annehmen, das Geschäft doch an uns zurückkommen muss, da die Bundesversammlung aus den angeführten formellen Gründen sich nie dazu entschliessen wird, ein solches Gesetz zu erlassen, und wir also nach einigen Monaten uns wieder im gleichen Stadium befinden werden wie heute. Unterdessen kann man aber auch mit den beteiligten Gemeinden und Transportanstalten wegen der von ihnen zu leistenden Subvention unterhandeln, so dass auch da keine Zeit verloren geht.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen haben, meinen Antrag einzubringen. Ich gestehe offen, dass der Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission mir von Anfang an ein gewisses Unbehagen verursachte, das bei näherer Prüfung der Angelegenheit zu der Ihnen unterbreiteten Ordnungsmotion führte. Ich halte dafür, dass es keinen Zweck hat, heute die ganze Brienzerseebahnfrage materiell zu diskutieren. Es liegt mir natürlich ferne, irgend jemandem das Maul zu verbinden, aber genau das gleiche, das heute in Sachen geredet würde, müsste

nach einigen Monaten wieder gesagt werden. Darum scheint es mir in der Tat nicht nötig, die ganze Materie heute à fonds zu erörtern, zumal wenn mein Antrag angenommen wird, den ich Ihnen bestens empfehle.

Präsident. Bevor wir zur Diskussion über die Ordnungsmotion übergehen, möchte ich Ihnen von dem Antrag Kenntnis geben, der mir von 80 Mitgliedern des Grossen Rates eingereicht worden ist. Dieselben schlagen vor, in dem Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission nach dem Wort «Modalitäten» die Worte «und Bedingungen» einzufügen und im weitern den Zusatz aufzunehmen: «Hiebei spricht der Grosse Rat dem Bundesrat zu Händen der Bundesversammlung die Erwartung aus, es möchte aus volkswirtschaftlichen und militärischen Gründen in dem zu erlassenden Bundesgesetze die Normalspur und die Einführung der Bahn über Interlaken-Ost in Interlaken-West vorgesehen werden.»

Ferner ist folgendes Telegramm eingelangt: «Auch wir halten fest an der Einführung der Brienzerseebahn bis in den bestehenden Hauptbahnhof in Interlaken. Eine Anzahl Hoteliers aus dem Frutigtal.»

Morgenthaler, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte es nicht ungern gesehen, wenn man auf die materielle Behandlung dieses Geschäftes eingetreten wäre, weil damit Gelegenheit geboten worden wäre, manches abzuklären, das jetzt nicht abgeklärt ist. Die Frage der Brienzerseebahn ist in der letzten Zeit von gewisser Seite mit einer nicht geringen Leidenschaftlichkeit behandelt worden und eine materielle Diskussion hätte wohl viel zur Abklärung der Ideen beigetragen. Dagegen bin ich, und zwar nicht erst heute, sondern bereits bei der Behandlung des Antrages der Staatswirtschaftskommission durch den Regierungsrat, auch zu der Ueberzeugung gekommen, dass es wohl nicht angeht, die Angelegenheit heute endgültig zu behandeln. Für den Regierungsrat wären zwar alle drei von Herrn Lohner erwähnten Punkte spruchreif. Wir haben in der letzten Zeit in Sachen sehr intensiv unterhandelt und zwar nicht erst seitdem die Bundesbahn-Verwaltung sich mit der Brienzerseebahn beschäftigt, sondern auch schon vorher. Wir haben die Studien durch die Thunerseebahn veranlasst. Wir standen in engem Kontakte mit dem Initiativkomitee einerseits und den Transportanstalten des Oberlandes anderseits; und seit dem September letzten Jahres pflegten wir eingehende Unterhandlungen mit den Schweizerischen Bundesbahnen. Wenn wir trotzdem dazu gekommen sind, dem Verschiebungsantrag der Staatswirtschaftskommission beizustimmen, so geschah es deshalb, weil wir uns sagten, dass für den Grossen Rat die Angelegenheit allerdings nicht spruchreif ist. Die im gedruckten Berichte enthaltenen Daten geben ohne weiters darüber Auskunft, dass es nicht möglich war, den Bericht dem Grossen Rat vor Beginn der laufenden Session auszuteilen. Ausser diesem Bericht hat der Grosse Rat von verschiedenen andern Seiten mündlich und durch die Presse Berichte bekommen, die mit den unsrigen allerdings nicht übereinstimmen. Wir kamen daher zu der Ueberzeugung, dass es unbedingt notwendig ist, dem Grossen Rat mehr Zeit zu gewähren, um sich allseitig orientieren zu

können. Aus diesem Grunde stimmten wir dem Antrag auf Verschiebung der materiellen Behandlung der Sache zu. Wenn Herr Lohner sagt, in dem gemeinsamen Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission werde etwas staatsrechtlich gar nicht Zulässiges verlangt, so bin ich persönlich bis zu einem gewissen Grade mit ihm einverstanden. Aber ich mache darauf aufmerksam, dass nicht jedermann dieser Meinung ist und dass gerade solche, die mit dem Antrage des Regierungsrates nicht einig gingen, wünschten, dass dieser Weg eingeschlagen werde. Es handelt sich allerdings um den dem Beschluss des bernischen Grossen Rates vorgängigen Erlass eines Bundesgesetzes, dessen Inkrafttreten der Grosse Rat verhindern könnte, wenn er die im Gesetz enthaltenen Bedingungen nicht erfüllen würde. Aber es schien mir doch nicht ganz ausgeschlossen, dass in diesem speziellen Falle dieser Weg betreten werden könne. Wir wollen nicht vergessen, dass dies der erste Fall wäre, der in solcher Weise erledigt würde. Das Rückkaufsgesetz sieht allerdings vor, dass für den Bau einer neuen Linie ein Bundesgesetz erlassen werden soll. Aber in Wirklichkeit hat ein solches Bundesgesetz doch den Charakter eines Bundesbeschlusses, durch welchen die Bundesversammlung erklärt, dass unter den und den Bedingungen auf den Bau einer Linie durch die Schweizerischen Bundesbahnen eingetreten wird. Andererseits würde es in praktischer Beziehung viel für sich haben, wenn wir so vorgehen würden, indem dann das Markten über die Leistungen des Kantons aufhören würde, das jetzt zwischen der Bundesbahn-Verwaltung und den kantonalen Behörden stattgefunden hat. Mündliche Verhandlungen mit Mitgliedern des Bundesrates haben uns aber in der Ansicht bestärkt, dass der Bundesrat unsern Antrag auf Erlass eines Bundesgesetzes, bevor sich der Grosse Rat über die Subvention ausgesprochen hat, zurückweisen würde. Das wäre nun insoweit kein Unglück; wir würden dann in dieser Beziehung das nächste Mal, wenn wir die Sache materiell behandeln würden, ganz klar sehen. Unser Verschiebungsantrag ist ja auch nicht in erster Linie damit motiviert, dass die Bundesversammlung das Gesetz ohne weiteres erlassen werde, sondern hauptsächlich damit, dass der Grosse Rat zu wenig Zeit gehabt habe, die Angelegenheit näher zu prüfen. Wenn wir sie auf eine nächste Session verschieben, so wird sich in gewissen Kreisen auch die Aufregung etwas legen.

Wenn ich persönlich — der Regierungsrat hatte nicht Gelegenheit, die Frage zu besprechen — in diesem Sinne dem Verschiebungsantrag des Herrn Lohner nicht opponiere, so möchte ich mehr als auf das Wort «unverzüglich» darauf Gewicht legen, dass die Angelegenheit in einer nächsten Session behandelt werden muss. Der Regierungsrat fühlt sich verpflichtet, das Geschäft nicht auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Ich will nicht wiederholen, was im Berichte steht — sonst würden wir dann einfacher auf die materielle Behandlung eintreten —, dass das Brienzerseebahn-Komitee bereits seit Jahrzehnten an dem Zustandekommen dieser Bahn arbeitet, dass die Erstellung derselben nicht nur im allgemeinen Interesse des Kantons, sondern auch darüber hinaus als sehr wünschenswert bezeichnet werden muss, dass das Komitee die Finanzierung einer Bahn, die der Gegend vorderhand genügt hätte, zu stande gebracht hatte, dass aber der Regierungsrat mit

Rücksicht auf die allgemeinen Interessen sich genötigt sah, das Projekt zurückzuweisen, damit aber auch die moralische Verpflichtung übernahm und gleichzeitig auch das Versprechen abgab, die Erstellung der Brienzerseebahn als sehr dringend zu behandeln. Wir haben dieses Versprechen auch gehalten, indem wir unser Möglichstes taten, um eine Abklärung der Frage in kürzester Zeit herbeizuführen. Diese Abklärung war da und wir nahmen an, dass in den nächsten Monaten auf Grund des von der Thunerseebahn auf Anregung der Regierung ausgearbeiteten Projektes an die Finanzierung der Brienzerseebahn geschritten werden könne. Da kam ganz unerwartet die Bundesbahn-Verwaltung und verlangte die Bahn selber zu bauen. Bezügliche Verhandlungen fanden statt und führten zu einem Resultate, das ich für den Kanton Bern als annehmbar betrachten muss. Die Bedingungen sind derart, dass ich wenigstens die Verantwortlichkeit nicht hätte übernehmen wollen, die Propositionen der Bundesbehörden zurückzuweisen. Ich werde Ihnen hierüber später nähere Auskunft geben; heute scheint mir dies nicht am Platze zu sein, da nur die Ordnungsmotion in Behandlung steht.

Es handelt sich heute um die Frage, ob eine Verschiebung auf eine nächste Session opportun sei oder nicht. Die Gemeinden am Brienzersee, die mit Verlangen einer Bahn entgegensehen, werden gegenüber der Situation, die heute vorliegen würde, wenn die Schweizerischen Bundesbahnen nicht eingeschritten wären, nichts verlieren. Denn die Finanzierung der Brienzerseebahn auf Grund einer der drei von der Thunerseebahn ausgearbeiteten Projekte würde doch noch eine längere Zeit in Anspruch genommen haben. Es lag uns daran, die Schweizerischen Bundesbahnen bei ihrem Worte zu behaften, dass sie mit ihrer Intervention keine Verschiebung beabsichtigen. Das war die erste Bedingung, die wir stellten, dass wir sagten: die Bahn soll sofort gebaut werden, da wir der betreffenden Gegend dieses Versprechen gegeben haben. Die Schweizerischen Bundesbahnen erklärten sich damit einverstanden und ihr Programm wäre folgendes gewesen: Wenn der Grosse Rat die Angelegenheit in dieser Session endgültig behandelt hätte, so würde die Bundesversammlung wahrscheinlich in der Junisession das von der Bundesbahn-Verwaltung beantragte Gesetz erlassen haben. Daraufhin hätten die Schweizerischen Bundesbahnen sofort mit der Ausarbeitung der detaillierten Baupläne und im nächsten Frühjahr mit dem Bau der Bahn begonnen. Aus diesem Grunde wollte der Regierungsrat die Angelegenheit noch in dieser Session vor den Grossen Rat bringen und wenn nicht die nicht vorausgesehene Opposition von Interlaken eingetreten wäre, so hätten wir es verantworten dürfen, das Geschäft dem Grossen Rat in dieser Tagung als spruchreif vorzulegen. Die Opposition von Interlaken darf nun aber allerdings nicht ohne weiteres übergangen werden und deshalb haben sich, wie bereits bemerkt, die Regierung und die Staatswirtschaftskommission auf eine Verschiebung der Angelegenheit geeinigt. Ob die Verschiebung nach diesem Antrag oder nach dem Wortlaute des Antrages des Herrn Lohner erfolgt, das kann mir persönlich ziemlich gleichgültig sein. Ich möchte daher dem Antrage des Herrn Lohner persönlich keine Opposition machen, kann ihm aber nur in dem Sinne zustimmen, dass das Geschäft schon in der nächsten Session wieder vor den Gros-

sen Rat gebracht wird. Die Weisung, welche der Antrag des Herrn Lohner dem Regierungsrat erteilt, «dem Entscheide über die Subventionsfrage vorgängig im Verein mit den Bundesbehörden unverzüglich die Frage des Anschlusses der Brienzerseebahn in Interlaken einer allseitigen Prüfung zu unterziehen», hat vielleicht nicht einen so grossen Wert, wie Herr Lohner sich vorstellt. Herr Lohner geht offenbar von dem Standpunkte aus, dass in dieser Beziehung es noch an der vollständigen Abklärung fehle. Es ist richtig, dass z. B. keine Studien darüber vorhanden sind, in welcher Weise die von den Interlakern gewünschte und auch von der Expertise, die auf Wunsch der beteiligten Transportanstalten von der Regierung veranstaltet worden ist, verlangte Durchfahrt der Brienzerseebahn von der Oststation nach der Weststation stattfinden soll. Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen sagt ausdrücklich, dass diese Frage mit der Frage der Brienzerseebahn nicht verquickt werden soll. In dieser Beziehung könnten wir bis zu der nächsten Session noch Projekte aufstellen und untersuchen lassen, ob die Durchfahrt betriebstechnisch möglich ist, welche finanzielle Tragweite sie hat und wie die Schweizerischen Bundesbahnen sich dazu stellen. Dagegen wird eine Abklärung über die endgültige Regelung der Bahnhofverhältnisse in Interlaken bis zur nächsten oder auch nur einer nächsten Session nicht vorliegen. Diese Frage mit der Frage der Brienzerseebahn zu verquicken, hiesse nach meiner Ueberzeugung einfach die Erstellung der Brienzerseebahn auf unbestimmte Zeit hinausschieben. Dagegen möchte ich mich aus den bereits angeführten Gründen aussprechen. Es liegen allerdings schon umfangreiche Studien der Thunerseebahn auch in bezug auf die Bahnhofverhältnisse in Interlaken vor. So besteht ein Projekt betreffend die Erweiterung des Westbahnhofes, ein solches betreffend die Erweiterung des Ostbahnhofes und ein drittes betreffend die Zusammenlegung der beiden Bahnhöfe in einen Zentralbahnhof. Allein diese Projekte sind noch gar nicht diskutiert und meines Wissens in Interlaken offiziell nicht bekannt. Wenn diese Projekte einmal der Diskussion unterbreitet werden, dann werden die Geister aufeinander platzen und es wird noch langer Verhandlungen bedürfen, bis man zu einem Entschluss gelangt. Wenn man die Brienzerseebahn bis nach Erledigung dieser Frage verschieben wollte, würde auch die Lösung der dringend gewordenen Bahnhofverhältnisse hinausgeschoben, während dieselbe umgekehrt durch die Erstellung der Brienzerseebahn gefördert wird. Ich habe mit der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen und mit den Experten der oberländischen Verkehrsanstalten die Ueberzeugung, dass eine schmalspurige, aber nach meiner Ansicht auch eine normalspurige Brienzerseebahn unbedingt in die Oststation einmünden muss, eine schmalspurige schon deshalb, weil sie dort mit den oberländischen Talbahnen zusammentrifft, und in ihnen eine direkte Fortsetzung bekommt. Mit dieser Einmündung in den Ostbahnhof wird aber die endgültige Erledigung der Interlakner Bahnhofverhältnisse durchaus nicht präjudiziert. Wenn eine Zentralstation geschaffen wird, so wird die Brienzerseebahn natürlich auch in den Zentralbahnhof einfahren. Wenn beide Bahnhöfe beibehalten werden, so ist nicht ausgeschlossen, dass die Brienzerseebahn über den Ostbahnhof auch nach

dem Westbahnhof fährt. Aber wir können den Schweizerischen Bundesbahnen in dieser Beziehung keine Verpflichtung auferlegen. Sie werden eine solche auch nicht eingehen. Sie werden einfach sagen: Wir sind bereit, die Sache zu prüfen; wir müssen aber in diesem Falle erst wissen, wie man die Bahnhofverhältnisse in Interlaken überhaupt lösen will; wir sind dagegen einverstanden, die ganze Angelegenheit vorherhand zu verschieben. Das kann den Schweizerischen Bundesbahnen ja gleich sein, damit wäre aber dem Regierungsrat und namentlich auch den interessierten Genden nicht gedient. In dieser Beziehung könnte also bis zur nächsten Session etwas mehr Abklärung geschaffen werden, so dass man sich bis dahin über die Tragweite der allfälligen Durchführung der Brienzerseebahnzüge von der Oststation nach der Weststation Rechenschaft geben könnte. Wenn der Antrag des Herrn Lohner in der Weise abgeändert würde, dass es unter Ziffer 1 heissen würde «es sei die Behandlung des Antrages betreffend Subventionierung der rechtsufrigen Brienzerseebahn auf die nächste Session zu verschieben», so könnte ich meinerseits demselben beipflichten und die materielle Diskussion würde dann in der nächsten Session stattfinden.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wenn man den umfangreichen Bericht des Regierungsrates über die rechtsufrige Brienzerseebahn durchgegangen, alles, was in den Zeitungen geschrieben wurde, gelesen, auch im Privatgespräch sich damit beschäftigt und endlich gehört hat, was heute darüber ausgeführt wurde, so bekommt man wohl das Gefühl, dass wir es hier mit einer ausserordentlich schwierigen Angelegenheit zu tun haben, mit einer Art gordischen Knotens, der aber nicht mit der Schärfe des Schwertes durchschnitten, sondern nur durch möglichste Berücksichtigung der vielseitigen Interessen gelöst werden kann. Es ist daher auch begreiflich, wenn die Staatswirtschaftskommission und der Regierungsrat trotz stundenlanger Beratungen zu keinem andern Bescheid gekommen sind als dem gedruckt vorliegenden, der eine Art Hofbescheid ist und durch den man grundsätzlich anerkennt, dass die Subventionierung der Brienzerseebahn ausgesprochen zu werden verdiene und dass man den Bau dieser Bahn begrüsse. Nun liegt aber die Sache wirklich so, dass dieselbe erst noch abgeklärt werden muss, so dass man heute zu keinem endgültigen Entscheid gelangen kann. In der Staatswirtschaftskommission war ein Antrag auf einfache Verschiebung gestellt worden. Derselbe beliebte aber nicht, da man sich sagte, dass den Schweizerischen Bundesbahnen doch eine Antwort erteilt werden müsse. Darum beschlossen wir, Ihnen zu beantragen, die grundsätzliche Zustimmung auszusprechen, alle andern Fragen aber zu verschieben, bis die Bundesbehörden in Sachen Beschluss gefasst haben. Ich kann nun dem Antrage des Herrn Lohner auf Verschiebung in dem von ihm ausgeführten Sinne, der im Grunde von unserm Antrage nicht wesentlich abweicht, zustimmen, umso mehr als ich in der Staatswirtschaftskommission einen ähnlichen Antrag eingebracht hatte, der aber aus dem bereits angegebenen Grunde abgelehnt wurde. Wenn Herr Lohner erklärt, unser Antrag sei für die Bundesbehörden unannehmbar, so befinden wir uns umgekehrt ganz in der gleichen Lage: wir können auch nicht die Subventionierung eines Projektes beschlies-

sen, das wir nicht näher kennen und das uns über die Regulierung der Anschlussverhältnisse in Interlaken im Unklaren lässt. Darum fanden wir, dass die Angelegenheit erst noch der Abklärung bedürfe und ich kann mich daher mit dem Antrag des Herrn Lohner einverstanden erklären.

Michel (Interlaken). Als Vertreter des in dieser Frage in erster Linie interessierten engern Oberlandes kann ich erklären, dass ich und meine Freunde uns dem Antrage des Herrn Lohner nicht widersetzen. Auch wir halten dafür, dass die Annahme des Antrages des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission eine mehr oder weniger unhaltbare Situation schaffen würde. Es ist kaum anzunehmen, dass die Bundesversammlung ein Gesetz betreffend den Bau einer rechtsufrigen Brienzerseebahn erlassen würde unter Vorbehalt der Bedingungen, die der Grosse Rat des Kantons Bern allfällig an einen Subventionsbeschluss knüpfen würde. Ich glaube auch, das bisherige Verfahren sei noch in anderer Hinsicht staatsrechtlich nicht richtig gewesen. Bis jetzt wurden die Verhandlungen in der vorwüflichen Angelegenheit zwischen dem Regierungsrat und der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen geführt. Nach dem Rückkaufsgesetz von 1897 ist aber der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen nur kompetent, über neue auf Rechnung des Bundes zu bauende Linien Gutachten abzugeben, es steht ihm aber nicht zu, mit den Kantonen über die Subvention für eine neue Linie zu unterhandeln. Hiezu ist einzig der Bundesrat kompetent. Es ist nun möglich, dass der Bundesrat, wenn die Angelegenheit vor ihn gekommen wäre, erklärt hätte, dass er gar keine Subvention begehre, sondern der Bundesversammlung ein Gesetz unterbreiten werde, das vom Kanton Bern keine Subvention ausbedinge. Das richtige Verfahren wäre also gewesen, mit dem Bundesrate in Unterhandlung zu treten, bevor dem Grossen Rat ein Beschlussentwurf vorgelegt wurde. Immerhin hätten meine Freunde und ich keinen Verschiebungsantrag gestellt, weil wir uns nicht dem Vorwurfe aussetzen wollten, dass wir die Frage der Brienzerseebahn auf die lange Bank schieben wollen. Nachdem nun aber ein solcher Verschiebungsantrag von anderer Seite gestellt ist, so widersetzen wir uns, wie gesagt, demselben nicht. Nur sehen wir uns veranlasst, zu der Ordnungsmotion des Herrn Lohner folgenden Zusatz zu beantragen: «3. Der Regierungsrat wird gleichzeitig eingeladen, bei den kompetenten Bundesbehörden dahin zu wirken, dass die Brienzerseebahn normalspurig gebaut werde.»

Im engern Oberland, in den Amtsbezirken Oberhasle und Interlaken haben in dieser Frage durch Volksversammlungen und Gemeindeversammlungen Kundgebungen stattgefunden, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen. Für uns sind zwei Fragen von der allgrössten Wichtigkeit: die Frage der Spurweite und die Frage der Einführung in Interlaken-West. Speziell an dem letztern Postulate werden Interlaken und die Bödeligemeinden in allen Instanzen festhalten müssen.

Was die Frage der Spurweite anbelangt, so hat im Januar dieses Jahres zunächst in Meiringen eine grosse Volksversammlung stattgefunden, welche die einmütige Resolution gefasst hat, es sei die Brienzer-

seebahn normalspurig zu erstellen, da nur eine solche Bahn den Interessen des Oberhasle genügen könne. Ende Februar fand in Interlaken eine Gemeinde-Delegiertenversammlung statt, an der sämtliche Gemeinden des engern Oberlandes mit Ausnahme der wenigen Gemeinden des rechten Seeufers, die einen andern Standpunkt einnehmen, vertreten waren. Diese Delegiertenversammlung sprach sich ebenfalls einmütig dahin aus, dass den Bedürfnissen und Interessen des engern Oberlandes namentlich mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr nur eine normalspurige Brienzerseebahn genügen könne. Nachdem dann der bekannte Beschluss des Verwaltungsrates der Schweizerischen Bundesbahnen gefasst war und der Regierungsrat die Gemeinderäte von Interlaken, Unterseen und Brienzen zur Besprechung der Frage, ob diese Gemeinden an das Projekt der Schweizerischen Bundesbahnen eine Subvention leisten wollen, zu einer Konferenz eingeladen hatte, wurden in Interlaken und Unterseen Gemeindeversammlungen einberufen. Ich will Ihnen den Beschluss der sehr zahlreich besuchten Gemeindeversammlung von Interlaken vom 9. Mai mitteilen. Derselbe lautet:

«1. Es sei den massgebenden Behörden des Kantons und des Bundes der Wunsch und die Erwartung auszusprechen, dass die Brienzerseebahn normalspurig gebaut werde — falls letzteres aber nicht tunlich sein sollte, dass die alsdann schmalspurig zu erstellende Bahn von Anfang an sowohl in den Hauptbahnhof (Westbahnhof) als in den Ostbahnhof von Interlaken geführt werde.

2. Es sei das vorliegende Brienzerseebahnprojekt der Schweizerischen Bundesbahnen von der Gemeinde aus nicht zu subventionieren.

3. Es sei auch der Grosse Rat des Kantons Bern zu ersuchen, dieses Projekt nicht zu subventionieren, jedenfalls aber an einen allfälligen Subventionsbeschluss die Bedingung zu knüpfen, dass die Brienzerseebahn von Anfang an sowohl in den Haupt- oder Westbahnhof, als in den Ostbahnhof geführt werde.»

In betreff der Einführung der Brienzerseebahn in Interlaken hat uns der Herr Baudirektor heute erklärt, dass wegen dieser Frage der Erlass des Bundesgesetzes jedenfalls nicht verschoben werden könne. Ich kann aber dem Herrn Baudirektor erklären, dass die Gemeinden des Bödels sich jedem Projekt mit allen Mitteln — ob mit oder ohne Erfolg, ist zu gewärtigen — widersetzen werden, das nicht die Einführung der Brienzerseebahn in Interlaken-West vorsieht. Denn wir sind vollständig überzeugt, dass wenn einmal ein Bundesgesetz betreffend die Erstellung einer rechtsufrigen Brienzerseebahn nach dem Projekt der Bundesbahnen, also mit der Oststation als Endstation, erlassen wäre, dann diese Situation für ein Menschenalter festgenagelt wäre und dass dann nicht mehr davon die Rede sein könnte, die Bahn nach dem Zentrum von Interlaken, nach dem Westbahnhof zu führen. Denn wie Herr Lohner bereits bemerkt hat, ist in dem Kostenvoranschlag der Bundesbahnen ein Betrag von 700,000 Fr. als Anteil der Schweizerischen Bundesbahnen an den Erstellungskosten des Ostbahnhofes enthalten. Wenn nun das Projekt der Schweizerischen Bundesbahnen zur Ausführung gelangen würde, was nach Annahme des auf Grund des Vorschlages der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen ausgearbeiteten Bundesgesetzes gesche-

hen müsste, dann würde die Oststation Interlaken zum Hauptbahnhof. Das wäre aber eine schwere Schädigung für den weitaus grösseren Teil von Interlaken und für die Nachbargemeinden, namentlich auch für die grosse Gemeinde Unterseen. Die Verkehrsverhältnisse würden sich verschieben und der Schwerpunkt der gegenwärtig im Zentrum und im Westen ist, nach Osten verlegt. Die grössten Steuerobjekte, die grossen Hotels und Magazine, die sich im Zentrum und Westen befinden, würden schwer geschädigt. Eine derartige Schädigung ist meines Erachtens nicht zulässig, und ich hoffe, der Grosse Rat des Kantons Bern werde dazu niemals Hand bieten. Bei der Neuanlage einer Eisenbahn dürfen nicht nur betriebstechnische Gründe massgebend sein, sondern es muss auch darauf Bedacht genommen werden, teuer erworbene Rechte nicht zu verletzen. Wir sind also durchaus nicht der Ansicht, dass, wie der Herr Baudirektor heute auseinandergesetzt hat, die Frage der Einführung der Brienzerseebahn keine so wichtige sei, um eine Verschiebung des Erlasses des Bundesgesetzes zu rechtfertigen. Wir verlangen im Gegenteil, dass diese Frage in erster Linie gelöst werde. Im Bundesgesetz muss gesagt sein, dass die rechtsufrige Brienzerseebahn über Interlaken-Ost in Interlaken-West eingeführt werden soll. Wenn das Bundesgesetz sie in der Oststation endigen lässt, so wird der bisherige West- oder Hauptbahnhof zur blossen Haltestelle und den Interessen Interlakens und der Nachbargemeinden ein schwerer Schaden zugefügt.

Ich komme auf die Gründe zu sprechen, die uns veranlassen, den Bau einer normalspurigen Brienzerseebahn zu verlangen. Es ist richtig, dass die Brünigbahn, die schmalspurig und teilweise Bergbahn ist, uns gute Dienste geleistet hat. Aber in den letzten Jahren wurde namentlich von seiten der Fremden vielfach über die übermässig lange Fahrzeit geklagt. Als man sich in den 70er Jahren zum ersten Male mit der Frage der Brünigbahn befasste, wurde die Erstellung einer normalspurigen Linie vorgesehen. Im Jahre 1875 hat der Grosse Rat ebenfalls den Beschluss gefasst, für den Bau einer normalspurigen Brünigbahn eine Subvention von $2\frac{1}{2}$ Millionen zu verabfolgen. Leider kamen dann in den 80er Jahren die Zeiten der wirtschaftlichen Depression und man musste sich mit einer schmalspurigen Brünigbahn begnügen oder auf das Projekt überhaupt verzichten. Dass die Brünigbahn schmalspurig erstellt wurde, dazu hat auch die Stellungnahme des damaligen Direktors der Jura-Bern-Luzern-Bahn, Herrn Marti, der bekanntlich ein grosser Anhänger der Schmalspurbahnen war, mit beigetragen. Wir sind nun aber zu der Ueberzeugung gelangt, dass die schmalspurige Brünigbahn für die Zukunft unsern Bedürfnissen und Interessen nicht mehr genügen kann und dass daher ein Umbau derselben in eine Normalbahn in Aussicht genommen werden muss. Die gegenwärtige Brünigbahn ist sehr wenig leistungsfähig. Um die 75 km. von Interlaken nach Luzern zurückzulegen braucht man — allerdings die Fahrt mit dem Schiff inbegriffen — mit einem gewöhnlichen Zug $5\frac{1}{2}$ und mit einem sogenannten Schnellzug $4\frac{1}{2}$ Stunden. Das ist keine richtige Verbindung zwischen den beiden grössten Fremdenzentren der Schweiz. Es ist nicht zu vergessen, dass wir es nicht mit einer gewöhnlichen Schmalspurbahn, sondern auf einem grossen Teil der Bahnstrecke mit einer Bergbahn mit Zahnstangenbetrieb

zu tun haben. Auf der bloss 16 km. langen Bergstrecke Giswil-Meiringen hat die Bahn nur eine Fahrgeschwindigkeit von 8 km. in der Stunde, fährt also viel weniger schnell als das Dampfschiff, das in der letzten Zeit als Verkehrsmittel so sehr verpönt wird, obgleich es in der Stunde seine 25 km. zurücklegt. Wenn der Zug von Thun nach Bern die gleich geringe Fahrgeschwindigkeit aufweisen würde wie die Brünigbahn auf der genannten Strecke, so würde die Fahrzeit etwa 4 Stunden betragen statt der jetzigen 40 oder 50 Minuten. Die Strecke Bern-Genf beträgt rund 160 km. und wird mit einem Schnellzug in 3 Stunden zurückgelegt, während man für die um die Hälfte kürzere Strecke Luzern-Interlaken fast die doppelte Fahrzeit braucht. Die Distanz von Luzern nach Mailand ist 282 km. und wird von den Gotthard-Expresszügen in 6 Stunden durchfahren, während die Brünigbahn ungefähr in der gleichen Zeit nur eine viermal kürzere Strecke zurücklegt. Diese Beispiele beweisen zur Genüge, dass die Verbindung zwischen Interlaken und Luzern mit Rücksicht auf den bedeutenden Fremdenverkehr im Berner Oberland und am Vierwaldstättersee eine durchaus ungenügende ist. Die Generaldirektion der Bundesbahnen hat in ihrem Berichte an den Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen und in ihren Kundgebungen in der Presse immer und immer wieder auf die Albulabahn verwiesen und gesagt, wenn die Albulabahn, die auch eine Schmalspurbahn sei, den Verkehr zur allgemeinen Zufriedenheit zu bewältigen vermöge, so sei die Brünigbahn hiezu auch im stande. Allein die Albulabahn ist keine Bergbahn mit Zahnstangenbetrieb, sondern eine reine Adhäsionsbahn. Die Albulabahn braucht von Thusis nach Samaden nicht viel mehr als 2 Stunden und doch ist diese Strecke noch einige Kilometer länger als die Distanz zwischen Luzern und Brienz. Eine solche Schmalspurbahn liessen wir uns allerdings auch gefallen, da wir dann in 2 oder $2\frac{1}{4}$ Stunden von Interlaken nach Luzern fahren könnten. So wie aber die Verhältnisse tatsächlich gegenwärtig liegen, ist es begreiflich, wenn das engere Oberland verlangt, dass auf einen zukünftigen Umbau der Brünigbahn in eine Normalbahn Bedacht genommen werde.

Man hält uns freilich entgegen, wir bauen spanische Luftschlösser; aus diesem Umbau werde nie etwas werden. Wir geben aber die Hoffnung doch nicht auf und erwarten namentlich, die Bundesversammlung werde dazu kommen, den Bau einer normalspurigen Brienzerseebahn in Aussicht zu nehmen, um den Umbau der Brünigbahn nicht zu präjudizieren. Hiefür werden namentlich die militärischen Gründe entscheidend sein. Die Distanz von Interlaken nach Meiringen ist so gross, dass sie für Truppen einen starken Tagesmarsch bedeutet. Eine Schmalspurbahn kann man aber für Truppenbeförderungen absolut nicht brauchen, während man mit einer Normalbahn in einer Stunde ausgeruhte Truppen von Interlaken nach Meiringen bringt. Das ist mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche die Grimsele und die benachbarten Gebiete des Gotthard und des Simplon für unsere Landesverteidigung haben, von grösster Wichtigkeit. Ich könnte Ihnen einen Artikel eines höhern Generalstabsoffiziers aus der Neuen Zürcher-Zeitung vorlesen, tue es aber nicht, um Sie nicht zu lange aufzuhalten. Ich teile Ihnen nur mit, dass dieser Generalstabsoffizier erklärt, es wäre ein nicht wieder gut zu machender Fehler, wenn die Brienzerseebahn nicht normalspu-

rig gebaut würde; hohe Rücksichten der Landesverteidigung verlangen eine Normalbahn.

Aber auch abgesehen von dem spätern Umbau der Brünigbahn ist eine normalspurige Brienzerseebahn das volkswirtschaftlich einzig Richtige. Es kommt nicht nur der Verkehr von Luzern her in Betracht, sondern auch der Verkehr von den vielen Bergpässen her, die in Meiringen einmünden: Grimsel, Jochpass, Scheidegg und Susten. Der Verkehr von dort her ist ein ganz enormer und nimmt mit jedem Jahr zu. Die vielen Touristen, die von diesen Pässen her nach Meiringen kommen, haben ein grosses Interesse an einer schnellen Verbindung nicht nur bis Interlaken, sondern bis Thun, Bern und weiterhin.

Es kommt aber noch ein Moment in Betracht, das für den Kanton Bern und den Grosse Rat entscheidend sein sollte, das Möglichste zu tun, damit die Brienzerseebahn als erste Sektion einer später umzubauenden Brünigbahn normalspurig erstellt werde. Wir glauben alle an das Zustandekommen einer bernischen Alpenbahn. Der Berner befolgt das Sprichwort «Nüt nala gwünnt», und wir werden es dazu bringen, dass eine Berner Alpenbahn in absehbarer Zeit zur Verwirklichung gelangt. Nun hat die Zentralschweiz und namentlich Luzern in diesem Falle ein grosses Interesse daran, dass zwischen dem Gottthard und dem Simplon eine rationelle Verbindung geschaffen wird. Das ist nicht ohne Bedeutung. Der Stadtrat von Luzern hat letzthin die Gemeindebehörden des engern Oberlandes nach Luzern eingeladen zur Besprechung der Mittel und Wege zur Verwirklichung eines spätern Umbaus der Brünigbahn. Dabei erklärten uns die Vertreter von Luzern, dass wenn einmal die Frage der Subventionierung der Berner Alpenbahn durch den Bund vor die Bundesbehörden kommen werde — und wir sind ja alle überzeugt, dass die Berner Alpenbahn ohne Bundeshilfe nicht erstellt werden kann —, sie dafür eintreten werden, wenn nicht von vornherein durch die Erstellung einer schmalspurigen Brienzerseebahn der Umbau der Brünigbahn verunmöglicht und begraben werde. Ich glaube, die Hilfe von Luzern und der Zentralschweiz sei in dieser Frage nicht zu verachten, und es kann unter Umständen davon abhängen, ob dem Kanton Bern für seine Alpenbahn eine Bundessubvention zuerkannt wird oder nicht.

Alle diese Gründe haben uns im engern Oberland dazu geführt, das Postulat aufzustellen, dass die Brienzerseebahn normalspurig gebaut werden soll. Wenn dies nicht geschieht, so wird jedenfalls für ein Menschenalter von dem Umbau der Brünigbahn, der uns am Herzen liegt, keine Rede mehr sein. Wir möchten Sie daher bitten, den zu der Verschiebungsmotion des Herrn Lohner gestellten Zusatzantrag anzunehmen. Wir glauben, der Grosse Rat sollte uns behülflich sein, bei den Bundesbehörden wenigstens den Versuch zu machen, das normalspurige Projekt zum Durchbruch zu bringen. Der Grosse Rat sollte uns in dieser Beziehung schon mit Rücksicht auf den Umstand an die Hand gehen, dass die zunächst beteiligte Landesgegenseit immer dafür eingetreten ist, wenn es sich um Eisenbahnsubventionen an andere Landesteile handelte. Und doch hat das engere Oberland bis jetzt vom Staate noch keine Eisenbahnsubvention erhalten. Wohl hat der Kanton Bern im Jahre 1886 an die Brünigbahn eine Subvention von 475,000

Fr. geleistet, aber der Staat hat die Aktien mit grossem Gewinn weiter verkaufen können, so dass man mit Recht behaupten darf, dass er bis dahin dem engern Oberland für Eisenbahnen nichts gegeben hat. Anderseits ist aber bekannt, welche grosse Subvention der Grosse Rat allen übrigen Landesteilen für die Erstellung normalspuriger Bahnen zugesprochen hat, so dass es eine nicht wieder gut zu machende Ungerechtigkeit wäre, wenn der Grosse Rat uns in dieser Frage nicht behülflich sein wollte. Wir haben es namentlich mit Rücksicht auf die Verwirklichung der Berner Alpenbahn nötig, solidarisch zu bleiben. Da wird es heissen: Einer für alle und alle für einen! Darum ist es auch nötig, dass wir gerecht seien gegenüber einem Landesteile, der noch keine Subvention erhalten hat. Wenn man gefunden hat, eine schmalspurige Bahn Bern-Schwarzenburg genüge den Bedürfnissen des Schwarzenburgländchens nicht, das doch mit den Verkehrsverhältnissen im Berner Oberland keinen Vergleich aushält, so muss man diesen Standpunkt auch dem Oberland gegenüber festhalten mit seinem gewaltigen Fremdenverkehr, von dem der Staatsfiskus und der ganze Kanton Nutzen hat.

Kuster. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, um die Stellungnahme der rechtsufrigen Brienzersee-Gemeinden zu vertreten. Ich möchte Ihnen die Abweisung des Antrages des Herrn Michel empfehlen. Nachdem die Schweizerischen Bundesbahnen uns mit überzeugender Begründung erklärt haben, dass sie nur zum Bau einer Schmalspurbahn Hand bieten können, sollte die Frage der Spurweite abgeklärt sein. Es wird namentlich in der Presse geltend gemacht, die Brünigbahn sei nicht leistungsfähig genug. Allein diese Behauptung ist nicht begründet. Die Brünigbahn hat bis jetzt den Verkehr ganz gut bewältigen können und wird auch in Zukunft dazu im Stande sein, zumal wenn einmal die neuen leistungsfähigen Maschinen angeschafft sein werden. An einen Umbau der Brünigbahn kann im Ernste nicht gedacht werden, da weder der Bund noch der Kanton für eine daherige Ausgabe von 30—35 Millionen zu haben sein werden. Es hat daher auch keinen Sinn, das Teilstück Brienzen-Interlaken normalspurig zu bauen. Eine schmalspurige Brienzerseebahn kann die gleichen Dienste leisten wie eine normalspurige und kostet die Hälfte weniger als eine Normalbahn. Wenn übrigens die Schweizerischen Bundesbahnen sich herbeigelassen haben, ein Projekt einer Schmalspurbahn vorzulegen, das sehr leicht in eine Normalbahn umgebaut werden kann, so ist das ein neuer Beweis dafür, dass man von seiten der Behörden gewillt ist, nicht nur den gegenwärtigen Verhältnissen zu entsprechen, sondern auch der Zukunft Rechnung zu tragen. Herr Michel hat Ihnen von den Versammlungen in Meiringen und Interlaken gesprochen, die einstimmige Beschlüsse zu gunsten der Normalbahn gefasst haben. Es ist aber sehr leicht, einstimmige Beschlüsse vor Delegiertenversammlungen herbeizuführen, wenn man die Gegner in diesen Versammlungen nicht zulässt, wie das bei der Interlakenerversammlung der Fall war, zu welcher die direkt interessierten Gemeinden, d. h. diejenigen, die keine Bahn haben, nicht eingeladen waren. Im Volksbeschluss von 1897 wurde der Jura-Simplon-Bahn eine Erhöhung des durch den Volksbeschluss vom 5. Juli 1891 für den Durchstich des Simplon bewilligten Beitrages von 1 Million um

500,000 Fr. zugesichert für den Fall, dass sie sich innerhalb drei Jahren zum Bau einer schmalspurigen rechtsufrigen Brienzerseebahn verpflichte. Es ist merkwürdig, dass man nun im letzten Moment kommt, um den Bau einer schmalspurigen Brienzerseebahn auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben oder gar ganz zu verunmöglichen. Ich glaube, wenn die 80 Mitglieder, die den verlesenen Antrag unterzeichnet haben, über den Sachverhalt besser informiert gewesen wären, so würden sie kaum der Diskussion vorgängig ihre Zustimmung zu diesem Antrag gegeben haben. Ich halte übrigens dieses Vorgehen nicht für ganz parlamentarisch. Es handelte sich da um keine Motion, sondern um einen Antrag, über den zuerst eine Diskussion hätte walten sollen. Verschiedene Unterzeichner des Antrages haben mir denn auch mitgeteilt, dass sie ihre Unterschrift unter der falschen Voraussetzung gegeben haben, alle Interessierten des betreffenden Landesteiles seien mit diesem Antrag einverstanden. Ich bin der Ansicht, dass, nachdem diejenigen Gemeinden, welche keine Bahn haben, mit dem vorliegenden Schmalspurbahnprojekt einverstanden sind und dessen Ausführung gesichert ist, sollte man nicht im letzten Moment die Erstellung einer Normalbahn verlangen und damit überhaupt das Zustandekommen einer Bahn gefährden. Ich möchte Ihnen daher die Abweisung des Antrages des Herrn Michel empfehlen.

Wyss. Es ist bereits von verschiedenen Seiten betont worden, dass die Frage, ob Normalbahn oder Schmalspurbahn, heute im Grossen Rate nicht entschieden werden kann. Wenn ich trotzdem den Antrag des Herrn Michel unterstütze, so tue ich es gerade aus dem Grunde, weil nach meinem Dafürhalten der Grosse Rat im gegenwärtigen Momente nicht mit der nötigen Sachkenntnis ausgerüstet ist, um einen Entscheid zu fällen. Ueberdies bin ich der Ansicht, dass es gar nicht Sache des Kantons sei, darüber einen Entscheid zu treffen, weil er keine Kompetenz hat, einen solchen Entscheid auszuführen. Die Bundesbehörden werden in letzter Instanz entscheiden, ob eine Normalbahn oder eine Schmalspurbahn gebaut werden soll. Bevor dieser Entscheid aber gefallen ist, ist es unsere Aufgabe, zumal wenn es sich darum handelt, das Interesse eines grossen Landesteiles zu vertreten, bei den Bundesbehörden wenigstens unsere Meinung und unsere Wünsche geltend zu machen. Wenn wir selber nicht zu entscheiden haben, so können wir doch vielleicht den Entscheid etwas beeinflussen, indem wir die Bundesbehörden auf diesen oder jenen Punkt aufmerksam machen. Von diesem Gesichtspunkt ist wohl auch der Zusatzantrag des Herrn Michel ausgegangen. Er hat nicht den Sinn, dass der Kanton Bern eine *conditio sine qua non* aufstellen und sagen soll: Wir wollen nur eine Normalbahn oder nichts. Diese Bedeutung kommt dem Antrag des Herrn Michel nicht zu, weil er sich ausdrücklich auf die bekannte Versammlung in Interlaken stützt, wo bestimmt erklärt wurde, dass in erster Linie für das Zustandekommen einer Normalbahn eingetreten werden soll und dass, wenn das nicht erreichbar sei, nur gewisse Subventionen nicht verabfolgt werden sollen. Das Oberland hat recht, wenn es mit allen Mitteln eine Normalbahn zu erhalten sucht, da die Befürchtung begründet ist, dass, wenn einmal die Schmalspurbahn gebaut ist, der Umbau in eine Normalbahn *ad calendas graecas* verschoben sein wird.

Durch den Zusatzantrag des Herrn Michel ist die gegenwärtige Beratung in ein etwas anderes Stadium geraten. Wenn dieser Antrag abgelehnt würde, so würde das zur Folge haben, dass die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen, der Bundesrat und die Bundesversammlung sich dahin aussprechen würden: Der Grosse Rat des Kantons Bern hat diese Frage behandelt und durch die Ablehnung des Zusatzantrages des Herrn Michel bekundet, dass er keine normalspurige, sondern nur eine schmalspurige Brienzerseebahn wünscht. Eine solche Interpretation, so richtig sie auch nach dem Wortlaut zu sein scheint, würde der wahren Sachlage nicht entsprechen. Denn ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich die Meinung äussere, dass der Grosse Rat mit einer Normalbahn sehr einverstanden wäre, wenn die Schweizerischen Bundesbahnen uns mit einer solchen beschenken würden. Ich möchte daher bei den Bundesbehörden durch die Ablehnung des Zusatzantrages des Herrn Michel nicht den Glauben aufkommen lassen, dass der Grosse Rat in seiner Mehrheit überhaupt gegen eine Normalbahn wäre. Die Verwerfung des Antrages des Herrn Michel würde in der Bundesversammlung sicherlich als Argument gegen die Erstellung einer Normalbahn verwertet werden und man würde den Luzernern, die auch für die Normalbahn eintreten, entgegenhalten: Was wollt ihr noch an eurer Normalbahn festhalten, ihr seht ja, dass der Grosse Rat des Kantons Bern sie gar nicht will. Ich möchte Ihnen deshalb die Annahme des Zusatzantrages empfehlen. Damit wird selbstverständlich der Regierung nicht den Auftrag erteilt, in dem Sinne für die Normalbahn zu wirken, dass, wenn deren Erstellung nicht erreicht werden kann, der Kanton Bern dann zu nichts anderem mehr Hand bieten würde.

Mit den Gemeinden am rechten Ufer habe ich ein gewisses Bedauern. Es darf nicht vergessen werden, dass sie seit langen Jahren auf eine Bahn warten. Durch die Jura-Simplon-Bahn waren die Vorarbeiten nahezu zum Abschluss gebracht; durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen wurde aber die Angelegenheit wieder hinausgeschoben. Das war für die betreffenden Gemeinden eine sehr unangenehme Enttäuschung. Ich begreife daher, dass sich bei ihnen jetzt wieder eine gewisse Aengstlichkeit geltend macht und dass sie, wie Herr Kuster bemerkt hat, sich sagen, dass, wenn nun zur Normalspurbahn übergegangen werden soll, sie neuerdings warten müssen. Das wäre auch sicherlich der Fall. Allein wenn die Schweizerischen Bundesbahnen wider Erwarten, wie ich aber doch hoffe und wünsche, sich für eine Normalbahn entschliessen würden, dann würden die Gemeinden am Brienzersee zu einer Bahn gelangen, die unendlich wertvoller wäre, als eine Schmalspurbahn. Man sollte daher das Moment der Ungeduld nicht allzu sehr aufkommen lassen. In erster Linie sind doch die allgemeinen volkswirtschaftlichen und militärischen Interessen massgebend, die Herr Michel in seinem *Votum* genügend gewürdigt hat, so dass ich auf dieselben nicht mehr zu sprechen zu kommen brauche. Wenn wir auf dieser wichtigen Strecke mit Hülfe der Schweizerischen Bundesbahnen zu einer Normalbahn gelangen können, so ist das für den Kanton Bern von grösstem Interesse. Deshalb sollten wir den Antrag des Herrn Michel unterstützen und ich bin der Ansicht, dass auch die Regierung keinen Grund hat, sich gegen diesen Zusatzantrag aufzu-

lehnen, wenn er in dem von mir angedeuteten Sinne verstanden wird.

Präsident. Herr Dr. Michel hat seinem Antrag nunmehr folgenden Wortlaut gegeben: «3. Der Regierungsrat wird gleichzeitig eingeladen, bei den kompetenten Behörden dahin zu wirken, dass die Brienzerseebahn wenn immer möglich normalspurig gebaut werde.»

Lohner. Als ich meine Ordnungsmotion einbrachte, gab ich mich allerdings nicht der Illusion hin, dass es möglich sein werde, eine materielle Debatte zu vermeiden und ich betrachtete dieselbe auch nicht gerade als unerwünscht. Ich will aber persönlich meinem Standpunkt treu bleiben und der Versuchung widerstehen, materiell zu replizieren.

Der Herr Baudirektor hat zunächst gewünscht, man möchte in Ziffer 1 meines Antrages sagen «auf die nächste Session» statt «auf eine nächste Session», um damit die Dringlichkeit der Angelegenheit möglichst klar zum Ausdruck zu bringen. Ich habe gegen eine derartige redaktionelle Aenderung nichts einzuwenden. Der unbestimmte Artikel «eine» ist dem Gefühl entsprungen, dass es sich nicht um eine ordentliche Session werde handeln können, sondern um eine ausserordentliche, deren Zeitpunkt noch nicht bestimmt ist, sondern erst später festgestellt werden muss. Im Effekt kommen beide Redaktionen wohl auf das gleiche hinaus.

Im weitem hat Herr Regierungsrat Morgenthaler den materiellen Hauptgrund, den ich zur Begründung meines Antrages ins Feld führte, bestätigt, dass in der Tat einige wesentliche Punkte noch der Abklärung bedürfen und dass namentlich die Studien über die Führung der Brienzerseebahn von der Oststation nach dem Westbahnhof Interlaken in der Generaldirektion noch nicht hinlänglich abgeschlossen seien. Da sehe ich einen Erfolg für die zunächst Beteiligten namentlich darin, dass die Generaldirektion veranlasst werden kann, insofern nichts zu präjudizieren, als sie die 700,000 Fr., die zur Erstellung des Anschlusses in der Oststation und zum Ausbau derselben ausgesetzt sind, vorläufig nicht verwendet, sondern dort nur die allernötigsten Arbeiten ausführt, um den betriebstechnischen Anschluss zu ermöglichen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass die infolgedessen nicht verausgabten Mittel für den Bau der Linie von Ost nach West Verwendung finden können. Darin erblicke ich die Garantien, die die Bevölkerung des Bödeli sich verschaffen möchte.

Gegen die Aufnahme der von Herrn Michel beantragten Ziffer 3 habe ich grundsätzlich nichts einzuwenden. Ich stehe zwar in bezug auf die Frage der Spurweite nicht ganz auf dem gleichen Boden wie Herr Michel. Nicht dass ich mich den Vorzügen verschliesse, welche einer Normalbahn gegenüber einer Schmalspurbahn im allgemeinen zukommen; aber ich glaube, dass man sich im vorliegenden Falle auf den Boden des Sprichworts stellen muss: «Das Bessere ist der Feind des Guten». Wenn man die praktischen Möglichkeiten in Berücksichtigung zieht, muss man schliesslich doch dazu gelangen, die Erstellung einer Schmalspurbahn als die momentan einzig mögliche Lösung zu bezeichnen. Ich will aber einer Ausdehnung der Studien und Verhandlungen auch in bezug auf die

Frage der Spurweite nichts in den Weg legen. Was ich an dem ursprünglichen Antrag des Herrn Michel auszusetzen hatte, war einzig der etwas apodiktische Wortlaut desselben. Nachdem nun Herr Michel demselben die Klausel «wenn immer möglich» beigefügt hat, habe ich auch gegen den Wortlaut nichts mehr einzuwenden. Durch die Einfügung dieser Worte ist dem Gedanken des Herrn Wyss Ausdruck gegeben, dass, wenn man auch einer Normalbahn den Vorzug gibt, man doch nicht sagen will: Entweder die Normalbahn oder nichts. Die Aufnahme der Ziffer 3 war notwendig, um ein einstimmiges Votum im Grossen Rat zu ermöglichen, und darum stimme ich dem Antrag des Herrn Michel ebenfalls bei.

Wyder. Herr Kuster hat gesagt, dass zu den Gemeinde- und Delegiertenversammlungen in Interlaken und Meiringen nur diejenigen eingeladen worden seien, welche einem Normalspurprojekt günstig gesinnt waren. Dagegen muss ich als Gemeindepräsident von Interlaken protestieren; wir laden zu unsern Gemeindeversammlungen alle Bürger ein. Zu der Delegiertenversammlung in Interlaken dagegen wurden selbstverständlich nur die Anhänger einer Normalbahn eingeladen, weil es eine Delegiertenversammlung derjenigen Gemeinden war, die eine Normalbahn wünschen. Die Gegner der Normalbahn hätten ja auch eine Delegiertenversammlung ihrer Gemeinden abhalten können, aber sie wagten es nicht, weil sie eben nicht sicher sind, ob alle Bürger ihrer Gemeinden eine Schmalspurbahn oder eine Normalbahn wünschen. Es ist aber klar, dass bezüglich der Frage einer normalspurigen Brienzerseebahn nicht hauptsächlich die kleinen Gemeinden am Brienzersee in Betracht kommen, sondern die grossen Fremdenplätze im Oberland und am Vierwaldstättersee, für die es von grosser Wichtigkeit ist, eine bessere Verbindung zu bekommen. Uebrigens möchte ich Herrn Kuster entgegenhalten, dass gerade die Brienzer nicht immer der gleichen Ansicht waren. Im Jahre 1881 hatte der Gemeinderat von Brienz eine Broschüre erscheinen lassen, in der folgendes ausgeführt wird: «Eine Schmalspurbahn kann uns keinen billigeren Warenzufluss vom Gotthard her verschaffen; sie kann eben so wenig unsere Ausfuhr an Holz, Viehwaren, Bausteinen, Eis, Milchprodukten, Industriartikeln wesentlich erleichtern; sie macht es den Landeskinder nicht möglich, zu jeder Zeit billig und rasch die Hauptverkehrswege der Welt zu erreichen; sie wird vielfach eben dann stille stehen, wenn sie in finanziellen oder militärischen Interessen sich bewegen sollte. Eine solche Linie wird uns überhaupt alle die wesentlichen Vorteile nicht bieten, um deretwillen sonst eine Landesgegend eine Eisenbahn mit Freuden begrüsst, auch wenn sie nicht direkt rentiert. Und so kommen wir hier auf unser Hauptargument gegen das so viel angepriesene Projekt. Die Brienzer sind nämlich nicht so thöricht, die mannigfaltigen Vorteile einer Schienenverbindung für eine Landesgegend zu verkennen. Aber dabei halten sie dafür, dass diese Vorteile nur dann eintreten, wenn die Schienenverbindung eine rechte und den ganzen Landesverkehr allseitig begünstigende ist. Und da dies nun bei dem projektierten Touristenbähnchen nicht der Fall ist, so sind sie keine Freunde desselben. Ja, mehr noch, sie sind entschieden Gegner desselben. Und zwar besondere Gegner darum, weil, wenn jetzt übereilterweise ein solches Werk zu stande kommt, dies das beste

Mittel sein wird, das Zustandekommen einer echten Transit- und Volksbahn zu verhindern.» Also damals sagten die Brienzer gerade das Gegenteil von dem, was sie heute erklären. Ich begreife schon, dass die Gemeinden am Brienzersee endlich einmal eine Bahn wünschen; allein wir wünschen die Bahn auch, hoffen aber, dass eine Normalbahn erstellt werde und glauben, man könnte wenigstens versuchen, ob eine solche nicht zu erlangen sei. Im übrigen darf auch gesagt werden, dass die Brienzer immer gerne einen besondern Standpunkt einnehmen, woher bei uns denn auch die Redensart stammt: «Wir tanze nit wie andri Lüt, wir tanze grad wie d'Brienzer.» (Heiterkeit).

Rieder. Der Bericht des Regierungsrates enthält auf Seite 7 einen Passus, nach dem man glauben könnte, dass zu der von der Regierung zusammenberufenen Versammlung im Kursaal zu Interlaken vom 10. Mai dieses Jahres sämtliche Interessenten eingeladen worden wären und dass sich von diesen einzig Interlaken und Unterseen gegen eine Schmalspurbahn ausgesprochen haben. Nun ist aber zu bemerken, dass zu dieser Versammlung nur die Gemeinden Interlaken und Unterseen, sowie die sämtlichen Gemeinden am rechten Ufer des Brienzersees eingeladen waren. Es sind aber an der Brienzerseebahn auch noch andere Gemeinden und Talschaften wie Matten bei Interlaken, Meiringen, Lauterbrunnen, Grindelwald und Beatenberg interessiert. Der Bericht des Regierungsrates ist somit dahin zu berichtigen, dass nicht sämtliche Interessenten eingeladen waren, sondern nur diejenigen, welche die Regierung einladen wollte. Wenn die genannten Talschaften nicht ein so grosses Interesse an der heutigen Frage hätten, so wären ihre Vertreter nicht da geblieben, um die Behandlung dieser Angelegenheit abzuwarten, sondern sie wären nach Hause gegangen, wo sie jetzt bei dem Beginn der Fremdensaison Arbeit genug hätten.

Ein weiterer Passus aus dem Berichte des Regierungsrates kann ebenfalls zu Missverständnissen Anlass geben. Es heisst an dem angeführten Orte: «Unterseen hat einen ähnlichen Beschluss gefasst, in welchem das Hauptgewicht noch mehr auf die Einfahrt in den Westbahnhof als auf die Normalspurbahn gelegt wird». Der Berichterstatter ist wohl durch mein damaliges Votum etwas irreführt worden, sonst würde er das nicht geschrieben haben. Ich sehe mich veranlasst, mitzuteilen, dass im Gegenteil der Beschluss der Gemeinde Unterseen in bezug auf die Normalbahn weitergeht als derjenige von Interlaken. Ich gebe zwar zu, dass ich in meinem Referate im Kursaal mehr die Einfahrtsverhältnisse betont und die Frage der Spurweite, die von Herrn Michel bereits ausführlich behandelt war, etwas nebensächlich behandelt habe. Der einstimmige Beschluss der von 200 Bürgern besuchten Gemeindeversammlung von Unterseen sagt aber ausdrücklich: «I. Die Gemeinde erblickt in der Ausführung des Projektes der Schweizerischen Bundesbahnen einer Brienzerseebahn mit Endstation in Interlaken-Ost eine schwere Schädigung der Interessen der Gemeinde Unterseen, weil dadurch der gegenwärtige Hauptbahnhof zu einer blossen Zwischenstation degradiert und der Schwerpunkt des Verkehrs eine für die Gesamtbevölkerung Unterseens höchst ungünstige Verschiebung erfährt, und spricht die Erwartung aus, dass

die massgebenden Behörden zu einer derart unglücklichen Lösung der Brienzerseebahnfrage niemals Hand bieten werden und erhebt gegen die Ausführung des genannten Projektes energisch Protest. II. Die Gemeinde erklärt, dass einzig eine normalspurige Brienzerseebahn als Fortsetzung der Thunerseebahn und als notwendige Vorbedingung einer spätern normalspurigen Verbindung mit Luzern und dem Gotthardgebiete den Interessen des Fremdenplatzes Interlaken in richtiger Weise zu entsprechen vermag.» Sie sehen also, dass die Gemeinde Unterseen ein grosses Gewicht auf die Erstellung einer Normalbahn legt, und der Bericht des Regierungsrates wäre also in diesem Sinne richtig zu stellen. Allerdings spielen für uns die Einfahrtsverhältnisse ebenfalls eine grosse Rolle; aber wir halten dafür, dass sich dieselben gerade durch den Bau einer Normalbahn besser in dem von uns gewünschten Sinne ordnen lassen, als es bei der Erstellung einer Schmalspurbahn der Fall sein würde. Der Blick eines Unbeteiligten auf die Karte lässt klar und deutlich erkennen, dass die Hauptinteressen Interlakens sich um den gegenwärtigen Westbahnhof konzentrieren. Wenn nun der Schwerpunkt des Verkehrs nach Interlaken-Ost verlegt würde, so würde das in Interlaken-West und speziell in Unterseen eine Entwertung des Grundbesitzes zur Folge haben, die sich heute gar nicht berechnen lässt. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag des Herrn Michel zur Annahme empfehlen, dem auch Herr Lohner beistimmt, so dass einzig noch die Brienzer einen andern Standpunkt einnehmen.

Kuster. Nur ein kurzes Wort der Erwiderung an Herrn Wyder. Die Bemerkung, die ich gemacht habe, bezog sich lediglich auf die Delegiertenversammlung und nicht auf die Gemeindeversammlung von Interlaken. Was die Broschüre anbelangt, die der Gemeinderat von Brienz im Jahre 1881 veröffentlicht hat, so stammt dieselbe eben aus einer Zeit, wo die Brünigbahn noch nicht existierte. Damals hätten wir allerdings lieber eine Normalbahn statt einer Schmalspurbahn gehabt. Inzwischen ist aber die Schmalspurbahn gebaut worden und wir sehen ein, dass es unmöglich ist, die Brünigbahn umzubauen. Wir begnügen uns daher mit dem, was möglich ist, und glauben, die Brienzer Politik sei ganz richtig.

Morgenthaler, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es haben bis jetzt so ziemlich alle ihre Referate gehalten mit Ausnahme der Vertreter des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission, so dass wahrscheinlich eine materielle Behandlung der Frage nicht viel mehr Zeit in Anspruch genommen hätte. Ich bin übrigens über die gewaltete Diskussion froh, da sie einige Abklärung gebracht hat.

Ich möchte nur Herrn Rieder kurz erwidern, der sich daran gestossen hat, dass wir auf Seite 7 unseres Berichtes von «sämtlichen Interessenten» reden. Ich gebe zu, man hätte sagen sollen «von sämtlichen anwesenden Interessenten». Ich glaube aber nicht, dass jemand anderes als Herr Rieder in dieser Berichterstattung eine Tendenz erblickt hat. Wir betrachten als Interessenten nur diejenigen, die sich finanziell an der Bahn beteiligt hatten und es war uns, um die Sache noch vor den Grossen Rat bringen zu können, darum zu

tun, möglichst schnell zu konstatieren, ob in den beteiligten Gegenden die Absicht besteht, mit uns die Frage lösen zu helfen. Deshalb luden wir die auf Seite 3 des Berichtes als subventionierende Gemeinden angeführten Ortschaften und über dies noch die beiden Gesellschaften Thunerseebahn und Berner-Oberland-Bahn zu der Versammlung ein.

Was den andern von Herrn Rieder berührten Punkt anbelangt, so hat er selber zugegeben, dass der Passus im Bericht der Baudirektion mit seinem Referate übereinstimmt. Heute hat er dasselbe ergänzt. Ich denke, über diesen Punkt brauchen wir keine Worte mehr zu verlieren.

Herr Michel beantragt, man soll den Bundesbehörden den Wunsch aussprechen, die Bahn normalspurig zu bauen. Er hat bemerkt, man hätte mit den Bundesbehörden verhandeln sollen, bevor man vor den Grossen Rat gelangte. Dazu reichte aber die Zeit nicht hin. Wir erhielten durch die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen vom Eisenbahndepartement die Mitteilung, es werde den Antrag des Verwaltungsrates der Schweizerischen Bundesbahnen dem Bundesrat und der Bundesversammlung nicht vorlegen, bevor sich der Kanton Bern definitiv ausgesprochen habe. Das Verfahren, dass das Departement durch die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen mit den Kantonen verhandelt, wird wahrscheinlich in Zukunft nicht stand halten. Ich glaube nicht, dass der Bundesrat der Meinung ist, dass das geschehen soll. Wir werden nun unverzüglich an den Bundesrat gelangen und mit ihm verhandeln, wie Herr Michel es wünscht. Ich würde auch ohne den Antrag des Herrn Michel dem Regierungsrat vorgeschlagen haben, in den Verhandlungen mit dem Bundesrate die Frage der Spurweite in dem von Herrn Michel aufgeführten Sinne zu behandeln. Ich erkläre mich daher für meine Person mit dem Zusatze des Herrn Michel einverstanden. Ueber meine persönliche Stellungnahme zu der Frage der Spurweite will ich mich jetzt nicht aussprechen; dazu wird sich dann bei der spätern Beratung Gelegenheit bieten.

Kuster. In Anbetracht der abgegebenen Erklärungen, dass die Frage der Brienzerseebahn in der nächsten Session endgültig behandelt werden soll, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Ritschard, Regierungsrat. Ich werde Sie nicht lange aufhalten, sehe mich aber doch veranlasst, in der vorwüflichen Angelegenheit einige Bemerkungen anzubringen.

Es ist mir schon öfters vorgekommen, dass in Eisenbahnsachen meine Ansichten mit den Auffassungen dieser oder jener Gegenden des Landes teiles, dem ich angehöre, in Widerspruch standen. Das hat nicht so viel gemacht. Die Differenzen kamen etwa bei Wahlen zum Ausdruck; aber da nahm ich immer die Stellung ein, dass ich bereit war, zu gehen, wenn das Volk es wünschte, und mich ihm nachher wieder zur Verfügung stellte, wenn es verlangt wurde. Dagegen kann ich zu meiner Beruhigung und Befriedigung sagen, dass in weitaus den meisten Fällen im Laufe der Zeit meine Auffassungen sich als richtig erwiesen. Ich will nicht auf die Frage der Brünigbahn zurückgehen und vor Ihnen

die ganze Eisenbahngeschichte des Oberlandes aufrollen, um nicht etwa den Schein zu erwecken, als ob ich mich in dieser Sache in den Vordergrund stellen wollte, was auch sonst nicht meine Art ist. Aber ich erinnere daran, dass man seinerzeit auch zeter und mordio schrie, Volksversammlungen abhielt, und Petitionen an die Regierung und den Bundesrat richtete, als man die Talbahnen nach Lauterbrunnen und Grindelwald, die Wengernalpbahn und die Mürrenbahn erstellen wollte. Ich pflichtete dieser Opposition nicht bei, sondern nahm jeweilen offen einen andern Standpunkt ein. Man erklärte damals von höchster Seite des Oberlandes, dass z. B. die Talbahnen nichts taugen, da die Fremden dann nur schnell vorbeireisen werden. Ähnliches wurde in bezug auf die Wengernalpbahn gesagt. Auch mit einem andern Landesteil habe ich es seinerzeit verdorben. Es bestand nämlich das Projekt, eine Schmalspurbahn von Thun nach dem Simmenthal und weiter nach Bulle zu erstellen. Später wurde dann die Linie vernünftigerweise nach Montreux abgeleitet. Ich trat dazumal der Idee einer Schmalspurbahn entgegen, indem ich der Ansicht war, dass wenn immer möglich nicht eine Schmalspurbahn von Thun, sondern eine Normalbahn von Spiez aus nach Erlenbach gebaut werden sollte, die sich dann weiter nach Zweisimmen entwickeln würde, da man dem engern Oberland nur auf diese Weise gerecht werden könne. Ich könnte noch andere Fälle anführen, tue es aber nicht, damit die Sache nicht einen allzu persönlichen Charakter erhält und um Sie nicht lange hinzuhalten.

Was den Antrag des Herrn Michel anbetrifft, so könnte ich demselben ganz gut beistimmen, weil er nach meinem Dafürhalten einen durchaus platonischen Charakter hat. Denn ich bin überzeugt, dass die Meinung bei den Bundesbehörden eine gemachte ist, nicht etwa um dem Kanton Bern zuleid zu leben, sondern in wohlüberlegter Weise sich auf die tatsächlichen Verhältnisse gründend.

Herr Michel hat sich über die Frage der Spurweite und der Einführung in Interlaken ausgesprochen. Ich habe das Wort ergriffen, um diesbezüglich mir einige Ausführungen zu erlauben, da man weiss, dass ich für eine schmalspurige Brienzerseebahn bin und mein Stillschweigen leicht in dem Sinne ausgelegt werden könnte, als ob ich von meiner Meinung abgekommen wäre. Ich will nicht auf eine erschöpfende Behandlung dieser Frage eintreten. Ich gehöre nicht etwa zu denen, welche im allgemeinen die Schmalspurbahn als das Richtige erklären. Es muss da vielmehr unterschieden werden. Eines schickt sich nicht für alle. An dem einen Orte hat man einen grossen Transit- und Güterverkehr, man ist auf grosse Schnelligkeit angewiesen und es stehen die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung, um eine Normalbahn zu bauen, die in dem betreffenden Falle auch der Natur der Sache entspricht. Gut, da soll eine Normalbahn erstellt werden. Dagegen könnte ich nicht so weit gehen, wie eine in der Staatswirtschaftskommission gefallene Aeusserung gegangen ist: Die Normalbahnen sind die einzig richtigen Bahnen; ihnen gehört die Zukunft. Nein, meine Herren, die Zukunft gehört denjenigen Bahnen, die sich nach den Verhältnissen richten. Deshalb haben wir auch eine so grosse Mannigfaltigkeit in Eisenbahnsachen. Wir haben Bahnen, bei denen es auf die Schnelligkeit wenig ankommt, wir haben Strassenbahnen, wir haben weit-

spurige Bahnen, die den grossen Verkehr vermitteln, und endlich die Schmalspurbahnen, die namentlich in dem Gelände gute Dienste leisten, wo man sich dem Terrain anzuschmiegen hat und wo man auch die nötigen Mittel nicht besässe, um eine normalspurige Bahn zu bauen. Das Eisenbahnwesen richtet sich also nicht nach einer Schablone, nach einem Dogma, sondern nach den Bedürfnissen und Notwendigkeiten des Lebens. Warum kommen nun im vorliegenden Falle die Bundesbahnen dazu, eine Schmalspurbahn in Aussicht zu nehmen? Zunächst darum, weil die Bahn von Luzern nach Brienz, deren Fortsetzung die Brienzseebahn bildet, schmalspurig gebaut ist. Die Brienzseebahn normalspurig zu erstellen und die Normalbahn bis nach Meiringen auszudehnen, hat vom Standpunkte des Verkehrs aus grosse Inkonvenienzen im Gefolge. Darauf wird nach meiner Ansicht viel zu wenig Gewicht gelegt. Gerade bei einer Touristenbahn ist das bequeme Reisen eine Notwendigkeit. Wenn aber die Brienzseebahn normalspurig erstellt und eventuell die Strecke bis Meiringen umgebaut würde, so würde das zur Folge haben, dass wer in Interlaken einsteigt, schon in Brienz oder Meiringen wieder aussteigen und sein Handgepäck, das ja bei vielen Reisenden ein sehr reichhaltiges ist, in einen Schmalspurwagen befördern müsste. Auch die Berge von Koffern müssten auf die Schmalspurbahn umgeladen werden. Das wäre ein bedeutendes Verkehrshindernis und man würde damit der Forderung zuwiderhandeln, dass dem Touristen das Reisen so bequem als möglich gemacht werden muss. In meinen Augen ist daher diejenige Bahn eine Normalbahn, die gleichspurig von Luzern bis Interlaken ist. Eine Bahn aber, die den Verkehr gleichsam abeinanderschneidet und die Reisenden zwingt umzusteigen, nachdem sie kaum 40 Minuten gefahren sind, ist keine Normalbahn, sondern eine «Abnormalbahn», wenn man sie auch hundertmal als Normalbahn bezeichnet. Das ist ein wesentlicher Grund, warum die Schweizerischen Bundesbahnen die Brienzseebahn schmalspurig projektiert haben.

Im weitern würde eine normalspurige Brienzseebahn für die Schweizerischen Bundesbahnen wesentliche Komplikationen im Gefolge haben. Die Bundesbahnen müssten für einen Teil der Strecke Luzern-Interlaken normalspuriges und für den andern schmalspuriges Material haben. Dadurch würde auch der Betrieb erschwert. Es liessen sich noch andere Gründe für eine durchgehend gleiche Spurweite anführen, doch will ich mich mit dem Gesagten begnügen. Es gibt dann wohl noch andere Gelegenheiten, sei es in der Bundesversammlung, sei es hier, um seiner Auffassung Ausdruck zu geben.

Wenn man die Brienzseebahn normalspurig erstellen und auch die Strecke Brienz-Meiringen umbauen würde, so wäre damit doch nicht viel gewonnen. Denn der Hauptmangel, den Herr Michel hervorgehoben hat und der darin besteht, dass auf der Bergstrecke der Zahnstangenbetrieb ein schnelleres Fahren unmöglich macht, bliebe immerhin bestehen und die Fahrzeit zwischen Luzern und Interlaken würde darum nicht verkürzt. Man redet nun allerdings von der Erstellung einer durchgehend normalspurigen Bahn mit einem Basistunnel. Wie ich aber die Verhältnisse überblicke, scheint mir eine solche Bahn nicht nur in weiter Ferne zu liegen, sondern geradezu ein Ding der Unmöglichkeit zu sein. Ich

make übrigens nebenbei auf die Folgen aufmerksam, welche eine durchgehende Normalbahn für Meiringen und das Oberhasle haben würde. Selbstverständlich würde diese Linie nicht wieder den Umweg über Meiringen machen. Bei der Schmalspurbahn fiel derselbe weniger ins Gewicht, weil da eine kleine Zeitversäumnis nicht viel zu sagen hat. Eine normalspurige Transitbahn dagegen würde den kürzesten Weg einschlagen und oben am Brienzsee oder in Brienzwiler in den Tunnel einfahren, um dann auf der andern Seite des Berges in das Obwaldnerland auszumünden, wo noch ein Kehrtunnel erstellt werden müsste. Meiringen wäre vom grossen Verkehr abgefahren und besässe nur noch ein Stumpenbähnchen. Die Meiringer, die heute so mannhaft und Schulter an Schulter mit den Interlakern zusammengehen, sollten meines Erachtens durch einen nicht so weit zurückliegenden Vorgang gewitzigt sein. Als seinerzeit die Brünigstrasse gebaut wurde, da fragte es sich auch, ob dieselbe nicht nach Meiringen geführt werden sollte. Allein es hiess damals: Nein, die Strasse muss möglichst direkt nach Brienzwiler geleitet werden, und Meiringen bekam eine Nebenstrasse. Infolgedessen ging der grosse Fuhrwerk- und Postverkehr nicht über Meiringen, sondern über die grosse Strasse direkt von Luzern nach Interlaken. Meiringen wurde dadurch schwer geschädigt. Die gleiche Erfahrung würde es mit der durchgehenden Normalbahn machen. Der grosse Fremdenstrom würde Meiringen gar nicht berühren, sondern sich direkt von Luzern nach Interlaken bewegen. Vielleicht ginge dann die Freundschaft zwischen den Meiringer und Interlakern etwas in die Brüche.

Die Erstellung einer durchgehenden Normalbahn zwischen Luzern und Interlaken würde im weitern auch die Einstellung des Betriebes der Schmalspurbahn von Meiringen auf die Brünighöhe zur Folge haben. Dadurch würde namentlich der Hasleberg grossen Schaden erleiden. Der Hasleberg ist schon jetzt ein Kurort von einer gewissen Bedeutung und es steht ihm eine schöne Zukunft bevor, umsomehr weil gegenwärtig eine Strasse von dort nach der Station Brünig gebaut wird. Wenn aber die durchgehende Bahn zu stande käme, dann wären auf dem Brünig keine Leute mehr zu holen, sondern dieselben würden unten durchfahren. Ich begreife daher Meiringen und Hasle in ihrer gegenwärtigen Stellungnahme nicht. Ich lege Wert darauf, diese Bemerkungen hier anzubringen, um vielleicht doch den einen oder andern zum Nachdenken zu veranlassen.

Der Grund, warum ich das Zustandekommen einer Normalbahn von Luzern nach Interlaken in absehbarer Zeit nicht für möglich halte, liegt in den grossen Kosten einer solchen Bahn. Ich habe mir von sachverständigen Technikern eine approximative Kostenberechnung — dieselbe erhebt allerdings nicht den Anspruch, auf eine Million genau zu sein — aufstellen lassen und es ergibt sich aus derselben, dass die Kosten wenigstens 25 Millionen betragen würden. Zu dieser Ausgabe wären noch die Erstellungskosten der jetzigen Brünigbahn, die infolge der neuen Bahn wertlos würde, im Betrage von 9—10 Millionen hinzuzurechnen, so dass in diesem Geschäft im ganzen eine Summe von 35 Millionen engagiert wäre. Ich glaube, diese Zahlen sagen eigentlich alles. Man lebt immer noch in dem Wahne, die Brünigbahn sei ein brillantes Geschäft. Das ist aber eine Legende, an

welche diejenigen, die eine genauere Einsicht in die Sache haben, nicht mehr glauben. Die Brünigbahn wirft dermalen vielleicht noch 2—3 % ab. Wie soll unter solchen Umständen ein engagiertes Kapital von 35 Millionen noch etwas rentieren? Die Bahn wird nach wie vor eine Touristenbahn sein, und wenn auch der Fremdenverkehr sich verdoppeln würde, so würde das doch noch lange nicht hinreichen, um die viel teurere Linie verzinsen zu können. Man redet immer von Transitverkehr; aber wo soll dieser Transitverkehr herkommen, wo soll er hingehen? Der Verkehr aus der Ostschweiz nach Italien geht durch den Gotthard. Dem Verkehr aus der Ostschweiz nach der Westschweiz stehen die Linien durch das Entlebuch und über Olten zur Verfügung. Der Verkehr von Simplon her beschränkt sich auf den Simplonrayon und die Brünigbahn wird davon nur in ganz unbedeutender Weise befruchtet werden.

Das sind so einige Bemerkungen, die ich anbringen wollte. Ich habe den Gedanken einer Schmalspurbahn seit Jahren vertreten und bin bis auf den heutigen Tag zu keiner andern Ansicht gelangt. Ob man mich deshalb süß oder sauer anschauet, das hat zur Sache nichts zu sagen.

Was den Antrag des Herrn Michel anbetrifft, so glaube ich auch, dass er uns aus einer gewissen Verworrenheit der Situation heraushilft. Die weiteren Untersuchungen, die gepflogen werden sollen, liegen im Interesse aller. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, dass auch die Interlakner, wenn man ihnen in bezug auf die Einführung der Brienzerseebahn in den Westbahnhof entgegenkommt, sich mit dem Gedanken einer Schmalspurbahn befreundet werden. Denn man ist länger der Freund als der Gegner einer Schmalspurbahn gewesen. Das könnte man der Zitation der Brienzer-Broschüre durch Herrn Wyder auch entgegenhalten. Interlaken hat seinerzeit an eine Schmalspurbahn nach Brienz Aktien gezeichnet und bis vor verhältnismässig kurzer Zeit hielt man die Erstellung einer Schmalspurbahn für das den Verhältnissen angepasste. Wir müssen es sehr begrüßen, wenn wir mit der in Aussicht genommenen Summe zu dieser Bahn gelangen. Sie wird die billigste Bahn sein, die im Kanton Bern noch gebaut worden ist.

Hamberger. Ich erkläre mich mit dem Zusatzantrage des Herrn Michel ebenfalls einverstanden in dem Sinne, dass durch denselben die Frage der Spurweite einer möglichst baldigen Lösung entgegengeführt werden möchte. Ich hoffe, dass, da die Interlakner bereits den Beschluss gefasst haben, im Falle der Unmöglichkeit der Erstellung einer Normalbahn auch für eine Schmalspurbahn mit Weiterführung in den Westbahnhof einzutreten, es möglich sei, die Bahn in diesen Bahnhof einzuführen, so dass die interessierten Landesgegenden wieder einig dastehen und das Geschäft der Brienzerseebahn durch einen einmütigen Beschluss erledigt wird. Ein solch einträchtiges Zusammengehen wäre auch in anderer Beziehung wünschenswert. Es sind noch andere Projekte im Wurf; man redet von einer linksufrigen Brienzerseestrasse und von einer Sustenstrasse. Da ist es nötig, dass das Oberland geschlossen dastehe, ganz abgesehen von der grossen Frage des Alpendurchstiches, zu deren Lösung es des einträchtigen Zusammenwirkens aller bedarf.

Michel (Interlaken). Ich hatte nicht die Absicht, zum zweiten Male das Wort zu ergreifen; allein ich sehe mich veranlasst, Herrn Regierungsrat Ritschard auf einige Bemerkungen zu antworten, damit er nicht etwa die Meinung bekomme, es sei ihm gelungen, die Vertreter des engern Oberlandes von ihrer bisherigen Ansicht abzubringen. Das ist nicht der Fall; wir sind nach wie vor überzeugt, dass für alle Gemeinden und insbesondere für die Kurorte des Oberlandes eine normalspurige Brienzerseebahn als erste Etappe des zukünftigen Umbaus der Brünigbahn das einzig Richtige ist. Herr Ritschard hat mit grossem Selbstbewusstsein erklärt, dass in verschiedenen Fällen seine Ansichten in Eisenbahnsachen sich bewahrt und die Tatsachen ihm recht gegeben haben. Ich gönne Herrn Ritschard dieses Selbstbewusstsein sehr wohl; aber ich glaube doch auch, dass er sich manchmal geirrt hat. Ich weiss, dass er früher in verschiedenen Fragen allzu optimistischen Anschauungen huldigte, während er in der vorliegenden Angelegenheit eine sehr pessimistische Auffassung an den Tag legt. Herr Ritschard sagt, dass eine normalspurige Brünigbahn die grössten Inkonvenienzen haben würde; eine Normalbahn im wahren Sinne des Wortes sei die schmalspurige Fortsetzung der schmalspurigen Brünigbahn. Er hat auf das lästige Umsteigen in Meiringen hingewiesen, das nach seiner Meinung der Umbau der Linie Brienz-Meiringen zur Folge haben würde, und er hat durchblicken lassen, dass da eine lange Umladezeit erforderlich wäre. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Gegenwärtig haben wir bei der Spitzenkehrstation Meiringen einen Aufenthalt von 7 Minuten, der notwendig ist, um die Züge zu formieren. Der Brünigbahnzug muss nämlich für die Bergstrecke in verschiedene Züge zerlegt werden, da eine Maschine auf dieser Strecke wegen der grossen Steigung nicht mehr als 2—3 Wagen befördern kann. Diese 7 Minuten bieten aber mehr als genügend Zeit, um von der Normalbahn auf die Schmalspurbahn umzusteigen.

Herr Ritschard hat im fernern darauf hingewiesen, wie schön es sei, mit der Brünigbahn zu reisen. Wir erlauben uns in dieser Beziehung auch ein Urteil zu haben, und ich glaube, die grossen Fremdenorte des engern Oberlandes wissen ihre Interessen mindestens ebensogut zu wahren, als Leute, die nicht in diesen Landesteilen wohnen. Wir halten das Reisen mit der Brünigbahn nicht für eine so angenehme Sache. Man klagt allgemein über die übermässig lange Fahrzeit. Die Strecke Interlaken-Luzern, für die man mit der Brünigbahn $5\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{2}$ Stunden Fahrzeit braucht, kann per Wagen in 7—8 Stunden zurückgelegt werden. Durch den Umbau der Brünigbahn würde die Fahrzeit aber auf ungefähr $1\frac{1}{2}$ Stunde abgekürzt. Wir sind überzeugt, dass dies eine gewaltige Vermehrung des Fremdenverkehrs im Oberland zur Folge haben würde. Man hält uns nun aber entgegen, der Umbau der Brünigbahn sei eine Utopie. Herr Ritschard hat erklärt, derselbe würde laut dem Urteil eines von ihm beigezogenen Sachverständigen 25 Millionen kosten; allerdings gibt Herr Ritschard selber zu, dass die Berechnung keine genaue sei und dass es auf eine Million mehr oder weniger nicht ankomme. Allein die Techniker sind oft sehr verschiedener Ansicht. Ich habe mir ebenfalls von einem Sachverständigen eine Berechnung machen lassen und nach derselben würden die Kosten des Umbaus 15

Millionen betragen. Ich halte dafür, der Ansatz von 15 Millionen sei ebenso richtig wie derjenige von 25 Millionen. Dann dürfen wir nicht vergessen, dass der Verkehr auf der Brünigbahn in den letzten zehn Jahren trotz der neuen Konkurrenzlinie via Steffisburg sich verdoppelt hat. Eine nochmalige Verdopplung des Verkehrs vermöchte aber die gegenwärtige nicht leistungsfähige Brünigbahn nicht zu ertragen. Es müsste daher auf der jetzigen Linie ein zweites Geleise gelegt werden, was auch verschiedene Millionen — man hat mir gesagt, wenigstens 3 Millionen — kosten würde. Der Betrieb einer durchgehenden Normalbahn würde jährlich um 200,000 Fr. billiger zu stehen kommen als der Betrieb der schmalspurigen Bergbahn. Dieser Betrag zu 4 % berechnet entspricht einem Kapital von 5 Millionen. Diese beiden Posten machen zusammen schon die Hälfte der durch den Umbau entstehenden Kosten aus. Dazu kommen aber noch die grossen volkswirtschaftlichen Vorteile, durch welche die Ausgaben für den Umbau mehr als aufgewogen würden. Deshalb halten wir den Umbau der Brünigbahn für keine Utopie, sondern hegen die begründete Hoffnung, dass derselbe einmal kommen wird, wenn nicht durch die Anlage einer schmalspurigen Brienzerseebahn der Weiterbestand der schmalspurigen Brünigbahn für ein Menschenalter festgelegt wird.

Gerade das Hasle hat ein grosses Interesse an der Erstellung einer normalspurigen Brienzerseebahn. Ich erinnere an die gewaltigen Wasserkräfte, die dort noch der Ausbeutung harren, und an die kostbaren Granitlager, die im Hasle vorhanden sind. Eine richtige Ausnutzung derselben kann aber nicht stattfinden, wenn die Brienzerseebahn nicht normalspurig gebaut wird. Denn Bausteine und Industrieobjekte können nicht mit Schmalspurbahnen in einer den Betrieb rentierenden Weise befördert werden. Herr Ritschard hat speziell die Oberhasler davon überzeugen wollen, dass sie einen Unsinn begehen, wenn sie den zukünftigen Umbau der Brünigbahn zu fördern suchen; denn sie würden nach der Ansicht des Herrn Ritschard in diesem Falle ja einfach abgefahren. Ich glaube das nicht und auch die Vertreter von Meiringen glauben nicht daran. Die normalspurige Brünigbahn muss über Meiringen geführt werden. Denn es fällt nicht nur der Verkehr von Luzern her in Betracht, sondern wie bereits bemerkt, auch der grosse Verkehr von den Alpenpässen Grimsel, Joch, Susten und Scheidegg her. Die Touristen haben ein besonderes Interesse daran, dass die Brienzerseebahn normalspurig bis Meiringen erstellt wird, da es ihnen nicht gleichgültig sein kann, ob sie von Meiringen nach Interlaken 2 Stunden oder nur eine Stunde zu fahren haben. Die Schnelligkeit des Verkehrs spielt in unsern Tagen eine erste Rolle. Das wissen namentlich die Hoteliers des Berner Oberlandes zu schätzen und darum sind wir überzeugt, dass einzig eine Normalbahn uns diejenigen Vorteile bringen wird, die wir mit Recht erwarten dürfen.

Herr Ritschard hat im weitem behauptet, dass speziell der Hasleberg durch den Umbau der Brünigbahn geschädigt würde. Auch daran glaube ich nicht. Ich bin vielmehr überzeugt, dass, auch wenn einst die Brünigbahn umgebaut sein wird, doch das Bedürfnis sich geltend machen wird, die Bergbahn weiter bestehen zu lassen, so dass auch der Hasleberg nichts zu befürchten hat.

Mit diesen paar Worten wollte ich den Ausführungen des Herrn Ritschard entgegentreten, damit er nicht etwa sagen könne, wir haben uns stillschweigend seiner Ansicht angeschlossen.

Der Verschiebungsantrag Lohner wird mit der von Herrn Regierungsrat Morgenthaler in Alinea 1 vorgeschlagenen redaktionellen Aenderung und dem Zusatzantrag Michel stillschweigend angenommen.

Präsident. Auf Wunsch des Herrn Wyss möchte ich Ihnen vorschlagen, jetzt noch die Strafnachlassgesuche zu behandeln, da Herr Wyss verhindert ist, der morgigen Sitzung beizuwohnen.

Albrecht. Gestern um diese Zeit wurde die Sitzung abgebrochen unter der stillschweigenden Zustimmung des Grossen Rates, dass für heute als erstes Traktandum die Motion Moor betreffend Gesetzgebungsinitiative zur Behandlung komme. Der Herr Präsident hat es für gut gefunden, die Motion entgegen dem Willen des Rates nicht als erstes Traktandum anzusetzen und wir haben nun den ganzen Morgen im Rauche der noch nicht gebauten Brienzerseebahn zugebracht. Die Zeit ist inzwischen wieder so weit fortgeschritten, dass die wichtige Motion abermals nicht mehr behandelt werden kann. Ich habe nichts dagegen, dass der Grosse Rat jetzt auf die Diskussion der Strafnachlassgesuche eintrete, möchte aber doch das bestimmte Verlangen aussprechen, dass die Motion Moor morgen in erster Linie zur Behandlung gelange, und den Herrn Präsidenten bitten, die Behandlung dieser Motion, auch wenn sie von unserer Fraktion herrührt, nicht wieder hinauszuschieben.

Präsident. Ich muss Herrn Albrecht erwidern, dass ich gestern vor Schluss der Sitzung die Traktanden abgelesen und ausdrücklich gesagt habe, dass in erster Linie das Geschäft betreffend die Brienzerseebahn und dann die vom vordern Tag her unerledigt gebliebenen Traktanden zur Behandlung kommen werden. Die Traktanden sind also regelrecht festgesetzt worden. Allerdings hat Herr Albrecht am Schluss der gestrigen Sitzung den Wunsch ausgesprochen, die Motion Moor als erstes Geschäft auf die heutige Traktandenliste zu setzen, aber schon vorher war gewünscht worden, dass heute zunächst die Frage der Brienzerseebahn erledigt werde.

Moor. Ich verlange das Wort.

Präsident. Ich erteile das Wort Herrn Regierungsrat Joliat zur Behandlung der Strafnachlassgesuche.

Moor. Herr Präsident, ich verlange das Wort.

Präsident. Die Diskussion über diese Angelegenheit ist geschlossen.

Moor. Ich verlange das Wort in regelmässiger Weise und dasselbe wird mir nicht erteilt. Ich pro-

testiere gegen eine solche Vergewaltigung und ver-
lange nochmals das Wort.

Präsident. Herr Regierungsrat Joliat hat das Wort.

Joliat, Polizeidirektor. Wie Sie . . .

Moor. Ich bitte den Herrn Regierungsrat nicht fort-
zufahren. Er wird wohl selbst mit mir einverstanden
sein, dass einem Mitgliede des Grossen Rates das
Wort nicht verweigert werden darf.

Joliat, Polizeidirektor. Der Grosse Rat soll ent-
scheiden.

(Rufe: Schluss!)

Präsident. Ich frage den Grossen Rat an, ob wir
in der Diskussion über die Festsetzung der Traktanden-
liste fortfahren wollen oder nicht. Ich habe Herrn
Albrecht die gewünschte Antwort erteilt und ich
glaube keine weitere Rechenschaft schuldig zu sein.
Wenn der Grosse Rat Herrn Moor das Wort erteilen
will, so ersuche ich, es durch Aufstehen zu bezeugen.

Moor. Der Herr Präsident verweigert mir das
Wort und weiss noch gar nicht, über was ich sprechen
will. Ich werde übrigens nur eine ganz kurze Bemerkung
anbringen.

(Niemand erhebt sich).

Moor. Wenn ein Präsident sich während seiner
ganzen Amtsführung als so unfähig erwiesen hat, wie
der Herr Franz Wurstemberger, so sollte er sich doch
wenigstens anständiger aufführen.

Präsident. Ich rufe Herrn Moor zur Ordnung.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen.)

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regie-
rungsrates. Wie Sie aus der gedruckten Vorlage er-
sehen, gehen die Anträge des Regierungsrates und der
Justizkommission einzig bei Fall Nr. 2 auseinander,
indem ersterer beantragt, die Bussen auf je 10 Franken
herabzusetzen, während die Justizkommission eine
Reduktion derselben auf je 5 Fr. vorschlägt. Der
Regierungsrat hat sich aber nachträglich dem Antrage
der Justizkommission angeschlossen, so dass nun-
mehr vollständige Uebereinstimmung zwischen den
Anträgen der vorberatenden Behörden herrscht.

Reimann. Ich möchte das Wort zum Fall 13 ver-
langen. Der Regierungsrat und die Justizkommission
beantragen hier, das Begnadigungsgesuch abzuweisen
und sprechen sich dahin aus, dass der Erlass des
Zwölftels der Strafe durch die Polizeidirektion den
Verhältnissen genügend Rechnung tragen werde. Ich
möchte den Regierungsrat bitten, etwas weiter zu
gehen, es sei denn, dass infolge des ewigen Ver-
schleppens der Strafnachlassgesuche Walther nur
noch einen Zwölftel der Strafe abzusitzen hat. Die

Verhältnisse der Familie Walther sind mir und der
Armenbehörde von Biel bestens bekannt. Dieselbe be-
findet sich in einer äusserst schwierigen Lage, so dass
es angezeigt wäre, etwas mehr als einen Zwölftel der
Strafe zu erlassen. Ich möchte daher wünschen, dass
der Regierungsrat bei der Prüfung dieses Falles den
schwierigen Familienverhältnissen durch Erlass von
etwas mehr als einem Zwölftel Rechnung trage.
Wenn die Regierung diesen Antrag nicht akzeptieren
kann, so würde ich vorschlagen, dass der Grosse Rat
den Erlass von zwei Zwölfteln der Strafe bewillige.

Moor. Ich möchte zum Fall 26 einige Worte sagen.
Nachdem der Herr Präsident in einer Ordnungsmo-
tion von 9—12¹/₂ Uhr eine materielle Diskussion
zugelassen hat, während wichtige Motionen, wohl weil
von Sozialdemokraten herrührend, geflissentlich ver-
schoben werden, so werden Sie mir wohl gestatten, hier
für einige Augenblicke Ihre kostbare Zeit in Anspruch
zu nehmen. Damit habe ich übrigens die Bemerkung
gemacht, zu deren Anbringung mir vorhin der Prä-
sident und der Grosse Rat das Wort nicht bewilligt
haben. (Heiterkeit).

Im Fall 26 handelt es sich um einen gewissen
Andreas Ruch, der vom korrekzionellen Richter von
Bern zu 4 Tagen Gefängnis, wovon 2 getilgt durch
ausgestandene Haft, 85 Fr. Busse, 6 Monaten Wirts-
hausverbot und 50 Fr. 15 Staatskosten verurteilt wurde.
Der Regierungsrat und die Justizkommission bean-
tragen, die Busse auf 25 Fr. herabzusetzen. In Anbe-
tracht der nähern Umstände möchte ich Sie aber er-
suchen, dem Ruch die Busse vollständig zu erlassen.
Es ist allerdings richtig, dass Ruch früher keinen
besondern Anspruch auf Ihre Milde und Nachsicht
hätte machen können, weil er, obwohl, wie mir ge-
sagt wurde, ein gutmütiger Mensch, dem Trunke sehr
ergeben war. Sie kennen die Folgen der Trunksucht
bei solchen Leuten. Sie vernachlässigen die Fami-
lie; wenn sie mit der Polizei zusammenkommen, gibt
es Skandal auf der Strasse etc. Nun ist Ruch aber
dem Guttemplerbunde beigetreten und Abstinenz ge-
worden und zwar nicht erst seit ein paar Tagen oder
Wochen, sondern schon seit einem Jahre, so dass
anzunehmen ist, dass er sich auch in Zukunft halten
und gut aufführen werde. Mit Rücksicht auf die seit-
herige gute Aufführung des Ruch und namentlich auch
mit Rücksicht auf seine Familie beantragen die vor-
beratenden Behörden, wie gesagt, die Herabsetzung der
Busse auf 25 Fr. Nun hat Ruch aber 6 Kinder und ist
nicht gerade gut entlohnt, so dass es ihm schwer fällt,
sich durchzuschlagen. Ich möchte Sie daher ersü-
chen, ihm auch noch die 25 Fr. zu erlassen und ihm
so zu erleichtern, auf der betretenen guten Bahn fort-
zufahren. 25 Fr. sind freilich in den Augen mancher
nicht viel, aber für Leute, deren ganzer Wochenver-
dienst manchmal nicht mehr als 25 Fr. beträgt, ist
das eine bedeutende Summe, deren Ausfall sie schwer
empfinden. Ich glaube, es sei umsomehr am Platze
in dem von mir beantragten Sinne Nachsicht zu üben,
als Ruch immerhin die Kosten zu bezahlen hat.

Küenzi. Ich möchte zu Fall 12 dem Regierun-
gsrat einen Wunsch vorbringen. Der Vater des Fried-
rich Lüthi hat mich ersucht, mich dafür zu verwen-
den, dass sein Sohn nicht so lange in der Strafan-
stalt verbleiben müsse. Der jetzt erst 24 Jahre alte
Friedrich Lüthi hatte sich vor drei Jahren als Schrei-

nermeister in Mett etabliert. Infolge seiner grossen Jugendlichkeit und des damit verbundenen Mangels an den nötigen Kenntnissen ging das Geschäft nicht gut. Lüthi erlitt verschiedene Verluste und um sich aus seiner schlimmen Lage zu helfen, fälschte er auf drei Wechsellern die Unterschrift seines Vaters. Er wurde deshalb zu 11 Monaten Korrekthaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, verurteilt. Lüthi hat sich in der Strafanstalt sehr gut aufgeführt. Mit Rücksicht hierauf und mit Rücksicht auf die Jugendlichkeit des Verurteilten, die ihn eigentlich nicht mit Vorbedacht handeln liess, stellt der Regierungsrat in Aussicht, dass er dem Lüthi bei fortdauerndem guten Verhalten in der Strafanstalt einen in seiner Kompetenz liegenden Strafnachlass gewähren werde. Ich möchte nun den Regierungsrat ersuchen, von seiner Kompetenz, die ein Viertel der Strafe beträgt, Gebrauch zu machen, was zur Folge hätte, dass Lüthi schon im Laufe dieses Monats wieder frei würde. Damit wäre dem Vater und dem Sohne sehr gedient. Der letztere wird sich jedenfalls an dem Geschehenen ein Beispiel nehmen und nicht rückfällig werden. Man sollte überhaupt bei jungen Leuten die erste Strafe möglichst mildern und erst bei einem Rückfall volle Strenge walten lassen. Ich möchte daher der Regierung die Berücksichtigung meines Gesuches bestens empfehlen.

Scheurer. Ich sehe mich veranlasst, Ihre Aufmerksamkeit auf den letzten Fall zu lenken. Derselbe betrifft einen jungen Burschen, Heinrich Bachofner, den ich selber habe mithelfen müssen ins Gefängnis zu schicken. Der arme Bursche tat einem wirklich leid und die Kriminalkammer schloss sich denn auch ohne weiteres dem Begnadigungsgesuche an. Bachofner ist in den verwickelten Verhältnissen eines Uhrensteingeschäftes aufgewachsen, und die Kriminalkammer hat die Ueberzeugung gewonnen, dass in diesen Geschäften die Eigentumsbegriffe etwas verworren sind und dass die Uhrensteinfabriken eine etwas zu grosse Gutmütigkeit an den Tag legen, wenn ihnen von Arbeitern anderer Geschäfte Uhrensteine zum Verkaufe angeboten werden. Die Versuchung war für den jungen Bachofner, der schlecht bezahlt war und überdies eine schlechte Erziehung genossen hatte, zu gross, als dass er die Kraft gefunden hätte, ihr zu widerstehen. Die Kriminalkammer ist in ihrer Urteilsfällung so milde als möglich verfahren und verurteilte den Bachofner zu 11 Monaten Korrekthaus, wovon 6 Monate in 90 Tage Einzelhaft umgewandelt wurden. In den nächsten Tagen wird Bachofner den ersten Teil seiner Strafe verbüsst haben. Ich glaube, man sollte es hiebei bewenden lassen und ihm den Rest der Strafe schenken. Man sollte ihn nicht in eine Strafanstalt verbringen; er hat lange genug gebüsst. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, dem Bachofner die zu verbüssende Korrekthausstrafe zu erlassen. Sie werden sicherlich keinen Unwürdigen begnadigen.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Die zu den Fällen 12 und 13 gemachten Bemerkungen betreffen lediglich Wünsche zu Handen des Regierungsrates und ich spreche mich über dieselben daher nicht aus. Im Fall 26 dagegen wird von Herrn Moor beantragt, die Busse des Ruch gänzlich zu erlassen. Die Justizkommission war der Ansicht, dass

ihm in Anerkennung seiner seitherigen guten Aufführung und um ihn zu ermuntern, auf dem eingeschlagenen Wege auszuharren, der wesentlichste Teil der Busse erlassen, dagegen immerhin an einem Teil derselben festgehalten werden sollte, da Ruch sich nicht nur in unwürdiger und unanständiger Weise vergangen hatte, sondern weil er vorher schlecht beleumdete und wegen Hausfriedensbruch, Nachtlärm und Skandal mehrfach vorbestraft war. Auch der Regierungsstatthalter empfiehlt nicht eine vollständige Begnadigung, sondern nur einen teilweisen Erlass.

Was den Fall Bachofner anbelangt, so weiss ich nicht, ob es richtig wäre, nach dem Antrage des Herrn Scheurer die Korrekthausstrafe gänzlich zu erlassen. Bachofner hat doch immerhin einen beträchtlichen Diebstahl ausgeübt. Er entwendete über 16,000 Uhrensteine im Werte von etwa 600 Fr. und verkaufte dieselben weiter. Es ist allerdings richtig, dass der Diebstahl ihm durch die mangelhafte Kontrollierung von seiten seines Meisters ermöglicht wurde. Aber das schliesst die Strafwürdigkeit des Vergehens nicht aus und kann auch nicht als unbedingter Strafmilderungsgrund angesehen werden. Aus diesem Grunde hielten der Regierungsrat und die Justizkommission den vollständigen Erlass des Restes der Strafzeit nicht für angezeigt. Sie mögen darüber entscheiden, ob Sie weiter gehen und die Korrekthausstrafe ganz erlassen wollen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den von Herrn Küenzi zu Fall 12 ausgesprochenen Wunsch anbelangt, so kann ich erklären, dass der Regierungsrat geneigt ist, den Strafnachlass in seiner ganzen Kompetenz zu gewähren.

In bezug auf den Fall 13 muss ich Herrn Reimann bemerken, dass die Kompetenz des Regierungsrates hier nicht weiter geht als diejenige der Polizeidirektion, d. h. auf einen Zwölftel der Strafe, da Walther eine Zuchthausstrafe zu verbüssen hat. Wenn mehr als ein Zwölftel erlassen werden soll, so muss der Grosse Rat entscheiden und Herr Reimann sich also an diesen wenden.

In den beiden Fällen 26 und 31 gebe ich zu, dass da sehr viele mildernde Umstände vorhanden sind. Aber der Regierungsrat und die Justizkommission sind auf dem Wege der Milde bereits sehr weit gegangen. Dem Ruch erlassen wir von seiner Busse von 85 Fr. 60 Fr., so dass er nur noch 25 Fr. zu bezahlen hat. Wir glauben damit das Richtige getroffen zu haben. Wenn aber der Grosse Rat für angemessen findet, noch weiter zu gehen, so mag er es tun. Gleich verhält es sich mit Bezug auf den jungen Bachofner. Derselbe ist zu 11 Monaten Korrekthaus verurteilt worden. Nach dem Antrage des Herrn Scheurer würde er nur 3 Monate, allerdings in Einzelhaft, zu verbüssen haben. Das könnte doch ein zu grosser Nachlass sein. Ich glaube, auch hier haben die vorberatenden Behörden das Richtige getroffen. Doch der Grosse Rat mag entscheiden.

Reimann. Nachdem durch den Herrn Vertreter des Regierungsrates dargetan ist, dass der Regierungsrat im Falle 13 nicht mehr als einen Zwölftel erlassen kann, so möchte ich den Antrag, den ich eventuell gestellt habe, nun definitiv stellen und Ihnen vorschlagen, dem Walther zwei Zwölftel zu schen-

ken, womit die Strafe jetzt vollständig abgesessen wäre und Walther wieder seiner gegenwärtig auf dem Armenetat befindlichen Familie zurückgegeben würde.

Der Fall 31 ist mir ebenfalls bekannt, und wenn Herr Scheurer ihn nicht zum Gegenstande eines Antrages gemacht hätte, so würde ich es getan haben. Der Pierristenberuf ist einer der eigentümlichsten und prekärsten der ganzen Uhrenindustrie. Mit den Uhrensteinen geht es hinüber und herüber, so dass man eigentlich gar nicht weiss, wessen Eigentum sie sind. Päcklein mit Tausenden von Uhrensteinen sind oft wochen- und monatelang im Besitze der betreffenden Arbeiter, bevor sie wieder zum Meister zurückgelangen. So ist es möglich, dass, zumal wenn etwa noch schlechte Gesellschaft mithilft, der Begriff von Mein und Dein verschwindet. Wenn überdies ein Arbeiter für diese Steine leicht einen Käufer findet, so ist die Versuchung ausserordentlich gross, sich an fremdem Eigentum zu vergreifen. Das ist selbstverständlich keine Entschuldigung für das Delikt, lässt aber doch den Fehler in einem etwas mildern Lichte erscheinen. Wenn Sie im vorliegenden Falle die Korrektionshausstrafe vollständig erlassen, so werden Sie der Gesellschaft nicht nur einen tüchtigen Bürger zurückgeben, sondern auch zeigen, dass Sie für jugendliche Verirrungen Verständnis haben und dass die Idee der Loi Bérenger, d. h. die Idee der bedingten Verurteilung auch bei Ihnen Anhänger findet. Ich möchte Ihnen daher die Begnadigung des Bachofner im Sinne des Antrages des Herrn Scheurer empfehlen.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Ich habe mich über den Fall 13, zu dem Herr Reimann nun einen definitiven Antrag stellt, noch nicht ausgesprochen. Ich möchte ganz bestimmt dagegen auftreten, dass der Grosse Rat eine Begnadigung des Walther ausspreche, da dieselbe nicht gerechtfertigt wäre. Wenn die Regierung von ihrem Rechte auf Erlass eines Zwölftels Gebrauch machen will, so ist das ihre Sache. Walther ist ein gewerbsmässiger Dieb und hat mit grosser Frechheit die verschiedensten Diebstähle begangen, wobei er sich Schuhe, Täschchen, Feilen, Säcke, Blumenstöcke, Bürsten, Gläser und eine Unzahl anderer Dinge zum Nachteil einer ganzen Reihe von Ladeninhabern aneignete. In einem Falle öffnete er einen verschlossenen Keller mit einem Dietrich. Zuletzt beging er einen Diebstahl an Banknoten und Bargeld, der zu seiner Entlarvung führte.

Nach seiner Verhaftung verlegte er sich anfänglich so lange als möglich aufs Leugnen; erst der sorgfältig gesuchten Untersuchung war es zu verdanken, dass er der Schuld überführt werden konnte. Bei diesen Diebstählen war Walther auch von seiner Frau unterstützt, die ebenfalls bestraft wurde. Der Hauptgrund aber, warum eine Begnadigung des Walther nicht gerechtfertigt wäre, ist der, dass wir es mit einem gewohnheitsmässigen Dieb zu tun haben, der wegen Vermögensdelikten in den Kantonen Zürich, Luzern und Aargau bereits vorbestraft ist. Aus diesen Gründen halte ich dafür, dass Sie das Recht der Begnadigung gegenüber Persönlichkeiten geltend machen sollten, die etwas würdiger dastehen als dieser Walther.

Reimann. Es kommt mir etwas eigentümlich vor, dass Herr Wyss in diesem vormundschaftlich gehal-

tenen Tone zu dem Grossen Rat und speziell zu mir spricht. Ich habe ausdrücklich betont, dass ich im Interesse der Armenbehörde von Biel spreche, und die Belehrung des Herrn Wyss ist vollständig überflüssig. Im übrigen halte ich dafür, dass der Herr Präsident der Justizkommission sich etwas sachlicher halten und sich mit dem gedruckten Berichte begnügen dürfte. Wir haben hier keine Anwälte nötig, sondern wir machen einfach von unserm Begnadigungsrecht Gebrauch.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Es ist eigentümlich, dass man leicht in den Fehler verfällt, den man andern vorwirft. Herr Reimann wirft mir vor, ich wolle ihn bevormunden und nun will er mich über die Pflichten eines Präsidenten der Justizkommission belehren. Diese Bevormundung muss ich ablehnen. Ich glaube, es ist nicht nur unser Recht, sondern unsere Pflicht, wenn abweichende Anträge gestellt werden, die Ansicht der Justizkommission dem Grossen Rate bekannt zu geben. Alle diese Fälle sind ja in der Justizkommission auch besprochen worden. Der Umstand, dass die Familie des Walther der Armenpflege zur Last fällt, ist kein Grund zur Begnadigung. Den Hauptgrund zur Begnadigung waren wir bis jetzt vielmehr in der würdigen Persönlichkeit und in der guten Aufführung des Betreffenden zu suchen gewohnt. Diesen Gedanken wollte ich zum Ausdruck bringen. Herr Reimann wollte ich keine Bemerkung machen. Ich habe seinen Namen gar nicht erwähnt; das fällt mir auch nicht ein. Aber sowenig als ich Herrn Reimann Vorschriften mache, so wenig nehme ich von ihm solche entgegen.

Abstimmung.

Zu Nr. 13:

Für den Antrag Reimann (weitergehende Begnadigung)	21 Stimmen.
Dagegen	94 »

Zu Nr. 26:

Für den Antrag Moor (weitergehende Begnadigung)	43 »
Dagegen	71 »

Zu Nr. 31:

Für den Antrag Scheurer (auf weitergehende Begnadigung)	61 »
Dagegen	59 »

Alle übrigen Gesuche werden gemäss den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Präsident. Ich teile Ihnen noch mit, dass das Bureau zur Vorberatung des Dekretes betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle für die Anstalten Waldau und Münsingen folgende

Kommission

bestellt hat:

Herr Grossrat Mürset, Präsident

» » Jacot
 » » Ingold
 » » Nyffenegger
 » » Scherz
 » » Tüscher
 » » Wälchli (Wäckerschwend).

Ich schlage Ihnen vor, hier die Sitzung abubrechen und für die morgige Sitzung folgende Traktanden aufzustellen: Motion Moor betreffend Gesetzgebungsinitiative, Staatsverfassung, Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen, Lehrlingsgesetz, Bauschäfte, Interpellation Demme, Motion Moor betreffend Verwendung von Blei, und Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

Demme. Ich möchte den Wunsch aussprechen, meine Interpellation vor das Lehrlingsgesetz zu stellen, damit ich sie diesmal begründen kann. Ich werde Sie nicht länger als 10 Minuten mit der Begründung aufhalten.

Moor. Wäre es vielleicht unbescheiden, wenn ich bitten würde, meine Motion betreffend die Bleiverwendung in diesem Falle noch vor die Interpellation des Herrn Demme zu stellen? Meine Motion ist älter als diejenige des Herrn Lohner, die er gestern begründen durfte, womit ich übrigens ganz einverstanden war. Sie ist auch älter als die Interpellation des Herrn Demme und darum möchte ich Sie bitten, wenn Sie überhaupt an der für morgen beantragten Traktandenliste etwas ändern wollen, diese Motion noch vor der Interpellation des Herrn Demme auf die Tagesordnung zu nehmen. Auf alle Fälle möchte ich Sie ersuchen, die morgige Sitzung beschlussfähig zu gestalten, damit wenigstens die Motion betreffend die Einführung der Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung behandelt werden kann.

Präsident. Den geäusserten Wünschen entsprechend werden die Motion des Herrn Moor betreffend die Verwendung von Blei und die Interpellation des Herrn Demme der Behandlung des Lehrlingsgesetzes vorangestellt. — Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so nehme ich an, Sie seien mit dieser Reihenfolge der morgigen Traktanden einverstanden, und erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Donnerstag den 26. Mai 1904,

vormittags 9 Uhr. *)

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 118 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 115 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blanchard, Brahier, Bratschi, Buchmüller, Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Bürki, Chappuis, v. Erlach, Flückiger, Girardin, Glauser, Gouvernon, Grosjean, Haldimann, Hcnzelin, Hess, Hofer, Iseli (Grafenried), Jacot, Jordi, Lanz (Trachselwald), Marschall, Milliet, Morgenthaler (Langenthal), Mosimann, v. Muralt, Péquignot, Probst (Emil), Probst (Langnau), Rufener, Schär, Trachsel, Tschannen, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Béguelin, Berger (Linden), Blösch, Boinay, Boss, Bourquin, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Choulat, Christeler, Comment, Cortat, Crettez, Cueni, David, Dubach, Egli, Erard, Fankhauser, Fleury, Freiburghaus, Frepp, Frutiger, Glatthard, Gresly, Grossmann, v. Grünigen, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hennemann, Hostettler, Jäggi, Jaquet, Jenny, Jörg, Kisling, Könitzer, Küpfer, Kuster, Ledermann, Luterbacher, Marolf, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Minder, Mouche, Mühlemann, Pulver, Reichenbach, Rieder, Robert, Rossé, Rüegg, Ryf, Schenk, Schlatter, Schneider (Pieterlen), Schönmann, Schwab, Seiler, Siegenthaler, Stettler, Stucki, Sutter, Tüscher, Vuilleumier, Walther, Wälti, Weber (Porrentruy), Wiedmer, Will, Wolf, Wyder, Zaugg.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, gestützt auf die Probevermessungen im Oberland dem Grossen Rat spezielle Vorschriften vorzulegen über die Vermessungen in den gebirgigen Teilen des Kantons im Sinne der Erleichterung und Beschränkung derselben.

Hadorn (Latterbach),
 Gurtner (Lauterbrunnen), Wälti, Hofstetter, Seiler, Thöni, Scherler, Mühlemann.

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag zu bringen, ob die Besteuerung der

*) Die Sitzung kann erst um 10 Uhr eröffnet werden, da der Rat vorher nicht beschlussfähig ist.

Wasser- und Elektrizitätswerke nicht durch Spezialgesetzgebung unverzüglich zu normieren sei.

Gustav Müller,
Reimann, Näher, Brüstlein, Spring,
Z'graggen, Albrecht, Moor, Schneeberger,
Schlumpf, Egenter, Nicol, Scherz, Stauffer
(Thun), Küenzi, Steiger, Guggisberg,
Stauffer (Biel), Lohner, Grieb, Kindli-
mann, Morgenthaler (Burgdorf).

Die beiden Motionen werden auf den Kanzleitsch
gelegt.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Moor und Mitunter- zeichner betreffend Einführung der Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung.

(Siehe Seite 190 hievor).

Albrecht. Nachdem die verschiedenen willkürlichen und unwillkürlichen Hindernisse glücklich überwunden sind und der Grosse Rat beschlussfähig ist, so dass die Motion behandelt werden kann, möchte ich Sie ersuchen, dieselbe an Stelle des sowieso motionenbelasteten Herrn Moor durch den Sprechenden begründen zu lassen.

Art. 93 der Bundesverfassung bestimmt in seinem ersten Alinea, dass jedem der beiden Räte, Nationalrat und Ständerat, das Vorschlagsrecht (die Initiative) zusteht. Das zweite Alinea lautet: «Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben». Diese Bestimmung ist vor einigen Jahren in diesem Saale «das Veilchen, das im Verborgenen blüht» genannt worden. Wenn ich nicht irre, war es Herr Dürrenmatt, der in seiner blumenreichen Sprache den Artikel so genannt hat, als der Grosse Rat Schritte tat, um die Regierung zu veranlassen, ihrerseits zu gunsten einer menschenwürdigen Behandlung der Gefangenen in den Konzentrationslagern von Südafrika einzuschreiten. Sonst wurde Alinea 2 des Art. 93 der Bundesverfassung bisher sehr selten angewendet. Ausser dem eben zitierten Falle ist mir nur bekannt, dass im Jahre 1890 die Regierungen von Schaffhausen und Aargau auf diesem Wege — und zwar mit Erfolg — die Vereinheitlichung des Strafrechtes in der Bundesgesetzgebung anstrebten. Gestützt auf dieses Alinea haben nun die Motionäre im März dieses Jahres den Antrag eingereicht: «Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, gemäss Art. 93, Al. 2, der Bundesverfassung, beim Bundesrat das Initiativbegehren zu stellen, es sei die Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung (Gesetzesinitiative) einzuführen.»

In den letzten Jahren hörte man von seiten aller Parteien namentlich in der Presse den Vorwurf, es werde heutzutage viel zu viel Formalpolitik getrieben. Dieser Vorwurf richtete sich sowohl an die Adresse der einzelnen politischen Parteien als auch an die verschiedenen kantonalen Parlamente, wie an das Parlament des Bundes. Es ist richtig, dass wichtige Materien, die längst einer Revision bedürfen, nicht revidiert werden, wie z. B. das Steuergesetz, das Gemeindegesetz, die Haftpflichtgesetzgebung etc., und dass andere Materien, die schon längst hätten nor-

miert werden sollen, gesetzlich überhaupt noch nicht geregelt sind, wie z. B. die Elektrizität u. s. w. Der Vorwurf, es werde zu viel Formalpolitik getrieben, muss also im allgemeinen als richtig anerkannt werden. Der Grund der Untätigkeit auf materiellem Gebiete wird von den einen so, von den andern anders erklärt. Es wird behauptet, es werde sehr oft geflissentlich eine gewisse Emsigkeit auf formalpolitischem Gebiete entwickelt, nur um die Sterilität in materieller Hinsicht zu maskieren. Andere behaupten, diese Untätigkeit rühre von einer gewissen Armut einzelner Parteiprogramme her und andere schreiben dieselbe der Furcht vor dem Volke zu, das die Vorlagen verwerfen und so die Räte desavonieren könnte. Doch liegen die Verhältnisse beim Bundesparlament und bei unsern kantonalen Parlamente allerdings etwas anders. Es mag richtig sein, dass beim Bundesparlament die Tendenz obgewaltet hat, formalpolitisch zu arbeiten, um die Untätigkeit auf andern Gebieten zu maskieren. Wenigstens bekam man diesen Eindruck im Hinblick auf die Initiative Fonjallaz-Hochstrasser und andere formalpolitische Fragen, auf welche das Wort Anwendung finden musste: Viel Geschrei und wenig Wille. Im kantonalen Parlament sind wir etwas ehrlicher; wir waren weder auf formalpolitischem Boden besonders emsig, noch haben wir sonst gesetzgeberisch sehr produktiv gewirkt. Seit dem Erlass des Armengesetzes haben wir kein Gesetz von grösserer Bedeutung mehr behandelt. Man wird mir entgegenhalten, unsere Motion betreffe ebenfalls eine formalpolitische Frage. Das ist allerdings richtig. Allein die Gesetzgebungsinitiative soll nicht dazu eingeführt werden, um sich dann auf andern Gebieten der Untätigkeit hinzugeben, sondern wir glauben im Gegenteil, damit eine Quelle zu öffnen, aus der später auch materielles Recht fliessen kann. Des weitern halten wir dafür, dass der Kanton Bern in dieser Richtung nicht zurückbleiben darf. Sie wissen, dass der Kantonsrat von Zürich eine bezügliche Motion bereits erheblich erklärt und beim Bundesrat Schritte getan hat zur Einführung der Gesetzesinitiative. Im Kanton Solothurn wurde die gleiche Motion gestellt und ähnlich soll noch in andern Kantonen vorgegangen werden.

Meine Herren, schon vor ein paar Dezenen sind bernische Staatsmänner im gleichen Sinne aufgetreten. Die Berner Stämpfli, Marti und andere stellten dieses Postulat auf und unter dem Präsidium des Rudolf Brunner wurden seinerzeit Beschlüsse gefasst, die auf die sofortige Einführung der Gesetzesinitiative im Bunde hinzielten. Wir sind nun der Ansicht, dass wir dieses Postulat wieder aufnehmen sollten. Wir würden damit sicher keinen übertriebenen Fortschritt auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung inaugrieren. Im Kanton Bern sind wir staatsrechtlich ziemlich gut daran. Nach Art. 93 der Staatsverfassung können wir zu jeder Zeit eine Total- oder Partialrevision unserer Verfassung vornehmen. Seit dem Jahre 1890 haben wir auch die Gesetzesinitiative. Wir sind also in dieser Beziehung besser daran, als es auf dem Gebiete des Bundes der Fall ist. Uebrigens ist der Kanton Bern nicht der einzige, der die Gesetzgebungsinitiative besitzt, sondern dieselbe besteht in allen Kantonen mit Ausnahme von Luzern, Freiburg und Wallis. Es gehört unbedingt zur Volksherrschaft, dass der Wille des Volkes zu jeder Zeit und in direkter Weise zum Ausdruck gelangen kann. Man wird uns freilich entgegenhalten, das Referen-

dum genüge vollständig, um dem Volke Gelegenheit zu geben, seinen Willen auszudrücken. Das ist allerdings in einem gewissen Sinne richtig. Allein das Volk kann mittelst des Referendums, das übrigens im Bunde nicht einmal obligatorisch ist, nur eine bestimmte vorgelegte Frage mit Ja oder Nein beantworten. Die Worte der Bibel: «Eure Rede sei ja ja, nein nein» treffen hier zu. Vermittelst der Initiative dagegen kann das Volk auch in bezug auf einen Gegenstand, über den es nicht befragt wird, seinen Willen zum Ausdruck bringen und verlangen, dass diese oder jene Materie gesetzlich geregelt werde. Mit dem Referendum allein können wir nichts Positives erreichen; es ist nur eine Halbheit und muss durch die Gesetzesinitiative ergänzt werden. Es mag freilich in den 22 Kantonen, die die Gesetzesinitiative besitzen, bisweilen vorgekommen sein, dass dieselbe für einen Gegenstand angewendet wurde, der eine gesetzliche Regelung eigentlich gar nicht verdiente. Allein das erinnert mich an den Brief, den einer, welcher der hiesigen Polizei entwischt war, ihr von New York aus zuschickte, in dem es hiess: «Lebt wohl ihr lieben Eidgenossen, ihr habt schon manchen Bock geschossen». Fehler werden eben immer begangen und können auch bei der Gesetzgebungsinitiative nicht vermieden werden. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, dass das Institut als solches ein falsches sei. Es würde heissen, das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man deshalb, weil die Initiative da oder dort falsch angewendet worden ist, gegen dieselbe als solche ins Feld ziehen wollte. Auch die Repräsentative ist nicht unfehlbar; wir wissen das aus eigener Erfahrung. Wie oft wurden nicht Gesetze, die hier gründlich beraten worden waren, verworfen! Wie oft haben wir falsch gerechnet und spekuliert! Errare humanum est, sagt der Lateiner, und das Volk übersetzt das manchmal mit Bezug auf uns: «U d'Grossrät sy o Lüt.» (Heiterkeit). Fehler, die mit der Initiative gemacht worden sind, wurden aber immer korrigiert. Keine Initiative wurde noch zum Schaden des Volkes und der Gesetzgebung durchgeführt. Denn wenn sie damals auch ihren Zweck nicht erreichte, so klärte sie doch jeweilen die Situation ab und zeigte, was der Wille des Volkes ist und was nicht.

Man wird vielleicht auch einwenden, man habe neben dem Referendum in der Bundesgesetzgebung auch das Petitionsrecht und der Wille des Volkes könne auf diesem Wege zum Ausdruck gelangen. Gewiss haben wir das Petitionsrecht, aber mit dem allein ist nicht geholfen. Denn eine Petition ist nichts anderes als eine für die Räte unverbindliche Bittschrift. Derartige Bittschriften können in den bekannten Tiefen der Direktionsschubladen, diesen modernen Oublietten, verschwinden, sie brauchen gar nicht behandelt zu werden, oder, wenn sie auch behandelt werden, können die betreffenden Behörden kurzweg darüber zur Tagesordnung schreiten. Diese Petitionen können übrigens, wie im Zürcher Kantonsrat richtig gesagt wurde, nur dann mit der Initiative, zu deren Zustandekommen überall eine grössere Anzahl von Stimmen notwendig ist, verglichen werden, wenn es sich um Massenpetitionen handelt. Der grundsätzliche Unterschied ist aber, wie bereits bemerkt, der, dass wir es bei der Petition eigentlich nur mit einer Anfrage, einem Untertanenrecht zu tun haben, wie es schon zur Zeit der alten Landvögte bestand, während mit der Initiative den Räten ein Auftrag erteilt wird. Sie müssen entweder die Initiative annehmen oder wenn

sie sie nicht annehmen, müssen sie sie doch dem Volke zur Entscheidung unterbreiten. Sie werden nicht bestreiten können, dass den modernen Anschauungen nur das Recht der Initiative entspricht, das demokratischen Charakters ist.

Man wird vielleicht auch sagen, man habe genug mit der Verfassungsinitiative, die Gesetzesinitiative sei überflüssig. Allein es kann nicht geleugnet werden, dass die Gesetzesinitiative die natürliche Konsequenz und Ergänzung der Verfassungsinitiative ist. Es ist Erfahrungstatsache, dass die Totalinitiative der Verfassung bedeutend seltener angewendet worden ist, seitdem man die Partialinitiative hat. Früher musste sehr oft die Totalrevision angewendet werden, weil man die Partialrevision nicht hatte. Im gleichen Verhältnis wie die Totalrevision zu der Partialrevision steht die Verfassungsinitiative zu der Gesetzgebungsinitiative. Die letztere wird uns die Möglichkeit geben, die Verfassung, das Grundgesetz, sehr oft sein zu lassen, wie es ist, und auf dem Gesetzgebungswege vorzugehen. Es ist nirgends festgelegt, was Sache der Verfassungsgesetzgebung und was Sache der übrigen Gesetzgebung ist. Wir wissen allerdings, dass die Verfassung das Grundgesetz ist, in das eigentlich nur Grundsätze hineingehören, während alle Ausführungsgesetze der übrigen Gesetzgebung angehören. Woher kommt es aber, dass wir seinerzeit in die Bundesverfassung einen Schlachthausartikel, das Schächtverbot, aufgenommen haben? Eben gerade daher, dass man die Gesetzgebungsinitiative nicht besass. Der Wille des Volkes war einmal da, dass den Juden das Schächten verboten werde; da man aber die Gesetzesinitiative nicht hatte, der Wille des Volkes aber trotzdem durchgedrückt werden musste, so wurde eine Verfassungsinitiative lanciert und so kam ein Artikel in die Bundesverfassung hinein, der eigentlich in ein Schlachthausreglement gehört. Die Gesetzesinitiative würde eine Reihe von Verfassungsrevisionen überflüssig machen, da dem Volke damit die Gelegenheit geboten wäre, auf direktem Wege zu erreichen, was es jetzt nur auf dem indirekten Wege der Verfassungsinitiative erreichen kann.

Die Forderung der Einführung der Gesetzesinitiative tauchte zum ersten Mal in den eidgenössischen Revisionsverhandlungen der Jahre 1870—1872 auf. Das bundesrätliche Revisionsprogramm vom 17. Juli 1870 enthielt allerdings kein Wort von der Gesetzesinitiative. Das Postulat der Gesetzesinitiative ging vom Volk aus und gelangte so in die damaligen Räte. Der Demokratenverein von Rapperswil-Jona stellte das Postulat im Juni 1870 zuerst auf. Im Februar 1871 wurde die Idee von einer Revisionsversammlung in Chur aufgefasst und am gleichen Tag wurde dem Postulat auch von den Zürcher Demokraten zugestimmt. In der nationalrätlichen Revisionskommission vertrat der Berner Stämpfli die Idee mit Erfolg, so dass die Kommission mit 10 gegen 5 Stimmen die Annahme des Postulates beschloss. In der ständerätlichen Kommission verfocht Morel die Einführung der Gesetzesinitiative, allein mit 8 gegen 2 Stimmen wurde Streichung derselben beschlossen. In den darauffolgenden Plenarversammlungen wurde unter dem Präsidium des Berners Rudolf Brunner die Einführung der Gesetzesinitiative beschlossen. An den damaligen Verhandlungen nahmen Deucher, Anderwert, Ruchonnet, Scherrer, Ziegler, Caflisch und Herzog teil. In der Hauptabstimmung vom 27. Januar 1872 wurde beschlossen, dass 50,000 stimmberechtigte Schweizer-

bürger oder 5 Kantone das Recht der Initiative auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung haben sollen. Sie wissen, der Volksentscheid fiel dann anders aus. Am 12. Mai 1872 wurde die ganze Verfassungsvorlage, die der Nationalrat mit 78 gegen 36 und der Ständerat mit 23 gegen 18 Stimmen angenommen hatten, vom Volke mit 260,859 gegen 255,606 Stimmen verworfen. Damit war die Gesetzesinitiative begraben und es ging dann längere Zeit, bis sie wieder ans Tageslicht gelangte. Zwar wurden schon im Jahre 1873 Anstrengungen gemacht, sie neuerdings auf das Revisionsprogramm zu nehmen, allein man gelangte damals infolge der verschiedenen Ansichten in der Ost- und Westschweiz zu einem Kompromiss, der es angezeigt erscheinen liess, die Frage bei Seite zu lassen, um sie später einmal wieder hervorzuholen. Es ging dann bis zum Jahre 1893, bis dieses Volksrecht neuerdings zur Sprache gelangte. Im Dezember 1893 reichte Rudolf Brunner im Nationalrat die Motion ein, es sei der Bundesrat einzuladen, Bericht und Antrag zu bringen über die Frage, ob nicht die Art. 89 und 90 der Bundesverfassung dahin abzuändern seien, dass unter anderm auch das Vorschlagsrecht (Initiative) umfassend das Begehren von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen um Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Bundesgesetzes oder eines ein Bundesgesetz ausführenden Bundesbeschlusses einzuführen sei. Diese Motion war neben Rud. Brunner unter andern auch von bedeutenden Männern wie Curti, Joos, Marti, Scherrer-Füllemann, Steiger (St. Gallen) und Vogelsanger unterzeichnet. Leider starb Rudolf Brunner bereits im März 1894 und keiner der Motionäre nahm die Motion auf, die, wie es auch bei uns hier und da vorkommt, eine Zeit lang auf dem Zügelwagen als quantité négligeable mitgeführt wurde und schliesslich verschwand.

Heute ist die Situation allerdings nicht mehr dieselbe wie in den 70er Jahren. Damals kannten die wenigsten Kantone die Initiative in ihrem kantonalen Staatsrecht, heute dagegen ist sie, wie gesagt, in 22 von 25 Kantonen eingeführt. Sie hat sich daselbst eingelebt und es ist kein einziger Kanton, der dieses Recht dem Volke wieder entziehen möchte, sondern man hat in der Regel überall gute Erfahrungen damit gemacht. Warum sollten wir nun die Erfahrungen, die man in den Kantonen gemacht hat, nicht für unsere Bundesgesetzgebung nutzbringend anwenden? Es liegt gar kein Grund vor, dieses in den Kantonen bestehende Recht nicht auch im Bund einzuführen. Warum sollen wir dem Volk nicht das Recht geben, von sich aus und zu jeder Zeit auch im Bunde mitzusprechen? Warum soll unsern Räten, ich möchte sagen, *libre pouvoir* gegeben werden und dem Volk nur das fakultative Referendum zustehen? Dafür liegt offenbar gar kein Grund vor. Wir wollen damit — Herr Dürrenmatt kann vollständig beruhigt sein — keineswegs die Bundesbürokratie stärken. Wir haben auch das Gefühl, dass wir unter den Garantien des kantonalen Rechtes bedeutend besser und wohler leben, als unter dem, was der Bund uns bietet. Wenn wir im Grund auch Zentralisten sind und grundsätzlich auf den Einheitsstaat zusteuern, so möchten wir doch dem Bund, wie er jetzt existiert und wie er uns jetzt behandelt, keinen Deut unserer kantonalen Souveränität abgeben. In dieser Richtung, sage ich also, können die Föderalisten beruhigt sein. Allein es handelt sich gar nicht darum, die Bundesbüro-

kratie zu stärken und etwas von unsern kantonalen Rechten preiszugeben, sondern es handelt sich um eine Erweiterung der Volksrechte. Das Schweizervolk, zu dem wir auch gehören, soll das Recht bekommen, in Sachen der Bundesgesetzgebung zu jeder Zeit und direkt mitzusprechen. Das ist ein demokratischer Gedanke und ich nehme an, dass der Kanton Bern, der in den 70er Jahren an der Spitze des demokratischen Gedankens im Bund gestanden ist, heute diesen Standpunkt nicht verlassen wird. Ich empfehle Ihnen daher, die Motion erheblich zu erklären.

Ueber die Art und Weise, wie die Regierung nach dem Auftrag des Grossen Rates die Initiative beim Bundesrate zu empfehlen hätte, will ich mich jetzt nicht aussprechen. Man kann ja später darüber reden. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass der Kantonsrat von Zürich vorgeschlagen hat, man möchte die Initiative 30,000 Schweizerbürgern oder 5 Kantonen gewähren. Sie sehen, dass man die Zahl der nötigen Bürger gegenüber dem Antrag aus den 70er Jahren um 20,000 vermindern möchte. Doch, wie gesagt, ich will mich in keine weiteren Erörterungen über die Art und Weise, wie der Kanton Bern die Initiative beim Bund empfehlen soll, einlassen, damit nicht aus formellen Gründen an unserm Vorschlag herumgekrittelt werden kann. Es genügt, wenn der Grundsatz festgehalten und dem Bundesrat empfohlen wird.

Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin vom Regierungsrat beauftragt, auf die Motion zu antworten und Ihnen die Ablehnung derselben zu beantragen.

Man empfiehlt uns, das Beispiel Zürichs und anderer Kantone nachzuahmen, die bereits getan haben, was die Motionsteller verlangen. Ich hatte schon früher einmal Gelegenheit, Ihnen zu erklären, dass wir keinen Grund haben, immer dem Kanton Zürich nachzuhinken, sondern dass wir unsere eigene Politik haben, welche von derjenigen des Kantons Zürich und anderer Miteidgenossen sehr oft abweicht. Im Kanton Zürich gibt es allerdings Vollblutdemokraten, welche die Volksrechte bis auf die äusserste Spitze treiben und die, wenn es möglich wäre, im Kanton Zürich die direkte Demokratie einführen würden. Allein dieser Kanton wird vielleicht gerade jetzt zur Einsicht gelangen, dass es manchmal gefährlich ist, mit den Volksrechten zu weit zu gehen. Vor einiger Zeit hat der Regierungsrat des Kantons Zürich in Ausübung seiner Rechte und mit Rücksicht darauf, dass die zürcherischen Staatsfinanzen seit vielen Jahren sich in einer sehr prekären Lage befinden, eine Steuererhöhung verfügt und nun ist dort eine Volksinitiative im Gang, um den Beschluss des Regierungsrates umzustürzen. Die Folge könnte sein, dass der Kanton Zürich in die schlimme Situation eines Staates hineingeraten würde, der mit gewaltigen chronischen Defiziten zu kämpfen hat und infolge der Initiative nicht im stande ist, sie zu beseitigen.

Was man heute anregt, ist eine Revision der Bundesverfassung. Der Kanton Bern soll bei den Bundesbehörden Schritte tun, dass die Bundesverfassung in dem Sinne abgeändert werde, dass neben der Verfassungsinitiative auch die Gesetzesinitiative in dieselbe aufgenommen werde. Der Antrag des Herrn Albrecht geht dahin, die Regierung des Kantons Bern soll dem Bundesrat einen Brief schreiben, er möchte diese Verfassungsrevision vorlegen. Ich hatte erwartet,

dass die Motionäre uns sagen würden, wie die Bundesbehörden, Bundesrat und Bundesversammlung in Nichterfüllung ihrer Pflichten es versäumen, notwendige Gesetze in Beratung zu bringen. Aber kein Wort davon! Es beklagt sich niemand, dass man auf dem Gebiete des Bundes zu wenig Gesetze mache und gewisse Gegenstände nicht gesetzlich regle. Herr Albrecht hat allerdings einige Materien angeführt, aber ich konstatiere, dass dieselben alle bereits gesetzlich geregelt sind oder dass doch bezügliche Gesetzesentwürfe vorliegen. Ich glaube nicht, dass man zu wenig Bundesgesetze mache und ich erachte es nicht als im Interesse des Volkes liegend, wenn die Gesetzesmacherei übertrieben wird. Man darf nicht vergessen, dass ein Gesetz eo ipso immer eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Bürgers enthält. Darum sollten eigentlich nur dann Gesetze erlassen werden, wenn auf gewissen Gebieten die Bürger ihre persönliche Freiheit missbrauchen. Es kann aber nicht behauptet werden, dass solche Zustände im Bund herrschen und es nötig wäre, auf allen möglichen Gebieten Gesetze zu erlassen.

Ich will auf die Hauptfrage gar nicht eintreten, ob die Initiative überhaupt etwas Gutes oder etwas Schlechtes sei. Darüber sind die Ansichten geteilt und wir haben diese Frage hier schon oft behandelt, so dass wir heute davon Umgang nehmen können. Wir können uns darauf beschränken, die Angelegenheit vom formellen Standpunkt aus zu betrachten. Die Initiative ist überhaupt ein formales Recht und es fragt sich, ob von diesem Gesichtspunkte aus irgend welche Veranlassung vorhanden ist, dass der Kanton Bern einen Druck auf die Bundesbehörden ausübe, um durch eine Verfassungsrevision die Gesetzesinitiative einzuführen. Ich konstatiere zunächst, dass die Initiative auf dem Gebiete der Verfassungsrevision zunächst andern Behörden obliegt als dem Grossen Rat des Kantons Bern. Diejenigen, welche zunächst die Aufgabe haben, für die Revision der Bundesverfassung oder der Bundesgesetzgebung voranzugehen, sind in Art. 93 der Bundesverfassung genannt. Vorerst hat der Bundesrat das Recht der Initiative und er übt es aus, indem er der Bundesversammlung die nötigen Vorlagen einbringt. Dann haben die beiden Kammern, Nationalrat und Ständerat, ebenfalls das Recht der Initiative. Sie können selber Anträge stellen und Entwürfe ausarbeiten, die behandelt werden müssen. Im weitern hat jedes Mitglied des National- und des Ständerates das Recht, die Initiative zu ergreifen. Und schliesslich hat auch das Volk das Recht der Initiative und kann durch eine Unterschriftensammlung verlangen, dass über das, was Herr Albrecht heute beantragt, abgestimmt werde. Von all diesen Instanzen fühlte bis jetzt keine das Bedürfnis, diese Initiative zu ergreifen. Der Bundesrat hat es nicht getan, ebensowenig einer der beiden Räte, auch kein einzelnes Mitglied der Bundesversammlung und auch das Volk scheint keine Neigung zu einer Verfassungsrevision im ange deuteten Sinne zu haben. Ich glaube, man kann daraus schliessen, dass in den massgebenden Kreisen des Volkes und der Räte der Wille nicht vorliegt, dass man die Gesetzesinitiative auf dem Gebiete des Bundes einführe und ich bin überzeugt, dass, wenn wir einen Brief im Sinne des Herrn Albrecht an den

Bundesrat schicken, die Bundesversammlung darüber zur Tagesordnung schreiten wird. Ich bin berechtigt, das zu sagen, weil seit 1874 niemand das Bedürfnis fühlte, die heute von Herrn Albrecht aufgeworfene Frage in den eidgenössischen Räten zur Sprache zu bringen. Die ganze Angelegenheit macht mir den Eindruck, als wollen die Motionäre das gleiche tun, was sie mit der Volkswahl beabsichtigten. Sie hatten das Gefühl, dass die Volkswahl im Kanton Bern ohne die Empfehlung des Grossen Rates kaum angenommen würde (Moor: Oh!) und darum wollten sie die Empfehlung des Grossen Rates haben, die allerdings, ich muss es gestehen, von einigem Einfluss auf die Wähler sein könnte. Man möchte nun dadurch, dass man in einigen Kantonen in bezug auf die Gesetzesinitiative eine Bewegung in Fluss bringt, in gleicher Weise in den Bundeskreisen einen Druck ausüben. Die Initiative ist aber nach meinem Dafürhalten in erster Linie ein Volksrecht. Sie ist dazu da, damit, wenn grosse Strömungen sich einstellen, denen gegenüber Regierung und Räte sich gleichgültig verhalten, der Wille des Volkes sich kundtun kann, dass das und das geschehe. Wo dagegen das Volk das Bedürfnis zu einer solchen Initiative nicht fühlt, ist es nach meiner Ansicht ganz nebensächlich, und liegt nicht im Sinne der Initiative, wenn dann nicht von Kreisen, die das Volk sind, sondern nur von Volksvertretungen, Klubs oder Vereinen die Initiative ergriffen wird. Entweder besteht das Bedürfnis zu einer Initiative und dann wird sie das Volk ergreifen, oder es besteht nicht und dann bleibt das Volk eben ruhig. Das sind die Grundsätze, auf der die Initiative basiert.

Ich will nicht länger sein. Ich halte dafür, dass die Frage genug besprochen worden ist und dass es sich weit mehr um eine formelle, denn um eine materielle Frage handelt. Ich wiederhole, es hat bis jetzt niemand in Bundeskreisen das Bedürfnis gefühlt, eine solche Initiative zu befürworten, wie sie hier beantragt wird. Daraus können wir schliessen, dass der Brief an den Bundesrat höchst wahrscheinlich seine Wirkung verfehlen wird. Es empfiehlt sich aber nicht, sich von vornherein eine Schlappe zu bereiten. Wir beantragen Ihnen daher, die Motion der Herren Moor und Genossen abzulehnen.

Präsident. Die Motion ist nun begründet und beantwortet worden. Da die Bänke aber bedeutend gelichtet sind und die Beschlussfähigkeit des Grossen Rates seit langer Zeit von den Stimmenzählern bezweifelt wird, muss ich Ihnen beantragen, hier die Beratung abubrechen und die Session zu schliessen.

Bei diesem Anlasse verdanke ich Ihnen noch das Wohlwollen, das Sie mir während des Jahres entgegengebracht haben. — Ich erkläre die Sitzung und die Session als geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session um 11 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.